Stw
9757

Ex Libris
Franc. Maimone
Presbyteri.

SELECTA
JURIS PUBLICI
NOVISSIMA

Zum Behuff der

Reichs-Historie

und der

Staats-Rechten

mitgetheilt von

Johann Carl König,

Dermahligen Decano der Juristen-Facultät bey der Universität Marburg.

Erster Theil.

Ad. Andr. Friedrich fecit Aug. Vind.

Zweyte Auflage.

Ulm, bey Johann Conrad Wohler, 1746.

Vorrede.

ES sind gar verschiedene Wahrheiten, die in dem menschlichen Leben bald zu diesem, bald zu jenem können genutzet und angewendet werden. Dieselben sind zwar ihrem Ursprung und innerlichen Werth nach von gleicher Gültigkeit; In Ansehung der Sachen aber, wovon sie handelen, und in Betracht der Würckung, die sie zu haben pflegen, bleiben sie nichts desto weniger gar sehr von einander unterschieden. Man nehme nur unter andern diejenigen Wahrheiten, welche die Politische und Rechts-Wissenschafften in sich fassen, so wird man von der Richtigkeit dieses allgemeinen Satzes hinlänglich überführet werden. Alleine wie viel sind ihrer nicht, welche die dahin einschla-

gende Wahrheiten insgesamt, und in ihrem Zusammenhang so wohl, als jede insbesondere zu fassen, entweder ausser Stand; oder bald auf diese, bald auf jene Art dahin zu gelangen, verhindert werden? In solchen Fällen muß dannenhero nothwendig eine Ausnahme geschehen, wenn es nicht heissen soll:

in omnibus aliquid, & in toto nihil.

Es lieget aber einem jeden, der sich in seinen Unternehmungen weißlich und vernünfftig zu betragen Willens ist, ob, sich nicht nur eine gewisse Haupt-Absicht zu setzen, und die darzu führende Mittel und Wege ausfindig zu machen; sondern auch die ohnumgängliche Abfälle dergestalten einzurichten, daß er seines Zweckes am wenigsten verfehle. Nun solte man zwar vermuthen, dieses würde insonderheit von denen beobachtet werden, die sich vor andern auf die Politische und Rechts-Wissenschafften zu legen, Ursache haben. Alleine weit gefehlet! Dann wie viele gehen nicht auf Universitäten, und kommen davon wieder zuruck, ohne daß sie so glücklich gewesen, dasjenige für andern, was zu

ihrem Haupt-Absehen dienlich, und nöthig ist, zu hören und zu erlernen?

Ohne ist nicht, daß es überhaupt gar schwer zu seyn scheinet, dasjenige, was einer, nach dieser oder jener Lebens-Art für andern künfftighin nutzen und gebrauchen könne, voraus zu sehen und zu bestimmen: es bleibet aber doch so viel gewieß und richtig, daß ein jeder forderſamst nach demjenigen, was einen offenbahren und unlaugbaren Nutzen gewähret, zu streben gehalten und verbunden seye: folgends ist die Ausfindigmachung des dienlich- und nöthigen in denen besondern Fällen eben so schwer nicht, als es überhaupt scheinen will.

Man setze zum Exempel, es will jemand künfftighin zu Staats- und Reichs- oder auch andern dahin einschlagenden Affären gebraucht werden, so will einem solchen vor andern gebühren, sich um seines künfftigen Herrn und Principaln Gerechtsame, wie auch um das darauf sich gründende besondere und allgemeine Interesse Desselben mit Fleiß zu bekümmeren; sodann sich die hin und wie-

der die fürwaltende Rechts-Ansprüche wohl bekannt zu machen; hiernächst eine deutliche und vollständige Einsicht in die neuern Staats- und Reichs-Angelegenheiten zu überkommen; weniger nicht hinlänglich unterrichtet zu seyn, wie es in den vorigen Zeiten um dieses oder jenes Land ins besondere, und um Teutschland überhaupt ausgesehen; ingleichen, was sich darinnen nach und nach vor Veränderungen so wohl in Ansehung der innern Verfassung und Beschaffenheit, als in Betrachtung der Macht und Ansehen derer Benachbarten zugetragen, und was dergleichen noch weiters entfernte Mittel, die zur Haupt-Absicht viel, oder wenig beytragen können, mehr sind.

Weiß nun ein solcher, wie es vor diesem in Rom, und Griechenland ausgesehen, wie es um Teutschland zu den Zeiten des Römischen Geschicht-Schreibers Tacitus gestanden; was vor und unter der Regierung der Carolingischen Könige und Kaysere vorgefallen; was es mit der Reichs-Stände Gerechtsame vor Errichtung des Westphälischen

Frie-

Friedens vor eine Beschaffenheit gehabt; und was vor Rechts-Ansprüche hin und wieder ehehin obgewaltet; so weiß er zwar lauter an und vor sich gute Sachen und Wahrheiten; woferne er sich aber weder auf die neuern Reichs-Geschichte, und das darauf sich gründende Staats-Recht geleget, noch sich um die jetzo obwaltende Reichs-Ständtische Gerechtsame und daraus fliessende Prätensionen bekümmert, so mag er wohl den Nahmen eines Gelehrten deßfalls überkommen, in wie ferne er aber ein brauchbarer Mann seiner Absicht nach könne und möge genennet werden, das ist eine andere Frage. Zumahln wenn sich, wie öffters geschiehet, verschiedene Vorurtheile bey ihme zugleich feste gesetzet, als z. E. ob wären die neuern Geschichte lauter Trivial-Sachen, das alte hingegen, welches mehrentheils ungewieß, oder doch vielen Wiederspruch unterworffen, mache den Mann aus: ingleichen fremde Maximen wären weit besser und vorträglicher, dann solche, die nach denen gegenwärtigen Umständen, oder nach eines jeden Landes innerer

Verfassung und Beschaffenheit abstrahiret werden, und was dergleichen mehr ist.

Damit man nun nicht auf diese und dergleichen Irr-Weege gerathe, sondern vielmehr eine gründliche, aber auch zugleich Pragmatische Erkanntnus in Staats- und Reichs- wie auch in andern Politischen Wissenschafften erlange, und darinnen sich bey Zeiten eine Fertigkeit zuwegen bringe; so haben schon längstens grosse, und rechtschaffene Männer hierzu am dienlichsten zu seyn erachtet, wann man insonderheit derer-jenigen Schrifften und Aufsätze, die selbsten hin und wieder in Affären sind gebraucht worden, durchzulesen, und mit Bedacht durchzugehen, Gelegenheit finde; sodann und hiernechst bey Zeiten sich um dasjenige, was an denen Höfen; ingleichen auf Reichs- Crayß- und Collegial-Versammlungen; weniger nicht bey denen höchsten Reichs-Gerichten, wie auch auf Friedens-Congreß- und Associations-Conventen, oder sonsten vorgefallen, und verhandelt worden, bekümmere. Zumahlen ein Edles und

Lehr-

Lehrbegieriges Gemüth dadurch am meisten angereitzet und aufgemuntert wird, denen Sachen tiefer, dann sonsten, nachzudencken, und sich selbige nicht nur ausführlich, und Pragmatisch bekannt zu machen; sondern auch in dem Zusammenhang mit denen ältern Geschichten einzusehen, und zu betrachten.

Indeme nun aber dergleichen Schrifften und Aufsätze vielen gar nicht zu Handen kommen, andere hingegen, solche auseinander zu wickeln, und in Ordnung zu bringen, nicht Gelegenheit haben, und wiederum andere einen hierzu erforderlichen Brief-Wechsel und weitläufftige Bekantschafft zu führen, und zu unterhalten, nicht gemeynt sind: Als hat man sich dieserhalben, und damit dergleichen Hindernüsse niemanden in dem Weeg stehen mögten, die vorhin berührte nützliche Absicht desto bequemer zu erreichen, und des damit verknüpfften Nutzens und Vortheils desto ehender theilhafftig zu werden, entschlossen, gegenwärtige Selecta Juris Publici Noviſſima zum allgemeinen Gebrauch

durch den Druck bekannt zu machen, und damit künfftighin nicht nur ohnausgesetzt zu continuiren; sondern auch nichts, was den Nutzen davon zu vergrösseren und zu erweiteren in dem Stand ist, ausser Acht zu lassen.

Zu dem Ende ist also die Einrichtung dergestalt gemacht worden, daß selbige zwar an und vor sich den anregten Vortheil gewähren; sintemahlen aber die bekannte Reichs-Fama erst kürtzlich in ihrer Continuation aufgehöret, von der Europäischen Staats-Cantzley hingegen des Jahrs mehr nicht, dann zwey Theile zum Vorschein kommen, daß, sage ich, gegenwärtige Selecta Juris Publici Novissima als eine Continuation von jener, und als ein Supplement von dieser, gar füglich genutzet und gebraucht werden können.

Solchergestalt haben also die Besitzer von besagter Reichs-Fama diesen Vortheil, daß sie ihre Collection nicht unvollkommen dörffen liegen lassen; die Liebhabere von der in ohnunterbrochener Reyhe fortdaurenden Europäischen Staats-Cantzley aber überkommen dadurch

durch um so mehr etwas vollständiges, als darein nichts inseriret werden soll, was in der Staats-Cantzley entweder schon enthalten, oder derselben künfftig einverleibet werden wird.

Gleichwie aber bey diesem Unternehmen einige Partheylichkeit niemaln geflissentlich zu Schulden kommen soll, als werden alle diejenige, denen daran gelegen, daß die Gegen-Gründe in jeder Angelegenheit dem Publico nicht unbekannt bleiben, hiemit geziemend ersuchet, im Fall der Verfasser, solcher vor sich selber nicht theilhafftig werden könnte, ihme damit gegen schuldige Erkanntlichkeit ohnschwehr an Handen zu gehen; weniger nicht, durch ein- und andern wohl ausgearbeiteten Aufsatz von dieser oder jener special-Materie dieses zur Aufnahm gründlicher Staats- und Rechts- auch andern dahin einschlagenden Politischen Wissenschafften abzielende Vorhaben hochgeneigt zu unterstützen. Man wird solches entweder öffentlich zu rühmen, oder aber sonst auf andere Weise zu erwiedern so wenig unterlassen; als wenig man vor jetzo mit Stillschweigen vor-

vorbey gehen kan, was massen dergleichen von einem weit berühmten und in Crayß- und Cameral-Sachen hocherfahrnen Juris-Consulto nach Innhalt des Sechzehenden Capitels bereits rühmlichst geschehen ist. Der hochgeneigte Leser bediene sich übrigens dieser Arbeit jetzo und künfftighin allezeit zu des gemeinen Besten Nutzen und Vortheil; und bleibe dem Verfasser unausgesetzt gewogen.

Allge-

Allgemeiner Innhalt
Des Ersten Theils.

Das erste Capitel.

Von dem Comitial-Recurß, und ob derselbe Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Ansehen und Gewalt zu entgegen oder nicht.

Das zweyte Capitel.

Von der annoch obwaltenden Reluitions-Strittigkeit zwischen dem Hoch-Stifft Fulda, und denen Hoch-Fürstl. Sächs. Häusern Eisenach und Meiningen, die Aemter Saltzungen und Lichtenberg betreffend.

Das dritte Capitel.

Von denen Zwistigkeiten, welche sich vor kurtzem zwischen dem Hoch-Stifft Costantz und der gefürsteten Abtey St. Gallen hervor gethan.

Das vierdte Capitel.

Von demjenigen, was in der Hanau-Müntzenbergischen Streit-Sache, besonders das Amt Babenhausen betreffend, erst kürtzlich zum Vorschein gekommen.

Das fünffte Capitel.

Von denen Zwistigkeiten zwischen dem Hertzogl. Hauß Würtemberg und dem Grafen Ludwig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Das sechste Capitel.

Von demjenigen, was Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht in Bayern an Dero so Geist- als Weltliche Landes-Stände, wie auch übrige Clöster, so keine Landes-Stände sind, wegen eines Darlehns gelangen lassen.

Das siebende Capitel.

Von demjenigen, was in der zwischen Chur-Maynt̃z und Hessen-Hanau zu dato annoch strittigen Frey-Gerichts-Sache anmerckenswürdiges letzthin publiciret worden.

Das achte Capitel.

Von den Handwercks-Mißbräuchen, und was sich deßfalls, besonders in der Reichs-Stadt Memmingen, zugetragen.

Das neundte Capitel.

Von denen weit aussehenden Differentien, welche sich zwischen Chur-Maynz und Hessen-Cassel, als Grafen von Hanau, wegen der Rumpenheimer Gräntz-Scheidung, hervor gethan.

Das zehnde Capitel.

Von dem Cammer-Matricular-Anschlag des Herrn Bischoffen zu Straßburg, und was dieserhalben letzthin in Comitiis vorstellig gemacht worden.

Das eilffte Capitel.

Von der Mömpelgardischen Successions-Angelegenheit des Hertzoglich-Würtembergischen Hauses gegen die illegitime Würtemberg-Mömpelgardische Posterität.

Das zwölffte Capitel.

Von der strittigen Fürstlich-Salmischen Lehn- und Stamms-Succession.

Das dreyzehnde Capitel.

Von denen zu dato weiters sich vermehrten Religions-Irrungen zwischen Chur-Trier und der Evangelischen Gemeine zu Wertheim.

Das vierzehnde Capitel.

Von der, die Kayserliche und Reichs-Veste Kehl betreffenden Reparation, samt dazu gehörigem Uberschlag und Grund-Riß.

Das funffzehnde Capitel.

Von dem neu zu erbauenden Gerichts-Hauß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar.

Das sechzehnde Capitel.

Von dem Präsentations-Wesen des Hoch-Löbl. Fränck. Crayses, insonderheit der Hoch- und Wohl-Löbl. Evangelischen Herren Stände desselben, zum Assessorat bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, occasione der in diesem Jahr vorgegangenen neuen Präsentation.

Das siebenzehnde Capitel.

Von demjenigen, was Allerhöchst Kayserl. Majestät wegen des Comitial-Recurses überhaupt, und des Hessen-Hanauischen halber ins besondere geäussert.

Das erste Capitel.

Von dem Comitial-Recurs, und ob derselbe Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchstem Ansehen und Gewalt zu entgegen, oder nicht.

§. I.

DAß in allen wohl ordinirten Reichen und Landen, in Ansehung der zu administrirenden Justiz, gewisse Gerichts-Stellen, Judicia und Tribunalia, mit mehrerer und geringerer Gewalt ad Jus dicendum angeordnet werden müssen, solches ist vor und an sich offenkündig. Gleichwie aber die Regierungs-Form, welche auf verschiedene Arten in denen Reichen und Landen anzutreffen, solcherley Gerichts-Instanzien mehret und mindert; also ist es an deme, daß in unserm teutschen weiten Reiche, wo ein allerhöchstes Oberhaupt, nebst sehr hohen mächtigen und geringen Gliedern zwar in gewisser subordination, jedoch aber auch in einer anderwärts unbekannten Freyheit das Regiment führen, dieserhalben etwas besonders zu finden. Die Vielheit der Regenten oder Mit-Regenten, und die unzählig unter einander vermischte De-

pendenzien, in Ansehung derer Vorzüglichkeiten oder Unterthänigkeit, bey denen so zahlbaren ungleichen Reichs-Mit-Gliedern und ihren Unterthanen, hat also nach wieder hergestellten Ruh-Stand des unruhigen Teutschlandes erfordert, denen zwar genugsamen gerichtlichen Instanzien, eine des Teutschen Reichs Verfassung gemässe ultimam provocationem zu geben, mithin zu dem Kayserlichen Consilio, das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht zu errichten, welche bereits von Seculis her, unter den Namen der höchsten und letzten Reichs-Gerichten, die keine anderweite provocation gestattet, im Flor sind ne litigia dentur in infinitum. Und für diese höchste Dicasteria streitet allezeit die Vermuthung, daß sie ihren Amts-Obligenheiten die rechtliche Genüge gethan. Da jedoch die darzu bestellte zeitliche Sacerdotes Justitiæ, vel, quod idem est, Consiliarii Aulici & Assessores Cameræ, Menschen sind, welchen wohl je einmahl vermercket oder unvermercket, etwas menschliches, das ist, etwas seltsames oder irrendes begegnen kan, wobey in gewissen Fällen, zumahlen unter grossen Herren und Reichs-Ständen schlechterdings zu acquiesciren, man der Teutschen Reichs-Verfassung nicht gemäß zu seyn erachtet; so ist auch gegen erwehnte höchste Reichs-Gerichte annoch eine zwar sehr restringirte provocation, oder ultimum auxilium durch die Reichs-Gesetze verstattet, welches unter dem Namen Recursus ad Comitia bekannt, und hierbey ist anforderist

der

der Unterschied des Recursus ad Imperatorem privative, von dem Recursu ad Imperatorem & Status sive Comitia, wohl zu beobachten. Von dem erstern ist hier nicht, sondern nur von dem letztern die Rede. Et hic Recursus non datur ad tractationem Causarum ad Judicem supremum ordinarium spectantium, sed tunc demum eidem locus est, si Judex ille officio suo legaliter non fungatur.

§. II.

Die Richtigkeit dieses asserti ist unwidersprechlich, und beweisen dieses, ohne auf ältere Zeiten zuruck zu gehen, die gegenwärtige Casus Recursus aufs bündigste; Gestalt denn nicht ob dictum Jus, sed saltem quod non in ordine dictum sit, nimirum ordinem instantiarum non fuisse servatum, aut in modo contra præscripta ordinationis & Legum aperte progressum esse, der Recursus anhero genommen worden. Indessen verstehet sich dabey von selbsten, quod sine aliquali cognitione materialium causæ, de quærela super puncto incidenti solide judicari nequeat.

Bey dieser Bewandtnuß ist nicht zu läugnen, Recursum tanquam ultimum auxilium sive remedium in Legibus Imperii publicis, ordinatione Cameræ, Recessibus Imperii, Instrum. P. W. imo in ultimo Edicto Imperatorio de A. 1715. esse fundatum. Ja es scheinet, daß eine solche provocation wie der Recursus, von unserer Teutschen Systematischen Reichs-Verfassung ur-

sprünglich mit herrühre. Denn obwohl unser allergnädigster Kayser das allgemeine Oberhaupt, Obrister Richter und Executor im Reich sind; So haben doch allerhöchst Dieselbe und Dero glorwürdigste Vorfahren des Kayserl. Throns, denen unter ihrer Subordination und Pflichten stehenden Chur-Fürsten und Ständen allergnädigst zugestanden, daß diese in gewissen Sachen mit allerhöchst Ihro concurriren, folgsam auch in einigen Stücken von Kayserl. Majestät und Dero Mit-Ständen gleichsam Recht nehmen dörffen. Welchen Satz auch die strenuissimi defensores Jurium Augustissimi Majestatico-rum, inter quos *Mulzium* nominasse sufficiat, nicht in Abrede stellen.

Man will aber hierdurch das sogenannte Jus Principum, & an hoc? quando? & quomodo adhuc obtineat? keines Wegs verstanden haben.

Nach diesen suppositis sind secundum leges Fälle, daß man auch von denen höchsten Reichs-Gerichten ad S.C. Majestatem & Constatus conjunctim um Aenderung der angeblichen nachtheiligen Erkänntnuß provociren kan. Hiebey mag nichts hindern, daß nemlich allbereit, Namens Kayserl. Majestät bey denen höchsten Reichs-Gerichten ultimato gesprochen worden, anerwogen der ambitus potestatis Majestativæ Imperatoris quasi infinitus. Dahero auch selbige auf gar mancherley Art, & quasi per gradus exerciret wird, wovon die selbst redende Probe darinnen

für

für Augen liegt, wenn nemlich ein zeitlicher Kayſerl. Principal-Commiſſarius auf dem Reichs-Tag, ein zeitlicher Reichs-Hof-Raths-Præſident zu Wien, ein zeitlicher Cammer-Richter zu Wetzlar, ein in die löbliche Reichs-Crayſe abgeordneter Kayſerl. Commiſſarius und dergleichen mehr, gar nicht auf einerley, ſondern auf ſehr verſchiedentliche Weiſe Ihre hohe Würden ausüben, gantz ohne aber, daß dadurch die Majeſtät geſchwächet würde, ſondern weil allerhöchſt Dieſelbe ein und anders mit denen höchſten und hohen Ständen zu communiciren, allergnädigſt beliebet.

§. III.

Wann alſo ex lege conventa richtig, dari Recurſum, ſo kan es nach dem gemeinen Vernunfft-Begriff nicht anders ſeyn, als daß ein ſolches ultimum auxilium bis zu der Sachen Ausführung einige Würckung haben müſſe; Lex quippe ſine certo fine rationabiliter ne quidem concipi poteſt. Solchemnach fragt ſichs: Was dann eigentlich das materiale ſive objectum eines ſolchen Recurſus ſeye? wann man die Sache ad literam Legum nimmt, ſo ſchränckt ſich ſolches ſehr enge zuſammen: geſtalten dann auſſer der paritate votorum, interpretatione Legis dubiæ, & aperta contraventione contra Leges, keine deutliche Caſus vorhanden.

Gleichwie aber faſt unmöglich, in einer Verordnung, welche ſich nicht præciſe auf etwas ſpeciales gründet, ſondern ſolche Dinge pro objecto

Eto hat, denen auf verschiedene Weise entgegen gehandelt werden kan, alle Fälle vorher zu sehen und selbige auszudrucken, wovon die in der Cammer-Gerichts-Ordnung befindliche so berühmte quatuor casus, oder vier Fälle, pro qualificanda re ad mandatum S. C. als ein ausnehmendes Exempel anzusehen, wohl erwogen, sothane vier Fälle ex praxi Imperii notoria, ob analogiam Juris casuum & factorum, auf weit mehr als hunderterley Art vorgetragen, übergeben, angenommen, erkannt, und ausgeklaget werden; so weiß ich nicht, ob es unvernünfftig, und contra Leges Imperii peccirt zu nennen, wann man statuirte, etiam in casibus Recursum fundantibus literam dispositionis vel legislatoriam non omnem extensionem respuere: zumalen, wenn, nach denen oben angeführten, pro fundamento Recursus ad Comitia gesetzten argumento betrachtet wird, non ipsas causas & earum tractationem, sed in male administrata Justitia, Recursum demum fundare.

Und muß dieses Assertum dadurch und darum unumstößlich veste stehen, weilen sothane Provocation nicht an ein Tribunal Justitiæ, sondern an einen Conventum, ad tractandum causas publicas & status ordinatum, gehet; welchemnach und in diesem Betracht keine Causæ Justitiæ, sondern nur causæ status per Recursum ad Comitia gebracht werden, und gebracht werden können: inmassen die vorgeschriebene Art und Weise, wie die Justiz zu administriren, was, und wie

viel

viel Sätze in dieser oder jener Sache erlaubet, was zu selbiger Jurisdiction gehörig, oder nicht gehörig? solches ist nicht die Justiz selbst, oder das punctum Juris, weßhalb auch ein Gericht, es sey so eminent, als es immer wolle, sich dessen Ordnung nicht geben kan, sondern es muß solche von dessen Obern erwarten, welches in casu substrato, und da von denen Summis Imperii Dicasteriis die Rede ist, Kayserl. Majestät mit dem Reich sind, von deren Macht und Gewalt die Cammer-Gerichts-Ordnungen, die überall von dem Justiz-Wesen mit redende Recessus Imperii, die Visitations-Abschiede, und alles was sonsten darzu einschläget, lediglich berichtiget, und bey denen gemeinsamen congressibus errichtet worden. Ob nun also nicht auf manigfältige Art solchen vorgeschriebenen modum administrandæ Justitiæ ob humanitatem (wegen der Menschheit) geirret werden könne, und ob solchenfalls man nicht in casu status versire? solches will man anjetzo nicht erörtern, sondern vielmehr nach dem Suppositio, à nemine contradicto, dari nempe casus ad Recursum legaliter qualificatos fort gehen, worinn dann das formale ad illud debite introducendum eigentlich bestehe?

§. IV.

Allein es ist hierauf darum mit Bestand nicht zu antworten, weilen die höchst und hohe Stände und Deroselben vornehme Gesandten, an welche recurriret wird, das Werck mit ungleichen Augen und Principiis ansehen. Bey Gerichten

höherer und niederer Gewalt ist eine ausgemachte Sache, daß nach Ubergebung einer provocations-Klage der Richter mehrentheils der Annehmung wegen nicht difficil, vielmehr ob fatalia currentia ad exhibitum decretiret; und damit ist die Sache introduciret. Die Comitia Imperii universalia hingegen wissen in Regula und ohne sich darüber besonders zu verabreden, von fatalibus & terminis præclusivis nichts; woher es dann auch kommet, daß viele Exhibita und sonderlich solche, welche dergleichen ultimum auxilium pro scopo haben, bey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio gemeiniglich grosse Schwürigkeiten (an cum vel sine lege de eo agnoscendum, Privatus merito abstinet) unterworffen; so daß post Exhibitionem wohl Jahr und Tag abweichet, ehe man damit in das Publicum, hoc est, per dictaturam heraus gehet. In Erwegung also der Beschaffenheit der Hochlöbl. Reichs-Versammlung kan es wohl nicht anders seyn, als daß facta Dictatura publica die Sache bey denen, welche dieselbe einsehen sollen, legaliter introduciret seye. Wie dann dieses so viel man aus der Erfahrung weiß, die Meynung derer vornehmsten mehresten Reichs-Tags Mit-Gliedern ist; woraus dann von selbsten folget, daß es einen gewissen finem & effectum haben müsse, mithin es einem parodoxo nicht ähnlich zu seyn scheinet, davor zu setzen: nondum liquet.

Es ist zwar an dem, und ist ex antea dictis im Grunde richtig, dari Recursum in legibus fundatum, & hoc quidem nemine contradicente, nihilque afficit, an illius objectum sit latum aut restrictum. Hinc obtinet in vim legis, mentem autem tenere necesse est, & quænam hac in materia quæstionis, videtur extra omnem dubitationis aleam posita esse: nemlich, daß der recursus tanquam ultimum auxilium gegen eine dem Recurrenti äusserst nachtheilig vorkommende Erkäntnuß, welche von einem sonst Obristen Gericht ergangen, nach Gesetzmässiger Zulassung NB. ad superiores zu dem Ende zu nehmen, damit der Recurrent durch die Vollziehung der ihn beschwerenden Urthel NB. nicht übereilet werde, als welches ex notorietate, finis primus & ultimus omnium provocationum ist, denn so bald als dieses widersprochen wird, so bald muß man die Extrema statuiren: aut legem latam esse pro forma, aut tanquam remedium tuendæ iniquitatis; jenes, weil die provocation, ohne weitere Würckung, sich in denen terminis nudæ provocationis enthalten und einschräncken soll; dieses, indem dasjenige, worgegen man sich beschweret, daraus keinen Ausgang gewinnen kan, weilen man ob defectum termini à quo, vel ad quem, aut si mavis fatalium, nichts widriges zu besorgen, zumahlen in Comitiis die protractiones leicht möglich zu machen. Dergleichen aber von Reichs-Gesetzlichen Verordnungen nur zu gedencken, wäre schon unverantwortlich.

§. V.

Jedoch diesen allen ohngeachtet, wird das non-dum liquet nicht aufgehoben, wiewohl nicht darum, daß man noch nicht einmüthig sich verstanden, wann selbiger seinen Anfang nehmen solle und müsse? anerwogen darinn die diversität beruhet, ob per dictaturam oder die Raths-Ansage, oder erst durch die würckliche propositon, die Sache als introduciret angesehen werden könne; wovon etwas zu determiniren, ein Privatus eben mässig sich billig enthält. Es wird zwar jezuweilen ratione effectus à remedio revisionis eine Instanz gemacht; allein es schicket sich solches gar nicht zusammen, indem das remedium Revisionis von dem Recursu ad comitia wie Tag und Nacht unterschieden. Ausser diesem aber ist ein anderer Einwurf, welcher mehr in recessu zu haben scheint, wann es nemlich in denen Reichs-Gesetzen heisset, daß in wenigen Casibus der Recursus ad comitia Platz greiffen solte.

Nun sind die Comitia Imperii nicht perpetua, sondern dissolubilia; Hinc illis cessantibus, cessare quoque ob non existentiam remedium, necesse esse. Dubium profecto sat speciosum! ast sicuti debite administrata Justitia est bonum perpetuum, ita sine reformatione relicta perpetrata injustitia est perdurans malum: igitur in materia substrata, sive in causis mediante Recursu, reformandis, supponitur injustè contra recurrentem fuisse actum & pronuncia-

nunciatum, cujus medelam, cæteris paribus, Legislatores per legem conditam voluerunt. Efficaciter autem hoc & voluiſſe & potuiſſe illos, ex eo luculentiſſimè pateſcit, quoniam hoc deficiente lex careret exitu, quod iniquitatem apertam ſaperet nunquam præſumendam, & omnino à conditoribus alienam. Cum itaque legislatores perpetuitatem juſtitiæ foveant, perpetuitatemque injuſtitiæ abhorreant, & hanc certis in caſibus conjunctim corrigere velle, ex declarato animo in lege conſtet; Status vero, licet comitialiter congregati non ſint, nunquam deficiant, idcirco vel ex ſe ipſo manifeſtum eſt, Imperatorem cum Statibus tempore latæ & publicatæ legis id ſerio habuiſſe in animo, ut in ejusmodi caſibus raro obvenientibus ultimum illud auxilium, per ſurrogatum, & modo ſpeciali ab Auguſtiſſimo cum concurrentia Statuum reſtauretur, ne injuſtitia perennaret. Quale quid etiam extra comitia convocatione ſive nominatione quorundam loco omnium, tanquam remedio æquali agi poſſe, nullum, ut puto, inveniet contranitentem.

§. VI.

Wannenhero in Erwegung deſſen, was bishero angezeiget, ſcheinet der rechtmäſſige Gebrauch des Recurſus ad Comitia in denen Grund-Geſetzen gegründet, jezuweilen nöthig und nützlich zu ſeyn; theils um die Urthel-Sprecher in ſteter Sorgſamkeit zu Ausübung unpartheyiſchen Ordnungs-

nungs-mässigen Rechts zu erhalten, theils auch die Recht nehmende und Recurrentes zu überzeugen, daß man ihre angeblich gegründete Beschwerden in wichtigen Sachen nicht zu überschnellen, noch die verglichene Beurtheilung von ihren Mit-Ständen unter allerhöchster Kayserl. Mit-Würckung ihnen zu entziehen gemeynet. Da hingegen es ein unverantwortlicher Mißbrauch wäre und seyn könte, wann man in Hoffnung der Absicht, eine verlohrne Sache zu verewigen, sich eines solchen Recursus bedienen wolte, unter der Zuversicht, daß, weilen dergleichen, wann es auch schon schwehr fällt, nicht zu versagen, sodann aber bey dem Hoch-Löbl. Reichs-Convent gar keine Gesetzliche Zeit und Ziel vorhanden, selbige nur zu proponiren, viel weniger über das punctum Quæstionis endschafftlich zu resolviren, mithin es nach Bewandt derer Umstände leicht geschehen kan, Verzögerungen bis in die Ewigkeit zu veranlassen; und im Gegen-Stand die höchste Reichs-Gerichte sich nicht gehalten zu seyn achten, bey einer zwar ad superiores genommenen provocation in ihrer jurisdictions-Befugnuß stille zu stehen, aus der Ursach, weilen dieselbe bis dato keinen legem prohibitivam hätten; woraus jedoch die gröste Unordnung, ja gar, wann es Potentiores betrifft, thätliche Irrungen im Reich entstehen könnten, und dieses darum, indeme weder für den Richter, noch vor die Parthey auf solchen Fall des Recursus, keine certa, imo nulla jurisdictio

dictio vorhanden; wannenhero wohl billig zu fragen, quomodo huic malo in futurum medendum?

Privat-Gedancken über solche Fragen zu äussern, ist wohl allzeit erlaubt, zumalen alles möglichst kurtz vorgesetzte ex legibus imperii, ejusque notoria & partim recentissima praxi, præjudiciis & autoritatibus zu bestärcken wäre, daß nichts ohne Grund gesagt worden, welches aber bey einem solchen Entwurff, keine statt findet. Es ist also klar, dari Recursum legibus conformem, tanquam ultimum auxilium consequenter & necessario ad superiores naturaliter & in Regula non in vanum, sed cum quodam effectu, quem suspensivum ex analogia provocationum in omnibus subordinatis judiciis esse a potiori perhibent, & ea propter problematicum. Ex qua incertitudine magna, si non maxima mala cum injustitia conjuncta oriri possunt. Omnes provocationes, remedia ordinaria & extraordinaria, ultimum auxilium (sermo est de summis Dicasteriis Imperii & Comitiis) abeunt ad Augustissimum Imperatorem, quippe cujus partes tanquam summi Judicis & capitis sunt potiores, neque ob communicata quædam Jura potestas Majestatica debilitatur, ideoque ex nexu Imperii Systematico ab Imperatore ad Imperatorem, summo illius honore semper in tuto posito, validè provocatur.

§. VII.

§. VII.

Dieſes alſo voraus geſetzt, ſo gehet der Recurſus ad Comitia eben ſo gut an Ihro Kayſerl. Majeſtät, als wie bey denen höchſten Reichs-Gerichten die Imploratio juris & juſtitiæ an allerhöchſt Dieſelbe. Bey jenen fällt allein der Unterſchied darinnen mehr in das äuſſerliche, weilen die höchſte und hohe Reichs-Mit-Stände namentlich die anbringende Beſchwerden mit einzuſehen erſucht werden; bey dieſen gehet es nur an Kayſerl. Majeſtät darum allein, weil Ihro als allerhöchſtem Oberhaupt, und welche denen verglichenen Geſetz- und Ordnungen durch dero Beſtättigung das eigentliche τὸ eſſe und die Weſenheit geben, die Vorzüglichkeit gebühret, ohngeachtet bey denen errichteten Gerichts-Ordnungen, in deren Gleichförmigkeit man ſich meldet, die Stände ebenfalls concurriren, mithin ſcheinet die Hoheit der Kayſerl. Majeſtät bey einem ſo gut, als bey dem andern völlig ungekränckt und unverletzt, wie es ſich gebühret, zu bleiben.

Gleichwohl iſt aus der alten und neuen praxi offenbar, daß Kayſerl. Majeſtät die Recurs Sachen ungnädigſt empfinden, auch ſelbige zu ändern ſuchen, wie dann eben um dieſer Conſideration willen, das Hochlöbl. Chur-Mayntziſche Reichs Directorium viele Schwürigkeiten zu machen pfleget, ein dergleichen Exhibitum à Statibus, wo nicht ungern anzunehmen, jedoch ſelbiges ungern per dictaturam mitzutheilen; worüber in oppoſito die höchſt und hohe Reichs-Stände

starcke Beschwerden führen, als welche sich das auxilium Recursus nicht wollen entziehen lassen, und dahero gegen die Reichs-Directorialische Amts-Verweigerung offen-kündiger massen fast mit Hefftigkeit sich gereget, oder, wann die Dictatur endlich erfolget, darüber unzufrieden seynd, daß man ohne effect eine solche Sache anbringen, nachhero aber, wer weiß auf wie lange, in beständiger Ungewißheit und ohne Entschliessung bleiben soll. Welche unglückselige Beschaffenheit dann nicht nur zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt und Gliedern einiges Mißtrauen erwecket, sondern zugleich gegen die höchste Reichs Tribunalia eine Bitterkeit verursachet, welche durch Entziehung oder doch durch Zuruckhaltung derer zu ihrer sustentation schuldigen Cammer-Zieler vermehret, und dadurch dem Publico deren Folgen halber, sehr geschadet werden kan.

§. VIII.

Wann solchemnach in Zukunfft allen dergleichen schwehren Mißtrauen, Unruhe und Thätlichkeiten nach sich ziehen könnenden Irrungen, mittelst einer gesetzlichen gemeinbündigen Convention vorgebogen wird, so könnte wohl dem Publico, der heilsamen Justiz. deren Aufrechthalrung und Ausführung, ja einem jeden in particulari der in solchen casum verfiele, kein grösserer Dienst geleistet werden. Worzu zu gelangen, um so möglicher zu seyn es das Ansehen hat, als solchergestalt die Kayserliche Hoheit befestiget, de-

rer

rer Stände Zuständigkeiten beybehalten, die höchste Reichs-Gerichte in ihren Verfahren sicher gestellt, und die dabey Interessirte Theile zur Ruhe und Endschafft ihrer Angelegenheiten gebracht werden könnten. Es würde nemlich umgangen werden können, wann Kayser und Reich sich vermittelst einer höchst nöthig seyenden Verordnung dahin verglichen, und im Teutschen Reich mit Recht publicirten, daß, wann ein Stand des Reichs, wer derselbe auch seye, sich durch ein von denen höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochenes Urthel benachtheiliget und beschweret zu seyn erachtete, dergestalt, daß derselbe nach Bewandt der Sachen und ihrer Eigenschafft, dargegen den Recursum ad comitia rechtlich zu nehmen sich gemüssiget sähe, sodann und solchenfalls das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium schuldig seye, ohne weitere Nachsicht und Untersuchung, das übergebene Memoriale nach Verlauff des bey dem Reichs-Tag zu Einholung derer Instructionen, gewöhnlichen termini von 6. Wochen, oder 2. Monaten, in Anfage, und sodann ohneingestellt in Proposition zu bringen, um solcher Gestalt ex Protocollis derer höchst und hohen Stände erleuchtete Gedancken zu vernehmen, wie sie die mit Beschwerde angebrachte Sache angesehen, und ob dieserhalb binnen anzusetzenden kurtzen Termino, Bericht von denen höchsten Reichs-Gerichten zu mehrerer Einsicht und Beurtheilung abzufordern, oder ob sie selbige also beschaffen fänden,

den, daß man solche sofort remittiren, oder was nach Erheischung derer Umstände sonsten zu resolviren? auf diese Art könnten aufs längste binnen Zeit von 5. bis 6. Monathen dergleichen Recurs-Sachen ihre Erledigung erreichen, wobey dann insonderheit dem zu machenden legi einzuverleiben, daß nach dem per dictaturam angenommenen Recurs, die Reichs-Gerichte bis zu der in kurtzem zu erwarten habenden Entschliessung mit ferner Erkänntnuß an sich zu halten verbunden wären; und damit zugleich denen abusibus Recursuum vorgebeuget werde, so könnte nahmhaffte Straffe von einer auszudruckenden Anzahl Marcken löthigen Goldes in pœnam frivole recurrentium mit determiniret werden, solchergestalt werde allen daraus entstehenden Inconvenientien pro futuro auf das bündigste vorgebauet, die Stände in ihrer aus denen Reichs-Gesetzen herzuleitenden Zuständigkeiten beruhiget, die höchste Reichs-Gerichte bey solchen Zufällen, was sie zu thun oder zu lassen, in Gewißheit gesetzt, alle Verdrüßlichkeiten zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt und Gliedern abgeschnitten, die systematische Reichs-Verfassung in Ruhe aufrecht erhalten, und die Gott-geheiligte Justiz, als die Haupt-Stütze aller Staaten würcklich vollzogen.

Quibus positis concludo, Recursum ad Comitia in certos suos cancellos redigendum non ad infringendam, sed ad extollendam Augustissimi potestatem majestaticam omnino pertinere.

Das zweyte Capitel.

Von der annoch obwaltenden Re=luitions=Strittigkeit zwischen dem Hoch=Stifft Fulda, und denen Hoch=Fürstl. Sächsischen Häusern Eisenach und Meinungen, die Aemter Saltzungen uud Lichtenberg betreffend.

§. I.

Erstberührte und zu dato unausgemachte Reichs=Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit, daß wir dieselbe unserer Absicht gemäß nicht unberührt lassen können. Ehe und bevor aber dasjenige, was dieserhalben anmerckenswürdiges zum Vorschein gekommen, mitgetheilet werden kan, will nöthig seyn, von der Sache Beschaffenheit folgende historische Nachricht zu præmittiren. Fuldaischer Seits wird deßfalls vorgegeben, beede Aemter Saltzungen und Lichtenberg wären mit aller Zugehörung, um das Stifft Fulda von einer damalen in Teutschland üblichen Fehde wider Otto, Landgrafen zu Hessen, zu befreyen, für 6000. Marcks Silber Erfurther=Gewicht, und 1800. Pfund Heller Fuldaischer Währung an die drey Gebrüdere Friederich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, A. 1366. verkauffet worden, jedoch mit dieser Bedingung, daß besagtes Stifft beede Aemter um das nemliche Pretium wieder einzulösen berechtiget, die Herren Käuffere hingegen selbige

zu veralieniren anderſt nicht, dann ſub eadem conditione reluendi, befugt ſeyn ſolten. Hierauf ſeye nicht lange hernach von bemeldten dreyen Gebrüdern Landgrafen zu Thüringen das Amt Lichtenberg gantz, und Saltzungen halb an das Ertz-Stifft Mayntz, von dieſem an das Hoch-Stifft Würtzburg, ſofort von ſelbigem an das Hauß Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mannsfeld ſub eadem conditione gekommen. Endlich aber hätten die Hoch-Fürſtlich-Sächſiſche Häuſer Eiſenach und Meinungen das Amt Lichtenberg von denen Grafen von Mannsfeld A. 1557. das halbe Amt Saltzungen hingegen (angeſehen ſie die andere Helfte jederzeit innen gehabt) von denen Grafen von Stollberg Anno 1675. ausgelöſet, und an ſich gebracht. Bey ſolcher der Sachen Bewandtnus ſuchte das Hoch-Stifft Fulda in dem Jahr 1625. beede Aemter für oben bemercktes Kauff-Pretium der 6000. Marck Silber und 1800. Pfund Heller wieder einzulöſen, erhielt auch deßfalls von Kayſer Ferdinand dem II. ein vortheilhafftes Reſcript, wogegen jedoch der damalige Hertzog Johann Ernſt von Eiſenach per Notarium & Teſtes eine ſolenne Proteſtation einzulegen, nicht unterlaſſen hatte. Dadurch nun iſt es geſchehen, daß die Sache bey nahe hundert Jahr unerörtert und unentſchieden liegen geblieben, bis der vorige Herr Abt Adolph zu Fulda ſelbige wiederum bey dem Reichs-Hof-Rath rege gemacht, auch zu ſeinem Vortheil den 21. Febr. 1724. ein Kay-

ferlich Rescript ausgewürcket und erhalten hatte. Indeme aber die Herren Hertzoge zu Eisenach und Meinungen mit Ihrer rechtlichen Nothdurfft darüber weiters nicht gehöret, weniger nicht in dem Kauffs-Instrument de A. 1366 dem Hoch-Stifft Fulda weder Dominium, Possessio, Hypotheca oder sonst ein Jus in re reserviret, und dahero Præscriptio longissimi temporis & immemorialis fundiret worden seye, auch wider den Kauff-Brief selbsten die notable Exception obwalte, daß allschon A. 1230. die gefürstete Grafen zu Henneberg das Amt Lichtenberg, und Anno 1330. den grösten Theil des Amts Saltzungen von denen von Franckenstein titulo oneroso an sich gebracht, und annoch A. 1389. in dem ruhigen Besitz davon gewesen seyn; als haben die Herren Hertzoge zu Eisenach und Meinungen behauptet, daß bey solchen Umständen kein Processus summarius in hac causa ardua bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath statt finden könne, sondern die Sache müßte vielmehr per processum ordinarium, und zwar coram Austregis erörtert und entschieden werden.

Bey dem Reichs-Hof-Rath wurde auch hierauf Anfangs reflectirt, nachdeme aber der Herr Abt zu Fulda in dem Jahr 1725. selbsten eine Reise nach Wien unternommen, und daselbst vorstellig gemacht, welchergestalt vorhin berührter massen bey allen mit mehr-besagten Aemtern sich ereigneten Veränderungen dem Hoch-Stifft Fulda das Jus Reluitionis per expressum seye reser-

reſerviret, folgends ſelbige von den Hertzoglich-Sächſiſchen Häuſern nicht titulo oneroſo acquiriret, ſondern nur eingelöſet worden, ſo hat der Reichs-Hof-Rath per Concluſum d. 22. Dec. 1725. das Judicium Auſtregale verworffen. Die Herren Hertzoge zu Eiſenach und Meinungen lieſſen es hierauf zwar an weitern nöthigen Gegen-Vorſtellungen nicht ermangeln, indeme aber der Reichs-Hof-Rath per Concluſ. d. 14. Martii 1726. auf ſeinem Ausſpruch beharret, ſo ſind von verſchiedenen Univerſitäten Bedencken hierüber eingeholet worden, die auch insgeſamt für die Sächſiſche Häuſer vortheilhafftig ausgefallen, woraus dann zu Ende des 1726. Jahrs zu Behauptung der dieſerhalben obwaltenden Sächſiſchen Gerechtſame eine ausführliche Deduction verabfaſſet und publiciret worden.

Alleine das Hoch-Stifft Fulda wendete dagegen ein, ob hätte man Sächſiſcher Seits an die Univerſitäten falſche Berichte erſtattet, und die Sache blieb hierauf bis 1731. liegen, in welchem Jahr das Stifft Fulda ſich unter gewiſſen Bedingungen ad Auſtregas zwar willig bezeuget, und ſelbſten darum angehalten, nachdeme aber von dem Reichs-Hof-Rath das Forum Auſtregale per Concluſum de 16. Nov. 1733. abermalen verworffen worden, ſo iſt ſelbiges von ſeiner bezeugten Bereitwilligkeit und Neigung ad Auſtregas wiederum abgegangen.

Mehrerwehnte Herren Hertzoge zu Sachſen haben alſo bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath

sub præs. den 16. April 1734. nochmalige weitere Vorstellung deßwegen gethan, indeme aber per Conclusum d. 8. Junii ejusdem anni nicht nur die Austregal-Instanz völlig abgeschlagen, sondern auch, daß nunmehro in Contumacia zu erkennen, hinzu gefüget worden; so ist Sächsischer Seits per Memoriale d. d. Meinungen und Eisenach den 21. Julii 1734. der Recursus an das Comitialiter versammlete Reich ergriffen worden. Von dieser Zeit nun bis hieher sind von beeden interessirten Theilen verschiedene wichtige Schrifften zum Vorschein gekommen, welche auch so wohl der Europäischen Staats-Canzley, dann der Reichs-Fama nach und nach inserirt worden. Es haben sich aber so gar Ihro Kayserl. Majestät dieserhalben nach der Hand allergnädigst zu interponiren geruhet, und diese weitaussehende Sache durch ein vorgeschlagenes Judicium arbitro-compromissorium zu heben getrachtet: aber auch die deßfalls angestellte Conferenzien sind fruchtlos abgelauffen. Dahero das Stifft Fulda darauf beharret, daß, weilen die Saltzung- und Lichtenbergische Reluitions-Sache bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath seit mehr dann hundert Jahr anhängig, auch nach ihrer Eigenschafft und denen Reichs-Gesetzen für dieses höchste Reichs-Gericht ohnmittelbar und allein gehöre, zu einem Comitial-Recurs hingegen gantz nicht qualificirt seye, selbiges der quæstionirten Sache den freyen Lauff lassen, und den Kayserl. Obrist-Richterlichen und Lehen-Herrlichen

chen Spruch abwarten wolte: von Seiten der Hoch-Fürstl. Sächsischen Häuser hingegen ist zu Betreibung dieser Sache überhaupt, besonders aber zu Behauptung der Austregal-Instanz ein nachdrückliches Vorstellungs- und Beschwehrungs-Schreiben an die Evangelische Reichs-Stände verabfasset, der Reichs-Versammlung übersendet, auch daselbst durch Chur-Sachsen den 21. April 1739. ad dictaturam gebracht worden, wie solches nachstehender Inhalt des mehrern zu erkennen giebet.

§. II.

Von GOttes Gnaden Friederich Wilhelm und Wilhelm Heinrich, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, respective Graf zu Sayn und Wittigenstein, &c.

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Vest- und Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession auf dem fürwährenden Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bottschafftere und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

AUs was für höchst-gemüssigten Ursachen, nachdem der preißliche Reichs-Hof-Rath in denen bekandten Reemtions-Zudringlichkeiten des Stiffts Fulda an unsere uralte Sächsische Aemter, Saltzungen und Lichtenberg, selbst gewisser massen gegen bemeldten Stiffts Willen, durch beständige Rejection unserer best-gegründeten Exceptionis fori, Austregarum tanquam primæ Instantiæ privilegiatæ Principum Imperii, und darüber so gar simpliciter abgeschlagenen, in Instrumento Pacis so gültig geordneten Remedii Supplicationis, uns gerade in den Stand gestellet, von welchem Ihro Kayserliche Majestät in der Wigandischen Sache den 9ten April 1704. ad Protocollum Principum declariren lassen, daß einem jeden Privato (nemlich wann zu Tage liege, daß bey denen hohen Reichs-Gerichten dem habenden Gravamini nicht abzuhelffen seye, der Recursus ad Comitia offen stehe, wir uns, so zu sagen, recht gezwungen gesehen, diese unsere Angelegenheit auf des Reichs-Tags Theatrum zu bringen.

Wie vest unser Suchen in dieser Sache nicht um das Beneficium primæ Instantiæ gebracht zu werden, gegründet, und wie viel allen Ständen daran gelegen, die Austregas nicht nach denen, in diesem Casu von dem preißlichen Reichs-Hof-Rath aufgeworffenen neuerlichen, mit keinem Reichs-Gesetze harmonirenden Thesibus, in eine solche Einschränckung ziehen zu lassen, die von einer gäntzlichen Abolition keinen Schritt entfer-

entfernet ist: ein solches lieget in unseren, in Comitiis verschiedentlich so wohl per Dictaturam publicam, als Distributionem ad ædes Legatorum bekannt gemachten Exhibitis, so deutlich vor Augen, und ist aus selbigen denen Herren und denenselben so bekandt, daß wir nicht nöthig finden, uns dermalen darüber im geringsten aufzuhalten, noch zu sorgen, daß wir hierunter von unseren hohen und werthen Mit-Ständen beyderley Religionen, zu unwiederbringlichen Schaden gemeinsamer unschätzbarer Jurium solten können deseriret werden, oder sie jetzo, oder künfftig solten geschehen lassen können, daß, vor Erledigung unsers wichtigen Gravaminis, ernanntes Reichs-Gericht uns in dieser Sache mit weitern nachtheiligen Verfügungen beschwehrlich falle.

Da wir uns aber, unserer Obliegenheit nach, und um nicht dem gewiß in hoc Casu ungütigen Vorwurff, als suchten wir das Recht zu fliehen, und die Sache per Recursum ad Comitia zu æternisiren, uns von unserm Gegentheil beladen zu sehen, alle mögliche Occupation auch zu mehrerer Bezeugung unsers dringenden Verlangens, durch besondere Abschickung gegeben haben, nach erlangter Dictatur und Ansage, auch die würckliche Proposition in denen Reichs-Collegiis, einfolglich den Effect des, von unseren mehresten hohen Mit-Ständen, zu unserer grösten Danck-Verbundenheit uns zu gesicherten gerechten und patriotischen Beyfalls zu erlangen; so sehen wir

uns endlich, nach langem Umtrieb gemüssiget, da wir nun in Comitiis selbsten von Chur-Maynz mit Reichs-Constitutions-widrigen Verfahren beschwehret werden, davon bey dem gantzen Reich, deme solches Chur-Mayntzische Unternehmen, der schwehren Sequelen halber, hochbedencklich fallen muß, behörige Anzeige zu thun.

Es ist, nebst Eingangs remissive angeführter gerechter Bewandtnüs unseres Recursus, auch denen Herren und denenselben erinnerlich, wie das Chur-Mayntzische Directorium unser an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachtes erstes Memorial den 29ten Novembr. 1735. zur Dictatur, nicht weniger endlich, nach langen Warten, den 17. Junii 1736. in die Reichs-Raths-Ansage gebracht, und wie das Werck darauf in limine Propositionis gestanden, als Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Vorschlag eines Judicii Arbitro-Compromissorii unsern unterthänigsten Respect zu beweisen, wir der Sache in Comitiis, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, Anstand gegönnet, daß, wann die Tractaten mit Fulda, und mithin das Judicium Arbitro-Compromissorium nicht zum Stande kommen solte, selbige in statu quo zu Regenspurg reassumiret werden, auch indessen in der Reichs-Raths-Ansage bleiben solte, und daß auch, nachdem sich mit dem Stifft Fulda die Tractaten auf eine Art zerschlagen, daß wir uns nach erkannter Gefährde, so selbiges dabey suchet, nimmermehr darüber weiter einlassen, noch nunmehro

ro von unserm rechtmäßigen Reichs-Fürstlichen Foro Austregarum uns abwendig machen lassen werden, von uns darüber die vorbehaltene behörige Anzeige geschehen, und der Recurs durch ein den 2ten Nov. 1737. ad Dictaturam gebrachtes Memorial in forma nicht allein reassumiret worden, sondern auch bis jetzo in der Reichs-Raths-Ansag stehe.

Nun haben wir obgedachter massen seit dem, daß unser letzteres nur allegirtes Memorial ad Dictaturam gekommen, aus schon angeführten Ursachen, und auch darum, weil doch finis rerum seyn muß, und uns nicht zugemuthet werden kan, dieses unser gegen den preißlichen Reichs-Hof-Rath an Ihro Kayserlichen Majestät und das versammlete Reich gelangtes, und unserer gesamten Mit-Ständen momentoses Gravamen in incerto & indeciso beruhen zu lassen, und dadurch unserm Gegentheil, und dem nur bemeldten hohen Dicasterio selbst die Zeit und Gelegenheit einzuraumen, bey einem etwa sich findenden Tempo wehe zu thun, keine Zeit noch Art versaumet, so wohl bey des Chur-Fürstens zu Maynz Liebden selbst, als auch Dero Comitial-Gesandtschafft die Proposition und endliche Beförderung des Wercks zu betreiben; allein es scheinet, daß man sich zu Maynz vorgesetzet hat, kein Recurs-Negotium, als nur die beliebigen zur Proposition gedeyhen zu lassen, immassen dann nun seit vielen Jahren aller recurrirenden Ständen von beyderley Religionen Bemühung, ihre Negotia

zu

zu Ordnungs-mäßigen Deliberation und Schluß zu bringen, vergeblich gewesen, und sich damit eine eigenwillige Disposition über derer Stände Rechte und Freyheiten anzumassen, oder daß die neuerlich-aufgetrettene Chur-Mayntzische Particular-Absicht alle Mittel beym Reichs-Convent gegen die Reichs-Dicasteria Hülffe zu finden, nun gar ohne Unterscheid verbannen will; so ist doch weder auf eine, noch auf die andere Art bishero zu erlangen gewesen, daß dem Muneri Directoriali ein Genügen geschehen; des Herrn Chur-Fürstens Liebden setzen sich auf den befremdlich-zwischen Ständen des Reichs bishero nicht üblichen, und mit der reciprocirlichen schuldigen Achtung nicht compatiblen, auch zugleich am wenigsten einem Reichs-Directori, der um sein Officium angegangen wird, unanständigen Fuß, auf an sie immediate ergehende Zuschrifften, nicht zu antworten, und Fürsten und Stände als gemeine Sollicitanten, denen man nach Belieben Resolution geben kan, oder nicht, zu tractiren. Der Comitial-Gesandte zu Regenspurg aber gibt eine aufzügliche Antwort nach der anderen, und da man ihm hierüber länger, als man schuldig gewesen, nachgewartet, so entschuldiget er sich endlich mit Ursachen, die dem Reichs-Directorio, dessen Officium seine richtige inalterable, und in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus bestättigte Incumbenz hat, anzuführen nicht gebühren, und suchet die Ursach des gäntzlichen Abschlags auf eine Kayserliche Inhibition zu stellen.

Gleich-

Gleichwie nun aber das Letztere, als dem allzu deutlichen Buchstaben des §. XIII. der Kayserlichen Wahl-Capitulation,

Gestalten wir dann auch obbemeldtem Chur-Fürsten zu Mayntz, der klagenden Stände Beschwernüs, wann auch schon dieselbe unser Hauß ꝛc. Reichs-Hof- und andere Räthe betreffend, in das Chur-Fürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, ꝛc.

gar zu gerade entgegen, von Ihro Kayserlichen Majestät Großmuth und Gerechtigkeit um so weniger zu vermuthen, als solcherley Inhibitiones die Stände schlechthin und ungehört à limine Comitiorum abweisen, und in ihren Rechten und Freyheiten allzu sehr krancken würden, die Chur-Mayntzische Abusus Directorii aber (dessen eigentliche Definition man daselbst billig aus denen Notaminibus der Kayserlichen Gesandtschafft zu denen Osnabrüggischen Friedens-Tractaten, so sie auf der Schwedischen Auffatz de Jure Statuum den 11ten April 1647. durch Chur-Mayntz selbst dictiren lassen. §. habeantur:

Was in diesem Paragrapho ferners ratione Directorum vermeldet worden, ist gar keiner Mühe werth, davon in Instrumento Pacis etwas zu statuiren, cum Directores non sint Domini, sed Ministri Collegiorum, und wann von denenselbigen einiger Excessus geschehen solte, solches so bald ex communi

muni ejusdem Collegii voto corrigiret werden kan, ꝛc.

erlernen, und dabey den §. 3. Art. VIII. Instrumenti Pacis de legitimo Munere Directorum in Collegiis Imperii ex communi Consensu Statuum agatur & statuatur, für Augen haben, auch zugleich sich, wie schon auf dem Westphälischen Friedens-Congress dem Directorio, als es der Stadt Hervordten Memorial zu dictiren angestanden, gar deutlich declariret worden:

die Direction seye anders nichts, als ein Ministerium, und importire gar keine Bottmässigkeit; sondern wären Sie, die Chur-Mayntzische, schuldig, dasjenige, was Ihnen zu Handen gestellet würde, auf gethanes Begehren zu proponiren, ꝛc.

erinnern, und aus deme sämtlich begreiffen solte, daß das Munus Directoriale von nichts weniger, als einem arbitrarischen Wollen dependire, Reichs-bekandter massen auf einen so hohen, und denen Ständen unleidentlichen Grad gestiegen seyn, daß fast nichts mehr fehlet, als daß gedachtes Directorium, nachdeme es sich im Werck und in der That anderst nicht aufführet, und sich pro Magisterio Comitiorum ordentlich declarire, massen die klagende Stände gleichsam für Clienten angesehen werden, die sich gefallen lassen müssen, wann man sie nur eine Weile leerer Vertröstungen würdiget, und doch zuletzt nach langen und mühseligen Negotiationen gar abweiset, denen übrigen Ständen aber an Ihro

Fürstlichen Ehre und Würde, mit gäntzlicher Hintansetzung zu nahe getretten wird, da Sie Chur-Maynz theils, wie in unserm Casu geschiehet, über 2. Jahr zur Deliberation einer Sache convociret, die es ihnen zu proponiren, niemalen ein wahrer Ernst gewesen; theils, wann sie auch noch so gute patriotische Instructiones haben, ihnen die facultatem suffragia ferendi nach seinem Belieben hemmet, mithin die Freyheit derer Stände in Comitiis, so das Propugnaculum Libertatis seyn soll, und ist, so sehr, als irgendswo, niedergedrucket wird, und zwar, da hierzu weder anderer Titulus, oder Gewalt, oder Vermögen, als die bishero vorgewaltete Connivenz vorhanden ist, welche aber so gemißbrauchet wird, daß sie ohnmöglich ferner dauren, noch mit indifferenten Augen angesehen werden kan, daß das Directorium, so an Chur-Maynz ex libero arbitrio Statuum übertragen worden, in einen solchen arbitrarischen Dominatum, wie bereits exerciret wird, degenerire, und der gantze Reichs-Tag in ein Manœuvre verwandelt werde, worinnen des Herrn Chur-Fürsten Liebden von dem Gehör, so sie bedruckten Ständen wollen finden lassen, oder nicht, und von der Bedeutung, die sie dem gantzen versammleten Reich bey solchen Reichs-Ständischen Beschwehrungen und bey der Custodia Legum Imperii & Jurium Statuum lassen wollen, gönnen oder nicht, nach eigenen Gutdüncken plenarie disponiren: Also könnten wir hier noch einen lan-

langen Catalogum dererjenigen Reichs-Constitutions-widrigen Verfahren anhängen, womit die Stände in Comitiis von Chur-Maynz beschwehret, und die Reichs-Gerichte, auf die Seine Liebden, nach Dero Ertz-Cantzler-Pflicht, ein wachend Auge haben solten, um selbige für sich zu vinculiren, in ihren gravirlichen Verfahren unterstützet werden.

Da aber solches alles gar zu Reichs-kündig, so wenden wir uns billig zu unserer Special-Sache, und dem, was in solcher aus nur angeführten Ursachen, uns ins besondere für Schade und Præjudiz vorstehet, und was wir, selbigen vorzubeugen, bey einem Hoch-Löblichen Corpore Evangelicorum anzubringen bemüssiget seyn, die veste Hoffnung habend, daß die Herren und dieselbe, wie sie gar leicht einsehen werden, daß 1) unter diesen, mit dem munere Directoris gantz incompatiblen Aufzüglichkeiten nichts anders verborgen liege, als ein Tempo abzuwarten, da wir mit Reichs-Hof-Räthlichen neuen beschwerlichen Verfügungen und schnellen Executionibus übereilet, und unterdrucket werden könnten, daß aber 2) solches nicht allein gegen uns das höchste Unrecht, und gegen alle unsere Mit-Stände ein Eingang seyn würde, den das Corpus Statuum nicht verschmertzen, und dessen schädliche Consequenz mehr als einmal empfinden dörffte; auch dahero 3) allen diesen nicht eher wieder abzuhelffen, noch zu einer legalen Erörterung der Sache zu gelangen stehet, bis

hier-

hierüber solche Messures genommen worden, die dergleichen denen Juribus Statuum nachtheilige Absichten aus dem Wege raumen, also unsern billigen Petitis desto ehender ein willfähriges Gehör und Gewährung wiederfahren lassen werden. Welchemnach wir dann die Herren und dieselben respective dienstfreundlich und gnädigst ersuchen, sie wollen, in Betrachtung der Sachen Wichtigkeit und derer Motiven, und daraus zu besorgenden Folgerungen, die sie anderergestalt mit vieler Beschwerlichkeit noch verursachen könnte, auch der heilsamen Justiz zu Steuer und Schutz, zuforderist durch ein Conclusum Corporis Evangelici vest stellen, daß dieses unser Suchen allerdings zur Ordnungs-mässigen Comitial-Deliberation und Schluß zu bringen, auch, ehe und bevor solches geschehen, weder weiters Verfahren bey dem preißlichen Reichs-Hof-Rath, noch viel weniger aber eine Execution zu gestatten seye, und zu dessen Maintien die nöthige Messures nehmen, auch neben dem bey Ihro Kayserl. Majestät durch glimpffliche und submisseste Intercessionales zu bewürcken suchen, daß Allerhöchst Dieselben doch in Kayserl. Gnaden zu betrachten geruhen mögen, daß dero Obrist-Richterliches Amt und Reichs-vätterliche Vorsorge nicht nur darinnen bestehe, die Stände unter sich durch die Reichs-Gerichte zu richten, sondern auch zwischen denen Ständen und Reichs-Gerichten zum Rechten zu verhelffen, und also, da solches nirgends anderst, als in Comitiis geschehen kan,

nicht die daselbst zu ihrem geheiligten Thron und dem versammleten Reiche ihre Zuflucht nehmende gedruckte Stände abgewiesen, sondern, worinnen unterm Vorwand der Kayserl. Reservatorum die Sache zu weit getrieben worden, erörtert und beurtheilet werde, mithin das Chur-Mayntzische Directorium lieber in behörige Ordnung zu bringen, als gegen dero Wahl-Capitulation die Stände in Vorbringung ihrer habenden Gravaminum, womit sie sich ja sonst nirgend anderst hinwenden, und bey deren Verhinderung in der natürlichen, jederman zukommenden Freyheit sich beschwehren und bitten zu dörffen, gekräncket werden würden, so hart einzuschräncken, nachdem, wie gegründet, unser Jus Austregarum und wegen dessen Rejection ergriffene Recurs seye, mit einfliessen zu lassen, und endlich des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden durch nachdrucksame Remonstration, wie sie ihr Directorium und die Gedult derer Stände mißbrauchen, zu Gemüth zu führen, und ihnen begreifflich zu machen, wie die Ubermaß einer so beschwehrlichen Anmassung die erste Gelegenheit zu einer nachdrücklichen Restriction seye, und daß man, wann das Directorium so fortfahren wolle, in Comitiis nicht zu dirigiren, sondern zu regiren, die Rectification desselben in Deliberation bringen, und im übrigen auf Mittel dencken müßte, wie deren Stände Gravamina und andere Comitial-Angelegenheiten dessen Arbitrio entzogen, und zur behörigen Ordnung gebracht würden,

haupt-

hauptsächlich aber die Proposition unserer Angelegenheit mit nachdrucksamen Ernst zu urgiren. Wir gestehen, daß wir ungern mit dieser unserer Sache ad Corpus Evangelicorum gegangen, wohl voraus sehend, daß man nicht ermangeln werde, um uns Catholicos Status abzuwenden, auszugeben, ob wolten wir causam Religionis aus der Chur-Mayntzischen Propositions-Verweigerung machen; allein, so gewiß der Abusus Directorii Causa Statuum communis, und so gern wir solche ad totum Corpus Imperii gebracht, so liegt doch jedermann vor Augen, daß solches weder uns, noch einem andern Stand bey dermahligen Situation des Reichs-Tags, und so lang Chur-Maynz nicht in andere Schrancken gesetzt worden, nicht möglich fällt, und wie wir also nicht im Stand gewesen, unsere gerechte Beschwehrden auf andere Art an unsere höchste und hohe Mit-Stände zu bringen, als daß wir unter selbigen Catholicos per Literas circulares angehen, an unsere Evangelische Constatus aber uns, um zum wenigsten so viel möglich, in Forma Comitiali zu bleiben, und so viel gemeinsames zu erlangen, als wir vermögen, in Corpore wenden.

Also hoffen wir, daß auch dieser leere Vorwurff, da er entstehen solte, von selbst evanesciren, unsere Moderation aber auch dahero erscheinen werde, daß, da wir optimo Jure schon lange darauf dringen können, daß keine andere Materie in Comitiis in Proposition gestellet werde,

biß die unsrige nach unserm habenden Jure quæsito erörtert worden, und daß das Mayntzische Directorium, im Fall es sein Amt gar nicht thun wolle, auch in übrigen Fällen so lange recusiret werde, biß es sich zur Gebühr gelegt, wir dannoch damit bißhero noch immer zuruck gehalten, sowohl die Gedult vorwalten lassen, als auch noch jetzo einen Weeg, jedoch unter Vorbehalt anderer Mesures, wann er wider verhoffen abermahls vergeblich seyn solte, ergreiffende Gelegenheit geben kan, allen Inconvenienzien vorzubeugen, und alles, ohne zu extraordinariis zu schreiten, in seine gerechte Ordnung zu bringen.

Denen Herren und denenselben recommendiren wir also unsere billigste Desideria nochmals zu derjenigen Bewürckung, die die Justitia causæ und das gemeinsame Interesse derer Stände mit sich führen und verbleiben. Meinungen zur Elisabethenburg und Eisenach, den 10. Martii 1739.

Derer Herren und dererselben

Freund- und geneigt willige

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachsen.

§. III.

Ferner ist von denen Herren Hertzogen zu Sachsen Meinungen und Eisenach in berührter Angelegenheit an die Catholische Chur- und Fürsten des Reichs ein Circular-Schreiben nachstehenden Inhalts abgelassen worden.

P. P.

EUer Liebden geruhen aus dem Anschluß mit mehrern zu ersehen, was für höchst-gemüssigte Beschwehrden gegen das Chur-Mayntzische Directorium, da unsere Reichs-bekante Lichtenbergische und Saltzungische Recurs-Sache nun bey 2. Jahren dictirt, und in der Ansage gestanden, die Proposition aber alles inständigsten Ansuches ohngeachtet, immer aufgehalten und gar verweigert wird, an unsere in corpore versammlete Evangelische Mit-Stände zu bringen genöthiget seynd, um daraus zugleich neben uns den grossen Verfall der Reichs-tägigen Freyheit und zu höchster Bekränckung derer Stände angewachsene Chur-Mayntzische Dominaturen zu ermessen, daß wir in dieser Jura & causam communem Statuum concernirenden Angelegenheit, und in welcher wir zu unsern mehresten, vor das Reichs-Systema aus alter teutscher Freyheits-Liebe zu rechter Obsorge und Vertheidigung gesinnten Catholischen Mit-Ständen

gleiches Zutrauen hegen, und gegen sie danck-
nehmigst zu erkennen haben, daß sich viele, und
insbesondere Eu. Liebden so geneigt bißhero ge-
gegen unsere gerechte Sache und so patriotisch vor
die darunter führende Jura Statuum bezeuget, nicht
im Stand seyn, unsere Desideria an unsere Ca-
tholische Mit-Stände anders, als per literas
circulares zu bringen, und um nur einigermassen
darmit in forma comitiali zu bleiben, und wenig-
stens etwas gemeinsames zu erlangen, blos unse-
re Evangelis. Mit-Stände in Corpore ange-
hen können. Gleichwie aber, je höher ein Ubel
steiget, desto geschwindere und stärckere Hülffs-
Mittel nöthig sind, damit der Schad nicht gar
unüberwindlich werde, und neben dem des Herrn
Chur-Fürsten zu Maynz Liebd. die Abusus Dire-
ctorii hoch genug getrieben, sich eines arbitrari-
schen Regiments über die Comitia angemasset, so
denen Ständen so schädlich als unerträglich fäl-
let, und beedes so lang exercirt, daß sie sich nicht
beschweren können, wann ihnen bey immer an-
wachsenden Eingriffen endlich Einhalt geschiehet:
Als hoffen wir, Eu. Liebden nach Dero patrioti-
schen rühmlichen Einsicht und Gesinnung uns ge-
neigt vergönnen, nachdem unter unserm Gesuch
aller Ständen, und also eminente Casu auch De-
ro hohes Interesse versiret, und Statibus Ca-
tholicorum eben so viel, als Evangelicis daran
gelegen, daß der Recursus ad Comitia gegen die
so sehr überhand nehmende Reichs-Gerichtliche
Proceduren offen bleibe, Chur-Maynz aber

nicht

nicht gar derer Stände Ober-Herr in Comitiis werde, daß wir an Euer Liebden ein gleiches Petitum, als wir in dem Antrag an das Corpus Evangelicum gebracht, gelangen lassen, und dieselbe inständigst ersuchen, zu Aufrechthaltung Recht und Gerechtigkeit und Reichs-Ständischer Ehre, Würde und Freyheit, uns mit gleicher Vorstell- und Aeusserung sowohl Ratione Propositionis & Vitiorum Directorii corrigendorum, als Ratione weitern Reichs-Gerichtlichen Verfahrens und Execution, so, ehe und bevor ein Comitial-Schluß erfolget, für sich ohne sämtlicher Ständen höchstes Præjudiz keinen Platz finden mag, sowohl am Kayserl. Hof, als zu Mayntz und in Comitiis zu statten zu kommen. Wir haben Bedencken getragen, Eu. Liebden in gegenwärtigem mit weitläufftigen Gründen beschwehrlich zu fallen, theils, weilen die Sach vor sich selbst redet, und theils, weil das ad Corpus Evangelicum gerichtete hieben liegende Schreiben alles umständlich enthält, und wir solches mit Fleiß beygefüget, um zu zeigen, daß wir in dieser Sache in unsere Mit-Stände beederley Religionen ein gleiches Vertrauen setzen, und unsere Desideria an beede gantz gleichförmig sind, uns auch nichts abgehalten habe, unser Anligen ad totum Corpus Imperii zugleich zu bringen, als der grund-verderbte Status Comitiorum, in welchem des Hrn. Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden alles machen wie sie wollen, die übrige Stände aber von dem, worzu sie befugt, so weit herab

gekommen, und sowohl ihre facultatem recurrendi ad Comitia & exponendi Constatibus Gravamina, als ihr incontestables Jus deliberandi & Suffragia ferendi unter dessen Gutdünken gebücket sehen müssen, und hoffen wir also vest, Euer Liebden werden nach dero Vielvermögenheit gebetenermassen dahin zu cooperiren geruhen, daß nicht allein wir zu unserm Recht gelangen, sondern auch die letzte Stände seyn mögen, die sich über solche unrechtmässige Procedu-ren zu beschwehren gezwungen sehen. Die wir übrigens zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Datum Meinungen den 15. Martii 1739.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm und Wilhelm Heinrich Hertzoge zu Sachsen ꝛc.

Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter und Diener

Friedrich Wilhelm H. z. S.

Euer Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener.

Wilhelm Heinrich H. z. S.

Das

Das dritte Capitel.

Von denen Zwistigkeiten, welche sich vor kurtzen zwischen dem Hoch-Stifft Costantz und der gefürsteten Abtey St. Gallen hervor gethan.

§. I.

DEs Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstliche Gnaden haben in berührten Mißhelligkeiten eine weitläufftige lateinische Schrifft verabfassen lassen, und darinnen gegen den gefürsteten Herrn Abten von St. Gallen grosse Beschwehrden geführet, die Haupt-Umstände davon beruhen auf folgenden: Es sey dem Hoch-Stifft Costantz Anno 1613. vermög eines getroffenen und von dem Päbstlichen Hof confirmirten Vergleich, von damahligen Herrn Abten zu St. Gallen die Jura Episcopalia und unter solchen insbesondere das Jus visitandi in Stifft St. Gallen eingestanden worden, und als Ihro Hoch-Fürstlich Gnaden im September vorigen Jahrs, dieses durch einen Bischofflichen Commissarium exerciren lassen wollen, hätte man Abt St. Gallischer Seits Ihro dasselbe durch eine recht empfindliche und injurioſe Renitenz disputirlich machen wollen, und besagten Commissarium noch darzu schimpfflich tractiren lassen, die insinuirte Citationes durch den Closter-Fiscal zu-

ruck gegeben, und als er solche anzunehmen geweigert, vor seinem Angesicht in kleine Stück zerrissen. Ja es wäre die Insolenz des gedachten Fiscalis so weit gegangen, daß man dem Bischofflichen Commissario nicht einmahl die Freyheit gelassen, so wie er sich vorgenommen wieder nach Haus zu kehren, sondern selbigen gezwungen, daß er bey später Nacht-Zeit seine Ruck-Reise antretten, und sich in allen zum Closter gehörigen Dorffschafften herum führen, folglich von allen St. Gallischen Unterthanen sich verhöhnen und so gar in dem Wirths-Haus zu Goldach als ein grober Missethäter von 12. Personen bewachen lassen müssen, biß man ihn endlich am 22. ejusdem auf die Bischöffliche Gräntze convoyret: wessentwegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz nicht umhin gekonnt, diese gantz ungewöhnliche und zu Ihrer so grossen Beschimpfung recht geflissentlich ausgesonnene harte Procederen dem Publico bekant zu machen, und zu seiner Zeit nicht ermanglen würden, von dem Closter zu St. Gallen eine nachdrückliche Satisfaction zu fordern.

§. II.

Von Seiten der gefürsteten Abtey St. Gallen hingegen ist hierauf zum Vorschein gekommen: Wahrhaffter Bericht, was sich bey der im letzt verwichenen Herbst-Monat 1739. von dem Fürstlich-Costantzischen

schen Herrn Officialen Dr. Rettich in dem Fürstlich-St. Gallischen Gebieth attentirten Visitation zugetragen. Der gantze Inhalt davon lautet wie folget:

Nachdem der Fürstlich-Bischöfflich-Costantzische neue Herr Official, Dr. Rettich, den Auftrag erlangt, eine, in denen Fürstl. St. Gallischen Landen niemahlen erhörte Costantzische Kirchen-Visitation vorzunehmen, und als ihm solche Neuerung mißlungen, alles endlich dahin verleitet, daß ohne zuvor an St. Gallen das geringste zu erlassen, ein Manifest unter dem vorangesetzten hohen Nahmen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, des Herrn Bischoffen zu Costantz und Augspurg, doch aber ohne dero, oder eines dero Tribunalien gewohnten Unterschrifft und Insigel, sondern allein von einem Notario zu Dillingen, ausser dem Bißthum Costantz, unterm 21ten Octobr. jüngsthin datirt und unterzeichnet, wider das Fürstl. Stifft und Gottes-Hauß St. Gallen, in teutsch- und lateinischer Sprach zum Druck gebracht, sofort ohngeachtet derer von der Päbstlichen Nuntiatur zu Lucern noch zu rechter Zeit, unter gar fürsichtigen Expressionen an das Fürstl. Bischoffliche Costantzische General-Vicariat erlassenen best-gemeynten Dehortatorien, aller Orten ausgebreitet, insonderheitlich aber in die Fürstlich St. Gallische Lande eingeschoben und an die Geistlichkeit in Löblicher Eydgenossenschafft zum austheilen Pack-weiß überschicket, auch

auch dadurch unter männiglich eine ungemeine Apprehension erwecket worden; so ist das Gottes-Haus St. Gallen durch dieses höchst-gefährliche Verfahren äusserst gedrungen, dem Publico von der eigentlichen Beschaffenheit und Verlauff der Sachen, nachfolgenden wahrhafften Bericht mitzutheilen.

Das Fürstl. Stifft und Gottes-Haus St. Gallen ist von seinem Ursprung an, schon über 1100. Jahr, und also biß in das 2te Seculum, zu allen Zeiten dem H. Stuhl zu Rom ohnmittelbar und allein zugehörig gewesen. Selbiges hat auch nicht nur allein über alle seine Regulares, geist- und weltliche Familiares und Domesticos, Beamte und Bediente, sie mögen sich befinden wo sie wollen, nicht minder über alle seine Clöster, Schlösser, Amt, und eigene Häuser die vollständige geistliche Jurisdiction und Bottmäßigkeit ohne Ausnahm, sondern auch über die, in seinem exempten Gebieth gelegenen Kirchen und Pfarreyen, auch geist- und weltlich Angehörige, Krafft vielfältig Päbstlicher uralten Privilegien, und ohnfürdencklicher Possession, Jurisdictionem ordinariam & quasi Episcopalem, insonderheitlich über das Visitations-Recht und Gewaltsame biß auf den heutigen Tag, von uralten Zeiten dergestalten hergebracht, besessen und geübt, daß das Bißtum Costantz nicht wohl wird beweisen können, jemahlen einen Actum Visitationis in dem Fürstl. St. Gallischen Territorio verrichtet zu haben. Unter diesem

sem Land-kündigen St. Gallischen Besitz hat das Bißthum Costantz anno 1590. das Gottes-Haus St. Gallen in ein und andern Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ beunruhigen wollen, worüber ein langwühriger Proceſs entstanden, und viele Jahr in Curia Romana gedauert hat, biß endlichen, nachdem in Sacra Rota ein Sentenz zum Favor des Gottes-Haus St. Gallen, de manutenendo Abbate in possessione wider das Bißthum Costantz anno 1607. ergangen, beederseits gewisse Concordata anno 1613. errichtet, und von Ihro Päbstl. Heiligkeit Paulo V. allergnädigst confirmiret worden.

In diesen Concordatis hat das Gottes-Haus St. Gallen dem Bißthum Costantz auf alle 5. Jahr eine Art einer Visitation in gewissen Stücken seiner Maaß nach, zwar eingestanden; weilen aber die Weise, und über was solche Visitation von Seiten Costantz vorzunehmen, eigentlich nicht erörtert worden; so seynd darüber bald hernach neue Differenzien entstanden, welche Costantz schon einige mal moviret. Nachdem aber St. Gallen über die obwaltende Difficultæten dargegen vorgestellet, hat sich Costantz allezeit wiederum beruhigen lassen, und die Visitation, gleichwie vor denen Concordatis gar niemalen, also auch nach diesen in 126. Jahren keineswegs in denen St. Gallischen Landen exerciret; wohingegen St. Gallen in der ohnunterbrochenen Ubung seiner uralt-hergebrachten Visitations-Rechten biß dato jederzeit fortgefahren, auch hie-

durch

durch und mittelst sorgfältiger Administration der Geistl. Jurisdiction es mit Göttlichen Gnade und Beystand dahin gebracht, daß dieses Gottes-Hauß in seinen Landen mit einem so ansehnlichen Clero versehen ist, dessen Frommkeit, Gelehrt- und Erfahrenheit, auch auferbaulicher Seelen-Eyfer und Tugend-Wandel allenthalben bekant und berühmt, auch die in allen Pfarreyen wohl eingerichtete St. Gallische Seelen-Sorg und Kirchen-Ordnung, das uralt Catholische Land-Volck in Glück und Seegen erhaltet.

Da man nun von Seiten St. Gallen gäntzlich persuadiret wäre, die mit dem Bißthum Costantz mit aller Aufrichtigkeit jederzeit zu unterhalten gesuchte nachbarliche Freundschafft und gute Verständnüß seye sowohl bevestiget, daß sich nicht leicht ein Zufall zu deren Unterbruch ereignen könnte, worunter auch sowohl eine Wohl-Ehrwürdige St. Gallische Geistlichkeit, als das Volck sich in geistlichen Sachen, in bester Ruhe befande, und dahero St. Gallen von dem Bißthum Costantz nichts weniger als einen Anfang einer offenbaren Zwistigkeit vermuthete; so geschahe es doch nichts destoweniger, daß den 17ten Septembr. jüngsthin (zu eben der Zeit, da Ihro Excell. Monsignor de Barnis, als von Ihro Päbstl. Heiligkeit aus Löbl. Eydgenossenschafft in das Königreich Hispanien promovirter Nuntius von Lucern abgereiset) der Fürstl. Bischofflich-Costantzische Officialis, Herr Dr. Rettich in Begleituug eines weltlichen Procuratoris, unver-

versehens in das St. Gallische nacher Summerey, allwo dem Stifft St. Gallen das Jus visitandi & correctionis morum zustehet, eingerucket, und allda unverzüglich, auch ehe und bevor er Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu St. Gallen, oder ihrem Officio, nur die geringste Anzeige davon gethan, sowohl den Pfarr-Herrn, als auch die Pfarr-Kirchen zu dasiger Inwohner von beeden Religionen grossen Auffsehen, zu visitiren angemasset, und also hinterrucks St. Gallen mit plötzlicher Turbation der bißherigen Tranquillität und allen übrigen Gefolg, den Anfang gemacht.

Nachdem dieser Actus clandestinus vorbey ware, so hat man von Seiten des Gerichts Summerey solches den 18. Sept. bey dem Officio zu St. Gallen angezeiget, und sich über dieselbigen Orts und in denen Fürstlich St. Gallischen Landen niemahlen erhörte Costantzische Neuerung sehr beschwehret, auch um Rath und Remedur gebeten. Bald darauf wurde ein Schreiben von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Costantz, so in dem Schloß Oberdorff im Bißthum Augspurg den 1ten Sept. 1739. datiret ware, an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu St. Gallen überbracht, und zugleich ein Schreiben von dem Fürstl. Bischofflichen Officialen, Herr Dr. Rettich, an den Fürstl. St. Gallischen Herrn Officialen, d. d. Arbon den 18. Sept. 1739. überantwortet, um dadurch eine von ihme in dem St. Gallischen vorhabende Visitation anzuzeigen; indessen aber,

ehe

ehe und bevor dem Herrn Dr. Rettich von St. Gallen eine Antwort hätte ertheilet werden können; so gehet Er von Arbon in die Fürstl. St. Gallische Pfarrey Steinach (allwo St. Gallen Potestatem clavium hat, auch in Geist- und Weltlichen die rechtmässige Obrigkeit und natürlicher Lands-Herr ist) überfällt unversehens den alldasigen Pfarr-Herrn und will von ihme unter angedroheten Censuren erzwingen, sich seiner Visitation zu unterwerffen, welcher ihme aber mit aller Standhafftigkeit gantz höflich begegnet, und ohne, daß ihme von St. Gallen aus hierüber das geringste anbefohlen wäre, von selbsten und aus eigener Bewegnus gemeldet: Er stehe schon 35. Jahr auf St. Gallischen Beneficiis, worunter Costantz niemahlen, sondern St. Gallen zu allen Zeiten visitiret habe; dahero er lieber alles äusserste erwarten, als bey einem so unversehenen Uberfall, mit Gestattung der Visitation, seine, dem Fürsten zu St. Gallen geschworne Treue und eigenes Gewissen verletzen wolte.

Worauf der Herr Dr. Rettich seinen Abzug genommen, der Pfarr-Herr aber hat erst darnach eine unter dem Teppich in der obern Stube heimlich versteckte Copiam einer Costantzischen Citation gefunden, Inhalts deren ihme von dem Herrn Officialen Dr. Rettich bey schwehren Straffen und Censuren anbefohlen worden, sich zu Costantz dieser Sachen halber zu stellen; mithin eylte offterwehnter Herr Official Dr. Rettich

tich noch selbigen Tags, ohnerwartet der Fürstl. St. Gallischen Antwort, in die auch St. Gallen in geist- und zeitlichen untergebene Pfarrey Morschweyl, und weilen der Pfarr-Herr des Orts damalen nicht anheimisch, sondern bey einem Krancken ware, kehrete selbiger in dem Wirths-Haus ein, allwo der Pfarrer nach seiner Ruckkunfft, unwissend, was er der Enden für Geschäffte habe, ihn besuchet, und alle Ehr bewiesen. Ein solches Verfahren, daß der Herr Dr. Rettich Anfangs zu Summerey ohne eintzige Insinuation, sodann zu Steinach, nach beschehener Intimation, doch aber unerwartet einer Fürstl. St. Gallischen Antwort, mit der angemaßten Visitation fürgeeilet, da es zu St. Gallen kund gemachet worden, ist um so fremder gefallen, als eine bekandte Sache ist, daß die Fürstlich-Bischöffl. Costantzische Herren Visitatores nicht nur in Löbl. Eydgenossenschafft, sondern auch in andern Orten des Bißthums, wo Costantz undisputirlich Ordinarius ist, ihre in einem Gebiet vorhabende Visitation so wohl denen Territorial-Herren vorläuffig insinuiren, als auch der Geistlichkeit die Visitations-Puncten zeitlich bevor zu überschicken pflege, deswegen dann einem so unvermutheten Costantzischen Unternehmen St. Gallen billiger Weise mit schärffern Mitteln alsogleich hätte begegnen können; nichts desto weniger um allen Glimpff zu erzeigen, und sich im geringsten nicht zu übereilen, hat der Fürstlich-St. Gallische Herr Official ein gar höfliches Schrei-

ben an den Herrn Dr. Rettich des Inhalts erlassen: Daß vor und nach denen Concordaten, niemalen in dem St. Gallischen Territorio einige Bischöfflich-Costantzische Visitation zu Stande gebracht werden mögen, weilen weder ausgemacht seye, wie und was man ex parte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz zu visitiren habe? noch St. Gallen vor vollkommener Erledigung dieses wichtigen Anstands, einer solchen Neuerung, worzu man jenseits hinterrucks den Anfang zu machen attentiret, Hand bieten könne; man setze dahero das Vertrauen zu ihm, er werde sich der Visitation in denen Fürstl. St. Gallischen Landen durchaus enthalten, widrigen Falls er sich selbsten beyzumessen hätte, was immer unannehmliches daraus entstehen möchte, immassen das nöthige bereits dargegen veranstaltet, und man also St. Gallischer Seits an allen deme keinen Theil haben wolte, was der weitere Fürgang nach sich ziehen möchte, wessentwillen man sich auch bestens verwahret haben wolle. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu St. Gallen haben selbigen Tags auch an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz in mehr nachdrücklichern Terminis mit aller nachbarschafftlichen Freundschafft geantwortet, und dieses Schreiben dem Herrn Dr. Rettich zusenden lassen.

Über alle diese von Seiten des Gottes-Haus St. Gallen in einer so plötzlich- und neuerlichen Begegnüs mit aller Moderation gebrauchte Vorsicht, ist auch selbigen Tags der Fürstl. St.

Gal-

Gallische geistliche Herr Fiscal an den Herrn Dr. Rettich eigens abgeordnet worden, ihme das nöthige weiter mündlich mit aller Anständigkeit vorzustellen, daß er sich belieben lassen möchte, von der Visitation abzustehen, und sich wiederum zuruck zu begeben; St. Gallen könne und werde vor rechtlichen Austrag der Sachen keine solcht Neuerung zulassen; man wisse ja wohl, wo Se. Gallen dieser Sachen halber rechtlich aufzusuchen, welches darumen des Rechten seyn wolle, und dahero er doch zu Verhütung aller Weiterung und Aergernüs sich zeitlich selbsten begreiffen möchte, damit man St. Gallischer Seits nicht wider Willen gezwungen werde, alle nöthige Gegen-Mittel vorzukehren, deswegen man feyerlich protestiret, auch an allem Erfolg und Aergernüs keinen Antheil haben wolle.

Dieses alles ist dem Herrn Dr. Rettich von ermeldtem St. Gallischen Herrn Fiscalen den 19. Sept. in dem Pfarr-Hof zu Morschweyl, in Beyseyn des Pfarr-Herrn allda, mit mehreren vorgetragen worden, welcher dann gemeldet: Er habe solches alles wohl vorgesehen, aber dem Befehl seines gnädigsten Herrns nachkommen müssen, stellte sich endlich, als ob er nunmehro von der Visitation abstehen, und seinen eigenen Geschäfften nachgehen wolle, warum er hoffentlich, weilen er mit einem Paß versehen, durch das St. Gallische zu reisen, nicht werde verhindert werden; welches ihme der Fürstl. St. Gallische Herr Fiscal zugesagt, dabey aber mehrmalen

erinnert, daß auf dem Weg kein eintziger Actus Visitationis attentiret werde, in welcher Hoffnung der Herr Dr. Rettich ihn damals auch gelassen, beede hiermit sich von einander beurlaubet, und der St. Gallische Herr Fiscal sich wiederum nach St. Gallen begeben, nachdem vorhero die von dem weltlichen Procuratore dem Pfarr-Herrn zu Morschweil überbrachte Citation durch den St. Gallischen Pedellen wiederum zuruck geschicket worden.

Da man nun zu St. Gallen auf die von dem Herrn Fiscalen erstattete Relation in der Meynung gestanden, daß dieses Wesen zur Beruhigung gebracht, und von dem Herrn Dr. Rettich keine weitere Attentata zu befahren seyen, so gehet er, statt dessen, noch selbigen Tags von Morschweil nach Goldach, attentiret bey dasigem Pfarr-Herrn die Visitation und Citation, wie zu Steinach und Morschweil, wird aber mit gleicher Bescheidenheit abgewiesen; worauf er sich nach Thal, eine in dem untern Rhein-Thal gelegene und nicht nach St. Gallen gehörige Pfarrey begeben hat. Als solches zu St. Gallen bekandt worden, und man nicht wissen können, wo der Herr Dr. Rettich noch weiter damit fortfahren möchte, sich auch das Gemurmel im St. Gallischen Lande allgemach ausgebreitet, was doch dieses bedeute, daß bey hohem Alter Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, als geist- und weltlicher hoher Obrigkeit, eine der Enden niemalen erhörte Costantzische Visitation ohnversehens angelanget, einen

Pfarr-

Pfarr-Herrn nach dem andern plötzlich überfallen, mit Straff-Bothen zur Visitation zwingen, und als meineydige Priester behandeln wollen: so ist der Fürstl. St. Gallische Herr Fiscal abermalen abgeordnet worden, sich mit aller Præcaution zu erkundigen, und zu trachten, daß der weitere Fürgang eines so unbefugten Unternehmens auf alle gedeyliche Weise verhütet werde.

Unter dieser Zeit ist bemeldter Herr Dr. Rettich aus der Pfarrey Thal über den Berg den 20sten Sept. in die Fürstl. St. Gallische Pfarrey Grueb eingeschlichen, und hat, gleichwie in vorigen Orten, die Visitation unter vorgeschützten sehr schimpflichen Ursachen erzwingen wollen, ist aber von dasigem Pfarr-Herrn, wie von obigen, abgewiesen worden, worauf er wiederum mit einer Citation hervor gerucket, und sich selbigen Abends in die St. Gallische Pfarrey Enggersried begeben.

Den 21ten Sept. muthete er dem Pfarr-Herrn zu ermeldtem Enggersried nicht nur alleine die Visitation auf vorbeschriebene Weise zu, sondern hetzte ihn auch selbsten wider St. Gallen auf; und weilen dieser der Visitation nicht Hand bietete, wolte er ihme eine gleiche Citation aufdringen, welche der Pfarr-Herr aber möglichst abzuleinen getrachtet.

Unter diesem Gefecht langte endlich der Fürstl. St. Gallische Herr Fiscal an selbigem Ort an, und nachdeme er das Vorbeygegangene vernommen, auch die aller Orten ausbrechende Verwirrung

ersehen, beschwehrte er sich höchlich gegen den Costantzischen Herrn Officialen Dr. Rettich, wegen einem so unanständigen Unternehmen, und weilen er nicht wüßte, in solchen Umständen, denen fernern Unfügen und hieraus besorgenden Ubeln besser zu begegnen; als liesse er selben in dem Wirths-Haus auswarten, bis weiterer Befehl von St. Gallen einlangen würde, und bemühete er sich indessen, mit aller ersinnlichen Höflichkeit dem Herrn Dr. Rettich seine wieder neuerliche in Territorio exemto contra exemtos & in causa controversa angemaßte Citation zuruck zu stellen. Da aber selbiger diese auf keine Weise annehmen wolte, mit Vermelden, man könne gleichwohlen damit anfangen, was man wolle; als sahe sich der Herr Fiscal veranlasset, solche an der Stelle zu cassiren.

Nachdeme der umständliche Bericht von allem bisherigen in St. Gallen eingeloffen, und man leicht erachtete, daß derley Unternehmungen ein Personal-Werck vom Herrn Dr. Rettich seyn müsse: dann niemand sich einfallen lassen konnte, daß Se. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz und Augspurg, als ein schon mehr als 80. jähriger Herr, in würcklicher Abwesenheit von dem Bißthum, da sie in denen 35. Jahren ihrer Regierung nichts solches gegen St. Gallen jemalen angefangen, ein dergleichen weit-aussehendes Geschäfft auf so ungestümme, übereilte, gefährliche, allerseits höchst-disputirliche Weise und Manier gantz unvermuthet, anzugreiffen, befohlen,

len, oder genehm halten, oder nach Empfang des von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu St. Gallen unterm 18den Sept. jüngst dahin erlassenen Antwort-Schreibens, darauf beharren würden; nicht weniger man billig beglaubet wäre, daß ein Hochwürdiges Costantzisches Hoch-Stifft, als in so hocherleuchteten und mit angebohrner grosser Moderation, Prudenz und Gemüths-Billigkeit begabten Cavallieren bestehend, an dieser so præsumptuosen Aufführung des Herrn Dr. Rettichs keinen Theil nehmen würde, zumalen auch weder protestiren, noch Rechts-Vorschläge im Stand waren, ihne von seiner so hitzig abgefaßten harten Absicht abzuhalten, wodurch er sich in einen Actum eigen gewaltig einzudringen gesucht, um die Ehre zu erwerben, gehe es dann, wie es wolle, dasjenige in der That zu erreichen, was so viele nunmehro in GOtt ruhende gerechteste, gewissenhaffte, kluge, friedfertige, nicht minder auf alle Weise für die Ehre GOttes, für der Seelen Heyl, und für Ihre Bischöffliche Rechten mit grossem Ruhm und Eifer besorgte Fürsten und Bischöffe zu Costantz und deren Hochwürdige Capitula, Vicarii, Generales, Officiales und Visitatores bis anhin nicht unternommen.

Diesem allen nach, ware gleich zu nöthiger Vorsorg, Aufrechthaltung der St. Gallischen Rechten, und aus so vielen Päbstlichen Privilegien, welche die darwider handlende mit höchster Strafe belegen, bestättigter Exemption und zu Abwendung grössern Ubeln, der St. Gallisch weltliche

liche Herr Fiscalis auf Enggersried geschicket, um samt dem geistlichen Herrn Fiscalen viel-besagten Costantzischen Herrn Officialen Dr. Rettich, noch selbigen Abends durch Goldach und übrige Ort, woher selber selbsten gekommen ware, aus dem Fürstl. St. Gallischen Land, bis an die Gräntze nacher Arbon, doch ohne ihme einigen Gewalt anzulegen, zu begleiten.

Welches dann bis nach Goldach geschehen, von dorten aber, weilen Herr Dr. Rettich sich weiters zu gehen weigerte, auch in sehr harte und angreiffige Worte heraus brach, aus von ihme selbst gegebenen Anlaß, dessen man sich zu St. Gallen nicht versehen, erst den andern Tag hat müssen gantz vollzogen werden, mit Vorbehalt auf seine Zeit und Ort alles dessen, so er, Herr Dr. Rettich, dieser Enden ohnbefugter Weise verübet, und dadurch so viele Aergernüs erwecket hat.

Nach welchem jedoch St. Gallen zu Ausweichung mehrerer Aergernüs und Weitläufftigkeiten, bis anhin die Sache so viel möglich in der Enge zu behalten, sich auf alle Weise hat angelegen seyn lassen, und gleichwohlen die Zeit, an seinem gehörigen Ort darüber das nöthige anzubringen, oder zu verantworten, erwarten wollen.

Dieses ist nun der wahre Verlauff und Hergang der Sachen, woraus allermänniglichen, was Würden, Stand, Neigung und Begriff ein jeder ist, unpartheyisch zu ermessen überlassen wird, wie empfindlich es Ihro Hoch-Fürstl. Gna-

den

den zu St. Gallen, als einem Fürsten des Heil. Röm. Reichs und freyen Stand der Löblichen Eydgenossenschafft, der auch mit Cronen und Mächten verbündet zu seyn, die Ehre hat, zu Gemüth dringen müßte, so unerwartet bey ihrem hohen Alter, und bey so vielen andern Land-kündigen grossen Geschäfften und Anliegenheiten in ihren geistlichen Rechten des GOttes-Hauses (für welche Dieselbe nicht minder, als Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz und Augspnrg, Ihre geschworne Pflichten auf sich tragen, und GOtt und dem Heil. Apostolischen Stuhl zu Rom, unter deme Sie ohnmittelbar stehen, Rechenschafft zu geben haben) allein aus unzeitigem Eifer angegriffen zu werden.

Wie schwehr es auch jenen St. Gallischen gut Eydgenossischen zum Theil schon in höherm Alter stehenden Ehrwürdigen Priestern und Seelsorgern billig gefallen, da der Herr Dr. Rettich sie so unversehens überfallen, und ihnen unter angedroheten geistlichen Censuren gewaltthätig zugesetzet, sich auch wider Ihre dem GOttes-Haus St. Gallen geschworne Treu und Gewissen, seiner ex abrupto vorhabenden Visitation ohne eintzige Ruckfrage, alsobald zu unterwerffen, nicht weniger selbige, da sie sich darzu nicht bequemen könnten, als meineydige Leute unter hoher Straffe für sich nacher Costantz zu citiren, angemaßt, nicht unwissend, daß St. Gallen solches niemalen zulassen, und seine getreue geist- und weltliche Angehörige allezeit beschützen werden.

Wie unverantwortlich es endlich vor GOtt und der Welt seye, daß das Fürstl. Stifft und Gottes-Haus St. Gallen, welches doch bey einem so plötzlichen Uberfall nur seine natürliche Defensions-Mittel gebraucht, durch ein öffentliches Manifest an Ehren und Rechten aufs empfindlichste angegriffen werde, in welchem nebst verschiedenen so ungegründeten als unverdienten Zulagen, auch dessen liebe getreue GOttes-Haus, Leut und Angehörige, als von Ihrer von GOtt gesetzten natürlichen Landes-Herrschafft und Obrigkeit, übelredende Leut ausgeschrien, und gleichsam durch einen von dem Bißthum Costantz in der Eydgenossenschafft angebottenen neuen Schutz uñ Schirm, auflüpffig gemacht werden wollen, wie solches aus dem Inhalt obangezogenen Manifests allermänniglich klar vor Augen lieget, in welchem der Herr Dr. Rettich mit Worten zwar dessen eine ungebettene Entschuldigung machet, und doch solches durch die gefährlichste Ausdrückungen bey Geist- und Weltlichen, so viel an ihme ist, in der That zu Werck zu bringen trachtet, da doch derley Manifest unter geistlichen Fürsten, welche den Päbstlichen Stuhl über so beschaffene Differentien zum allerhöchsten Oberhaupt und Richter vor sich haben, nicht anders, als den allgemeinen Frieden und Ruhestand in der Christ-Catholischen Kirchen höchst-widrig und schädlich seyn müssen, besonders, wann solche in dem gemeinen Mann, welcher weder helffen, rathen, noch urtheilen kan, gestecket werden, wie es würck-

würcklich geschiehet, indeme dieses Costantzische Manifest in denen Wirths- und Schenck-Häusern, auch aller Orten in- und ausser der Eydgenossenschafft herumgezogen und ausgeleget wird.

Welches dann, und die daraus von jenseits so unnöthiger Weiß allenthalben erweckte unbeschreibliche Aergernüs dem Gottes-Haus St. Gallen weit schmertzlicher, als all übriges zu Gemüth gedrungen, daß selbiges dadurch auf ein zwischen Costantz und St. Gallen noch niemalen erhörte Art genöthiget worden, mit gegenwärtigem dem Publico den wahren Verlauff der Sachen zu unumgänglicher Rettung seiner Ehren und Rechten vorzulegen; indeme man sonsten keineswegs gesinnet wäre, einem solchen, besonders in Löbl. Eydgenossenschafft ungewohnten offentlichen Feder-Gefecht, so weder nöthig, nützlich noch auferbaulich seyn kan, Hand zu bieten, deßwegen man von Seiten ermeldten Fürstl. Stifft St. Gallen keineswegs anständig findet, über die noch weiter in dem Costantzischen Manifest enthaltene Anzüge, dermalen zu antworten, sondern sich lediglich über alle von dannen noch weiter anmassende widrige und schädliche Unternehmungen, auch weiter alles daraus entstehende Unheil, Aergernüs und Schaden, für jetzt und inskünfftige bestens verwahrt, zumalen dem Bißthum Costantz, wann selbiges je entweder in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ, oder in Facto, wegen dem, was Herrn Officialen Dr. Rettich ihme unrecht widerfahren zu seyn, und sonsten klagen zu

haben

haben vermeynet, das ordentliche Recht vor dem Päbstlichen Stuhl ein- für allemal feyerlichst vorgeschlagen haben will. Indessen aber in seiner uralten Possession und Ubung vest verbleiben, auch sich und die Seinige wider alles unbefugte Unternehmen kräfftigst Hand zu haben wissen wird. Geben Stifft St. Gallen den 4ten Dec. 1739.

Fürstl. St. Gallische Geistliche Cantzley.

Das vierdte Capitel.

Von demjenigen, was in der Hanau-Müntzenbergischen Streit-Sache, besonders das Amt Babenhausen betreffend, erst kürtzlich zum Vorschein gekommen.

§. I.

GEgenwärtige zwischen beeden Hochfürstlichen Häusern Darmstadt und Cassel obwaltende Zwistigkeiten haben bekandter massen in dem Heil. Röm. Reich verschiedene Motus erreget, welche zu dato so wenig ihre Endschafft erreichet, daß sie vielmehr nach publicirtem Urtheil in Possessorio Summariissimo von dem Königlich-Böhmischen Lehn-Hof noch weiters um sich zu greiffen, das Ansehen haben. Gleichwie nun dieses das neueste,

was

was in dieser importanten Sache zum Vorschein gekommen, als wird zu besserer Einsicht in derselben Zusammenhang nicht undienlich seyn, den gantzen Vorgang berührter Angelegenheit kürtzlich zu præmittiren. Man hat nemlich schon bey Lebzeiten des letzten Mann-Stammes Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau vermuthet, es dörfften sich nach dessen Ableben allerhand Irrungen wegen der Succession so ansehnlicher Reichs-Lande hervor thun, dahero man selbigen durch Vergleich und andere Mittel vorzubeugen getrachtet hat. (*) Nichts desto weniger ist es nach erfolgt tödtlichen Hintritt besagten Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau zwischen denen deßfalls interessirten hohen Theilen zur Weitläuftigkeit gekommen, wie dann unter andern des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. sich wegen der Hanau-Müntzenbergischen Mobiliar-Verlassenschafft und des Amts Babenhausen an die höchste Reichs-Gerichte gewendet, auch zu Dero Faveur zwey Mandata S. C. erhalten. Des Herrn Wilhelm Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. hingegen haben behauptet, daß beyde die Mobiliar- und Babenhauser-Sache ad Mandata S. C. keineswegs qualificirt wären, sondern vielmehr coram Austregis Conventionalibus erörtert und

(*) Vid. Reichs-Fama Tom. XV. pag. 147. & Tom. XX. pag. 220. conf. Theatr. Prætens. Illustr. pag. 219.

und entschieden werden müßte. Als nun dessen ohngeachtet die Austregal-Instanz und die darauf fundirte Hessen-Caßlische Exceptio Fori verworffen worden; haben höchstbesagt des Herrn Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. hierauf den Recursum ad Cæsarem & Comitia genommen; und dieser Irrungen halber nach der Hand sich dahin erklärt, Hessen-Darmstadt nicht nur die Hanau-Müntzenbergische Mobiliar-Verlassenschafft zu überlassen, sondern auch für den Anspruch auf Babenhausen hundert tausend Gulden baar zu bezahlen; im Fall aber man den Weg Rechtens erwählen und fortsetzen wolte, die Entscheidung der Sache auf das Arbitrium derer Erb-Verbrüderten Chur- und Fürstlichen Häuser, oder auch anderer von beeden Theilen zu erwählenden Schieds-Richter ankommen zu lassen. Alleine das Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt hat beedes verworffen, und sich simpliciter an die dieserhalben erfolgte Aussprüche der höchsten Reichs-Gerichte gehalten, weniger nicht bey dem Königlich-Böhmischen Lehn-Hof um die Investitur über mehrbesagtes Amt Babenhausen angehalten.

Indeme nun hierauf für Hessen-Darmstadt von besagt Königl. Böhmischen Lehn-Hof ein favorables Urthel ausgefallen; Hessen-Cassel hingegen sich dadurch von neuem gravirt zu seyn erachtet, als hat der Caßlische Herr Gesandte zu Regenspurg, auf erhaltene Instruction von seinem Hof dieserhalben nachfolgendes Pro Memoria

an

an die übrige Comitial-Minister zu insinuiren Gelegenheit genommen.

§. II.

Sämtlichen fürtrefflichen Comitial-Gesandtschafften ruhet in frischem Andencken, wie offt und höchst gemüssiget des Herrn Landgrafens und Statthalters Grafens zu Hanau ꝛc. Durchl. sich über das Kayserl. Ministerium, oder vielmehr, nachdem selbigem in Corpore die sich bisher gegen Sie geäusserte Animositäten nicht beyzumessen, einige desselbigen, so sich ausserordentlich widrig gegen Sie bezeuget, sich dahin beschwehren müssen, daß auf alle Art getrachtet werde, Ihro Kayserliche Majestät in die zwischen Ihnen und dem Ertz-Stifft Mayntz und dem Fürstl. Hause Darmstadt entstandene Irrungen immediate mit einzuflechten; wovon dann, wie sich für kurtzem ein neues sehr notables Documentum dadurch dargeleget, daß der Böhmische Lehen-Hof sich neque requisitus neque rogatus in dieses Werck mit eingemenget, ratione des Amts Babenhausen ein strittiges Possessorium Summariissimum, so præliminariter, ehe von der Beleihung die Frage seyn könnte, entschieden werden müßte, aufstellen, und selbiges Sr. Durchläucht vermeyntlich absprechen wollen, also hätten Höchst-Dieselben offenbar die allergerechteste Ursachen, da die zwischen Ihnen und dem Fürstl. Hause Darmstadt entstandene Zwistigkeiten bekandtlich in solcher Maase in Comitiis

mitiis pendent seyn, daß ohne sämtlicher Stände merckliche Præjudiz, bis die daselbst hangende Quæstiones ausgemacht, keinerley Verfügung Platz haben kan, dieses ungewöhnliche Procedere sofort auch daselbst um so mehr anhängig zu machen, je mehr die Consequenz von dem Verfahren des Böhmischen Lehen-Hofes, und dessen anmaßliche Extensio Jurisdictionis ad Casus mere Civiles, allen Ständen die, die von gedachter Crone Lehen releviren, und durch diesen Weg mit samt diesen Lehen-Stücken gar leicht von ihrer Reichs-Immedietät verdrungen werden könnten, nicht anderst als bedencklich fallen muß. Da aber Se. Durchläucht zu Ihro Kayserl. Majestät vollkommensten Gerechtigkeit ein gantz sicheres Zutrauen hegen, auch allenthalben in diesem Ihrem beschwehrlichen Negotio per debitum gradum zu gehen, und nichts vorbey zu lassen Willens sind, so das Publicum überzeugen kan, daß Sie für das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs die vollkommenste Devotion hegen, und ihre Gerechtsame auf Ordnungs-mässige Rechtliche Ventilation zu stellen nicht scheuen; so haben Dieselben Sich entschlossen, Ihro Kayserlichen Majestät als König in Böhmen über dieses gravirliche Factum der Böhmischen Lehen-Cammer, wodurch Dero Reichs-Immedietät gar mercklich angefochten worden, ad Austregas zu requiriren, und hoffen zwar von der Kayserl. Großmuth eine vollkommen vergnügliche Antwort so wohl zu erhalten, als die von ihrem Gegentheile

gentheile ausgeſtreuete und mit dem Land-Frie-den ſtreitende Jactationes, ob ſolle erwehnte Böh-miſche Sentenz per arma & vim injuſtam voll-ſtrecket werden, ungegründet zu ſeyn, zweiffeln anbey aber auch nicht, daß, um hierinn den Lauff der Gerechtigkeit zu befördern, und allen üblen Suiten vorzubeugen, die Stände des Reichs für Sie eben die Bereitwilligkeit zeigen werden, die ſich in pari Caſu Zeit währenden jetzigen Reichs-Tags, anno 1654. und 1665. für die Hoch-Stiffter Bamberg, Trient und Brixen hervor gethan, und dem zufolge durch ihre Officia, daß Ihro Käyſerliche Majeſtät, Falls Sie das Ver-fahren des Böhmiſchen Lehen-Hofes zu caſſiren Anſtand finden, doch die Auſtregal-Inſtanz mit angehen, hingegen von allem weiteren Proce-diren um ſo mehr abſtrahiren, und darüber bey dem Reichs-Hof-Rath, oder wo es ſonſt geſucht werden ſolte, nichts verfügen laſſen werden, als hierunter nichts, ſo nicht Recht und Billigkeit und eines jeden Standes eigenes Intereſſe, der ſonſt eben ſo leicht, wie Sie auf ſolche Art für ein Ih-me nicht competirendes Forum gezogen werden könnte, auch die Jura communia Comitiorum, die ſolchergeſtalt gantz eludirt, und eine daſelbſt pendente Sache in ihrem Angeſicht ohne ihren Danck, Rath und Willen blos mit Gewalt ent-ſchieden würde, erheiſchen, geſuchet wird.

Endes Unterſchriebener hat alſo dieſe Angele-genheit behörig repræſentiren, und ſie an die höchſt- und hohe Principalen zu baldiger behuſi-

ger Erwegung und Entschlieſſung gelangen zu lassen, auch sonst darinn alle denen Reichs-Ständischen Rechten und Freyheiten convenable Meſsures befördern zu helffen, auf erhaltenen expreſſen gnädigsten Befehl geziemend ersuchen, und sich damit unter Versicherung seiner besondern Hochachtung und Ergebenheit zu beständigem Wohlwollen empfehlen sollen. Regenspurg den 21. Tag Martii 1740.

A. L. von Wulckenitz.

§. III.

Noch weiters ist das ex Parte Hessen-Cassel angegebene Gravamen über das unterm 17. Tag Decembris 1739. vom Königl. Böhmischen Lehn-Hof zu Wien über Stadt und Amt Babenhausen in Momentaneo eröffnete Urtheil durch ein besonderes hierannächst folgendes pro Memoria ausgeführet und publiciret worden.

I.

Ihro Durchl. Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel können sich kühnlich auf das gesammte Reich und dessen unpartheyisches Urtheil beruffen, daß Sie ihres Orts zu gütlicher Beylegung, oder rechtlicher Erörterung der Hanauis. Successions-Strittigkeiten alles gethan und beygetragen, was nur mit Recht und Billigkeit von Ihnen zu fordern gewesen.

2. Höchst Dieselbe haben, Ihrer klaren Befugnüs

fugnus ohnerachtet, ihr Antheil am Frey-Gericht, welches Ihre Vorfahren für baar Geldt eigenthumlich erkaufft, und über 400. Jahr beſeſſen, zu Salvirung des anno 1718. zu Wien ergangenen Macht-Spruchs nicht nur vom Ertz-Stifft zu Maynz, als ein Affter-Lehn recognoſciren, ſondern darzu noch demſelben einen Fünftentheil von der gantzen Gemeinſchafft zum præcipuo einräumen wollen.

3. Und was die mit dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt obwaltende Irrungen betrifft, ſo iſt bey einer Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Verſammlung die ſolenne Erklärung geſchehen und wiederholet worden, daß Sie des Herrn Landgrafen zu Darmſtadt Durchl. in odium litis die Mobiliar-Verlaſſenſchafft, und für den Anſpruch auf Babenhauſen hundert tauſend Gulden baar hingeben, oder im Fall man durch den Weg Rechtens ein mehreres zu erlangen getrauete, der Sachen Entſcheidung auf das Arbitrium derer Hohen Erb-Verbrüderten Chur- und Fürſtlichen Häuſer, oder anderer von beyden Theilen zu erwählender Schieds-Richter und Obmanns ankommen laſſen wolten: Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß es in andern Fällen nach Maaß des von allerſeits Landgrafen zu Heſſen beſchwohrnen Erb-Vertrags de anno 1568. bey denen darinn veſtgeſtellten, und jetzt gegen alles Vermuthen, in Zweiffel gezogenen Heſſiſchen Stamms-Austrägen, ſein Verbleibens haben müſſe.

4. Hierdurch hätte der Streit auf einmal im

Grunde gehoben, und allen fernern Weitläufftigkeiten vorgebogen, mithin Ihrer Käyserlichen Majestät allermildeste Absicht in Beylegung dieser verdrießlichen Irrungen völlig erreicht, und die alte Freundschafft zwischen diesen so nahe Anverwandten Fürstlichen Häusern hergestellt werden können.

5. Dahero nicht nur die Herren Erb-Verbrüderte, sondern auch verschiedene gecrönte Häupter sich ins Mittel gelegt, und des Herrn Landgrafen von Darmstadt Durchl. angerathen, eins von diesen beyden zu erwählen. Die gesunde Vernunfft gibt es auch, daß auf diese Weise der Sachen Endschafft viel ehender zu hoffen, und gewiß vorher zu sehen sey, als wann selbige in Comitiis zur Proposition gebracht, und von Reichs wegen untersucht, sodann nach besonderer deren Gestalt zuvorderst referirt, und hierauf ein Schluß und Reichs-Gutachten abgefaßt werden muß; wie doch gantz unumgänglich nöthig ist, wofern nicht das gantze Systema Imperii zerfallen und übern Hauffen gehen soll.

6. Dessen ungehindert hat man aber zu Darmstadt sowohl eins als das andere ausgeschlagen, und so wenig von einem Vergleich hören, als unpartheyisch Recht leiden wollen, sondern nach wie vor auf Execution der erkünstelten Cammer-Gerichts-Bescheide bestanden, obschon die dabey vorgegangene Nullitäten vor jedermanns Augen liegen.

7. Es ließ sich derowegen schon dazumahl leicht

leicht der Schluß machen, daß etwas anders hierunter verborgen ſey, und die Hohen Herren Gegentheile ſich auf geheime Zuſage und auſſerordentliche Hülffe ſteiffen müſſen; ohne ſich weiter darum zu bekümmern, wann Sie nur Ihren Zweck erhielten, ob ſolches denen ſämtlichen Ständen zum Nachtheil gereichen, und mit der bißherigen Reichs-Verfaſſung beſtehen könne oder nicht?

8. Die unterm 20. Tag Maj. 1737. den 23. Tag Martii und 6. April. 1739. gantz einſeitig ergangene Reichs-Hof-Raths-Concuſa, wie nicht weniger die ſogenannte producible Reſcripta de 12. Febr. 1738. und 25. Tag Maj. 1739. haben bey denen mehreſten vor Ihre Freyheit und Rechte beſorgten Chur- und Fürſten, bereits kein geringes Nachdencken verurſachet.

9. Nicht, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät, von Deren gerechteſten Willens-Meynung die gantze Welt überzeuget iſt, hierunter das geringſte beygemeſſen werden ſolte, ſondern es iſt nur zu beklagen, daß Allerhöchſt Dieſelbe an ſtatt nach Rath und Gutfinden der verſammleten Stände das Obriſt-Richterliche Amt auszuüben, von einigen Ihrer Räthen unvermerckt in gegentheiliges Intereſſe gezogen, und aus dieſen Strittigkeiten Ihre eigene Sache zu machen, bewogen worden.

10. Es iſt gantz unbegreifflich, wie es diejenige, ſo Urſach und Schuld daran ſeyn, wagen dörffen, den Allerhöchſten Namen dieſes gerechteſten Käyſers ſolchen Dingen vorzuſetzen, die da weder mit denen gemein-beſchriebenen Rechten,

noch der Wahl-Capitulation und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen auf einige Weise bestehen können, indem Allerhöchst Dieselbe, es mag so lange dauren, als es will, zu seiner Zeit doch den wahren Grund einsehen und Rechenschafft fordern werden.

11. Ein neues Merckmahl, und wohin es endlich mit der armen Justiz getrieben werden wolle, ergibt sich aus der sub lit. A. (§. IV.) hierbeygehenden, beym Königl. Böhmischen Lehn-Hof zu Wien den 17. Tag Decembris 1739. sonder allen Processs; ja sonder Klage oder Libell; sonder Antwort; sonder litis contestation oder auch nur das andere Theil im geringsten zu hören, contra evidentiam facti notorii in summariissimo seu momentaneo eröffneten Sententz des mehrern.

12. Alle nur erdenckliche Nullitäten seyn dabey befindlich: Burg und Stadt Babenhausen ist zwar Böhmisch Lehn, aber ein pur lauteres Erb-Lehn, und besage der Anlage sub lit. B. (§. V.) Kayser Carl dem IV. anno 1372. aufgetragen; nicht etwa um des Vasalli Besten oder Nutzen willen, sondern lediglich der Cron Böheim zum Dienst und Gefallen. Der gantze Nexus beruhet nach Ausweiß des Lehn-Briefs auf 4000. kleinen Gulden, folglich stehet es nicht beym Lehn-Hof, wem er diese Stücke am liebsten gönnen möchte, sondern es kommt auf die im Hanauischen per Pacta Domus stabilirte Successions-Ordnung an: worüber dermahleins zwischen

ſchen zweyen Landgrafen von Heſſen nirgendswo als von denen Heſſiſchen Stamms-Austrägen erkannt werden mag.

13. In dem vermeyntlichen Urtheil iſt aber die Frage davon nicht, ſondern daſſelbe blos und allein auf das Momentaneum abgefaßt; und zwar gantz einſeitig. Ihro Durchl. Herr Landgraf Wilhelm haben anno 1736. zu Wien pro more das Lehn gemuthet; auſſer dem aber iſt gantz nichts daſelbſt verhandelt, vielweniger ſeyn Dieſelbe jemahlen über die gegentheiliges Einbringen vernommen, und am allerwenigſten iſt Ihnen etwas davon communiciret, oder auch nur ad communicandum decretirt worden.

14. Man weiß auch nicht einmahl, ob Ihro Durchl. der Herr Landgraf zu Darmſtadt eine förmliche Klage, oder etwas dergleichen übergeben: wenigſtens hat man vor und nach dem Urtheil, aller angewandten Bemühung ohngehindert, keine Nachricht davon, und was am meiſten zu verwundern, nicht einmahl ums Geldt einige Abſchrifft erhalten können. Was iſt alſo das für ein Urtheil?

15. Das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt hat bekanntlich beym Cammer-Gericht zu Wetzlar in poſſeſſorio Klage erhoben; und als daſelbſt über Ordnung und Recht hinaus gegangen werden wollen, ſo iſt die Sache ad Comitia Imperii Univerſalia gediehen. Wie mag nun das, was anderswo Rechts-hängig und vom geſammten Reich zu entſcheiden iſt, von dar ab

an den Böhmischen Lehn-Hof gebracht oder gezogen werden? In gegenwärtigem Fall ist eadem causa, idem Jus, eademque persona vorhanden, und niemand um einerley Objecti halben an zweyen Orten sich einzulassen oder zu litigiren schuldig. Selbst bey denen Reichs-Gerichten unter sich, findet die Exceptio Præventionis Platz. Folglich übersteiget es allen Begriff, wie und warum der Böhmische Lehn-Hof nicht nur in des Reichs Jurisdiction einzugreiffen, sondern eine Sache, welche in Comitiis würcklich anhängig ist, zu avociren thunlich oder gerathen finden mögen.

15. Es mag derowegen entweder das Fürstliche Haus Darmstadt sothanen Absprung vor sich genommen, oder der Lehn-Hof die Hand ungebeten eingeschlagen haben, so laufft es auf eins hinaus. Dann erstern Falls wird das Cammer-Gericht ipso facto pro foro incompetente und dessen Bescheid für nichtig erkläret. Die gemeine Rechte geben auch klare Maaß und Ziel, daß wer mehr als einen Richter angehet, seiner Sachen verlustig ist. Hat sich aber besagter Lehn-Hof aus eigener Bewegnüs in diesen Streit gemischt, so zerfällt dessen insalutato hospite angemaßtes Urtheil-sprechen ohne das, indem es gantz etwas neues ist, daß sich ein Gericht, ohne zuvor angeruffen zu werden, solte eindringen, und sein Amt von freyen Stücken impertiren können.

17. Gesetzt aber es wäre die Sache nicht schon beym Cammer-Gericht klagbar gewesen, noch

noch dermahlen in Comitiis Imperii Universalibus pendent; gesetzt auch des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Durchl. hätten den Böhmischen Lehn-Hof gleich von Anfang zum Richter erwählen wollen, so stehet demselben jedoch die Exceptio incompetentiæ & præscriptionis fori notorie im Wege, zumahlen das Fürstl. Haus Hessen-Cassel dessen angemaßter Dijudicatur sich nie unterworffen, noch zu unterwerffen, Willens ist.

18. Dann die Herrschafft Babenhausen ist nicht zum Königreich Böheim gehörig, sondern im Ober-Rheinischen Crayß, auf des Reichs Grund und Boden gelegen, und ohne Widerspruch immediat. Es ist auch hier nicht de constitutione feudi, sive ipsius conservatione seu amissione, sondern super facto possessionis in alieno territorio die Rede, und also nicht der Schein einer Lehns-Sache vorhanden.

19. Keinem von denen, welche der Lehn-Höfe Jurisdiction auf das höchste getrieben, ist je in den Sinn gestiegen, daß das Summariissimum in Curia Feudali zu entscheiden sey; dasselbe hat anders nichts pro objecto, als nudum factum possessionis naturalis; die da des Herrn Landgrafen Wilhelm Durchl. bey und unmittelbar nach des letztern Possessoris Ableben gehabt haben und noch haben. Wer kan und darff nun darüber urtheilen, als der ordentliche Richter? Und was ist das vor ein Bescheid in Summariissimo?

20. Von der Cron Böheim gehen viele in an-

derer Herren Landen gelegene Herrschafften zu Lehn. Welcher Chur- und Fürst wird aber in seinem Territorio deßwegen eine fremde Jurisdiction leiden wollen? Und was ein einzelner Stand nicht schuldig ist, das kan doch gedachte Cron nicht in Ansehung des gesammten Reichs und dessen Jurisdiction sich arrogiren.

21. Sämmtlichen Höchst und Hohen Mit-Ständen liegen die Exempel vor Augen, und ein guter Theil davon hat es bereits empfunden, wohin die weit aussehende Desseins des Böhmischen Lehn-Hofs gehen, folglich überläßt man deren hocherleuchteten Einsicht lediglich, ob es mit der Hoheit und Würde eines teutschen Fürsten übereinkommt, daß besagter Lehn-Hof den Nexum feudalem so weit extendiren, mithin causas civiles vor sich, und solchergestalt indistincte die Stände von Ihren privilegirten Instanzien und denen Reichs-Gerichten ab- und vor sich zu ziehen, sich ermächtigen will?

22. Der Reichs-Hof-Rath hält es für einen Eingriff in das Obrist-Richterliche Amt, und hat vermög der anno 1717. den 2. Tag Octobr. ausgegangenen Patente der Reichs-Ritterschafft in Francken und Ihren Unterthanen aufs höchste verbotten, „daß Sie bey Vermeidung nachdrücklicher Geldt- auch Gefängnüs- und nach Befindung Leibes-Straff einander in causis mere „civilibus nicht vor denen Lehn-Höfen belangen „sollen, mithin werden Kayserl. Majestät Ihrem Böhmi-

Böhmischen Lehn-Hof das nicht gut heissen, was Sie in pari Casu andern nicht gestatten.

23. Es ist auch weder zu glauben noch zu vermuthen, daß Allerhöchst Dieselbe von dem bisherigen Vorgang eigentliche Nachricht oder Information haben solten, weilen solcher mit dem anno 1733. den 11. Tag May zu Schmalkalden geschlossenen, und sub dato Wien den 19. Tag Junii d. a. ratificirten Unions-Tractat nicht zusammen bestehet. Dann der generalen Versicherung zu geschweigen, so garantiren Ihro Kayserliche Majestät, nachdem Sie als Römischer Kayser die Hanauische Pacta Successoria vorhero anerkannt und bestättiget haben, „ als Herr und „ Herrscher Dero Erb-Königreiche und Lande, „ dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel, die Hanau-„ Müntzenbergische Erb-Folge, auf das aller-„ kräfftigste und bündigste, als es nur immer ohne „ Abbruch Dero Allerhöchsten Obrist-Richter-„ lichen Amts geschehen kan oder mag, folglich werden Sie anstatt dessen nunmehro Demselben vom Böhmischen Lehn-Hof das nicht entziehen lassen, was Sie als König von Böhmen, ohne Ausnahm und Beding zu garantiren, versprochen haben.

24. Dannoch ist es biß noch zu schlechterdings unmöglich gewesen, die eigentliche Sachen-Bewandtnuß, und woran solche hafftet, zu Ihrer Kayserl. Majestät Wissenschafft zu bringen, sondern die Gegentheile haben nur etwas auszufinden, und ein Concert zu machen nöthig,

so

so verhindern oder erlangen Sie damit alles, was und wie Sie es wollen: um ihrentwillen ist die uralte Hanauische Belehnung über das Frey-Gericht verändert, und gegen den Tenor des vorigen und letztern Lehn-Briefs an Chur-Maynz ertheilet; und um ihrentwillen wird die Reichstägige Proposition aufgehalten, mithin das gesamute Reich in seinem libero Jure suffragii gestöhret, und in puncto Justitiæ von der Mit-Aufsicht ausgeschlossen.

25. Weil aber Chur- und Fürsten sich dagegen zu regen angefangen, so sucht man es dahin einzuleiten, daß Proposition, Ephorie und Jus suffragii cessiren, und der Zweck dannoch erreicht werden soll. Zu dem End kommt nunmehro, und da es auf andere Weise nicht gehen will, dis Urtheil hervor. Es wird auch zu Darmstadt schon kein Geheimnüs mehr daraus gemacht, sondern offentlich gerühmet, und auf dem Reichs-Tage zu insinuiren gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath auf Requisition mehr-erwehnter Lehn-Cammer Executoriales erkennen würde; und da getrauet man sich die gantze Comitial-Deliberation mit ins stecken zu bringen und zu eludiren.

26. Es spricht sich schon offentlich, daß es mit diesen Strittigkeiten halb ein Ende haben, und die Execution ohne auf den Recurs ad Comitia weiter zu reflectiren, in kurtzem per arma vollstreckt werden würde. Chur-Maynz und Darmstadt halten dermahlen würcklich auf denen

Baden-

Babenhauſiſchen Gränzen und dem Frey-Gerichte gegen über Poſtirungen; und wer weiß, was Sie dabey im Schilde führen?

27. Nun wäre ſeit hundert und mehr Jahren her kein dergleichen Exempel in der Hiſtorie zu finden, daß ſolch offenbahres Unrecht am Ende mit Gewalt durchgeſetzt worden ſeyn ſolte: „Ihro Käyſerl. Majeſtät ſollen und wollen ver„möge der Wahl-Capitulation §. XXI. Chur„Fürſten, Fürſten und andere Stände des „Reichs unter dem Schein des Rechtens und „der Juſtiz nicht Selbſt vergewaltigen, ſolches „auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun ver„hängen, ſondern wo Sie oder jemand anders „zu Ihnen Allen oder Einem inſonderheit Zu„ſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hät„ten, Dieſelbe wollen Sie ſammt und ſonders „Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im „Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und „Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Ge„richte nach Ausweiſung des Reichs-Abſchied, „Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, „zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Frie„dens-Schluß, auch zu Nürnberg erfolgten „Edicten zu Verhör und gebührlichen Rechten „ſtellen und kommen, auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo nach obbeſagten „Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schlüſ„ſen verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, „daß Sie, worinnen Sie ordentlich Recht lei„den mögen, und deſſen erbietig ſind, mit Raub,

„Brand,

„Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuer-
„lichen Exactionen und Anlagen, oder anderer
„gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und
„beschwehret werden.

28. Welchemnach wohl nicht daran zu den-
cken ist, daß solch eine offenbahre Gewalt im Reich zu diesen Zeiten verhängt, oder zu verhängen erlaubt werden wird. Es will aber fast das Ansehen gewinnen, ob wäre nicht mehr von Administration der Justiz, oder Recht und Gerechtigkeit die Frage, sondern das Absehen lediglich dahin gerichtet, wie Chur-Maynz und Darmstadt am kürtzesten in der strittigen Stücke Possession zu setzen sey?

29. Bey denen Ihre Prærogativen liebenden Chur- und Fürsten, haben die in obangeregten ostensiblen Rescriptis enthaltene gantz neuerliche Principia bereits Aufmercksamkeit gnug erweckt und erwecken müssen. Solten dieselbe zum Stand kommen, so wäre es gethan, und die Reichs-tägige Berathschlagungen würden inn- und ausserhalb Reichs zum Spott werden, wann der Böhmische Lehn-Hof dieselbe vereiteln, und das was dem Cammer-Gericht verbotten ist, gegen des Reichs Wissen und Willen zur Execution bringen könnte, indem es auf eins hinaus laufft, ob am Ende besagter Lehn-Hof oder der Reichs-Hof-Rath seinen Namen dazu hergibt.

30. Das Unrecht so Ihro Durchl. dem Herrn Landgrafen Wilhelm geschiehet, und wie mit Ihnen umgegangen wird, hätte der unpartheyi-

schen

schen Welt nicht klärer vor Augen gelegt werden können, als durch diß vermeyntliche Urtheil: Wer erkennet nicht das Studium partis offenbar? Ist wohl erhöret, daß jemahlen auf dergleichen Art verfahren worden? Nichts destoweniger rechnet das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt auf dessen Vollziehung; und weilen die Böhmische Lehn-Cammer im Reich nichts zu verfügen hat, so soll es der Reichs-Hof-Rath thun. Kein Stand des Reichs wird in dergleichen Vorfallenheiten die Hand bieten; und wann sich einer und der andere dazu verstehen, oder auf eigene Gewalt gerechnet werden solte, so wäre es für einen feindlichen Uberzug und Land-Friedens-Bruch zu achten.

31. Das Fürstl. Haus Hessen-Cassel, wird sich das Seinige so leicht nicht entziehen lassen; und da ein jeder Stand des Reichs zu Handhabung des Land-Friedens verbunden, so ist kein Zweiffel, daß das gesammte Reich allen unverhofften Falls ins Mittel tretten, und Unruh und Thätlichkeiten auf eine oder die andere Weise abzukehren und zu verhindern suchen wird.

Die gantze Sache ist vorlängst dessen Dijudicatur übergeben und anheim gestellt: Wäre vom andern Theil keine Hinderung in den Weg gelegt worden, so müßte schon alles entschieden und abgethan seyn. Es stehet auch noch bey denen Herren Gegentheilen lediglich, ob und wann Sie solche zur Proposition kommen lassen, und erörtert wissen wollen; biß dahin aber leidet des gesamm-

sammten Reichs Würde, Hoheit und Ansehen nicht, daß auf die Art zu Werck gegangen werden solte; es ist nunmehro causa communis Imperii; und gleichwie Ihro Durchl. den Herrn Landgrafen niemand verdencken kan, daß sie Sie gegen die Böhmische und Oesterreichische Vota, als offenbar in partes gezogen, bey so bewandten Umständen sich bedingen müssen: Also werden verhoffentlich Chur-Fürsten, Fürsten und Stände keinen Anstand nehmen, ob periculum in mora in Zeiten und so lang es noch res integra ist, zu der Sachen zu thun, und Dero Fürtreffliche Gesandtschafften ohnverlängt dahin zu instruiren geruhen, daß die bißherige, durch so viel Wahl-Capitulationes und Friedens-Schlüsse vest gestellte Reichs-Verfassung in ihrem Wesen bleiben, mithin nicht via facti procediret, sondern denen Comitial-Berathschlagungen ihr ohngehinderter Lauff gelassen, und das Ende der Sachen befördert, und abgewartet werden möge.

§. IV.

Das erwehnte und als eine Beylage sub lit. A. vorherstehenden Pro Memoria annectirte Urthel des Königl. Böhmischen Lehn-Hofs zu Wien wegen Babenhausen in Possessorio Summariissimo d. d. 17. Decembr. 1739. ist nachfolgenden Innhalts:

Von der Römisch-Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb

heim Königlichen Majestät ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen hiemit zu eröffnen:

Allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät hatten Ihro all dasjenige, was auf erfolgtes Absterben des Johann Reinhard, letzten Grafens von Hanau so wohl von dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philipp Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, und Chur-Fürsten im Nahmen Ihres Ertz-Stiffts an Eines: Dann dem Durchläuchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen-Cassel, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg am Andern: und dem Durchläuchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwig, Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, Tutorio Nomine der mit Ihrer auch bereits verstorbenen Ehe-Gemahlin Charlotta Christina Magdalena Joanna, als des obbesagten Grafens von Hanau Eheleiblichen eintzigen Tochter erzeugten dreyen Söhnen, und zweyen Töchtern, benanntlichen Ludwig, Georg Wilhelm, und Johann Friederich Carl, dann Carolinæ Louise, und Louise Augustæ am Dritten Theil: wegen angesuchter Belehnung der durch den Todes-Fall des mehr-erwehnten

Grafens von Hanau erledigten = Ihro Kayserl. Majestät, als König zu Böheim, und der Cron Böheim zu Lehen gehenden Burg, und Stadt Babenhausen, und derenselben Ein = und Zugehörungen in denen theils selbsten, theils durch Ihre Anwälde unterschriebenen, und durch diese sub diversis Præsentatis so wohl schrifftlich als auch im Druck eingereichten pro & contra enthaltenen Rechts = Behelffen, und Deductionibus an = und vorgebracht worden, samt dem von Ihro Königl. Appellations = Cammer zu Prag, als der teutschen Lehens = Hauptmannschafft bestellten Administration darüber abgeforderten, und sub dato den achtzehenden Decembris des Siebenzehenhundert Sechs und Dreyssigsten Jahrs erstatteten gutachtlichen Bericht umständiglich gehorsamst referiren, und vortragen lassen.

Erkennen hierauf nach reiffer der Sachen Erwegung Vor = und zu Recht, daß in dieser Lehens = Sach das Possessorium Momentaneum um vor allen zu entscheiden, und solches denen obbemeldten Fürstlich = Hessen = Darmstädtischen Kindern Respectu des vorberührten Lehens, der Burg und Stadt Babenhausen mit allen Ein = und Zugehörungen zu adjudiciren: Das Ertz = Stifft Maintz aber, wie auch der Herr Landgraf zu Hessen = Cassel, wann Sie sich aufzukommen getrauen, ad Viam Juris Ordinariam zu verweisen seyen: wie dann auch denen mehr = ermeldten Fürstlich = Hessen = Darmstädtischen Kindern das Possessorium Momentaneum respectu sothanen

Lehens

Lehens cum ſuis Appertinentiis hiemit zuerkennet, das Ertz-Stifft Mayntz, und der Herr Landgraf zu Heſſen-Caſſel aber oberwehnter maſſen ad Viam Juris Ordinariam verwieſen werden. Alles von Rechts-wegen.

Decretum & publicatum per Imperatoriam Regiamque Majeſtatem in Conſilio Regio Bohemico Aulico. Viennæ die 17. Menſis Decembris Anno Domini 1739.

Philipp Graf Kinscki.

(L. S.)

Rudolph Graf Korzunsky.

Joſeph Ignatz v. Stang.

§. V.

Endlich und überdiß, iſt der Lehns-Brief Kayſer Carl des IV. als eine Beylage ſub lit. D. des in dem (§. III.) befindlichen Pro Memoria zu Ergäntzung dieſer Materie nicht auſſer Acht zu laſſen. Selbiger lautet ſeinem gantzen Inbegriff nach, wie folget:

Wir Karl von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Künig zu Beheim, Bekennen und thun kunt offentlich mit dieſem Brieve allen den die yn ſehent oder hörent leſen, daß der Edel Vlrich von Hanow Unſer und des Reichs Lieber Getreuer, mit wohl-

bedachtem Mute und rechter Wißen von seinen und seiner Erben wegen, Sein Burg und Statt Babenhusem mit allem dem das darzu gehöret, die sein Vetterlich frey eigen Güter gewesen sein, Unß als einem Künige zu Beheim, dem Durchleuchtigen Wentzlau Künige zu Beheim uffgerichtet und lediglichen uffgegeben hat, dorumb, daß Wir ym vier tusent gute kleine Gulten die man Floren nennet, gut von Golde und Swere von Gewichte gegeben uud bezalt haben, das ym wohl und gentzlich genüget, und daß Wir sulche Vffreiche von Unser Erben und Nachkommen Künigen, der Cronen und des Künigreichs wegen zu Beheim uffgenommen haben, und Sie mit dem egenannten Burg und Statt Babenhusen und allen ihren Zugehörungen gnediglich belehnt, und Sie sind davon Unser Unserer Erben und Nachkommen Künigen der Cronen und des Künigreichs zu Beheim belehnte Manne wurden, und hat Uns auch davon für Sich und seine Erben gewöhnliche Huldigunge und Eide gethan, Uns, Unsern Erben und Nachkommen Künigen der Cronen und dem Künigreiche zu Beheim getreu, gehorsam und gewer zu sein, Unsern Frummen zu werben, und Unsern Schaden zu wenden, on alles Geverde; Und hatt auch Uns als einem Künige zu Beheim dem egenannten Unserm Sone Künige zu Beheim Unsern Erben und Nachkommen Künigen der Cronen und Künigreiche zu Beheim für sich, alle seine Erben und Nachkommen gelobt in guten Treuen, in Eidesweise und on alles Geverde, daß Babenhusen,

Burg

Burg und Statt Uns, unſern Erben und Nachkommen Künigen der Cronen und Künigreich zu Beheim, Unſern Hauptleuten und Dienern von Unſern wegen ewiglichen offen ſein ſullen, zu Schimpffe, Ernſte und allen Unſern Willen, wenn und wie dicke Wir das bedürffen werden, und iß Uns Not geſchicht, und Wir mügen und ſollen ſelber darinne liegen, Unſere Hauptleute und Volck daryn legen, und daraus und wieder daryn behelffen, wider allermenniglich, Niemands ußgenommen, wenn und wie offte Wir wullen, und wie Uns das allerbeſte fugen wirdet, on Hinderniße und on alles widerſprechen, und wann Wir, Uns Erben oder Nachkommen Künige zu Beheim, Unſer Hauptleute, Volck oder Diener in die egenannte Statt oder Burg Babenhuſen legen, Wir kriegen oder nicht, ſo ſullen Wir und Sie Unſer Gelt darinne zeren. Teten Wir aber ſeinen Leuten in der egenannten Statt und Burgk oder uff den Gütern die darzu gehören, an Kuchen-Speiſe, Futter oder ſuſtdh einen Schaden, den Er redlichen beweiße, den ſullen Wir beſcheidlich gelten und wiederkeren, wurden aber Wir ſelber, Unſere Erben oder Nachkommen Künige zu Beheim, oder Unſere Hauptleute, Volck oder Diener von Unſern wegen von den vorgenanten Burgk und Statt Babenhuſen kriegen, was denne von Unſers Krieges wegen ym oder ſeinen Leuten die Veynde an dem egenannten Burg und Statt und den Gühtern die dazu gehören, Schaden teten, den Sie redlichen beweißen, den ſollen Wir yn als redlich und beſcheiden iſt, wiederkeh-

ren, und Er, sein Erben und Nachkommen sollen allweg Uns, Unsern Erben und Nachkommen Künigen zu Beheim, Unserm Volcke und Dienern gewonliche Koste, Futter und Nohtdurffte Ire Leute lassen verkauffen und redliche Pfennig als bescheiden ist, on Geverde, würde yn auch die egenannte Burg oder Statt Babenhusen von Unsers, Unser Erben oder Nachkommen Künigen zu Beheim Krieges wegen abgewunnen, so sullen Wir yn on Geverde getreulich behelffen sein, daß yn ir egenant Burg und Statt wieder werden. Were auch, daß Jemand yn oder seine Erben an den egenanten Burg und Statt und ihren Zugehörungen schedigte, oder mit Kriege an denselben Gühtern angriffe, so sullen Wir, Unser Erben oder Nachkommen Künige zu Beheim in allweg zum Rechten gewaltig sein, des Sie Uns auch folgen sollen, und Sie zu Irem Rechten verteidigen, und wider allermenniglich die Sie darüber an den egenanten Burg und Statt und iren Zugehörungen angriffen, getreulich sein behulffen; So haben Wir ym und seinen Erben diese besundere Gnade gethan, were es Sache, daß Er und seine Erben stürben one Eheliche Lebens-Erben, so sullen und wollen Wir Babenhusen Burg und Statt mit aller Zugehörunge leihen seinen Töchtern und iren rechten Lehns-Erben, und ob Dieselben auch nicht weren, allweg in solchen Unterscheiden ewiclichen seinen nechsten Magen und iren Erben in allen sulchen Rechten und Unterscheiden, als Wir den egenannten von Hanow jetzund belehnet haben,

ben, und Dieselben und Ihre Erben sullen Uns als einem Künige zu Beheim dem Durchleuchtigen Wentzlaw Künige zu Beheim Unserm Sone, Unsern Erben und Nachkommen Künigen, dem Künigreiche und der Cronen zu Beheim mit den vorgenanten Burg und Statt und allen ihren Zugehörungen ewiclichen verbunden sein, in allen Sachen und allermaasen als der egenant von Hanow Uns verpunden were, ob Er lebe. Mit Urkund diß Brieves versiegelt, mit Unserm Kayserl. Majestät Insiegell. Der geben ist zu Aschaffenburg nach Christus Gepurt Dreyzehen Hundert Jahre, darnach in dem Zwey und Siebentzigsten Jahre, an dem heiligen Pfingsttag, Unserer Reiche in dem Sechs und Zwantzigsten und des Keiserthums in dem Achtzehenden Jahre.

Das fünffte Capitel.

Von denen Zwistigkeiten zwischen dem Hertzoglichen Hauß Würtemberg und dem Grafen Ludwig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

§. I.

Es haben sich seit etlichen Jahren zwischen dem Hertzoglichen Haus Würtemberg, und denen

Grafen von Fugger wegen Stettenfels und Gruppenbach verschiedene Irrungen hervor gethan, welche endlich, und nachdeme die Schwäbische Reichs-Ritterschafft beedes ihrem Corpori einverleibt zu seyn behauptet, und dahero bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath interveniendo eingekommen ist, in grössere Weitläufftigkeiten ausgeschlagen. Die Umstände hiervon, wie solche Gräflich-Fuggerischer Seits angegeben werden, beruhen auf folgenden.

DJe Herrschafft Stettenfels seye von unerdencklichen Jahren, ja im 13den Seculo schon, da sie von der Tournier- und Ritter-mässigen Familia von Sturmfeder (als ein Bonum Equestre allodiale avitum hæreditarium) besessen wurde, bis auf diese Stund der Schwäbischen Ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft einverleibet, und nicht allein in Dero Druhen die ordinari, sondern auch die Türcken-Steueren und Charitativ-Gelder liefernd, sondern auch zu allen so Kriegs- als Friedens-Zeiten mit denen Ritterschafftlichen Unterthanen die Onera publica præstirend, da hingegen jedesmalen ohne Ausnahm der Ritterschafftlichen Jurium, Privilegiorum & Exemtionum, mithin aller von der Reichs-Immedietät abhangend- und allein ab Imperatore & Imperio ausfliessenden Obrigkeiten, Oberherrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten (wie aus Kayserl. und Würtembergi-

schen

schen Briefen hiernechstens des mehrern erwiesen werden solle) unwidersprechlich gaudirend.

Anno 1504. wurde diese dazumalen von dem Reichs-Immediaten Ritter Zasolph von Adelsheim besessene Erbherrschafft in der Chur-Pfältzischen Fehde von dem Würtembergischen Hertzogen Ulrich auf Maximiliani I. Vollmacht dem Possessori, als gewesen seyn sollenden Pfältzischen Helffern, hinweg genommen. Anno 1505. aber à dicto Imperatore denen Cöllnischen Reichs-Tags-Acten nach durch ein Definitiv-Decret dieselbe zu restituiren befohlen; und hätte die Restitution des Conrad Thum von Neuburg Ehegemahlin, des immittelst ohne Leibs-Erben zuruck zu lassen Tods verblichenen Adelsheim Schwestern Margarethä, als rechtmässigen Erbin geschehen sollen; es wurde aber diese von ihr und ihrem Ehegemahl ex metu, ne totum perderetur, & majoris amicitiæ ac protectionis ergo (welche juxta Comunem Publicistarum Doctrinam potissimum die Causæ Feudorum oblatorum seynd) Anno 1507. dem Hertzogen und von diesem zurück dem gedachten Conrad Thum von Neuburg, damalig Würtembergischen Erb-Marchalln, als ein Feudum oblatum zu Mann-Lehn (ohne Vorbehaltung eines einigen denen Ritter-Gütern anklebenden Rechtens, ausser dem Eigenthum, aufgetragen; und von dem Lehen-Träger mit Lehnherrschafftlichen Consens Königs Ferdinandi, als tempore Exilii Ducis Ulrici gewesenen Innhabern,

Besitzern und Hertzogen von Würtemberg, mit allen diesen Rechten Anno 1527. vorbehältlich des Erb-Marchallen-Amts, an Wolff Philipp von Hirnheim verkauffet, diesem aber Anno 1546. (als er mit Hertzogen Ulrich in die Reichs-Acht und Ober-Acht wegen des Schmalkaldischen Bunds erkläret ware) hinweg genommen und damit cum omnibus juribus ab immedietate dependentibus à Carolo V. sein Vetter Hanns Walther von Hirnheim Kayserl. Truchsees NB. als mit einem Reichs-Lehen und nach diesem Anno 1551. die Reichs-Immediate Familia von Fugger, als sie dasselbe mit allen seinen Rechten, und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen käufflichen an sich gebracht hatte, wie die Kayserl. Confirmation des Kauffs klar besaget, allergnädigst belehnt. Da aber nach dem Passauischen Friedens-Schluß, durch welchen der Herr Hertzog in sein Hertzogthum restituiret, und von diesem ex capite, daß Wolff Philipp von Hirnheim, als der letzte Würtembergische Lehns-Vasall und Besitzer des Lehns Stettenfels immittels ohne Männlichen Erben zu hinterlassen Tods verblichen ware, auch die Restitution in die Lehns-Heimfälligkeit zwar starck urgiret, von Carolo V. aber aus der gegen den Hertzogen noch nicht erloschenen Ungnad solche geschehen zu lassen recusiret worden, wurde von dieser Familia, durch viele Müh, Suppliciren und Kosten endlich Anno 1556. ausgewürcket, daß (NB. ihr Familiæ von Fugger und nicht dem Hertzogen, wie die Con-

cef-

cessions-Brief besagen, zur besondern Gnad) erlaubet worden, die Herrschafft (welche A 1546. aus einem Würtembergischen zu einem Reichs-Lehn gemacht ware) wieder von Würtemberg zu Lehn, die Jura aber ab Imperatore & Imperio als Regalia zu erkennen, da hingegen wie vorhero geschehen, also in Zukunfft dem Reich treue Dienst davor zu leisten.

Und also besitze ein solche Ritterschafftlich-Immediate, nur allein Würtemberg zu einen simplen Mann-Lehn rührend- und von aller Landsassischen Beschwernus Freye Herrschafft gedachte Familia von Fugger dato noch, und zwar der ratione aliorum Reichs-Standhaffte, ratione dieser Ritter-Herrschafft aber der Immediaten Reichs-Ritterschafft des Orts am Kocher incorporirte Herr Graf Ludwig Xaverius Fugger von Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. des Wohl-Löbl. Schwäbischen Creyses Obrister unter der Cavallerie.

Gleichwie nun ante Lutheri Tempora, auch nachgehends die Possessores dieser Ritter-Herrschafft samt ihren Unterthanen der Röm. Catholischen Religion zugethan waren, (massen daß Wolff Philipp von Hirnheim Anno 1536. jenes neue Lehr angenommen, und von dieser abgetretten, die Ursach seiner Proscription und dessen ware, daß er seinem Vettern, wie obgemeldet, als einem eyfrigen Verfechter des Catholischen Glaubens cediren mußte) also wurden jenes Unterthanen, die im Abfall seinem Exempel gefolget,

folget, von ihrer Catholischen Herrschafft zwar gedultet, und in ihrem neuen Glauben nicht gestöhret; doch leicht erachtlich die so wohl unter jenen standhafft geblieben, als von Hanns Walther von Hirnheim und seinen Nachfolgern herbey gebrachte Catholische so geschützet, daß diese die Oberhand erhalten.

Anno 1555. wurde dem Possessori (wie über die Catholische des Bischoffen von Würtzburg Hoch-Fürstl. Gnaden der Episcopus Diœcesanus zu allen Zeiten waren, geblieben und noch seynd) durch den Religions-Frieden über die Unterthanen Aug. Confessionis das Jus Episcopale una cum Jure reformandi, als ein Effectus der schon besessenen so wohl malefitzisch- als Lands-Oberherrlichkeit gleich denen Reichs-Ständen unbekränckelich beygeleget, und Anno 1624. durch den Westphälischen Friedens-Schluß, auch A. 1650. durch den Friedens-Executions-Haupt-Recess unwidersprech- und unwiderrufflich confirmiret, auch von dem Lehn-Hof nicht contradiciret, sondern A. 1563. durch einen Recess selbsten bezeuget, wie darnach A. 1683. und 1711. durch dergleichen Recessus in diese Jura bona fide, & justo titulo possessa & ab Imperio solennissime confirmata sub - & obreptitie in Hoffnung gedachte Jura Episcopalia & reformandi nach und nach an sich zu ziehen, ein Reichs-Constitutions-widriger starcker Eingriff, ergo ipso jure nulliter, gethan worden.

Durch

Durch diese nemliche starck beeinträchtigende Recessen tentirte zwar der Lehn-Hof, dem Possessori einige Effectus des von ihm rechtmässig-besessenen Juris Episcopalis & Reformandi abzunehmen, und dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg beyzulegen: Wie aber dieses juxta communem D. D. sententiam ne ab Imperatore quidem in præjudicium der Reichs-Immedietät und Ritterschafftlichen Jurium & Privilegiorum, auch des Juris quæsiti Agnatorum, vielweniger von dem Lehn-Hof licite & valide hat geschehen können oder dörffen, also seynd diese nemliche Recessen nur per modum conventionis, contra protestationem præviam Vasalli, absque mandato & contra dehortationem agnatorum; Salvo jure utriusque & salvo agnatorum jure (wie der Inhalt und Unterschrifft, auch die Actus Juris Episcopalis à possessore & ejus antecessoribus absque contradictione exerciti zeugen) nur zu etwelcher des Recessenten, nicht aber seiner Possessions-Folgere, als welche ihm nicht ex Testamento, aut ab intestato, sondern ex pacto & providentia Majorum ac ex lege & dispositione Juris Feudalis succediren, errichtet und gemacht worden. Nichts desto weniger wurde A. 1727. als der dermalige Herr Possessor defuncto Antecessore, ex conventione Fratrum die Possession angetretten hatte, solcher nemlichen Recessuum Agnoscir- Annehm- und Observirung ihm verschiedentlich zugemuthet, und ob selbiger schon diß dazumaliges Ansinnen

sinnen standhafftigst von sich abgeleinet, jedoch Anno 1732. in einer zu Ludwigsburg angestellten gütlichen Unterredungs-Conferenz vermittels angewendten vielen Persuasorien (welche, wo ein gegründtes Recht statt hat, nicht gebrauchet werden) zwar auf die glimpflichste Art abermalen retirt, aber eben dessentwegen, weilen mit einigem Rechts-Grund ab Seiten Würtemberg nicht aufgekommen werden konnte, so nicht reussiret worden ist, daß nicht vielmehr die Lehnhöffische Herren Conferential-Deputati von dem Gräflich-Fuggerischen Mandatario best gegründet dessen überzeuget wurden, daß seinem Herrn Principalen die Possessio vel quasi juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, Centenalis & aliorum auf keine Weise in Quæstion gezogen, noch deren Effectus vom Lehn-Herrn gegen die Sanctiones Imperii pragmaticas prætendiret, noch auch von ihm citra læsionem Immedietatis & obligationis erga Imperatorem, Imperium, Ordinem Equestrem ac Familiam nur conniviret, weniger gar eingestanden werden könnten.

Nun auf den Grund dieser unvernehmlichen principiorum, und derer darüber so wohl von Ac. als Catholischen unpartheyischen Juris-Consultis eingezogenen Rechtlichen Gutachten baute endlich A. 1734. & 1735. der dermalige Herr Possessor (welcher bis daher vor die Catholische Seelsorger noch keine eigene Wohnung, sondern sie im Schloß incommod logiret, auch zu seiner

Incon-

Inconvenientz über der Tafel hatte) um sein Geld, auf seinem Grund und Boden, von denen Acca-tholischen weit entfernter, auf dem Schloß-Berg, allwo alles Catholisch ist, ohne eines Menschen Beeinträchtigung, und ohne Aggravio deren Unterthanen, nicht ein Closter, wie vorgegeben wird, sondern nur ein Capuciner-Hospitium und nächst daran eine denen sterblichen Menschen ohnentbehrliche Familiæ-Begräbnus-Capellen, worunter eine Todten-Grufft. An. 1735. aber, da die Gebäu fast fertig, und das eine schon über 6. Wochen bewohnet, auch das andere durch 2. Leichname bezogen, und des Lehn-Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. so wohl aus vorzüglichen unterthänigsten Respect als besondern tieffesten Vertrauen die Gräfl. Fuggerische Rechts-Befugnüsse sowohl, als deren Gebäuen Erforderlichkeit, salvo Jure, vorgestellet ware, thate mehrgedachter Hochfürstl. Lehn-Hof ohngeachtet all dieser, und dessen Vorstellung, daß auch so gar denen unter Christen wohnenden Juden Synagogen und Begräbnussen, auch vor ihre Rabbiner Wohnungen zu bauen unverbotten wäre, gegen den Recessum Imperii novissimum ejusque Art. 139. und andere höchst-respectirliche Reichs-Constitutiones in dieses Herrn Grafens, per innumeros actus possessorios hiernächstens zu erweisen seyende, possessionem vel quasi Jurium Immediatis einen solchen violent- und à tempore Lutheri in der Christenheit nie erhörten Eingriff, daß er ihm via facti violentissima diese zwey kostbare

Gebäu

Gebäu auf den Grund demolirte, und zu einem Erbarmungs-würdigen Stein-Hauffen miche, so gar das unschuldige Holtz und gehauen Stein-Werck geflissentlich zertrümmerend, und zu anderweitem Gebrauch untüchtig machend.

Und um dieser Gewalt-Handlung einen Schein der Befügnus zu geben, des Herrn Hertzogen von Würtemberg Durchl. vor einen Stettenfelßischen Lands-Herrn (dergleichen zuvor von An. 1507. bis dortenhin niemalen, wohl aber testantibus actis das contrarium öffters geschehen ware) durch Publication von der Kirchen-Cantzel und affigirte Patenten nicht allein vor denen Einheimischen, sondern auch vor denen Durchreisenden widerrechtlichst aufwarffe: Ihn Herrn Grafen da hingegen aller seiner Rechten auf einmal ent- und (wie die nächst-folgende Specialia Erstaunungs-würdig ein mehres davon referiren werden) in den verächtlichsten Bedrangnus-Stand, auch in unerhörte Prostitution, Kösten und Schäden setzte: Beynebens noch seinen Religions-Gottes-Dienst (da doch, wann auch schon des Herrn Hertzogen von Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. in der Stettenfelßischen Herrschafft nicht zugegebenen Falls Territorial- und Episcopal-Herr wären, das letztere sich nur über die Accatholische, keineswegs aber über die der Würtzburgischen Diœcesan-Gerechtsame unterworffene Catholische, extendirte) durch die Versperrung des offentlichen Eingangs in seine Schloß-Capellen; Verbietung deren Actuum Paro-

Parochialium, und Hinwegnehmung erstlich deren Schwenglen aus denen Glocken, endlich aber deren Glocken selbsten in einen privarissimum restringirte; auch denen Catholischen Unterthanen samt und sonders die Relegation, wo sie die selbstige Emigration nicht ergreiffen würden, andeutete.

Er Herr Graf vermochte nicht dieser widerrechtlichen Præpotenz zu widerstehen, bevorab weder die Provocation an das höchste Reichs-Richterliche Amt, noch die offerirte Documentirung deren Gräflichen Jurium angenommen, sondern immerfort declariret wurde, daß man jetzt ex parte Würtemberg nicht in via juris, sondern nur in via facti zu procediren Vorhabens wäre, weßwegen er dann nichts weiters mehr vor sich hatte, als das Remedium Protestationis und den allerunterthänigsten Recursum ad eum, de quo immediate, utpote Status Circuli Suevici & Membrum Collegii Comitialis ac Ordinis Equestris, dependet, Imperatorem Augustissimum.

Immittelst aber sein allersubmissest- und wehmüthigst, ohnabläßiges Klagen in eine Rechtshängigkeit gerathen ist, emanirten unter den 27. Aug. 1736. Käyserliche Pœnal-Patente an die refractarische Unterthanen, vermittelst deren sie dem Herrn Grafen, als ihrer Erbgehuldigten Obrigkeit den Pflicht-schuldigen Respect, Treu und Gehorsam zu leisten angewiesen wurden: Und diese Patente waren von der Wohl-Löbl. Rit-

terschafft des Orts am Kocher, als darzu allergnädigst ernanten Käyserlichen Commission circa finem Octobris darauf zu Gruppenbach auf dem Rath-Haus der versammleten Gemeind publiciret und nach dem astigiret, auch nachgehends auf Herrn Grafens, wegen schlechter Befolgung des Käyserl. allerhöchsten Befehls, gemachte Instanz befohlen, daß ihrer deren Unterthanen etliche, um das weitere zu vernehmen, coram Commissione Cæsarea in Eßlingen erscheinen solten.

Aber was geschiehet hierauf? Diese nemliche à Sacra Cæsarea Majestate allergerechtest emanirte Patente werden aus Befehl einer Lehn-Höffischen Commission durch einen Stuttgarter Cantzley-Botten bey hellem Tag offentlich in conspectu deren Unterthanen mit denen despectirlichst- und zur höchsten Beschimpffung der Käyserlichen allerhöchsten Macht und Befugnus mit denen, die ohnehin mehr als refractarische Unterthanen, noch mehres erbosenden Formalien: Daß derjenige, so diese Patenten angeschlagen, allhier keine mehr anschlagen würde, dann dieses keine Käyserliche und von Wien kommende Patenten, auch solche wären, welche hier nicht angiengen, abgerissen; hinweg genommen, und den Befehl der Sistirung vor der Commission zu respectiren, denen Unterthanen verächtlichst verbotten, auch er Herr Graf auf nur immer ersinnlichste Art spöttlichst und prostituirlichst tractiret, gedrucket, ja fast gar unterdrucket: Und

über

über dieses die ohnedem von mehr als andert-halb hundert Jahren durch die immerwährende Gestattung des Recursus ad Curiam Feudalem in causis & casibus non Feudalibus zur Widersetzlichkeit, Klagsucht, ja fast gar zum rebelliren angewehnte Accatholische Unterthanen Rath, Befehl und Beystands wegen an den Würtembergis. Vogten von Weinsperg; dieser aber angewiesen ihnen allenfalls auch mit militarischer Hülff, gegen ihres Herrn Grafens Befehl, an die Hand zu gehen.

Wann nun diese Lehnhöffische Verfahrungen (dergleichen noch viele passirt zu seyn sich bald äusseren wird) eben diejenige seynd, wodurch die Boßhaffte in der Boßheit gestärcket; die Widerspenstige zu mehrern Widersetzlichkeit gereitzet, und die zum rebelliren inclinirende gar rebellisch gemacht werden, so ist leicht zu folgeren, was dieselbe vor heyl-lose Suiten, Pflicht-vergessene Actus und fatale Casus nach sich habe ziehen können und müssen: Zumahlen eben gedachter Vögten einer schon im Aug. 1736. sie Unterthanen durch schrifft- und mündlichen Befehl angereitzet gegen die Gräfliche Bediente auf einer Wiesen, auch mit Zuziehung anliegenden Würtembergischen Unterthanen all nur möglichen Gewalt anzulegen, und der dißmalige, nachdem er in des Herrn Grafen Territorio einen Eingriff über den andern in seine possessionem Superioritatis territorialis & Episcopalis gethan, und erst wenig Täg zuvor auf das Schloß kommend, und mit

angenommener besondern Auctorität und trutzigen Minen von dem Herrn Grafen, ohne sich auf Begehren mit Hoch-Fürstl. Befehl legitimiren zu können, mit vielen Bedrohungen begehrend, daß ein im Bürgerlichen Gefängnus gesessener Unterthan impune relaxiret werden solt, eben selbigen Morgens, worauf Abends der fatale Casus passiret ist, gegen das Gräflich ausdrückliche Verbot die Evangelische Unterthanen auf dem Gruppenbacher Rath-Haus versammlet, ihnen etliche eingriffige Befehl publiciret, und endlich, als er einen dargegen zu protestiren und seine Legitimation über diese turbationem in possessione Fuggeriana vel quasi mit Höflichkeit von ihm zu begehren abgeschickten Käyserl. Notarium, ohne ihm Gehör oder adæquate Antwort zu geben, auf das despectirlichste abgefertiget hatte, sie ermahnet und obligiret hat, im Fall mit dergleichen Commission noch ferner jemand ins Dorff geschicket werden solte, denselben rechtschaffen abzuprügeln, oder zu Boden zu schlagen ꝛc.

Und dieses letztere war proprie die Causa primo proxima des bald darauf vergossenen Menschen-Bluts, wie aus obangezogenen Vorgängen klar zu ersehen, daß der Hochfürstl. Lehn-Hof die Causa remota: Massen, wie der Herr Graf es bey gedachter schimpfflichen Abfertigung seines Notarii, (da es im gantzen R. Reich üblich ist, daß auch Käyserlich-Königlich-Churfürstliche Commissarii, Deputati und Officianten, wann

sie

sie einen Commissions-Actum zu verrichten in ein fremdes Territorium kommen, sich mit ihrem Commissario oder Mandato legitimiren) so blosser Dings nicht hat bewenden lassen können, also des Vogten, und sich zu legitimiren recusirenden turbatores encouragement denen Bauren ein Foment und Anblasung ware des in ihren Religions abhässigen Hertzen längst glimmend gewesenen Feuers, wie es nachgehends die That gezeiget hat.

Wesseintwegen diese (welche ohnedem schon dem Gräflichen Beamten längstens und kurtz zuvor einige Bediente zu Boden zu schlagen bedrohet hätten) sich den Vogtischen Befehl oder Aufbot als eine Gelegenheit, ihren Frevelmuth auslassen zu können, gar wohl gefallen liessen, der Herr Graf aber, dessen unwissend, auch nichts wenigers, als dergleichen was vermuthend, wolte ein- vor allemal wissen, ob der Vogt sich zu legitimiren hätte, oder nicht; gabe demnach den vor sich und mit anderen wohl überlegten Befehl:

I. Seinen eingebohrnen Herrn Sohn, des Wohl-Löbl. Schwäbischen Creyses General-Rothischen Regiments Hauptmann (welchen, wann Er was widriges præsupponiret, leicht eracht-lich nicht würde hazardiret, oder wann Er was Arges auf Thätlichkeiten Abzielendes im Hertzen geheget hätte, gantz andere Veranstaltungen gemacht haben) mit gemeldtem Notario zu dem Vogt ins Pfarr-Haus zu fahren, und daselb-

sten noch einmal mit Höflich- und Gelassenheit von ihme seine Legitimation anzubegehren, und im Fall er solche produciren würde, es möchte selbe von des Herrn Lands- Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. oder nur von Dero nachgesetzten Wohl-Löbl. Regierung emaniret seyn, allen geziemenden Respect davor zu tragen, und wieder abzumarchiren, widrigen Falls aber ihn als einen eigenmächtigen Turbatorn mit sich in die Chaise zu nehmen, und mit auf das Schloß zu bringen; auf unverhofften Casum aber sich ein- oder der andere deren zum rebelliren längst inclinirend gewesenen Unterthanen darüber moquiren, zu Thätlichkeiten schreiten, und Gewalt brauchen solte, ein paar Pistolen in- und Standsmässig zwey Laqueys, mit Pistolen versehen, auf der Chaise mit sich zu nehmen, doch auf keinerley Weis ohne höchste Noth Händel anzufangen.

II. Dem Amt-Schreiber und zweyen Notariats-Gezeugen, daß diese unbewehrter der Chaise auf dem Fuß folgen, und im Pfarr-Haus ad testificandum observiren solten, was da passiren würde.

III. Seinem Cammer-Diener, Haus-Meister, Koch, zwey Laqueys und einem Reit-Knecht ihre Flinten geladener auf den Rucken zu nehmen, und ohnvermerckter deren Bauren in der Stille ausser dem Dorff über die Wiesen nachzugehen, um nur den Herrn Hauptmann in Obacht zu nehmen, dergestalten, daß sich keiner solte gelusten lassen, einem Menschen das mindeste Leid zuzufügen,

zufügen, es wäre dann, daß ein- oder der andere Bauer sich gegen alles Vermuthen vergreiffen, oder ein Tumult sich äussern wolte, dann dieses Falls sie erst in Vorschein zu tretten, um ihm seinem Herrn Sohn zu succurriren, gleichwohlen aber, bevor würckliche Thätlichkeiten ausgeübet würden, und es die äusserste Noth erforderte, zum Gewehr nicht greiffen, sondern sodann erst sich der Noth-Wehr bedienen, und wie sie könnten, wehren solten.

Dieser Befehl ware (wie zuversichtlich ein jeder unpartheyischer Justiz-liebender Mensch zu erkennen belieben wird) gantz innocent von dem gegeben, welcher zwar so grosse Boßheit von seinen Erbgehuldigten Unterthanen insgesamt nicht vermuthet hatte, doch aber auch wegen bekannter ihrer Aufruhrsucht deren einigen nicht gar zu wohl trauen dörffte, und weit entfernt von dem Vorsatz selbst intendirenden oder erwecken wollenden Tumults: Aber was ereignet sich ex altera parte des ad tumultum provocirenden Vogts, und deren ad tumultum provocirten, der omnimodæ jurisdictioni des Grafens unterworffener Unterthanen?

Kaum tratte der Herr Hauptmann mit dem schon bemeldten Notario und denen bey sich gehabten zwey Bedienten, als seinem eigenen Jäger und seines Herrn Vattern Laquey ins Pfarr-Haus, und die zwey erstere zu dem Vogten mit mehr als erforderlicher Höflichkeit in die Stuben ein, der Meynung, diesem das auf bekommene

Compliment abzulegen und eine annehmliche Antwort darauf zu erhalten: Der Vogt dahingegen sie noch ansehend, noch anhörend, raffte die vor sich gehabte Schrifften zusammen, und ruffte gegen Vermuthen eines Ruffens zum Fenster hinaus: Läut Sturm! läut Sturm. Gewalt! Gewalt! (ingleichen auch der längst abgewürdigte Pfarrer zu einem Cammer-Fenster und sein Weib zu einem Laden-Loch hinaus gethan hat) und also ungeachtet alles Gegenmonstrirens des Herrn Hauptmanns und Notarii, daß ihre Anherokunfft auf nichts Widriges, weniger auf einen Gewalt angesehen wäre, solches Ruffen öffters wiederhohlete, auch darauf hin zum echapiren zur Stuben-Thür hinaus eilte; der Herr Hauptmann aber holte ihn auf dem Haus-Ehrn wieder ein, und begehrte, daß er sich legitimiren solte, expresse meldend, wie im Fall er einen Befehl entweder von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. oder auch nur von dero nachgesetzten Wohl-löbl. Regierung unterschriebener produciren würde, allgezimender Respect davor getragen werden solte; worauf dann zwar er Vogt ein Schreiben von Ihro Durchl. unterschriebener vorzeigte, dabey aber sich dessen, daß solches in einer andern Causa, als über seinen vorgenommenen Possessions-Eingriff emaniret, mithin nicht eine Legitimation ad hunc Actum seyn müßte, dadurch suspect miche, daß er den Inhalt nicht zu erkennen, sondern sich lieber in die Flucht begeben wolte; wie er dann

auch

auch in voller Rasch auf die Stiegen zusprange und da an einem Sporn hangen bleibend, ohne eines Menschen Hand-Anlegung so glücklich hinunter fiele, daß ihm kaum die Nasen zu schweissen anfienge. Der Herr Hauptmann eilte nach, und halffe selbsten nebst seinem unten an der Stiegen gestandenen Jäger ihm wieder auf die Bein, und dieser letztere führte ihn an die Chaise; einige deren immittels durch das Ruffen und Sturm-Läuten auf dem Platz versammelten 80. biß 90. mit Gewehr, Sensen, Brügeln, und anderen tödtlichen Instrumenten versehenen Bauren und Bauren-Burschen aber entrissen ihn mit ihm abmarschirend: Wie indessen auch auf das gehörte Schreyen und Läuten die 6. Bediente aus der Wiesen sich heran genähert hatten; und darauf fienge ab Seiten deren Bauren das allgemeine Geschrey: Schlagt die Catholische Hund alle todt! Auch die That-Handlung, ohne daß von denen Gräflichen ein widriges Wort geredet, oder eine feindseelige Minen gemacht, am wenigsten ein Gewehr gezucket wurde, mit solcher Hefftigkeit an, daß sogleich der Jäger an seines Herrn Füssen vor todt darnieder geschlagen und recht mörderisch tractiret, auch da der Cammer-Diener nebst dem Herrn Grafen remonstrirte, wie sie Bauren der Vogt nichts angehend, und von dergleichen Thätlichkeiten abzulassen wäre, auch um GOttes Willen bittete, wurde gleichfalls diesem nächst am Grafen stehend in währendem reden ein solcher Streich über den Kopff gege-

ben, daß er so balden auch zu Boden sincken muß-
te, ohne mehr etwas von sich zu wissen. Als nun
der Herr Hauptmann dieses, und daß noch bit-
ten, noch remonstriren helffen, auch deren schau-
menden Bauren Wuth noch weiter um sich greif-
fen wolte, beynebens auch seine Person umrun-
gen, und die Chaise zu erlangen abgehalten, mit-
hin sich und seine gegen so viele allzu schwach sey-
ende Dienerschafft in præsentissimo vitæ peri-
culo sehen mußte, hatte er sein und deren Seini-
gen Rettung zu rentiren nichts mehr übrig, als
daß er seine zwey Pistolen (wodurch doch nie-
mand beschädiget worden) und also auch der Koch
und ein Laquay ihr Gewehr abbrennte: Weilen
aber die Bauren auf diesen gezeigten Ernst noch
weichten, noch von der Wuth abliessen, und die
Pfarrerin immerfort, nicht anderst, als wann de-
nen Catholischen eine völlige Massacre geschwo-
ren wäre, zum Ladenloch hinaus ruffte: Dorten
stehet auch noch so ein Catholischer Hund, diesen
schlagt auch todt! Schosse erstgedachter Koch sei-
ne Flinten unter die Bauren los, und erlegte
seiner eigenen Aussag nach, den nemlichen Un-
terthanen, der den Cammer-Diener darnieder
geschlagen hatte: Der Herr Graf aber nahm sei-
nem Reit-Knecht die Flinte (welche quod nota-
tu dignum, diesem erst abgebrennet hatte) aus
der Hand, druckete solche, ohne frisches Zind-
kraut aufzuschütten, los, und erschosse damit zu
seiner Bedaurung einen jungen Pursch: wie in-
dessen auch zwey andere von denen tobenden

Bauren,

Bauren, einer durch einen Flinten-Schuß und einer durch ein Bajonet blessiret wurde, und hierauf fügte sichs endlich, daß die Bauren (welche inzwischen einem Chaise-Pferd durch einen vermuthlich dem Herrn Grafen, oder dem Kutscher vermeynten Schuß ein Bein entzwey, und einem Laquey eine Kugel nah an dem Kopff vorbey geschossen hatten) sich auseinander trenneten, und Herr Hauptmann sich mit seiner Convoye zu retiriren, Raum und Platz bekame.

Und auf diese hier veritabel referirt auch nächstens vor einer Hochpreißlichen Kayserlichen Commission per Testes zu verificiren stehende Weis, nicht aber so, wie solcher ab Seiten der Hochfürstl. Würtembergischen Commission nacher Wien und Regenspurg ungleich einberichtet, und durch das gantze Röm. Reich propaliret worden ist, hat sich dieser Tumult erhoben, zugetragen und geendiget.

Nun ist zwar nicht ohne, daß Menschen-Blut vergiessen, ein bedencklich- und gestalten Sachen nach schwehr verantwortliches Ding seye, doch aber nur, wo solches an Unschuldigen, vorsätzlich- und doloser Weiß, nicht aber, wann es durch abgezwungene und erlaubte Nothwehr an Pflicht-vergessenen Aufrührern und boßhafften Anfängern geschiehet, gestalten dann, wie jenes gött- und weltliche Rechten cum cominatione: Wer Menschen-Blut vergiesset, dessen Blut soll wieder vergossen werden, verbietet, also die Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung

nung gerechtest statuirt, quod condolendum ei non sit, qui possessorem aggrediens illicito & privato impetu in necem suam ruit &c.

Die Unterthanen gienge die Herrschafftliche Resentirung dieses Possessions-Eingriffs und end-auch ernstliche Anverlangung der Legitimation weiter nichts an, als daß sie ihrem Erbgehuldigten Herrn dieselbe zu erlangen gegen den Vogten hätten beystehen, und wider diesen jenes Jura defendiren helffen sollen, zumalen einer jeden in ihrer Possession turbirten Herrschafft per L. ult. ff. de jur. interdict. und L. 1. §. ult. ff. ut possid. gar wohl erlaubet ist, se in possessione de facto etiam armis, und nicht nur Verbis, wie in Casu flagranti gegen den Vogten geschehen ist, zu defendiren. Haben diese aber durch den Vogten, Pfarrer und Pfarrerin, auch durch ihr eigen innerlich gehegt und von der Völle des Hertzens durch den Mund übergelauffenes Ruffen: Schlagt die Catholische Hund alle todt! an Tag gegebene Religions-Passion zu den Aufstand und Empörung wider ihres rechtmässigen von GOtt ihnen vorgesetzten, und durch die abgeschworne Huldigungs-Pflicht qua talem erkennten Herrns einigen Herrn Sohn, ihren dermaleinstigen Erb-Herrn, verleiten lassen, haben sie die Causam Sanguinis primo proximam als die primi præmeditati aggressores nun niemanden als sich und denen animir- und provocirenden allerdings allein und nec remoram & indirectam, nec directam & proximam

ihrem

ihrem Herrn und denen Seinigen zuzuschreiben und nur zu gedencken, was die ewige Wahrheit im Sprüchwort führet:

Untreu schlägt seinen eigenen Herrn, und der einem andern eine Grube grabt, fällt selbsten darein.

Wie nun dieses veritable- und gründlich vor dem allwissend- und allgemeinen Richter, auch dem höchsten Gericht auf Erden zu legitimiren seyende Relation ist über den gantzen Casum und dessen eigentlichen Ursprung, also gienge die Cognition über denselben das Hochfürstliche Haus Würtemberg eben so wenig an, als wenig Hoch desselben die vor Ihro Käyserliche Majestät zu seiner vermeintlichen Exculpation allegirte nichtige Fundamenta an der Sonnen bestehen, und je klärer dargegen aus denen Käyserlichen, nicht erschlichen, sondern mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen emanirten Käyserlichen Confirmations- und Lehn-Briefen am Tag lieget, und die vielfältige Actus possessionis exercitii überflüssig erweisen, das in loco, allwo der Casus passiret ist, Ihro Käyserliche Majestät immediate der Lehn-Herr und der jedesmahlige Possessor allschon von 1502. her (keineswegs aber gedachtes Hochfürstl. Haus) der Lehn-Träger seye. Jedannoch und dessen ohngeachtet hat dasselbe auf die incompetentest und denen Reichs-Constitutions-widrigste Art die Händ

so

so weit darein geschlagen, daß den 26. May vor Tags, da Abends zuvor der Casus passiret ware, der Herr Graf sich samt all denen Seinigen, und seinem privilegirt-Reichs-Freyen Schloß vordersamst, dann auch sein Amt-Haus so starck von Würtembergischen Soldaten umrungen und bewachter sehen muste, daß noch Mensch noch Vieh aus oder ein konnte; Und muste wahrnehmen, daß ihm durch die engeste Einschliessung nicht allein der Weg zur sonst erlaubten natürlichen Defension, sondern auch die Lebens-Mittel abgeschnitten, dahingegen die Causatores causati, und über welche das Menschen-Blut Rach zu schreyen Ursach hat, auf freyem Fuß frolockend herum gehend wären. Ja er muste über dieses noch ferner erfahren, daß man ihm, seiner Gemahlin, seinen vier resp. noch unmündigen Fräulein Töchtern, seinen Beamten mit seiner gantzen Familie, seinen zwey Capuciner-Priesteren und denen Bedienten beyderley Geschlechts, so nicht mit in der Action waren, den Hauß- seinem Herrn Sohn aber den von zwey Musquetiers mit aufgepflantzten Bajonets bewacheten Zimmer-Arrest förmlich andeutete, und daraufhin die in Todes-Gefahr mitgestanden, auch die auf den Tod blessirte Bediente, ja so gar den Käyserlich-privilegirten Notarium aus dem Schloß mit gewehrter Hand hinweg nehmete, und als Lebens-Verwürgere mitten durch einen grossen Schwarm der zusammen gelauffenen einheimisch- und benachbarten Spöttleren ins Dorff in Arrest schlöppete,

pete, und daselbsten diese, auch einige, welche tempore actionis gar nicht zu Haus, auch nicht das mindeste davon wissend waren, auf das schärffste verwachte; mit ihnen einen gantz incompetenten Inquisitions-Proces anfienge; ein gantz illegales Examen formirte; und übrigens mit ihm Herrn Grafen verfahrte, als ob er inauditus schon condemniret wäre, des Verlustes Haab und Guts, Ehr und Reputation, Frey- und Gesundheit, ja des Tods selbsten schuldig zu seyn.

Und also ist mit ihm anfänglich auf des Vogten Veranstaltung ein militarisches Commando, darnach aber die gedachte anmaßliche Criminal-Inquisitions-Commission, ut dolenter referendum, verfahren.

Von denen an ihm und denen Seinigen Erstaunungs-würdig ausgeübten Specialen Unjustificirlichkeiten und Vergewaltthätigungen aber will man hier brevitatis studio dermalen weiter nichts, als nur dieses noch melden, daß, obschon der Hoch-Fürstlich Würtembergische Lehn-Hof sowohl der incompetentz seines Vornehmens, als deren arrestirten Unschuld überzeuget, auch ab Augustissimo allschon unter dem 24. Julii nup. allergnädigst und ernstlichst befehliget worden, die Soldaten von Stettenfels abzufordern, auch die ablata, expensas, & sumtus zu restituiren, und die rechtmässige Inquisition in reos Casus der allergnädigst verordneten Commission zu überlassen, der unverschuldete Arrest deren

ren Herren Grafen, deren Geistlichen und 6. Bedienten dato noch, mithin in den 8ten Monat von Würtemberg aus continuiret werde. Die Particularia aber und dieses, wie man Gräflich-Fuggerischer Seits gegen die jenseitige Divulgata in Causa Principali tam in possessorio quam petitorio auf das allerbeste gegründet, und wie unjustificirlich man biß daher von Seiten des Hochfürstl. Lehn-Hofs mit dem Herrn Grafen und seinen Juribus Immedietatis ab immemoriali tempore possessis procediret seye, solle zu männiglicher Einsicht hiernächstens im Druck heraus gegeben, dieser Relation nachfolgen, wie immittelst des HErrn aller Herren im Himmel, und Ihro Kays. Majestät Allerhöchstem Gericht und Urthel auf Erden alles in mensch-möglich-tieffester Submission anheim gestellet wird.

§. II.

Darauf ist hingegen ob Seiten des Hertzoglichen Hauses Würtemberg geantwortet worden, welchergestalten das allererste Assertum von der uralten Immedietät des Guts Stettenfelß und Gruppenbach, ohne einigen Beweiß gratis vorausgesetzt; die in Anno 1505. vorgeblich geschehen seyn sollende Restitutio hingegen so klar widerleget seye, daß Gegentheil nothwendig darüber erröten, und die dem ersten Thumischen Acquirenten, durch seine Ehe-Consortin eine angeblich gebohrne von Adelsheim zugewach-

wachsene oder übertragene, nebst der darauf sich gründenden oblatione in feudum selbst als einen süssen Traum erkennen muß. Nicht weniger wird wider das helle Mittags-Licht vorgegeben, als ob die währenden Exilii Hertzog Ulrichs ertheilte Kayserl. Belehnung annoch von einiger Würckung und Krafft derselben, die Jura zu Stettenfelß und Gruppenbach, ohnmittelbare Reichs-Lehen wären, da doch der Glorwürdigste Kayser Carolus V. dieselbige in Anno 1556. gäntzlich cassirt, also, daß die Fugger, ihre Nachkommen und Erben das Schloß Stettenfelß, samt allen seinen Ein- und Zugehörungen von Hertzog Christoph zu Würtemberg, dessen Erben und Nachkommen zu Lehen empfangen sollen.

Unter was Verdrehungen der Historiæ Facti so wohl, als deren Reichs-Gesetzen ein Jus Episcopale vor sich und das Bißthum Würtzburg erzwungen werden wollen, kan ohne Verwunderung nicht gelesen werden:

Dann da solle von Wolff Philipp von Hirnheim in Anno 1536. Lutheri Lehr in loco eingeführt, und er deßwegen proscribirt worden seyn, da doch nicht er, sondern Hertzog Ulrich mit dem gantzen Hertzogthum auch dieses Gut als ein Appertinenz-Stuck reformirt, und die Causa Proscriptionis bey dem von Hirnheim keine andere gewesen, als weilen er in damaligem Krieg ein Anhänger Hertzog Ulrichs war.

Man scheuet sich nicht vorzugeben, es seyen von denen Catholischen Inhabern des Guts die

Evangelische Unterthanen nur gedultet, die theils von Anfang gebliebene, theils von dem ersten Catholischen Vasallo wieder herbey gezogene Catholische aber also geschützet worden, daß sie die Oberhand behalten, da doch, was letzteres betrifft, notorie das gantze Gut à tempore Reformationis an, pur Evangelisch gewesen, und lange Jahre gar keiner, hingegen erst zu neuern Zeiten einig wenige Catholische Unterthanen in loco recipirt worden, welche aber nicht das geringste Exercitium Religionis daselbst gehabt, sondern notorie ihrem Gottesdienst in der Nachbarschafft nachgehen müssen: Qua fronte kan demnach gesagt werden, die Evangelische, welche ihren Gottesdienst je und allezeit offentlich und privative an dem Ort gehabt, seyen bloßhin gedultet worden, und hingegen die Catholische, deren doch Anfangs in langer Zeit keine da gewesen, haben die Oberhand behalten?

Und wie läßt sich dem Bißthum Würtzburg ein Jus Diœcesanum daselbst noch auf diese Stunde vindiciren, da nicht nur von Zeit der Reformation an kein einiger Actus mehr exercirt, sondern auch und vornemlich durch das, nicht wie Gegnerischer Seits vorgegeben wird in anno 1624. sondern anno 1648. errichtete Instrumentum Pacis und darinnen stabilirten annum decretorium, als in welchem nicht das mindeste Exercitium Religionis Catholicæ in loco gewesen, darvon ausdruckentlich ausgeschlossen, und in diesem pur Evangelischen Grund und Bo-

den

den alle Jura Ecclesiastica über Evangelisch und Catholische Unterthanen dem Landes-Herrn mithin dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg, mit nichten aber der Dorffs-Herrschafft zugesprochen und unumstößlichen bestättiget worden.

Wie sich dann die jeweilige Vasallen biß auf den jetztmahligen niemahlen einfallen lassen, auf solch hohe Jura einige Ansprach zu machen, vielmehr dieselbige dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg sowohl in ohnzehligen Actibus, als auch durch ausdruckentliche Verträge zu allen Zeiten, ohnwidersprechlich eingestanden, welche letztere nun auf eine nicht wohl erhörte Art, und unter gantz ohnleidentlichen Principiis übern Hauffen geworffen werden wollen.

Wie nun die Schwäche der Fuggerischen Fundamentorum dißfalls männiglich in die Augen leuchtet, so konnte auch der darauf gegründete Kirchen- und Closter-Bau keinen Bestand haben, sondern weilen dardurch sowohl das Instrumentum Pacis und der Status Anni Decretorii durchlöchert, als auch das dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg zustehende Jus circa Sacra äusserst gekränckt wurde, so konnte man wohl nicht weniger thun, als Krafft so offenbar habender Befugsame jene Gebäude, welche nicht so ansehnlich als Gegenseits vorgegeben wird, sondern das Hospitium vor 20. Patres angelegt, mit 26. Thüren und 32. Fenstern versehen, die sogenannte Begräbnus-Capell auch um 364. Quadrat-Schuhe im Licht weiter, als die zimlich spatieuse

Evangelische Kirch gewesen, wiederum abbrechen, die Materialien aber nicht wie contra evidentiam facti, um nur alles exos vorzumahlen, vorgegeben werden will, ruiniren, sondern vielmehr best-möglichst conserviren zu lassen. Wie imgleichen auch nicht zugestanden werden konnte, daß die Ritterschafft in einem zu diesem Hertzogthum gehörigen Flecken Käyserliche Patenten zu affigiren sich anmasse, derowegen man gemüssiget worden, dieselbige wiederum abzunehmen, jedoch mit Beybehaltung, daß Se. Käyserliche Majestät gebührenden allerunterthänigsten Respects, nicht zweifflend, wann Allerhöchst Dieselbe von der wahrhafften der Sache Beschaffenheit hinlänglich informirt seyn werden, Sie das disseitige Reichs-Gesetz-mässige Verfahren selbst allergnädigst approbiren, und hingegen ihre Käyserliche Ungnade diejenige, von welchen Sie mit ungleichen und unerfindlichen Vorstellungen hintergangen worden, ernstlich empfinden lassen würden; und werden alle wider die Warheit hier eingestreute Umstände, besonders auch, als ob dem Grafen selbst und den Seinigen der Gottesdienst verwehrt, und einige Catholische Unterthanen relegirt worden, aufs feyerlichste widersprochen. Daß man übrigens Gräflicher Seits aus dem den 25. May 1737. angerichteten Blut-Bad eine erlaubte Nothwehr machen will, dessen wird sich wohl niemand, auch selbst aus der jenseitigen Relation, darinnen doch das Factum äusserst verdrehet, und eine Menge unerfindliche Umstän-

de,

de, als ohntrügliche Wahrheiten vorgespiegelt worden, bereden lassen. Denn selbst das vorgehabte Arretiren des Vogten war ein ohnerlaubt, und ohnbefugtes Beginnen, und versirte man mithin Gräflicher Seits in illicito: Die vorgekehrte Anstalten, da nicht allein die Gutschen mit zerschiedenen starck bewöhrten Leuten besetzt, sondern über das von dem bewöhrten Amt-Schreiber und seinen Zeugen begleitet: Vornemlich aber eine andere Bande mit scharff-geladenem Gewöhr, gleichsam zum Hinterhalt auf einen gantz andern Weg ausser dem Dorff das Pfarr-Hauß unvermerckt zu besetzen, ausgeschickt war, geben männiglich ohnschwehr zu erkennen, daß man einen gefährlichen Angriff intendirt, welches der damalig- Gräfliche Amtmann nachhero selbsten ad Protocollum eingestanden, mit dem fernern notablen Zusatz, wie er darvon den Herrn Grafen abgewarnet, und da er nichts richten können, gar nichts mehr mit der gantzen Affaire wollen zu thun haben, wie ingleichem auch die eingestandenermassen, von dem alten Herrn Grafen selbst ertheilte Ordre Feuer zu geben, ein solches in mehrerem bestättiget, die dabey gebraucht seyn sollende Restriction, daß solches nur auf den Widersetzungs-Fall geschehen soll, ist theils ohnerwiesen, theils den reatum aggressoris abzuleinen, ohnhinlänglich, indeme der Bauren Interposition keinen andern Endzweck haben konnte, als den Vogt denen Gräflichen Händen zu entreissen, wordurch ja die Gräfliche Bediente, in keinen sol-

chen Noth-Stand gesetzt werden konnten, daß sie sich um ihrer eigenen Defension willen, Menschen-Blut zu vergiessen genöthiget gesehen: Und hätte also der Befehl vernünfftiger Weiß lauten sollen, wann die Bauren sich des Vogts annehmen, solten die Emissi ablassen, und sich retiriren. Da im Gegentheil, nach selbst eigenem Angeben, das Mandatum effective dahin gegangen, den Vogten zu enleviren, und solte es auch Bauren-Blut kosten, welches wohl niemand vor eine Nothwehr, wohl aber vor ein geflissentliches homicidium verbale erkennen muß.

Es wird auch dieses durch den Erfolg selbsten noch mehrers bestärckt, dann sich das wahr-gründlich- und Acten-mässige Factum gar nicht, wie man Gräflicher Seits debitiren will, sondern vielmehr nach denen Haupt-Umständen folgendermassen zugetragen:

Der junge Herr Graf, von dem Notario und zwey Bedienten begleitet, überfallt den gantz allein in aller vermeynten Sicherheit im Pfarr-Haus sich befindenden Vogt mit harten Worten, Er solle sich legitimiren, was Er in diesem seines Vatters Haus zu thun habe, dieser ein Augenblick vorher von der Pfarrerin des Gewaltsamen Uberfalls benachrichtiget, und der Pistohl ansichtig, weiß sich nicht anderst zu helffen, als um Hülffe zu ruffen, darauf jener ihm ein Pistohl auf das Hertz setzt, und ihne eine Zeitlang im Haus-Oehrn herumtreibt, gibt zugleich zum Fenster hinaus der ausser dem Flecken stehenden Ban-

de

de mit einem Pipeau ein Zeichen, und wirfft endlich den Vogt mit solcher Gewalt die Treppen hinunter, daß er, wann ihn nicht ein unten gestandener Bauer aufgefangen, nothwendig den Hals gebrochen hätte. Der Graf und seine Jäger folgen ihm nach hinunter, schleppen ihn mit blutigem Gesicht in den Hof heraus: da inzwischen sich alle Gräflich- in 11. bis 12. bewehrten Mann bestehende Bediente vor dem Pfarr-Haus eingefunden, auch nach und nach einige Bauren auf das Sturmläuten, jedoch allesamt ohne Gewehr, einig wenig mit Stecken, 2. mit Feld-Hauen, und ein einiger mit einer ohngefehr von dem Feld herein gebrachten Sense, welche aber zu nichts gedient, als dem Grafen, den einen unter den Trouppen gerichtet gewesenen Pistol währenden Abdrucks aus der Hand zu schlagen, so mithin in der That ein grösseres Unglück verhütet, zusammen geloffen, und sich, der Flinten-Stösse und vorgehaltenen Bajonette ohngeachtet, an den Vogten durchgedrungen, sich an selbigen angehängt, anbey aber den jungen Herrn Grafen und dessen Anhänger um GOttes willen gebetten, von Thätlichkeiten abzustehen. Welches aber alles nichts fruchtete, sondern den Vogt äusserst zu mißhandlen, und mit Gewalt in die Gutschen zu schleppen immer continuirt, auch nach 2. beeydigter Zeugen Aussag von dem Amt-Schreiber Rößler, ohne einige weder ihme noch dem Grafen, noch auch sonst jemanden bevor gestandene Gefahr, ein unschuldiger Bauer erschossen wur-

de. Immittelst hatte der junge Graf selbst nicht nur seine 2. Pistol, sondern auch eine Flinte loßgebrannt, und mit der letztern ebenmässig einer armen Wittwen Sohn todt geschossen, unter denen übrigen schnell aufeinander gefolgten Schüssen aber noch ein Unterthan zum zweytenmal Lebens-gefährlich, wie auch selbst eines von den Gräflichen Chaise-Pferden blessirt wurde, welches nun gantz ohngereimter Dingen auf die Bauren gelegt werden will, da sie doch kein einiges Schieß-Gewehr gehabt, wie sie denn auch sonsten solche Moderation gebraucht, daß unter diesem grossen Auflauff und Tumult keinem Gräflichen Bedienten etwas sonderliches wiederfahren, ausser daß der Jäger Juncker, um willen er von dem Vogt absolute nicht ablassen wollen, und sich von Anfang bis zu End sehr brutal aufgeführt, derb abgeschlagen worden, und der Cammer-Diener Bauer einen nichts zu bedeuten habenden Streich erhalten, davon er aber keineswegs, wie man sich nicht entblödet vorzugeben, zu Boden gefallen. Da hingegen auf der Bauren Seiten über obige noch ein anderer mit einem Hirschfänger gefährlich blessirt worden. Aus diesem mit aller Accurateſſe und ohnpartheyischer Rigueur untersuchtem Facto ist nun am Tag, daß die Bauren bloß allein ihren Vogt, und zwar keineswegs auf Lebens-gefährliche Art zu retten getrachtet, weniger jemanden, der nicht immediate an dem Vogt gehangt, offendirt: Hingegen der Graf und seine Anhänger, ohne

einige

einige Noth freventlich- und vorsätzlicher Dingen 2. homicidia begangen, indeme sie nicht einmal zu allegiren, geschweige zu erweisen wissen, als ob einer oder der andere sich würcklich in solcher Gefahr gesehen, daß er sich und sein Leben ohne dergleichen Extremität nimmer zu retten gewußt, indeme der erst todt geschossene Christian Krauß lediglich nichts in der Hand gehabt, und allein bemühet gewesen, den Vogt zu erlösen; ingleichem auch der Graf nicht nach einem, der ihme etwa zu nah auf den Leib gekommen, oder sonsten auf ihn angedrungen, sondern vielmehr allem Vermuthen nach, auf den weit von ihme entfernt gestandenen Vogten gezielt, und einen ohnfern desselben in gerader Linie in der Flucht begriffenen, und dem Grafen den Rucken zukehrenden jungen Pursch wider bewegliches Zureden und Abmahnen eines bescheidenen Gerichts-Verwandten, würcklich todt geschossen; und will man also gar gern das Publicum urtheilen lassen, was bey solcher der Sachen Beschaffenheit, von der vorschützenden Nothwehr zu halten, und ob nicht der Vorsatz ein dergleichen Ohnglück anzurichten, allenthalben hervor leuchte?

§. III.

Sodenn sind zu Behauptung der deßfalls obwaltenden Gerechtsamen von Seiten Würtemberg ohnauflößliche Stricturen zum Vorschein gekommen; da hingegen die Grafen von Fugger

eine so rubricirte Auflöß- und Widerlegung derselben kund machen lassen, wir wollen also beederseitige vorgebrachte Gründe unverändert mittheilen, und lauten zu dem Ende besagt Hoch-Fürstlich-Würtembergische Stricturen, wie folget:

DAs Hoch-Fürstliche Haus Würtemberg erlangt und besitzt das Schloß Stettenfelß mit Gruppenbach ꝛc. Anno 1504. mit allen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten (sunt ipsissima verba Diplomatis Cæsarei) Zinsen, Renten, Nutzen, Gülten, Zu- und Eingehörungen plenissimo, & irrevocabili Jure. Dieses beweiset das Würtembergischer Seits in Actis producirte, in allen Actis publicis befindliche Diploma Maximiliani I. d. d. Rothenburg den 1. Aug. 1504. nebst der auf dem Reichs-Tag zu Cölln 1505. erfolgten Confirmation.

Vid. Müller-Reichs-Tags-Staat. Lib. 3. Cap. 2. seqq.

Wordurch alle in der Pfältzischen Fehde eroberte Herrschafften dem Hertzogthum Würtemberg auf ewig einverleibt worden. Daß aber Stettenfelß namentlich unter diese Herrschafften gehöre, beweiset der Fuggerischer Seits, in Actis producirte Anno 1507. dem von Thum ertheilte Lehens-Brief.

Hier-

Hieraus folgen zwey unwiderſprechliche Concluſiones. 1.) Daß alle erdenckliche Jura bey dieſem Guth, Anno 1504. an Würtemberg gekommen, und niemanden nichts reſervirt worden: Das Gegentheil muß bewieſen werden, ſo aber bißhero weder die Ritterſchafft, noch die Herren Grafen von Fugger haben thun können. 2.) Daß die Vaſalli, ſo dieſe Güther inhaben, von dieſen Juribus mehr nicht haben, als was ſie beweiſen können, daß ihnen der Dominus Directus verliehen. Nun prætendirt neuerlich die Ritterſchafft, dieſe Herrſchafft gehöre unter die immediate Ritterſchafftliche Güther, folglich ſtehe ſie unter ihrer Jurisdiction, und will deßwegen der Herr Graf von Fugger darauf eine Superioritatem Territorialem, und Jura Epiſcopalia haben. Der gantze Beweiß iſt genommen von der Collectation, der ſich in denen Seculo 16. vorgeweſenen Diſturbis, ſonderlich tempore Exilii Ducis Ulrici, die damahligen Vaſalli indebite an die Ritterſchafft mögen nach und nach unterworffen haben. Dieſem aber mag ſeyn, wie ihm will, ſo iſt indubii Juris, daß alle dergleichen Jura titulo ſingulari können poſſidirt werden; mithin iſt von der Collectation auf die Jurisdictionem Territorialem, & Epiſcopalem kein Schluß zu machen. Uber das iſt, was ſowohl die Territorial-Superiorität als Epiſcopalia anlanget, das Hoch-Fürſtl. Hauß Würtemberg in einer ununterbrochenen Poſſeſſion, welches ſonder-

derlich die in Actis producirte Receſs de Annis 1556. 1563. 1683. 1711. und dergleichen unſtrittig beweiſen.

Hierüber iſt nicht allein in Cauſa principali ein beſchwehrlicher Proceſs bey einem Höchſt-Preißlich-Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath entſtanden, ſondern es hat auch ſolcher, occaſione der vor des Hoch-ſeeligen Herrn Hertzogs Carl Alexanders Hoch-Fürſtl. Durchlaucht verordneten Trauer-Predigt den 25ſten May a. c. einen erſtaunlichen Caſum veranlaſſet, welchen der junge Herr Graf von Fugger, auf Befehl ſeines Herrn Vatters an dem Würtembergiſchen Vogt Hochſtetter von Weinſperg, und denen Gräflich-Fuggeriſchen Lehens-Unterthanen mit vielen, mit Flinten, Piſtolen und Hirſchfängern bewafneten Bedienten ausgeübet, da Er nemlich den Vogt zu erſt in dem Pfarr-Hauß attaquirt, und nachdeme ſelbiger die Stiegen hinunter geworffen worden, ihn in ſeinen Wagen mit nach dem Schloß ſchleppen wollen, worüber unter der Bürgerſchafft ein Tumult entſtanden, und ohne, daß jemand den Herrn Grafen von Fugger mit einem Wort, vielweniger thätlich beleidiget hätte, von ihme Grafen von Fugger ſelbſt ein armer Wittwen Sohn, Namens Chriſtoph Löhl, von einem ſeiner Bedienten aber ein Burger Namens Knaus, auf der Stelle todt geſchoſſen; Ein dritter Namens Biber mit 2. Kugeln, und vielen Poſten tödtlich verwundet, und ein vierdter Namens Ernſt, mit einem Bajonet

durch

durch den Arm gestochen worden, die fehl gegangene Schüsse nicht anzuführen: Fuggerischer Seits hingegen ist ein Jäger, welcher in dem Tumult der schlimmste war, tödtlich geschlagen worden, welcher aber bald wieder genesen.

Hochfürstlich-Würtembergischer Seits lebt man nun der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Kayserl. Majestät werden, quoad Causam Principalem, bis in Reichs-Constitutionsmässiger Rechts-Ordnung ein förmlicher Sententz ergehe, nach dem Ritterschafftlichen, und Fuggerischen von allem Beweiß destituirten Petito, das Hoch-Fürstl. Haus von dessen ununterbrochener, und stattlich genug probirter Possession pendente Lite nicht verdringen, noch in der Sache einer Löbl. Ritterschafft als parti interessatæ, einigerley Commission aufdringen wollen. Und dazumalen was die, den 25ten May vorgegangene Tumult und Mordthaten anlanget, sich in Actis ergiebet, daß der von dem Herrn Grafen von Fugger, als ein Reichs-Lehen prætendirte Blut-Bann seine Richtigkeit gar nicht hat, sondern inscio, & invito Domino Directo, folglich nach der, in denen Kayserlichen Lehens-Briefen enthaltenen Clausula Salutari nulliter sub- & obreptitie erschlichen worden; So machen des Herrn Hertzogen und Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. Salvis Domus Würtembergicæ Juribus, weil man wegen derer bishero obwaltenden Strittigkeiten sich den Vorwurff einer Partheylichkeit nicht gerne zuziehen, aber auch

wegen

wegen des unschuldig-vergossenen, gen Himmel schreyenden Menschen-Bluts keine Verantwortung haben will, den ohnmaßgeblich-allerunterthänigsten Antrag, Ihro Kayserl. Majestät möchten zu Führung des Criminal-Processes unpartheyische Commissarios aus dem Reichs-Fürstl. und Reichs-Gräflichen Collegio Allergnädigst ernennen, indeme die Löbl. Ritterschafft, sonderlich der Canton Kocher, der in der gantzen Causa ohnehin mit pars Interessata ist, diese Commission nicht führen, noch das Hoch-Fürstl. Haus mit seinen Beamten vor der Ritterschafft, zum Despect des Reichs-Fürsten-Standes, erscheinen kan.

§. IV.

DJe Gräflich-Fuggerische so betitulte Stricturen hingegen sind nachstehenden Inhalts: daß das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg dem Zasolph von Adelsheim, des Heil. Röm. Reichs Rittern, das Schloß Stettenfelß mit Gruppenbach, auf gnädigst Kayserlichen Befehl in der Pfältzischen Fehde abgenommen, das ist aus dem Thummischen Lehen-Brieff abzunehmen. Daß dasselbe aber diese Herrschafft plenissimo, & irrevocabili jure erlangt, und besessen habe, das beweißt das Würtembergischer Seits zwar allegirte, in allen Actis publicis aber eben nicht erfindliche Diploma Maximiliani I. gantz und gar nicht, indeme von Stetten-

felß

felß und Gruppenbach darinn kein Wort gedacht wird; Noch viel weniger in des Mülleri Reichs-Staat angeführter Stelle was darvon zu finden; Am allerwenigsten aber, daß dieses Ritterschafftliche Gut dem Hertzogthum Würtemberg auf ewig einverleibt, und diese Einverleibung auf dem Reichs-Tag zu Cölln Anno 1505. bestättiget worden seye: sondern dieser Author, den der Gegentheil vor sich allegiret, beweiset just das Widerspiel, inmassen derselbe in Lib. 3. Cap. 5. pag. 465. das Definitiv-Decret Kaysers Maximiliani I. in der Bayer- und Pfältzischen Successions-Sache anführet, worinnen deutlich versehen, daß alle wider die, in dieser Fehde verwickelte Anhänger, ausgegangene Acht und Aber-Acht Anno 1505. wieder aufgehoben, vollkommen abgethan, und darbey befohlen worden, daß männiglich in seine liegende Güter, wie ein jeder die vor der Acht ingehabt hat, wieder kommen, und gelassen werden soll.

Aus welchem dann erhellet, daß vi hujus Decreti Definitivi der Ritter Zasolph von Adelsheim, und seine Erben, darvon der nachgefolgte Ritter Conrad Thumm von Neuburg seine leibliche Schwester zur Ehe gehabt, in das abgenommene Schloß Stettenfelß, Dorff Gruppenbach, und Zugehör, wie es Berührter von Adelsheim ante Occupationem des Hertzog Ulrichs (der es ihme nicht anderst, als aus Kayserlichem Befehl abgenommen) ingehabt und besessen, wieder restituirt worden; so aus oballegirtem Authore

des

des Reichs-Tags-Staat, noch mehrers bekräfftiget wird, als dieser Lib. 4. Cap. 15. pag. 282. alle die Stätt, Schlösser und Flecken benennt, die Hertzog Ulrich Anno 1507. auf dem Reichs-Tag zu Costantz, allwo erst diese Successions-Irrungen, samt was deme anhängig (und nicht Anno 1504. wie jenseits vorgegeben wird) gäntzlich beygelegt und abgethan worden, vor seine aufgewandte Kriegs-Kosten bekommen, worinnen aber von Stettenfelß und Gruppenbach kein Wort, sondern nachfolgende Stätte, Schlösser und Dörffer: als

I. Die Stadt und Schloß Weinsperg.
II. Das Closter Maulbronn.
III. Schloß und Stadt Neustadt am Kocher.
IV. Stadt Meckmühl an der Jagst.
V. Die Herrschafft Heydenheim, samt dem Schloß Helenstein: und
VI. Die Vogtey im Brentzthal: enthalten.

Hieraus folgen nun zwey gantz andere und weit standhafftere Conclusiones. 1.) Daß mit dem Schloß Stettenfelß und Gruppenbach alle Ritterschafftliche Jura restituirt worden, und daß es nach wie vor ein uraltes ohnwidersprechliches Frey-Reichs-ohnmittelbares Ritter-Gut geblieben, das Gegentheil aber von dem Hertzoglichen Haus Würtemberg nicht bewiesen werden kan. 2.) Daß die Vasalli, so diese

Gü-

Güther inhaben, nemlich die dermahligen Grafen von Fugger alle Jura zu exerciren berechtiget seynd, die ein jedes Reichs-Ritterschafftliches Mit-Glied intuitu seines Frey-Reichs-ohnmittelbahren Ritter-Guths in Krafft der Reichs-Constitutionen, Instrumenti Pacis Westphalicæ, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und Reichs-Gerichtlicher Observanz und Praxis zu gaudiren hat: Die dann fürnemlich in eximio Jure Superioritatis Territorialis bestehen.

„ vid. Kayserliche Wahl-Capitulation art.
„ 1. §. Wie Wir dann ꝛc. Item §. Wir
„ sollen, und wollen ꝛc. Ferner §. So
„ viel aber ꝛc. & art. 2. §. Wollen die
„ Güldene Bull ꝛc. art. 4. §. Und nach
„ dem ꝛc. art. 8. §. Gestalten auch ꝛc.
„ Item §. Doch sollen ꝛc. art. 11. Wir
„ sollen, und wollen ꝛc. art. 15. Wir wol-
„ len die ohnmittelbahre ꝛc. Item §. Alle
„ Unzimliche ꝛc.

Daß die Herrschafft unter die Immediate Ritterschafftliche Güther gehöre, erhellet aus deme, weilen im 13ten Seculo die Reichs-Ritter von Sturmfeder, im 14ten die von Helmstädt und die von Adelsheim, im 15ten die von Thumm, und von Hirnheim, mithin lauter der Reichs-Ritterschafft incorporirte Ritterliche Familien, berührte Herrschafft Stettenfelß biß auf die

Reichs-Grafen von Fugger, an welche es im 15ten Seculo käufflich gekommen, besessen haben. Und daß nun auch die Grafen von Fugger darauf die Superioritatem Territorialem, und Jura Episcopalia unwidersprechlich haben, wird ex subsequentibus noch mehrers erhellen. Dañ gleichwie von Seiten Würtemberg, nachdem die Herrschafft Stettenfelß die Würtembergische Lehens-Qualität an sich genommen, ausser denen Lehen-Servitiis nichts reserviret worden, zumahlen nach aufgehobener Acht, und Aber-Acht, und darauf anbefohlener Restitution der abgenommenen Güthern nichts hat reservirt werden können; so haben die Jura Collectationis der Reichs-Ritterschafft darauf ob nexum & qualitatem immedietatis als ein daraus fliessender Effectus gebühret, in betracht, daß die Collectation eines des vornehmsten Essential-Stück der Territorial-Superiorität, und ein untrügliches Kennzeichen ist. Welchemnach die Reichs-Ritterschafft die Jura Collectationis auf ihren Ritterschafftlichen Güthern nicht titulo singulari, sondern ex Capite immedietatis, & Superioritatis territorialis, secundum Communissimam Publicistarum Sententiam & notissimam praxin besitzet, obgleich solche Herrschafften zum Theil Fürsten, und Ständen Lehnbar seynd. Quia Effectus arguit suam Causam, nec sine illa esse, vel existere potest. Consl. Tubing. vol. 3. Consil. 304.

So

So ist auch nebst deme die Reichs-Ritterschafft, mithin auch der Graf von Fugger in ununterbrochener Possession des Juris Quarterii, Sequelæ & Lustrationis; Gestalten die Stettenfelsische Unterthanen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in Schantzen, Fourage-Lieferung, Vorspann, Quartier, March-Wesen, und Land-Auswahl, jedesmal, und sonderlich bey dem letzthin vorgewesten Reichs-Krieg mit denen Ritterschafftlichen, niemalen aber mit denen Würtembergischen Landes-Unterthanen concurriret. Von welchen Juribus territorialibus tanquam partibus potentialibus auf die Superioritatem Territorialem, & Episcopalem ein desto vester- und Reichs-bündiger Schluß um da mehr gemacht werden kan, als nächst diesen, und fürnemlichen die jeweilige Gräflich-Fuggerische Possessores gedachter Herrschafft bey allen und jeden Successions-Fällen die Erb-Huldigung und Homagium, und zwar primordialiter bey Abtrett- und Einantwortung derselben von denen von Hirnheim, an die Grafen von Fugger den 14. April 1551. Hisce formalibus: „Ihr Unterthanen alle, und jede besonder so zu dem „Schloß und Sitz Stettenfelß gehörig, werdet „schwören einen gelehrten Eyd zu GOTT, und „denen Heiligen, daß ihr dem Edlen Herrn, Herrn „Antoni Fugger, Röm. Kayserl. und Königlicher „Majestät Rath ꝛc. und seines Bruders Söhnen, „allen Herren zu Kirchberg und Weissenhorn, und „ihren Erben als Euren NB. Rechten natürli-

„chen HERREN, auch allen denen, so Sie „an Ihr statt hiehero verordnen werden, NB. „Getreu, Gehorsam, Gerichtbar, Dienst„bar, Steuerbar, Reißbar, Zinßbar, Ge„wärtig und Bottmäßig wöllet seyn, Eure „Renten, Zinß und Gülten zu rechter Zeit und „Weil treulichen reichen, und von Euren Güthe„ren, ohne Ihr Wissen und Willen nichts ver„geben, zertrennen, noch entziehen lassen, und al„les das thun, was sich gehorsamen Unterthanen „gegen Ihrer Herrschafft zu thun gebühret, ꝛc.

Von offt mentionirten Unterthanen sine ulla contradictione allemalen abgeforderet, und aufgenommen haben.

Qualis Juramenti Homagialis præstatio & exactio pro fidelitate, & obedientia ex parte recipientis certissimum subjectionis Fundamentum constituit, & pro infallibili atque indubitata Superioritatis tessera adeo habenda, ut pro tali actu Jurisdictionis universalis æstimanda, sub quo de necessitate omnes alii actus continentur, prout præter Limnæum aliosque Publicistas tradidere.

KNIPSCHILD de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 9. n. 20. HULDER. ab Eyben. in Elect. Jur. Feud. Cap. 11. §. 17. MULLER de Stat. Imp. Cap. 38. n. 1. MAUL. de Homagio Concl. 26. & 61. & HOFFMANN in vot. Cameral. noviss. relat 24. n. 26. ubi scribit, de Substantia Homagii esse, ut id nulli, nisi Domino Territoriali competat.

Son-

Sondern es haben auch die Grafen von Fugger die Territorial-Superiorität in der Herrschafft Stettenfelß von denen von Hirnheim, und Ihren Antecessoribus titulo emtionis gantz richtig überkommen; Indem der von Sturmfeder dem von Helmstätt Anno 1462. Vermög Kauff-Briefs alle seine Gerechtigkeiten, und auch die Vogtey zu Stettenfelß, Gruppenbach, Dombron und Wüstenhausen: Nicht weniger der Thumm von Neuburg Anno 1527. laut Kauff-Brieffs, prout formalia Sonant. „Diese „Herrschafft mit allen Obrigkeiten, Zu- und „Eingehörungen, Recht und Gerechtig- „keiten ꝛc. dem Wolff Philipp von Hirnheim: „Und Hannß Walter von Hirnheim Antonio „Fuggern von Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. mit, sunt formalia: „Hohen und Niederen Ge- „richten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten ꝛc. zu kauffen gegeben; welch vorbemerckte Verba den wahren Caracterem der Territorial-Gerechtsame, secundum manifestam observantiam, & praxin Imperii constituiren, und ausweisen. Uber das wird die Territorial-Superiorität von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Würtemberg selbsten denen Herren Grafen von Fugger in der Herrschafft Stettenfelß und Zugehörungen noch deutlicher eingestanden.

1. Durch den, im Recess de Anno 1556. ertheilten Lehn-Herrlichen Consens, in verbis: „Als nemlichen Niederalfingen, die Böstin und „Hüttlingen das Dorff dabey gelegen, und

„dann das Schloß Stettenfelß, und Dorff Grup-
„penbach NB. alles mit Ihren Obrigkeiten,
„Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Ein- und
„Zugehörungen ꝛc. Item, daß Hochgedachter
„Unser Gnädiger Fürst und Herr, Hertzog Chri-
„stoph zu Würtemberg, von Seiner Fürstlichen
„Gnaden Forderung, um Einantwortung Stet-
„tenfelß gnädiglich anstehen, und dasselbe Schloß,
„samt Gruppenbach dem Dorff, auch Niederal-
„fingen der Vöstin, und Hüttlingen dem Dorff
„NB. alles mit Ihren Obrigkeiten, Herrlichkei-
„ten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen,
„Herrn Marxen Fugger von Kirchberg, für sich
„selbst, und als Trägern Seiner Vetter und Ge-
„vettern zu rechten Manns-Lehen verliehen.
Wobey fürnemlich anzumercken, daß das Gräf-
liche Hauß von Fugger in der Herrschafft Nie-
deralfingen die Territorial-Superiorität, ohne
mindeste Hindernuß, und Widerspruch des Hoch-
Fürstlichen Hauses von Würtemberg als den Le-
hen-Herrn gantz ruhiglich besitzet und exerciret.
Gleichwie also diese beede Herrschafften ante ac-
quisitionem dem Reichs-Ritterschafftlichen Can-
ton Kocher incorporirt gewesen, und noch seynd,
hiernächst auch von einem Käuffer, und Ritter-
schafftlichen Mitglied Herrn Hanns Walthern
von Hirnheim in einem Kauffs-Instrumento mit
gleichen Juribus & Qualitatibus, mittelst eines,
obige beede Herrschafften zugleich berührenden
Lehen-Herrlichen Consens und Recess, und zu
gleicher Zeit erkaufft worden; also ist indubii ju-

ris,

ris, daß es ex Ratione Conjunctionis, & Simultaneæ acquisitionis mit der Territorial-Superiorität auf beeden Herrschafften eine gantz gleiche Beschaffenheit habe, und auf einer, wie auf der andern solche denen Grafen von Fugger unverneinlich gebühre.

2. Durch das Anno 1576. zu Stuttgardt puncto strittiger Jagdbar- Ober- und Herrlichkeit, contra den Herrn Grafen von Löwenstein ergangene Laudum, verbis: „daß Grund und Boden beeder Gehiltz, Steinberg und Zanckau, darauf stehendes Haar und Holtz NB. alle Ober- Nieder- Jagdbarkeit und Herrlichkeit, nichts ausgenommen, von dem Lehen Löwenstein gezogen, nunmehro, und hinfüro dem Herrn Fugger von Kirchberg NB. als Innhabern des Lehen Strettenfelß, zugethan und zuverleibt, gäntzlich und allerdings bleiben solle: Item solche Gerechtsame Grund und Boden, Haar und Holtz NB. Oberherrlich- Jagdbar- und Gerechtigkeit; Item hinfüro der Graf- und Lehen-Herrschafft Löwenstein nicht mehr, sondern dem Lehen Stettenfelß zugethan, und also demselben einverleibt seyn und bleiben solle.

3. Durch den in Anno 1599. mit dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg wegen der Hohen- und Mal- fiz. schen- auch Niederen- Gerechtbar- Vogteyliche Ober- und Herrlichkeit über den, zu Wüstenhausen in einem Würtembergischen Weyler gelegenen, und zu dem Lehen Stet-

tenfelß gehörigen Hof, errichteten Vertrag, verbis: „Was dann zum Fünfften, die Hohe und „Malefiziſch, auch Niedere = Gerichtbar = Vog= „teylich = Ober = und Herrlichkeit über Mein „Christoph Fuggers Hof = Bauren zu Wüſten= „hauſen belangen thut, iſt dieſer Punct dahin be= „handlet, auch von Uns beederſeits eingewilliget, „und angenommen worden, daß nemlich NB. „die Reichs = Contribution, Auflegung der „Wöhr, Muſterung, Reyß, Folg, Quar= „tier, und andere dergleichen Ober = und „Gerechtigkeiten über bemeldten Hof = Bau= „ren zu Wüſtenhauſen Mir Christoph Fuggern, „Meinen Erben und Nachkommen, NB. Als „Innhabern der Herrſchafft Stettenfelß, „NB. wie von Alters herkommen, alleinig „zuſtändig.

4. Durch die Saal = und Lager = Bücher in verbis: „Wohlgemeldter Herr hat auch glei= „cher Weiß in vorberührtem Diſtrict der Herr= „ſchafft Stettenfelß NB. Alle Hohe und Nie= „dere Obrigkeit, und alſo Vogt, Schultheis, „Burgermeiſter, Gericht und Rath, Amt = und „Gericht = Schreiber, auch Untergänger, Feld= „Beſchauer, Fleiſch = Setzer, Brodt = Wä= „ger, Unterkäuffer, Eycher, Wein = Schä= „tzer, Feuerbeſeher, Scharwächter, Büttel „auch andere dergleichen Aemter zu ſetzen, und „zu entſetzen.

5. Durch den, von dem Gegentheil ſelbſt zu „deſſen vermeyntlichen Behuff allegirten Receſs

„de

„de Anno 1563. in Terminis: Nemlich daß es
„zuforderst allerdings (inmassen von der Fugger
„wegen hievor durch Dero Anwaldt mehrmahlen
„protestirt und vorbehalten worden) bey Ihr.
„der Fugger habenden Lager- und Saal-Bü-
„chern NB. auch in der Herrschafft Stettenfels
„habenden Ober- und Herrlichkeiten, Recht und
„Gerechtigkeiten solle gelassen, und Ihnen nichts
„entzogen werden.

Item Art. 21. dict. Recess: „Dieweil sich
„auch neben obgemeldten Puncten befunden,
„daß in der Herrschafft Stettenfelß sich allerhand
„Gesinds, so mit irrigen verführischen Secten, und
„anderen Ubelthaten befleckt, einschleiche und auf-
„genommen werde; so wollen sich die Unterthä-
„nen gegen Ihre Gnädige Herrschafft unterthä-
„nig getrösten, die werden darinn ein gnädiges,
„und NB. vermög der Reichs-Abschiede ein billi-
„ges Einsehen haben.

6. Durch ein von dem Hertzog Ludwig zu Würtemberg, an Johann Fuggern von Kirch-berg, Inhabern der Herrschafft Stettenfelß, unterm 27sten Aug. 1579. wegen reciprocirli-cher Aufhebung des freyen Abzugs und Nach-steuer erlassenes Schreiben, in verbis: „Wofern
„es dann deine Meynung wär, Dich NB. Wie
„andere benachbarte Chur-Fürsten, Fürsten,
„Grafen, Herren, Städt und von Adel mit
„Uns beständiglich zu vergleichen, daß in
„solchen Fällen künfftiglichen zwischen Unsern,
„und NB. Deinen Unterthanen und Hinder-

„ſäſſen durchaus NB. So weit ſich eines je-
„den Herrſchafft und Gebiet erſtrecket,
„ohne einige Abſönderung kein Abzug, oder Nach-
„ſteuer genommen, oder eingezogen, ſondern zu
„beyderſeits die Erbſchafften Frey ohne alle Be-
„ſchwehrung, oder Entgeltnuß verfolget werden
„ſollen, ſo ſeynd Wir Unſers Theils wohl zu-
„frieden.

7. Durch den abermal ex parte adverſa pro putativa poſſeſſione angefügten Receſs de Anno 1683. Art. 46. in verbis: „So iſt auch be-
„ſchwehrlich vorgekommen, was für Eingriffe
„Herrſchafftlicher Seits in Gewiſſens- und Glau-
„bens-Sachen, worinnen ſie pro abſoluto Ju-
„dice gehalten ſeyn wollen, in ein- und andern
„vorfallenden ſträfflichen Caſibus vorgehen:
„Ohnerachtet nun die Gräfliche Abgeordnete ſich
„hierauf erklärt, daß wider die Principia Evan-
„geliſcher Religion Herrſchafftlicher Seits man
„nichts zu thun begehre, gleichwolen aber auch das
„Jus aggratiandi ſich reſervire; ſo iſt jedoch
„an Seiten gnädigſter Lehens-Herrſchafft (und
„nicht Landes-Fürſtlicher Herrſchafft) erinnert
„worden, daß, wie in anderen Orten auch ge-
„bräuchlich, mit einig-nächſt gelegenen Evange-
„liſchen Conſiſtorio, oder Geiſtlichen, von ſol-
„cherley Caſibus zu communiciren wäre. Ma-
nifeſto indicio, da der Herrſchafft zu Stetten-
felß das Jus circa Sacra una cum annexis zuſte-
he, als man ſonſten weder das Jus Aggratian-
di, noch die freye Willkühr mit einem nächſt gele-
genen

genen Consistorio daraus zu communiciren jemalen gestattet, sondern es ex Capite prætensæ Superioritatis Territorialis & Episcopalis an das Würtembergische Landes-Consistorium, oder den nächst-gelegenen Würtembergischen Specialen, oder Superintendenten gezogen haben würde.

Deme noch letztlichen hinzu trittet, daß die jeweilige Possessores der Herrschafft Stettenfelß die Würtembergische Lands-Ordnungen niemalen angenommen, auch in Maaß, Ellen, Gewicht und Eycht, sich niemalen nach Würtemberg regulirt, sondern die Reichs-Stadt Heilbronnische Mässerey in berührter Herrschafft durchaus, wie es noch heut zu Tag observirt wird, eingeführt haben.

Wie nun solchemnach das Hoch-Fürstliche Haus Würtemberg mit keiner legalen Possession & actuali exercitio Jurium Territorialium aufzukommen vermag, als zumalen der Regierungs-Raths-Vice-Præsident, und Lehen-Probst, Herr von Pölnitz, vermög eines unterm 13den Decembr. 1717. aus Stuttgardt an den Würtembergischen Herrn Vogten Kapff zu Grossen-Bottwar erlassenen Schreiben sich erst erkundigen wollen, ob dem Grafen von Fugger, in dem Schloß Stettenfelß und Gruppenbach, oder dem Hoch-Fürstlichen Haus Würtemberg die Hohe Landes- und Episcopal- item Malefiz- und andere Jurisdiction, samt dem Exercitio Juris Collectandi, auch Hoch- und Niedere Jagens-Gerech-

rechtigkeit allda zukomme? Gräflich-Fuggerischer Seits hingegen die Territorial-Superiorität cum omnibus suis Effectibus in der Herrschafft Stettenfelß tam ratione possessorii, quam petitorii zumahlen aus eigener Geständnuß des Hoch-Fürstlichen Hauses Würtemberg, quæ est omnium probationum nobilissima, stattlich genug bewiesen und gegründet ist; Als kan auch weiters aus denen entgegen gesetzten letzteren zwey Recessen de Annis 1683. & 1711. (massen die erstere zwey de Annis 1556. & 1563. dem Hoch-Fürstlichen Haus Würtemberg vorerwehntermassen lediglich zuwider seynd) um so weniger eine rechts-gültige Possession behauptet werden, als Justus titulus, & bona Fides überall abgehet, berührte Receß auch in meisten Stücken von vermeyntlichen Casibus & Causis Feudalibus handlen. Weßhalben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. den Recurs ad Curiam Feudalem utpote manifesto juri, legibus, & Mandatis Cæsareis adversum vorlängstens verbotten, und die solchen Falls verhandelte Receß vor null und nichtig declarirt haben, folglichen ob publicam prohibitionem, & à prima origine inhærens vitium nullitatis & incompetentiæ, niemahlen eine Rechts-Krafft, oder vim Contractus aut Pacti erlangen, als wenig den einmahl radicirten nexum Immedietatis, und darmit verknüpfte Sistema Ordinis Equestris, in Ansehung Kayserlicher Majestät und des Reichs, aufheben und dissolviren können. Hiernächst auch erdeute Receß,

cels, samt dem de Anno 1563. wann sie auch per inconcessum mit dem vitio Nullitatis & incompetentiæ nicht behafftet wären, dannoch so beschaffen, daß sie den dermaligen Inhaber Grafen von Fugger keineswegs binden, weilen sie res inter alios acta, und ultra personas paciscentes weder extendirt, noch die übrige convestirte Grafen von Fugger, ipsis insciis & non Consentientibus daran gehalten werden können. In fernerem Betracht, daß Sie ohnehin nicht anderst in diese Lehen-Herrschafft, als ex pacto, & providentia majorum, und ad legem & Normam primi Contractus Feudalis succediren. Darbey ferner in Consideration kommet, daß der Letzt-Verstorbene Inhaber dieser Herrschafft Geistlichen Standes, Dohm- und Capitular-Herr zu Costantz und Ellwangen, mithin nach denen Principiis der Würtembergischen Lehens-Curiæ selbsten, dieser Lehnbaren Herrschafft gar nicht einmahl fähig gewesen; und noch über das beede letztere Recels theils mit der ausdruckentlichen Limitation, NB. Meines Orts, ratificirt, theils den letztern de Anno 1711. mit der abermahlen angehängten Clausul: Salvo Jure Agnatorum, unterschrieben hat; Worgegen aber von dem dermahligen Gräflichen Inhaber pro Conservandis Juribus ex lege primæ Investituræ quæsitis, bey Antrettung der Possession decentissime protestiret worden.

Bey solch, nun klar vor Augen gelegter, und standhafft erwiesener Territorial-Superiorität in

in der Gräflich-Fuggerischen Herrschafft Stettenfelß, ist das Hoch-Fürstliche Haus von Würtemberg nullo Jure befugt gewesen, dem Grafen von Fugger in sein unstrittiges Territorium unter dem so unerfindlich- als unjustificirlichen Vorwand einer erst Anno 1735. auf das Tapet gebrachter Territorial-Superiorität einzufallen, vier Musquetiers mit aufgepflantzten Bajonets vor das Schloß-Thor zu postiren, im Amt-Haus die Corps de Garde aufzuschlagen, und die zur Ehr und Dienst GOttes, nach Maßgab des Instrumenti Pac. W. art. 5. §. 30. & 31. und Reichs-üblicher Observanz und Praxis ohne geringste Hindernuß und Störung des freyen Exercitii Religionis seiner der Augspurgischen Confession zugethanen Burger und Unterthanen, die oben auf dem Schloß-Berg und dessen ruckwärts gelegenen Amts-Garten, eine gantze Viertel-Stund weit von dem Flecken Gruppenbach erbaute Begräbnuß-Cappel, und geistliche Wohnung, allwo die Grafen von Fugger ante, in, & post annum Normalem das freye Exercitium Religionis Catholicæ gehabt, vi, & armata manu zu demoliren, und zu verheeren. Uber welch gewaltthätig- und Reichs-Constitutions-widriges Verfahren man sich Gräflicher Seits Nothgedrungen gesehen, bey Höchst-Preißlich-Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Judice Competente Klag zu führen, und daselbst um rechtliche Hülff und Manutenenz anzuruffen.

Dessen

Dessen allen jedoch ohnangesehen ist der Würtembergische Herr Vogt von Weinsperg Lite pendent mit empfindlichsten attentatis immer weiters fürgefahren, und in alieno Territorio & Jurisdictione nicht allein die Gräflich-Fuggerische Erbgehuldigte Burger und Unterthanen von Ihrer schuldigen Treu, Pflicht und Gehorsam ab- und an sich gezogen, denenselben Schutz und Hülff zugesagt, mit gäntzlicher Hindansetzung Ihrer Gnädigen Herrschafft, nach dessen freyen Belieben und Gefallen citirt, auf das Rath-Hauß convocirt, Gebot und Verbot verkündiget, sondern auch eine vorhin niemalen gewöhnliche Trauer-Predigt vor des Verstorbenen Hoch-seeligen Herrn Hertzogs Carl Alexanders zu Würtemberg Hoch-Furstl. Durchl. zu halten, angeordnet und befohlen: So daß man nach so häuffigen Attentatis, und unrechtmässiger Bekränckung disseitiger Jurium sich gezwungen gesehen, von ermeldtem Herrn Vogten die in allen Rechten schuldige Legitimation per Notarium & Testes gütlich und freundlich, mittelst der zum voraus gemachten ausdruckentlichen Contestation, daß bey Vorzeigung derselben vor Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. oder Dero nachgesetzte Regierung all-schuldigster Respect, in gebührende Consideration getragen werden solte, abfordern zu lassen.

Anstatt einer billig-mässigen Willfahr aber, hat mehr berührter Herr Vogt solche anfänglich auf eine höhnisch- und despectirliche Weiß

abge-

abgeschlagen, das zweytemahl aber auf die erste gethane freundliche Anrede sogleich von dem Tisch auf, und dem Fenster mit Hinaus-Ruffen: Gewalt! Gewalt! Schlagt Sturm! Zugeloffen, dessen Exempel auch der Pfarrer und die Pfarrerin mit gleichmäßigem Sturm-Ruffen gefolgt: Und als man wegen denegirter Legitimation und Evitirung des Tumults, mehr besagten Herrn Vogten zu Weinsperg, in der vor dem Pfarr-Hauß gestandenen Chaise mit sich in das Schloß hinauf führen wollen, ist derselbe mit vollem Eyfer der Stiegen zugeeilt und im Hinunterspringen hangen bleibend zu fallen gekommen, den die unten an der Stiegen gestandene zwey Bediente wiederum aufgehebt und zum Pfarr-Hauß hinaus der Chaise zugeführt; darauf die mit Brügel, Hauen, Sensen und Gewöhr zusammen rottirte Unterthanen zuerst attaquirt und den in Diensten des jungen Herrn Grafen stehenden Jäger an Ihro Seiten ohne eintzig darzu gegebene Ursach, tödtlich nach der jenseitigen eigenen Bekanntnuß zu Boden geschlagen, ein gleiches auch an dem darneben gestandenen Cammer-Diener ausgeübt, der doch sowohl, als nicht minder der junge Herr Graf Sie Unterthanen kurtz vorhero, nachdem berührter Jäger schon zu Boden geschlagen gewesen, von fernern Thätlichkeiten abzustehen, und sich ja in diese Händel nicht einzumischen, gütlich, und mit Bitten abgewarnet; als hat bey solch voraus gegangen recht boshafften, ärgerlich und Lebens-gefähr-

gefährliche Thätlichkeiten der von denen tobsinnigen Bauren gäntzlich umrungene junge Herr Graf sowohl, als übrige unter gedachten Bauren verwickelte Herrschafftliche Bediente, redliche Ursache gehabt, sich ihrer Nothwehr zu gebrauchen, und unter die aufrührische Trouppen Feuer zu geben, so fort sich darmit zu salviren; in welchem Tumult dann zwey Unterthanen erschossen worden: Von dem, währender Aufruhr erschollenen Geschrey, schlagt die Catholische Hund todt! Nichts zu gedencken.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. die Untersuchung dieser ausgeübten Thätlichkeiten bereits einer Löbl. Reichs-Ritterschafft Kocher Viertheils allergnädigst aufgetragen, hingegen die vorhin von dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg dißfalls angemaßte Cognition, und zu solchem Ende ad Locum abgeschickte Commission, wie auch die daselbst angestellte Verhör und unternommene Besatzung des Schloß Stettenfelß mit ihren Soldaten, dann Bewachung der beeden Herren Grafen von Fugger Vatter und Sohn, samt ihren Bedienten und Officianten, als ein gantz incompetentes und eigenmächtiges Verfahren cassirt und annullirt, darbey gnädigst, doch ernstlich anbefohlen, die Trouppen sofort von dem Schloß und Herrschafft Stettenfels zuruck zu ziehen, und dem Grafen von Fugger die Ablata (massen aus denen mit Gewalt eröffneten Kellern und Böden an Wein, Früchten und Schaaf gegen 7000. fl. werth abgenommen

worden) Schäden und Kösten zu restituiren. Als lebt man Gräflich-Fuggerischer Seits der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Kayserl. Majestät werden nach dero Preißwürdigsten Justiz-Liebe die Grafen von Fugger bey ihrer offenbahren Territorial-Superiorität in der Herrschafft Stettenfelß, wider die Hertzoglich-Würtembergisch-unjustificirliche Eingriffe, und gewaltsame Turbationes ferners zu schützen, und darwider die Reichs-Constitutions-mässig-Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen.

Daß der Blut-Bann in der Herrschafft Stettenfelß Reichs-Lehen seye, und gar nicht nulliter sub, & obreptitie erschlichen, sondern Legaliter erworben worden, muß um so mehrers seine Richtigkeit und Bestand haben, als dieser in denen Saal- und Lager-Büchern nicht allein deutlich gegründet, in verbis;

„Die Wohlgebohrne Herren, Herr Max,
„Herr Johann und Herr Jacob Fugger,
„Frey-Herrn zu Kirchberg und Weissen-
„horn, ꝛc. Als Innhaber Stettenfelß, ha-
„ben einig und allein in derselben Stetten-
„felßischen Marckung und zugehörigen Or-
„ten und Gezürck den Blut-Bann als ein
„Lehen vom Heil. Röm. Reich und also
„Macht und Gewalt in Peinlichen Crimi-
„nal- und Malefiz-Sachen, Kayserlichen
„Ordnungen und altem Herkommen ge-
„mäß,

„mäß, Urtheilen, Sprechen und Handlen „zu lassen, NB. Wie von Alter Herkom„men und sich gebühret: Sondern es ist Zasolph von Adelsheim ante occupationem Würtembergicam, Anno 1502. post restitutionem aber der Herrschafft Stettenfelß Anno 1511. Conrad Thum von Neuburg, und sofort die von Hirnheim, nach diesen die Grafen von Fugger von den jeweilig-Glorwürdigst-regierenden Kayseren, nach Ausweiß der Lehen-Brieffen bereits über 2. Sæcula, sine ulla Legali Contradictione darmit jedesmahl belehnet worden.

Woraus der gantz natürliche Schluß sich ferners ergiebet, daß gleichwie der Blut-Bann in der Herrschafft Stettenfels ein ohnmittelbahres Reichs-Lehen, also auch sothane Herrschafft zu jederzeit ein Freyes-Reichs-Ritterschafftliches Gut, und in nexu immedietatis geblieben. Folgbar die, denen Grafen von Fugger darauf gebührende Superioritas Territorialis & Jus Episcopale gantz und gar unverneinlich seye.

Betreffend den Vorwurff einer Partheylichkeit, und daß das Hoch-Fürstliche Haus Würtemberg mit seinen Beamten zum Despect des gantzen Reichs-Fürsten-Standes vor der Ritterschafft nicht erscheinen könne, haben Ihro Kayserliche Majestät hiebevor schon durch das höchst-

venerirliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 24. Jul. a. p. bereits die allergnädigste Vorsehung gethan, und auf die darauf nicht erfolgte Parition, durch ein weiteres unterm 13ten Decembr. d. a. erlassenes Rescript, Dero Allerhöchsten Kayserlichen Befehl dahin Allergerechtist wiederhohlet, in verbis: „Uber alles aber „befremde Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. nicht „wenig, daß der Herr Hertzog von sich kommen „lassen, als wann diese Kayserliche Commission „zum Despect des Fürstlichen Hauses gereiche, da „Ihme doch nicht unbewust seyn werde, daß „Allerhöchst Dieselbe dißfalls nicht an die Dignität, oder Qualität eines Reichs-Standes gebunden, sondern freye Hand hätten, Dero Kayserliche Commissiones zu erkennen, auf wenn „es Ihnen gefällig, und Sie Dero Kayserliches „Vertrauen allergnädigst setzen; indem das Ansehen und Respect dergleichen Allerhöchst-verordneten Kayserlichen Commission nicht à Conditione, & qualitate Commissarii, sondern ab „Authoritate Suprema Augustissimi Committentis dependire, auch besagte Reichs-Ritterschafft solch ansehentliche Ritter-Glieder zu „Dero Subdelegirte ernennet habe, deren Geschicklichkeit, gute Vernunfft und Erfahrung „sattsam bekannt: Und dahero nicht weniger, oder „geringer, als andere von denen Reichs-Ständen Subdelegirte zu achten seynd. Als hätten „es Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. unter heutigem dato mit Verwerffung alles von dem

„Herrn

„ Herrn Hertzog darwider gethanen Einwendens,
„ bey der einmahl wohl bedächtlich auf die Reichs-
„ Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher
„ erkannten Kayserlichen Commission schlechter-
„ dings nochmahlen gelassen ꝛc.

Was letztlichen die Verantwortung der allhier entstandenen Thätlichkeiten, und darbey vergossenen Menschen-Bluts anbelanget, muß man solche denenjenigen überlassen, welche die rechtmässige Herrschafft zu Stettenfels in ihren Juribus & Possessionibus widerrechtlicher Dingen turbirt, in ihrem unwidersprechlichen Territorio und Jurisdiction zu derer offenbahrer Beleidigung Sturm zu schlagen geruffen, denen Erbgehuldigten Unterthanen durch den ehedessen ihnen zugesagten Schutz und Beystand zum ärgerlichen Aufstand, wider ihre von GOtt geordnete natürliche Obrigkeit Anlaß und Gelegenheit gegeben, und wider ihren Sohn den jungen Herrn Grafen und Bediente, mit Hindansetz- und Verachtung alles güt- und bittlichen Abmahnens, zuerst die höchststraffbare Thätlichkeiten ausgeübt haben.

§. V.

Was hierauf weiters von dem Hertzoglichen Haus Würtemberg publicirt worden, soll künfftighin mitgetheilet werden.

Das sechste Capitel.

Von demjenigen, was Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern an Dero so Geist- als Weltliche Landes-Stände, wie auch übrige Clöster, so keine Landes-Stände sind, wegen eines Darlehens gelangen lassen.

§. I.

DJe wolmeinende rühmlichste Absicht Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern in erst berührter Angelegenheit, und was sonsten deßfalls zu bemercken, leget sich durch das hiernechst stehende Chur-Fürstliche Schreiben so deutlich an den Tag, daß weiter etwas dieserhalben zu erwägen gantz überflüssig wäre. Es lautet aber der Inhalt davon, wie folget: **Unser und des Publici** Dienst will erfordern, daß unserm Cameral-Staat und dem in selben einlauffenden Schulden-Wesen gesteuert, folgsam ein und anders in solchen Stand gesetzet werde, damit denen darauf hafftenden grossen Ausgaben eines theils gegenwärtig abgeholffen, andern theils aber dieser so eingerichtet werde, auf daß jeder hieraus hinkünfftig in rechter Zeit, was ihme zustehet und gebühret, richtig erhalten und hiermit continuiret werden möge.

Wann nun jedem erfreulich kommen solle, seine habende Baarschafft inner Landes zu Nutzen zu bringen, und seiner Zeit des Capitals so-

wohl,

wohl, als hiervon fallenden Intereſſe jährlich geſichert ſeyn zu können; So ſeynd wir des gnädigſten Zutrau- und Verſehens, ihr werdet uns (mit dem euch anvertrauten Convent) dißfalls mit einem Anlehen von 2000. fl. inner Zeit von 4. Wochen à dato an, um ſo mehr an Handen gehen, als euch ſelbſten beyfallen wird, daß derley Anlehen inner Landes aufzunehmen, rathſamer, und weilen das Intereſſe in ſolchem verbleibet, dem gantzen Publico nutzbahrer ſeye, in geſtalten ihr zu euerer Verſicherung unter unſerm gnädigſten Hand-Zeichen die Schuld-Verſchreibung mit Verpfändung aller unſerer Cameral-Güther und Gefällen bey dem Erlag zu empfangen haben werdet, das Werck aber in Entrichtung der Intereſſen à 5. pro Cento, dann Zuruck- und Heimzahlung der Capitalien ſich ſolchergeſtalten eingerichtet findet, daß die erſtere 3. Jahre allein erſagte Intereſſen von Tag des Erlags alljährlich von halb zu halben Jahren aus unſerm Hof-Zahl-Amt immittelſt dahin pro fundo deſtinirten jährlichen Landſchafftlichen Cameral-Beytrags und errichtender ſonderbahren Caſſa, geſichert und ohnfehlbar abgeführet, nach Ausgang dieſer 3. Jahren aber der Anfang mit Bezahlung aller aufgenommenen Capitalien mit jährlichen 40000. fl. eben auch inner halbjährigen Terminen neben denen Land-Ständen, Intereſſen, und hiermit auf nemliche Weiſe ſo lang zuverläſſig fortgefahren werden ſolle, biß die völlige Anlehens-Summa in Capitali und In-

tereſſe vollſtändig abgeſtoſſen, und jeder Seinige ohne Abgang, weilen wir die Capitalien von allem Abzug, oder Beſteuerung frey halten, habhafft ſehen würde.

Gleich uns nun eure bezeigende Willfährigkeit zu gnädigſten Gefallen und angenehmer Anerinnerung in Vorfallenheiten kommen, auch beynebens die Darſchieſſung dieſer 2000. fl. Anlehen um ſo weniger euch ſchwehr fallen wird, als euch andere Particuliers in Anſehung euerer wißlichen genugſamen Vermögenſchafft und habenden Credits mit Vorſtreckung einiger Geldter, wann ihr ſelbe nicht ſelbſt vorräthig zu Handen haben ſollet, um nemliches, oder wohl auch leichteres Intereſſe gern und williglich behülfflich ſeyn werden; Als erwarten wir in erſagt unſerm gnädigſten Antrauen forderſamſt eure demüthigſt und ſorgſamſte Erklärung, und hoffen nicht, daß ihr dieſes unſers Begehren euch zu nehmender Mißfälligkeit weigern ſollet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. München den 5ten Jenner 1740.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis Electoris ſpeciali.

Th. Faiſtenberger.

§. II.

Verzeichnuß derer Anlagen der Städte, Märckte, Höffe, Märck und Adeliche Sitz, wie auch der Beamten in Bayern ꝛc.

Amberg

Amberg	fl. 6000
Abensperg	5000
Aichen	5000
Braunau	7000
Burghausen	12000
Camb	7000
Deggendorff	7000
Dietfurt	3000
Dinglfingen	7000
Arting	7000
Ingolstadt	7000
Kellheim	4000
Landau	4000
Friedberg	7000
Landshut	20000
Landsberg	7000
Maspurg	5000
Marxkahrtstein	4000
München	100000
Mindelheim	4000
Neustadt	4000
Osterhoffen	3000
Otting	4000
Pfaffenhoffen	6000
Rain	4000
Röz	3000
Reichenhall	4000
Schärding	6000
Schrobenhausen	fl. 6000
Schöngau	6000
Straubing	30000
Hirschau	2000

Tieschenreit	fl. 2000
Traunstein	6000
Donauwerth	7000
Vilshoffen	7000
Wasserburg	7000
Veitheimb	4000
Stadt am Hoff	2000
Summa der Städte	fl. 323000

Märckte.

Abach	fl. 1000
Eibling	2000
Aldomstein	1000
Altmünster	1000
Armstorff	1000
Bürck	2000
Burmauskruck	1000
Weyburg	2000
Dachau	3000
Diessen	2000
Dorffen	2000
Ebersberg	1000
Erkenfelden	3000
Ebersbach	7000
Eschelkamb	1000
Frauenhoffen	1000
Falkenstein	1000
Friedburg	1000
Franckenhausen	1000
Felden	2000
Gommersheim	1000
Gangkoffen	2000

Geissenfeld	fl. 2000
Geisselhiermg	1000
Gräffing	1000
Graispach	1000
Grosch	1000
Hals	1000
Hengersberg	1000
Holzkirchen	1000
Hohenwarth	1000
Inghoffen	1000
Kreßing	1000
Karpffing	2000
Kriestenau	3000
Kongolstadt	1000
Mäßing	1000
Mainburg	3000
Kezding	2000
Mattighorn	2000
Mauerkirchen	2000
Murnau	2000
Neukirchen	2000
Neumarck	3000
Pfefferhausen	1000
Pfaffenberg	1000
Pettmeß	1000
Pfarrkirchen	3000
Pfuring	1000
Pfeidling	1000
Purloch	1000
Regn	1000
Rubmannsfeld	1000
Raispach	1000

Rizen-

Rizenburg	fl. 1000
Riedt	3000
Rassenhamb	3000
Radelmünster	3000
Rothenburg	1000
Tritschbach	1000
Triftern	1000
Thierhauptern	1000
Siebenburg	1000
Schierling	1000
Schwaben	2000
Telz	3000
Troschburg	2000
Tam	1000
Viehbach	3000
Wilspiburg	3000
Vehbuch	3000
Warttenberg	1000
Wolffretshausen	3000
Wollzbach	1000
Altheim	2000
Uttendorff	2000
Langarth	1000
Velden	2000

Summa der Märckte. 126000.
1000. Hoff-Märckt und Adeliche Sitz jeden 300. fl.
macht zusamen 300000. fl. Die Beamte im Land
100000. fl.

Summa Summarum der Städte, Märckte, Hoff-Märckte und Adeliche Sitze auch Be Amter Anlagen 849000. fl.

§. III.

§. III.

Specification derer Anlagen von denen Clöstern im gantzen Land Bayern und Pfalz, dazu geben die Herren

Jesuiter	fl. 100000
Anger in München	5000
Altmünster	3000
Aelel	5000
Benedict Bayern	6000
Bernrieth	2000
Bayerhärting	4000
Diessen	6000
Dietter am Zoll	2000
Erthall	5000
Fürstenfeld	6000
Geissenfeld	6000
Stifft Habach	1000
Febach	2000
Hohenwarth	5000
Kiebach	2000
Heilberg	5000
Inderstorff	7000
Münch-Münster	2000
Stein Gaden	6000
Stifft Eßing	1000
Stifft München	1000
Stein Stifft	4000
Pollingen	6000
Pogerberg	4000
Roth	7000
Rothenburg	7000
Schleyern	7000

Schlach-

Schlachdorff	fl.	1000
Schläfftlarn		4000
Nieder-Schonfeld		6000
Tegernsee		8000
Thierhaupten		3000
Wasserbrunn		7000
St. Zenno		2000
Weyh-Stephan		8000
Weyern		2000
Summa des Renth-Amts München		259000

Renth-Ambt-Landshut.

Allerspach	fl.	7000
Aspack		4000
Au		4000
Fürstenzell		3000
Garsch		4000
Stifft Landshuth		4000
Mallersdorff		4000
St. Nicolæ		6000
Osterhoffen		5000
Seelingthal		5000
St. Salvator		3000
St. Veit		5000
Vornbach		5000
Stifft Vilshoffen		2000
Nieder-Viebach		4000
Summa		65000

Renth-Ambt Straubing.

Nieder-Altach	fl.	12000
Ober-Altach		4000

Wieden-

Wiedenberg	fl. 5000
Prüfening	5000
Methen	4000
Closter Rohr	6000
Carthaus Briel	6000
St. Mang	2000
Stifft Straubing	2000
Gotteszell	3000
Weltenburg	2000
Frauenzell	2000
Paring	1000
Summa Renth-Ambt Straubing	fl. 54000

Renth-Ambt Burghausen.

Reicherſperg	fl. 7000
Raiten-Haßlach	7000
Capitul Oettingen	2000
Alt-Hohenau	6000
Ramshaven	6000
Baumburg	6000
Herrn Chimſer	4000
Frauen Chimſer	4000
Seeau	6000
Suben	3000
Summa	fl. 51000

§. IV.

Specification der Clöſter, ſo keine Landſtände ſind.

Seemannshauſen	fl. 2000
Carmeliter zu Straubing	4000

Domini-

Dominicaner zu Landshut	fl.	4000
Augustiner in München		4000
Schönthal		4000
Rambsau		3000
Ursulinerinnen zu Landshut		4000
Valsinerinnern zu München		4000
Item zu Amberg		6000
H. Creutz zu Landshut		6000
Reithberg		6000
Carmeliter zu Abensperg		2000
Stifft Vilshoffen		4000
Ritter Closter zu München		2000
Biterich Closter allda		4000
Closter-Frauen zu Ingolstadt		4000
Closter Loretto zu Landshut		2000
Summa		67000

Clöster in der Pfaltz.

Waldsassen	fl.	12000
Michelfeld		3000
Speinshart		3000
Emsdorff		3000
Reichenbach		3000
Schwarzhoffen		3000
Walderbach		3000
Summa		30000

Summa Summarum aller Anlagen der Stiffter und Clöster 526000

thut Summa zusammen 1375000. fl.

Das

Das siebende Capitel.

Von demjenigen, was in der zwischen Chur-Maynz und Hessen-Hanau zu dato annoch strittigen Frey-Gerichts-Sache, anmerckens-würdiges letzthin publiciret worden.

§. I.

Es ist bereits oben bey dem vierten Capitel angemercket worden, daß sich nach des Herrn Johann Reinhard, letzten Grafen zu Hanau, erfolgten Ableben grosse Irrungen zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt hervor gethan, und ein gleiches ist auch in Ansehung Chur-Maynz und des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. erfolgt. Dann nachdeme von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht für erwehntes Hoch-Stifft ein siegdienlicher Sentenz quoad Possessorium in bemerckter Frey-Gerichts-Angelegenheit ausgesprochen worden, Hessen-Hanau hingegen sich dadurch auf verschiedene Weise gravirt zu seyn erachtet; so hat dieses Hoch-Fürstliche Haus zu Ihro Kayserlichen Majestät und dem Comitialiter versammleten Reich die weitere Zuflucht genommen. Was nun das Chur-Maynzische Reichs-Directorium vor Schwierigkeiten we-

wegen Annehmung der Hessen-Casselischen Recurs-Schreiben und Memorialien Anfangs gemacht; weniger nicht, was für Weitläufftigkeiten daraus so wohl, als wegen des von dem Herrn Cammer-Richter gebrauchten Modi procedendi entstanden; solches ist theils aus der Reichs-Fama, am mehresten aber aus der Europäischen Staats-Canzley zu ersehen: was hingegen ob Seiten Hessen-Hanau dieserhalben letzthin weiters zum Vorschein gekommen, davon gibt das (§. II.) befindliche Pro Memoria, und was bey dieser Gelegenheit weiters (§. III.) publicirt worden, hinlängliche Nachricht; welches dahero als eine Continuation dessen, was hievon in erwehnter Reichs-Fama fürgekommen; weniger nicht als ein Supplement von demjenigen, was die Europäische Staats-Canzley dieserhalber enthält, seinem breiten Inhalt nach, mitgetheilet wird, wie folget:

§. II.

Sämtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandtschafften ist mehr als zu bekannt, aus was für hochgemüssigten Ursachen des Herrn Landgrafen und Statthalters zu Hessen-Cassel, Grafens zu Hanau Durchl. gegen des Herrn Cammer-Richters und seiner Adhærenten ihnen aufgedrungen werden wollendes höchst-illegales Procedere an die allgemeine Reichs-Versamm-

lung

lung den Gesetz-mässigen Recurs genommen, nicht weniger ruhet ihnen in frischem Andencken, wie die Fürtreffliche Chur-Mayntzische Gesandtschafft bereits vor zwey Jahren durch das Hoch-Löbliche Saltzburgische Directorium dem sämtlichen Fürstlichen Collegio zwar das Wort gegeben, in dieser Angelegenheit mit dem munere Directoriali nicht ferner zu entstehen, sondern selbigen ein Genügen zu thun. Dem ohngeachtet aber, ob gleich manifestæ notorietatis, daß die Obliegenheit des Directorii nicht durch die blosse Dictatur erschöpffet werde, sondern zugleich die Ansage, Proposition, Re- und Correlation, und Beförderung eines Reichs-Schlusses erheischet, nicht allein alle bisherige Erinnerung aus den Augen gesetzet, und das Munus Directoriale schlechterdings refusiret, sondern auch Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Maynz, da Sie das Mißfallen der Stände über solcherley unbillige Detrectationes wahrgenommen, das Werck am Kayserlichen Hof dahin einzuleiten gewußt, daß man daselbst gegen Seine Durchlaucht Partie genommen, Chur-Maynz das Wort geredet, und der gesamten Reichs-Versammlung vermittelst ein durch die Kayserliche Principal-Commission sämtlichen Gesandtschafften communicirtes Allerhöchstes Rescript, dessen allzubekannten befremdlichen Inhalt man hier nicht recapituliren will, solche Theses angedeutet, die man desto weniger vermuthen können, je weniger sie auf einige Art mit der Reichs-Grund-

Verfassung, und dem Wesen und Gesetzen, worauf sich der Stände Rechte und Freyheiten gründen, auf einige Art zu conciliiren stehen.

Nachdem aber Seine Durchl. im Verfolg der gantzen Sache nichts unterlassen, so Ihro Kayserl. Majestät und das Publicum von dem tieffen Respect, so Sie gegen das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs tragen, und von der sorgfältigen Verhütung, womit Sie zu vermeiden gesucht, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und übrigen Ministerio zu Wien sich nicht mißfällig zu erweisen, überzeugen können, und zu dem Ende nicht allein die Zudringlichkeit, die ermeldter Reichs-Hof-Rath durch den præcipirten Macht-Spruch, den Ihro Kayserliche Majestät selbst allergerechtest cassiret, durch das bekannte Conclusum vom 27. Tag May 1737. und die darauf gebauete gantz widerrechtliche Mayntzische Beleihung gegen Sie und Ihr Fürstliches Haus blicken lassen, ohne deßhalber beym Reich sich best-befugter massen zu beschwehren, verschmertzet, ja selbst, um mit besagtem Reichs-Hof-Rath desto füglicher allen directen Anstoß zu vermeiden, Ihren Antheil des Frey-Gerichts von Chur-Maynt̃z in sub-feudum zu nehmen, und damit dessen incompetente Beleihungen unangefochten zu lassen, sich erbotten, damit aber nicht mehr gewinnen können, als daß man alles dasjenige, so gegen Sie vorgekehret wird, auf Sie legen, und Ihre gerechteste und billigste Actiones mit denjenigen Nahmen verhaßt machen

chen

chen will, die Ihrer Gegentheile ohnumschränckte Animosität verdienet, anneben auch Ihrer Fürstlichen Reputation bey der Posterität das Nachtheil sich solchergestalt, als verlangt wird, ohne einige vorhergegangene Untersuchung als einen ohnbefugten Kläger à limine Comitiorum abweisen zu lassen, nicht auflegen lassen können.

So haben Höchst-Dieselben keinen Umgang nehmen mögen, in der Anfuge sub lit. A. sämtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandtschafften einen Casum vorzulegen, wie Anno 1654. in einem Fall, da Chur-Maynz sich ebenfalls durch ein vorgeschütztes Kayserliches Inhibitorium seines Muneris Directorialis entziehen wollen, von gesamten Ständen zu Wercke gegangen worden, und wie Höchst-Dieselben nicht zweifeln, es werde, da das Systema Imperii noch eben dasselbe ist, so Anno 1654. bestanden, jederman der Meynung seyn, daß, was dazumalen Recht gewesen, auch jetzo billig sey, und Seiner Durchlaucht dem Herrn Statthalter um so weniger zu versagen stehen, was dem Hoch-Stifft Trient ohne alle Mühe accordiret, und von Chur-Maynz votando selbst unterstützet worden, als wann man die dermaligen Vorgänge mit dem jetzigen, da auf Reichs-Hof-Räthliche Vota gegen die Reichs-Verfassung und 1641. von Kayserlicher Majestät in der Hamburgischen Achts-Sache buchstäblich gethane Erklärung von dem Cammer-Gerichte einseitig mit Exclusion des Reichs Gerichte erfordert, Verfügung erlassen,

an das Reich aber, wie die Jeverische Matricular-Sache gewiesen, einigen Bericht zu erstatten, verhoben und verbotten, mithin zugleich das Cammer-Gericht von Mit-Auffsicht der Stände entzogen, und dem Reichs-Hof-Rath gegen sein Wesen und Essenz subordiniret werden soll; Da weiter gegen den ausdrücklichen Buchstaben der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und noch in der Wiegandischen Sache gethane positive Declaration:

„Daß allen Privatis, geschweige denen „Statibus Imperii, frey stehe, ad Comitia zu „recurriren, so offt ihr Gravamen so beschaf-„fen, daß bey den hohen Reichs-Gerichten „dessen Remedur nicht zu bewürcken,

dem Kayserlichen Ministerio eine Prædeliberation über die quæstionem an? zugeschrieben, und durch die von selbigem an die Principal-Commission alsdann erlassende Instructions-Rescripta der Reichs-Versammlung das Gesetz gegeben werden soll, wie weit Sie über an sie gebrachte Sachen das Jus liberi Suffragii zu exerciren haben oder nicht, zusammen hält, sich nicht anders zeiget, als daß in erst bemeldten Fällen an eine solche totale Subjection und Suppression der libertatis Comitialis, wie dermalen schon würcklich actualiter zu exerciren angefangen wird, nicht einmal gedacht worden, hergegen aber die natürliche Folge von dem dermaligen, wann der

Kay-

Kayserliche Reichs-Hof-Rath, oder das Kayserliche Ministerium berechtiget seyn soll, in Casibus Recursuum die Comitial-Deliberationes, bis zu Wien die quæstio, an Gravamen sit habile ad recursum? decidiret worden, zu hemmen, und wann der Schluß daselbst negative ausfällt, durch Vorforderung der Gesandten und Ihnen beschehene Andeutung, ohne daß denen Ständen offen bleiben soll, Ihro Gegen-Meynung an Ihro Kayserliche Majestät zu bringen, eines für alles simpliciter zu sistiren, nichts anders mit sich bringen kan, als daß der Stände Jus liberi suffragii, custodiæ & interpretationis legum, nec non ephoriæ & Imperii Dicasteriorum auf einmal verschwindet, und in einen Schatten, von dem nichts als blosse Buchstaben zum Vestigio und Andencken, wie es ehemals gewesen, und von Rechts wegen seyn solte, übrig bleiben, verwandelt wird; Und wie nun solchemnach Seine Durchlaucht Sich höchst berechtiget achten könnten, nachdem so wohl Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz die Administration des Muneris Directorialis rotunde versagen, als auch vom Kayserlichen Hofe die darüber beschehene Inhibition, und daß die Stände über an das Reich gebrachte Sachen, nach ihrer Willkühr zu deliberiren, und ob die Casus dahin gehören oder nicht, zu Erörterung nicht frey haben, sondern darüber die Decision von Wien erwarten sollen, selbst an den Tag geleget worden, sich an das 1654. so umständlich etablirte præ-

judicium zu halten, auch an gesamter Stände Gerechten, und durch Ihr gar zu sehr implicirtes Interesse zur äussersten Nothwendigkeit gediehenen Beyfall zu zweifeln nicht die mindeste Ursache haben, im übrigen auch auf keine Weise zu verdencken wären, wann Sie ohne weiteren Anstand zu diesen Messures griffen, und Ihre gesamte Höchst- und Hohe Mit-Stände ersuchten, Ihro und Sich selbst auf diesem Wege zu Ihrem Recht zu verhelffen.

So haben dennoch Höchst-Dieselben, weil Sie eines Theils Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Publicum, daß Ihnen Unrecht geschiehet, wann Sie hitzigen und immoderaten Consiliis zu folgen, und Andringlichkeiten zu begehen, beschuldiget werden, so lange noch einige Hoffnung übrig ist, auf den rechten und geraden Weg zu gelangen, nochmals zu überzeugen, begierig seyn, auch anderen Theils, da Sie von dem allergerechtesten Gemüthe Ihro Kayserlichen Majestät, wann Allerhöchst-Denenselben ein unpartheyischer mit den Reichs-Grund-Gesetzen übereinstimmender, und nicht Chur-Maynz gegen deren nechstäblichen Inhalt die Custodiam Legum Imperii & Jurium Statuum beylegender Vortrag von der Sache geschiehet, und wie sehr sämtliche Höchst- und Hohe Stände an Ihren Rechten und Freyheiten gerührt und gekräncket worden, vorgeleget wird, versichert seyn, daß Allerhöchst-Dieselbe sothaner Vorstellung Platz geben, und Ihren höchst zu venerirenden Versicherungen,

denen

denen Juribus Statuum nicht eingreiffen zu wollen, auch in diesem Casu einige Werck-thätige Krafft gönnen werden, sich entschlossen, hievon noch zur Zeit zu abstrahiren, und im vollen Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ihrer Sachen abzuwarten, ob nicht die Allerpreißwürdigste Æquanimität Ihro Käyserlichen Majestät, wann Allerhöchst Denenselben von denen höchst und hohen Ständen des Reichs allerunterthänigste Vorstellung geschiehet, ein anderes Concept von dem Wercke fassen, und denen Rechten und Freyheiten derer Stände die volle Comitial-Befugnüß nicht weiter behindern werde, und eben zu dem Ende, nachdem nunmehro die Sache ohnstrittig in solche Form gerathen, daß in Comitiis nicht mehr von Seiner Durchläucht particulier Interesse, sondern wie weit gesammter Stände Befugnüß in Materiis Recursuum gehen, die Haupt-Frage ist, und aber darüber mit dem Käyserlichen Hofe sich allein einzulassen, und dasjenige zu verfechten, was das gantze Corpus angehet, Seiner Durchläucht nach keiner Billigkeit zugemuthet werden kan, hierdurch declariren wollen, daß Sie nunmehro blos und allein dem Arbitrio Ihrer höchst und hohen Mit-Ständen, wie und auf was Art Sie Ihre gemeinsame Befugnüß retten, und gegen Ihro Kayserl. Majestät Sich erklären wollen, überlassen, Ihres Orts aber hierüber weiter keinen Antrag thun, sondern Sich lediglich in dessen Erwartung darmit begnügen werden, daß Sie sich, biß ihr An-

liegen in Comitiis gebührend erörtert, bey Ihrer wohlhergebrachten Possession gegen alle und jede Beeinträchtigungen schützen, und darinn durch niemand stöhren lassen werden.

Seine Durchläucht seyn versichert, daß Sie hierunter nichts begehren noch declariren, so nicht Recht und Billigkeit, die Reichs-Ständische gemeinsame Jura, und gegen Ihro Kayserliche Majestät tragende allerunterthänigste Veneration zum Grund hat, damit compatible ist, und eine ausnehmende Probe Dero Gedult und Moderation darleget, und versehen sich also, daß sämmtliche Fürtreffliche Comitial-Gesandten, mit ihnen dahin einig seyn werden, daß wie nunmehro, da die Sache causa communis Imperii geworden, Seine Durchläucht auch sich in vollem Vertrauen darüber in die Hände Ihrer höchst und hohen Mit-Stände geleget, und Ihnen nicht zuzumuthen, über solcherley das gantze Reich und dessen Befugnüß angehende, und ein wahrhafftiges Gravamen totius Imperii mit sich führende Theses, sich dem Kayserlichen Hof allein entgegen zu stellen, also Ihnen inzwischen nichts anders übrig bleibe, als nunmehro der Sachen Ausgang zu erwarten, Sich aber indessen quovis modo, jedoch ohne an den einmal gethanen Vergleich und arbitrage Offerten etwas zurück zu ziehen, bey Ihrer habenden Possession zu schützen, und sich davon weder unter dem Vorwand Cammer-Gerichtlicher Executionen, noch sonst eines andern, wie es auch beschaffen sey, nicht eines

nes Fuß breit entziehen zu lassen, da sonsten, im Fall das gesamte Reich sich mit Ihro Kayserlichen Majestät vereinigen, und seine Comitial-Befugnüs so weit als begehret wird, herunter setzen zu lassen, belieben solte, Seine Durchläucht allein nicht widerstreben können noch werden, bis dahin aber Sich nie entschliessen werden, durch Ihre Nachgiebigkeit den Weg dazu zu bahnen, und Sich etwas aufdringen zu lassen, wovon die Consequenz dem gantzen Corpori zur Last fallen könnte. Weßwegen dann, und nachdem zugleich am Tage lieget, daß, da Se. Durchl. die merita causæ auf ohnpartheyische Arbitrage, die Formalia des Cammer-Gerichtlichen Processus aber auf des Reichs Dijudicatur auszustellen, alle Stunde bereit seyn, zu dem ersten aber Ihre Gegner nicht bewegen, und in dem letztern, ohne mit dem Kayserlichen Hofe uffs neue in Unverniehmen und in weitere Mißhelligkeiten zu gerathen, nicht fortkommen können, Seine Durchläucht der unpartheyischen Dijudicatur Ihrer Höchst- und Hohen Mit-Stände vollkommen zugleich anheim geben, ob Ihnen nicht um so weniger ein Studium protrahendæ litis, im Fall ihre Gegentheile gegenwärtiger Declaration dergleichen beyzulegen trachten solten, aufgeleget werden könne, als Ihren Gegnern augenblicklich frey stehet, ein Arbitrium anzunehmen, oder die durch Sie erregte Oppositionen des Kayserlichen Hofes aufhörend zu machen, und damit die Sache zu Regenspurg in gehörige Bewegung zu bringen.

Ends-

Ends-Unterzeichneter hat also auf expressen gnädigsten Befehl dieses alles vorstellig machen, und sämtlichen Fürtrefflichen Comitial-Gesandtschafften hiervon an Ihre Höchst- und Hohe Principalen forderſamste Notiz zu geben, auch sonst in der Sache selbst solche Messures, die zu Rettung des gemeinsamen Interesse und Erhaltung guter Ordnung, auch Ruhe und Frieden erforderlich, zu ergreiffen, anheim geben, Sich aber Ihrer beständigen schätzbaren Affection empfehlen sollen. Regenspurg den 4. Tag Decembr. 1739.

August Ludwig von
Wülckenitz.

§. III.

Was die in vorhergehenden (§. II.) berührte Anlage sub lit. A. betrifft, so ist solche nachstehenden Inhalts:

IM vorabgewichenen Seculo entstund ein Streit zwischen dem Herrn von Gresta, aus dem Geschlecht der Grafen von Castro-Barco und dem Hoch-Stifft Trient über vier Vicariatus, so von gedachtem Stifft zu Lehn rühren, und von welchem der Bischoff zu Trient vorgab, daß sie zwar ehemals dem Grafen von Castro-Barco, nunmehro aber über 130. Jahr den Grafen von Madruz von dem Stifft geliehen worden, und Er als der letzte dieses Geschlechts auch damit investiret sey, hergegen der Baron du Gresta solche als einer, der aus dem Geschlechte de Castro-Barco herkäme, in Anspruch nahm, und den Bischoff

schoff als Besitzern für dem Reichs-Hof-Rath verklagte, woselbst dieser letztere exceptionem declinatoriam primæ Instantiæ parium Curiæ einwendete, die aber der Reichs-Hof-Rath sowohl als das dargegen ergriffene Remedium Supplicationis verwarff, und den Herrn Bischoff zur Einlassung in causa anhalten wolte, worauf sich selbiger ad Comitia wendete, daselbst aber durch den Castro-Barco und den Reichs-Hof-Rath des Kayserś Ferdinandi III. Majestät bewogen wurden, durch ein Decretum dem Directorio die Communication und Proposition dieser Sache verbieten zu lassen, worauf der Bischoff zu Trient seine Zuflucht zu der verwittibten Chur-Fürstin in Bayern nahm, und so viel erhielt, daß die Bayerische Gesandtschafft den $\frac{4}{14}$. Mart. 1654. erstlich per Votum denen Ständen den Statum Causæ, und hernach den $\frac{1}{11}$. April. gar das Memorial verlase, auch so wohl in diesen als vorhergehenden und nachfolgenden Sessionen von Magdeburg, Sachsen-Altenburg und vielen andern Ständen, ob gleich Oesterreich mit Beziehung auf die Kayserliche Decreta inhibitoria contradicirte, und den $\frac{6}{16}$. Mart. die Sache nur auf des Reichs-Hof-Raths zu erstattende Information ausgesetzt wissen wolte, dahin, daß der Passus dem dazumal in puncto justitiæ in Deliberation stehenden Reichs-Gutachten dergestalt, daß nemlich diese Sache ad primam instantiam zu verweisen, zu inseriren sey, secundiret, auch von einem und anderm Stande über die

Kay-

Kayserliche Inhibition harte Beschwehrde geführet, und ob auch schon in dem Concluso vom $\frac{4}{14}$. April. der Passus von dem Saltzburgischen Directorio als nicht abgeschlossen angeführet werden wollen, so wurde doch nicht allein von Bayern, daß das Conclusum in diesem Punct nicht ad Majora verfasset sey, starck contradiciret, sondern auch, da sich bey der Re- und Correlation fand, daß das Chur-Fürstliche Collegium auch auf remissionem ad primam instantiam geschlossen, gegen die Directoria durchgedrungen, und von Seiten des Fürstlichen Collegii geschlossen, daß der Passus wegen Trient und Castel-Barco dem Reichs-Gutachten secundum mentem Electoralium einzurücken sey, sodenn auch, nachdem auch die Städte hiergegen nichts eingewendet, den $\frac{8}{18}$. April. consensu trium Collegiorum würcklich geschehen, und ob zwar weiter Kayserliche Majestät in Ihrer über das Reichs-Gutachten gegebenen Erklärung diesem Passui entgegen setzen wollen, daß das Reich von dem Statu Causæ nicht gnugsam informirt gewesen, dennoch, nachdem Bayern den $\frac{8}{18}$. April. als man die Kayserlichen Monita in Deliberation gestellet, vorgetragen, wie das Memorial offentlich abgelesen worden, und also nicht gesaget werden könne, daß das Reich nicht genugsam informiret gewesen, und darunter abermals Beytritt gefunden, nicht allein in dem Fürsten-Rath abermals concludiret, daß die Majora dahin giengen, Kayserliche Majestät um die remissionem ad primam instan-

instantiam nochmals zu ersuchen, sondern auch, als sich bey der Re- und Correlation zeigte, daß auch das Chur-Fürstliche Collegium der Meynung würcklich, daß die Stände gnugsam informiret, und dahero Ihro Kayserlichen Majestät die Billigkeit nochmals zu Gemüthe zu führen, und Selbige zu ersuchen wären, diese Sache ad primam instantiam zurück zu weisen, zum zweytenmal geschlossen, sich auch hierüber iterato von beyden höhern Collegiis confirmiret, und ihrem Schluß von dem Städtischen, laut dessen Concluſi separati, beygetretten, und also abermals ein Concluſum trium Collegiorum pro Trient errichtet.

Notanda.

Anno 1654. Hat Chur-Bayern den Casum Trient contra Castel-Barco in beyden höhern Collegiis ad Protocollum gebracht.

Anno 1665. Hat Bamberg seine Strittigkeit mit Oesterreich, ohne einmal ein Memorial zu übergeben, per Vota informativa an den Fürsten-Rath und zur Deliberation gebracht, dirigente Austriaco, den 1. 2. 4. Aug.

Anno 1668. Hat Chur-Maynz qua Bischoff von Worms gegen Chur-Pfaltz der-

dergleichen gethan, etiam dirigente Austriaco, und ist ein würcklich Reichs-Gutachten darüber abgefasset worden, den 3. und 15. Augusti.

Anno 1670. Hat der Gräflich-Wetterauische Gesandte die Nassauische Gravamina gegen das Chur-Mayntzische Directorium wegen verweigerter Dictatur und gegen Lothringen wegen aufhaltender Restitution die nach dem Instrum. Pacis abzutrettende Oerter etiam dirigente Austriaco in das Protocoll gelegt, den 29. April.

Anno 1670. Hat Halberstadt die Chur-Brandenburgische Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath, in der Wernheimischen Sache per Votum und Ablesung eines erhaltenen Rescripti, vorgebracht, den 6. Septembris.

Anno 1672. Hat Chur-Maynz in der Pfedersheimischen Pfand-Sache mit Chur-Pfaltz ad Protocollum declariren lassen, daß Er tragenden Directorial-Amts wegen, dieses gegen Ihn gerichtete Memorial annehmen und dictiren lassen müssen, den 1. April.

Anno

Anno 1672. Hat Pfaltz-Lautern sein Memorial gegen den General Montecuculi, so Chur-Maynz nicht dictiren wollen, in das Protocoll verlesen, den 27. Novembris.

Anno 1672. Haben Oesterreich und Saltzburg dem Mecklenburg-Güstrauischen Gesandten verwehren wollen, eine gegen den Reichs-Hof-Rath verfaßte Schrifft abzulesen, es ist aber in contradictorio das Gegentheil behauptet worden, und die Ablesung geschehen, den 27. und 29. Novembris.

Anno 1684. Hat Oesterreich gegen Chur-Maynz wegen verweigerter Dictatur eines Commissions-Decrets im Fürsten-Rath Beschwehrden geführet, und solches verlesen, den 16. Febr.

Anno 1727. Hat das Corpus Evangelicorum in Sachen Nassau-Saarbrücken contra das Closter Wadgassen in einem umständlichen Schreiben gegen Chur-Maynz ausgeführet, daß ihme nicht zukomme zu cognosciren, ob eine Sache dictiret werden solle oder nicht? den 15. Martii.

Anno 1729. Hat der Fürsten-Rath denen Chur-Mayntzischen deutlich declariret, und occasione der gegen das Reichs-Marschall-Amt verfaßten Reservation in contradictorio behauptet, daß ihnen nicht gebühre, Sachen, die per se muneris directorialis wären, auf seines Herrn Instruction auszustellen, mense Augusti.

Anno 1735. Hat Chur-Brandenburg die Moderations-Sache derer drey Städte, Rothenburg, Windsheim und Dortmund in Collegio Electorali proponiret, und von Chur-Maynz begehret, auf dieses sein Votum umzufragen, haben auch sämmtliche Gesandten votiret, und Maynz ohne Weigern das Conclusum, so unter dem Nahmen eines Erläuterungs-Concluſi damals bekannt worden, darauf abgefasset den 21. Januarii.

Das

Das achte Capitel.

Von den Handwercks-Mißbräuchen, und was sich deßfalls besonders letzthin in der Reichs-Stadt Memmingen zugetragen.

§. I.

Es kan niemand, der sich in denen teutschen Reichs-Gesetzen und Verordnungen umzusehen Gelegenheit gehabt, unbekannt seyn, wie viele Sorge und Mühe Churfürsten und Stände dahin angewendet, um die von Alters her bey denen Handwerckern eingerissene Mißbräuche nach und nach aufzuheben und abzuschaffen. Angesehen bereits in der zu Augspurg errichteten Policey-Ordnung und Reformation de Anno 1530. Tit. XXXIX. ingleichen de Anno 1548. Tit. XXXVI. & XXXVII. weniger nicht zu Franckfurth de Anno 1577. Tit. XXXVII. & XXXVIII. dieserhalben gar heilsame Vorsehung und Verfügung geschehen ist. Indeme aber solchen nicht allerdings nachgelebet worden, sich auch nach und nach immer noch mehrere Mißbräuche bey denen Handwerckern eingeschlichen haben, als ist dieses heilsame Werck bey dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg nicht nur von neuen in Deliberation gestellt, sondern auch ein formlicher

Reichs-Schluß darüber verfasset, und von Kayserlicher Majestät confirmiret und ratificiret worden (a); die auf gegenwärtig mitzutheilenden Fall applicable Worte lauten, wie folget:

„Weilen öffters bey Abstraffung dergleichen „Beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ih„ren confirmirten Innungs-Articuln aus be„wegenden Ursachen einige Art zu bestraffen nach„gelassen, dabey allzu sehr zu excediren pflegen; „so solle hinfüro weder denen Meistern, noch viel„weniger Gesellen einen Angeschuldigten vor sich „allein seine Kundschafft und Atteltat zu ver„kümmern, oder denselben zu bestraffen nachge„lassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefalle„ne Begünstigung sowohl bey denen Ober-Mei„stern und Beamten, oder bey denen zu Hand„wercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten „anzumelden, und diese zusammen, die Sache zu „untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder un„nöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Mei„ster und Beamte, oder zur Handwercks-Sach „Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Ent„geld zu entscheiden, verbunden; allen Falls „aber, und da die Sache von mehrerm „Nachdencken und Wichtigkeit wäre, „dann daß sie durch eine geringe Hand„wercks-Straffe von ohngefehr 1. bis 2. „fl. Rheinisch, füglich zu verbüssen stehet, „oder

(a) Vid. Europäische Staats-Cantzley Tom. LVIII. pag. 682. bis 720.

„oder sonsten besorgliche Suiten angedrohet,
„für sich nicht zu judiciren, sondern bey der
„ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhal-
„tens sich zu erholen hiemit ernstlich an-
„gewiesen seyn. Ingleichen heist es dieserhal-
ben ferner, wann sich ja zutrüge, daß ein Mei-
ster oder Gesell, etwas unredliches, und dem Hand-
werck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchti-
get würde, soll dannoch weder ein Meister dem
andern, noch ein Gesell dem andern, noch ein
Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in
der mehrern, und gegen die mehrere Zahl des-
halber, es seye mündlich, es seye schrifftlich zu
schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielwe-
niger gar auf- und umzutreiben (sintemahlen al-
les Auf- und Umtreiben, ausser welches von der
Obrigkeit geschiehet, schon oben §. II. scharff ver-
botten, und nochmahls sonder die geringste Aus-
nahm hier verbotten wird) sich unterfangen, son-
dern an dem Weeg Rechtens und Richter-
lichen Hülff oder Einsicht sich gäntzlich be-
gnügen lassen, mithin die Sache bey der Ob-
rigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Er-
kanntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig er-
warten, dergestalt, daß biß zur Rechts-kräfftiz
gen Decision kein Meister und kein Gesell für ge-
scholten unredlich und Handwercks unfähig ge-
halten werde, sondern die übrige Meister und Ge-
sellen respective bey und neben ihme ohnweiger-
lichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben; wel-
cher Meister und Gesell hingegen dessen sich wei-

gerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang biß die angegebene Injurie oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

§. II.

Der Casus welcher sich deßfalls in der Reichs-Stadt Memmingen letzthin zugetragen, erhellet des mehrern aus nachstehendem Extract Schreiben, wie solches der Stadt Memmingische Bevollmächtigte zu Regenspurg ein- und andern Comitial Gesandschafften folgendergestalt insinuiret hat.

Nachdem Johann Sigmund Schneidt, verbürgerter Küffer allhier, um daher in Inquisition gekommen, auch Obrigkeitlich abgestrafft worden, weilen er bey denen Kundt-Leuten bey Auffüllung der Weine zu Zeiten eine Neige in dem Wein-Geschirr, oder an statt dessen zwey Boutteillen Wein mit nach Haus genom-

nommen, auch ein paarmahl solches zu thun dem Gesellen anbefohlen, welcher dadurch so keck worden, daß er über ein Viertel-Jahr lang aus einen Keller, in welchem er gearbeitet, etlich mahl die Wochen jederzeit 2. bis 3. Boutteillen auf einmahl entwendet. Da nun in Inquisitione das Quantum des verschleifften Weins nicht gewiß hat determiniret werden können, und der Meister vor dem Gesellen, welcher nichts in Vermögen hat, den beschädigten Wein-Wirth indemnisiren müssen; So hat er endlichen mit selbigen sich auf 218. fl. verstanden, womit er und sein Geselle der Gefangenschafft entlassen, und der letzte mit dem Zucht-Haus, der erstere aber um 60. fl. gestrafft, hingegen wieder zum Bürger-Recht aufgenommen, und famæ restituiret worden, auch willfährig ist, sich mit hiesigem Handwerck gegen ein moderates Stück Geld abzufinden.

Da nun dessen ohngeachtet seine Mit-Meister ihme das Handwerck mit Gewalt niederlegen wollen, auch Magistratum nicht wenig hierinnen behelligen, hingegen man ihnen so schlechter Dings zu Willen zu seyn, und einen Bürger auffer Nahrungs-Stand zu stellen, um so mehr Bedencken trägt, weilen das Kayserl. Patent wegen Abstellung der Handwercks-Mißbräuche, hinc & inde insonderheit in dem allegirten Paragrapho, der Obrigkeit hierinnen vollkommene Gewalt einzuraumen scheinet, und dererley Procedere unter die Handwercks-Mißbräuche rechnet; als

wünschten Domini Principales, so bald als möglich Nachricht zu haben, wie diese Sache anderer Orten angesehen werde? Ersuchen anbey auch Euer ꝛc. mit ein- und andern vortrefflichen Gesandtschafften aus der Sache zu reden, damit, Falls es zu mehrern Weitläufftigkeiten kommen, und die auswärtige Meister unser Gesind nicht fördern wolten, man um so mehrers unterstützet werden möchte ꝛc. ꝛc.

Das neunte Capitel.

Von denen weit aussehenden Differentien, welche sich zwischen Chur-Maynz und Hessen-Cassel, als Grafen von Hanau, wegen der Rumpenheimer Gräntz-Scheidung hervor gethan.

§. I.

Ausser denen Irrungen, welche sich nach erfolgten Ableben des letzten Gräflichen Mann-Stammes zu Hanau zwischen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz, und des Herrn Wilhelm, Landgrafens zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau Hoch-Fürstl. Durchl. geäussert, und davon oben in dem siebenden Capitel mehrere Nachricht zu finden, haben sich occasione der strittigen Rumpenheimer Gräntz-Scheidung, und obwaltender Röder-Marcks Strit-

Strittigkeit neue Zwistigkeiten hervorgethan, welche, wann sie nicht in Zeiten beygeleget und abgethan werden, zu weit aussehenden Folgerungen Anlaß geben können. Wir werden dahero dem geneigten Leser keinen unangenehmen Dienst erweisen, wenn wir nicht nur den Verlauff der Sache, wie solcher von beeden Theilen angegeben wird, umständlich anführen, sondern auch deme, was dieserhalben von der Chur-Mayntzischen und Hessen-Hanauischen Regierung pro & contra zum Vorschein gekommen ist, über diß hinzufügen, sodann aber künfftighin das weitere beyzubringen, Gelegenheit nehmen. Die Umstände nun erwehnt Rumpenheimer Angelegenheit, wie sie Hessen-Casselischer Seits vorgestellet werden, beruhen auf folgenden.

ES hat sich nemlich bereits unter der Regierung der vorigen Herren Grafen zu Hanau von langen Zeiten her, zwischen dem Ertz-Stifft Mayntz und der Grafschafft, bey dem Ort Rumpenheim, darinnen eine gewisse Gräntz-Irrung sich geäussert, daß man Chur-Mayntzischer Seits eine gewisse allda vorhandene mit Bäumen und Buschwerck bewachsene Land-Wehr, so fast mitten durch die Rumpenheimer Feld-Marck gehet, vor die Land- und Terminen-Gräntze angegeben, da hergegen von Seiten der Herrschafft zu Hanau und der Gemeine zu Rumpenheim diesem Angeben contradiciret, und sich vielmehr nebst der langwührigen Possession auf

die vorhandene Gräntz-Steine, welche diese Land-Wehr zum Theil gar weit in die disseitige Feld-Marck einschliessen, und auf der einen Seite mit R. als Rumpenheim, auf der andern aber mit M. oder dem Chur-Mayntzischen Ort Mühlheim, bezeichnet seynd, bezogen, zu dessen weiterer Behauptung auch dieses noch ferner beygebracht worden, daß alle in solchen District gelene Feld-Güter, welche theils denen Rumpenheimern, theils auch selbst denen Mayntzer Unterthanen zu Mühlheim zuständig wären, ihre Heeg- und Schutz-Præstanda, von undencklichen Jahren her, nach Rumpenheim entrichtet, und noch dahin abführen müssen, manifesto indicio, daß solcher District Landes zu der Rumpenheimer Gemarck gehörig seye.

Als aber alle diese Hanauische Argumenta bey dem Ertz-Stifft gleichwohl keinen Ingress finden wollen, sondern von selbigen je von Zeit zu Zeiten, insonderheit aber kurtz vor dem Ableben des letzt-verstorbenen Herrn Grafen Johann Reinhardt zu Hanau, dem disseitigen Territorio mit Pfandungen und sonsten auf andere Art zugesetzt worden; so hat man sich Hanauischer Seits endlich genöthiget gesehen, solchen Thätlichkeiten, so gut es damahlen möglich gewesen, zu begegnen, mithin in vim realis contradictionis, einen Theil von Eingangs ermeldter Heeg, wo selbige auf beyden Seiten von dem disseitigen Territorio umschlossen worden, umhauen zu lassen, worüber das Werck hinc inde

anfäng-

anfänglich zu einem weitläufftigen Schrifft-Wechsel, ex post aber, zu Anfang des Jahrs 1736. zu einer ordentlichen Conferenz gediehen, welche aber mit dem zu Ende des Monats Martii 1736. erfolgten Ableben des bemeldten letztern Herrn Grafen zu Hanau, auch wieder abgebrochen und damit solche Differenz zur weitern gütlichen Berichtigung bißher in statu quo gelassen worden. Als sich aber seither im letzt verwichenen Winter mit dem Ertz-Stifft Maintz die bekannte Röder-Marcks Differenzien geäussert und besagtes Ertz-Stifft damahl, zu Soutenirung seines ohngegründeten Vorhabens, unter andern auch verschiedene nahe an Rumpenheim gräntzende Chur-Maintzische Dorffschafften mit seinen Trouppen beleget hatte, so wurde damit sothane Rumpenheimer Gräntz-Irrung auch zugleich wieder rege gemacht, und von der Chur-Maintzischen Miliz in dem Rumpenheimer Territorio allerhand Insolenzien, als Ausstellung Chur-Maintzischer Posten in disseitiger Rumpenheimer Feld und Wiesen, gewaltsame Angriff und Mißhandlung disseitiger gantz unschuldiger Unterthanen, Wegführung des disseitigen Schäfers nebst seiner Heerde, ausgeübet, so daß man sich auch endlich gemüssiget gesehen, aus der Guarnison zu Hanau eine Compagnie regulirter Mannschafft nach Rumpenheim zu verlegen, um dergleichen fernere Insultus in dem disseitigen Territorio zu verhin-

dern und denen disseitigen Unterhanen darinnen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen.

Gestalten nun das Ertz-Stifft, nach dem es wahrgenommen, daß es bey disseitiger Contenance mit seinem militarischen Anfall wenig oder gar nichts auszurichten vermochte, das Werck sowohl wegen der Röder-Marck, als wegen dieser Rumpenheimer Differenz pro nunc wieder in gütliche Handlungen einzuleiten sich angelegen seyn lassen, und zu erst auf die Realsumirung der Conferenz wieder angetragen; Als hat man sich disseits auch darzu gantz willig finden lassen, und die disseitige Commissarios mit der Instruction nacher Franckfurt abgehen lassen, daß sie das Werck gründlich untersuchen und zu einer baldigen gütlichen Auskunfft in alle Weeg die Hand biethen möchten.

Es ist aber von selbigen bey der allererstenConferenz, gegen alles bessere Vermuthen wahrzunehmen gewesen, was massen man von Seiten des Ertz-Stiffts die Sache nun nicht mehr als eine Gräntz-Strittigkeit angesehen, sondern vielmehr die Landes herrliche Hoheit in dem gantzen Rumpenheimer Territorio in Anspruch genommen, und vor sich prætendiret werden wollen, inmassen dann, aller disseits dagegen geschehenen Remonstrationen ohnerachtet, von solchem anmaßlichen Prætenso auch im geringsten nicht abgegangen, mithin nothwendig veranlasset worden, daß sich die Conferenz wieder er-

erschlagen, und beyde Theile unverrichteter Dingen auseinander gegangen.

So bald aber dieses erfolget, und ehe man noch einmahl den vollständigen Verlauff der Conferenz, oder die eigentliche Gründe des jenseitigen gantz neuerlichen Prætensi vernehmen können; so hatte sich schon wieder eine gute Anzahl Chur-Mayntzischer Miliz auf der Rumpenheimer-Gräntze eingefunden, und so wie das vorige mahl auch geschehen, das disseitige Territorium auf allerhand Weise betretten, angegriffen und violiret. Diesem unleidentlichen Beginnen nun zu steuern, wurde zwar ein geringes Commando von einem Lieutenant und 24. Mann aus der Guarnison zu Hanau nach Rumpenheim abgeschicket, um sich zu erkundigen, wohin die gegenseitige Absicht eigentlich gerichtet seyn möchte? Es wurde aber selbiger nicht nur keines Gehörs gewürdiget, und von der Chur-Mayntzischen bereits über 400. Mann angewachsener Miliz zuruck getrieben, sondern man erhielte auch wenige Zeit hernach die weitere Nachricht, daß die Chur-Mayntzische Mannschafft sich von einer Stunde zur andern verstärcke, immassen sich dann auch nunmehro befindet, daß nicht nur der Chur-Mayntzische Obriste von Wildenstein mit dem mehresten Theil der Mayntzer-Guarnison und einer Menge etliche 1000. ausmachender Land-Miliz allda vorhanden, sondern auch viele 1000. Chur-Mayntzische Bauern mit allerhand Mord-Instrumenten aufgebotten worden, und in Bereitschafft

reitschafft stehen, das disseitige Territorium zu invadiren.

Alles, was man disseits bey solchen Umständen noch zur Zeit vorkehren können, ist, daß man solchem Gewaltthätigen Angriff aus der Guarnison zu Hanau einige wenige Mannschafft entgegen gestellet, annebst dem Chur-Mayntzischen commandirenden Officier und dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath Ittner, die Beschaffenheit der Sache umständlich vorgestellet, und zu vernehmen gegeben, wie man disseits im geringsten niemahlen die Intention gehabt, das jenseitige Territorium zu offendiren, oder darinnen etwas zu acquiriren, sondern dargegen aber auch in dem Fall, wann man das disseitige Territorium mit denen jenseitigen weitern Zunöthigungen nicht verschonen würde, sich so gut immer möglich zu wehren, und die Gewalt abzuwarten, genöthiget seye.

Obwohlen der Chur-Mayntzische commandirende Officier gleich Anfangs die Billigkeit des disseitigen Gesinnens gantz wohl begriffen, auch dabey declariret, wie daß er wohl finde, daß der Chur-Mayntzische Beamte die Sache zu Mayntz gantz ohnerfindlich angebracht, und damit die jenseitige Demarches veranlasset habe, wie er dann deßhalben ohnverlängt seinen Bericht erstatten wolte, und darauf solche Ordre zu erhalten verhoffe, daß alle weitere Thätlichkeiten cessiren, und beyderseitige Mannschafft auseinander gehen könnte; inmassen dann beyderseitige comman-

mandirende Officiers hierauf unter sich würcklich eine Interims-Capitulation verfasset, und ihre Mannschafft, bis auf ein geringes Commando von 10. Mann auf jeder Seite zuruck gehen lassen; So ist jedoch durch eine so eben angelangte Staffeta zu vernehmen gewesen, daß der Chur-Mayntzisch-commandirende Officier dem dissei-tigen, gestrigen Tags zu wissen thun lassen, wie er von Maynt̃z die Ordre erhalten, die Sache mit Gewalt durchzusetzen, mithin alle weitere freundschafftliche Communication hiemit aufgehoben, und seine Trouppen die nächst-vorstehende Nacht, seiner Ordre gemäß, feindlich agiren lassen müste.

Nun wird man dissеits zwar den Erfolg davon erwarten, und sich bey seiner gerechten Sache so gut als möglich zu defendiren suchen: Es wird aber auch jeden Unpartheyischen aus denen vorerzehlten Umständen die Gerechtigkeit der Sache, und danebst dieses zu beurtheilen fällen, daß die jenseitige Demarches viel weiter, als auf gegenwärtige geringe Gränt̃z-Irrungen gerichtet seyn müssen, mithin man dissеits alle ersinnliche Ursach habe, dabey die erforderliche Nothwehr zu ergreiffen.

§. II.

Chur-Mayntzischer Seits hingegen ist dieserhalben zum Vorschein gekommen: „Gründliche „Information, auf was vor eine ohnerhörte und „Reichs-Gesetz-widrige Art, Ihre Chur-Fürstl.

„Gna-

„Gnaden zu Mayntz, von des Herrn Landgrafen „Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchlaucht als „Grafen zu Hanau-Müntzenberg, angefochten „und vergewaltiget worden. Der Inhalt davon lautet folgendergestalt:

Es ist unweit des Ertz-Stifft Mayntzischen Städtlein Steinheim und Babenhausen, disseits Mayns die sogenannte Röder-Marck gelegen, welche in einem zimlichen Strich Wälder und Felder bestehet, und worinnen 8. Dorffschafften den Weyd-Gang und die Beholtzigung hergebracht haben; 5. derselben sind dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zuständig, und zu dessen Amt Steinheim gehörig, Nahmens Ober- und Nieder-Rod, Giegesheim, Hainhausen und Mesel, welches letztere das Freyherrliche Geschlecht von Großschlag von dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zu Lehen trägt; das sechste bekanntlich Urberach, ist Gräflich-Isenburgisch, das siebende, Dietzenbach genannt, gehört in obgemeldtes Amt Babenhausen, und hat das Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt als Hanau-Lichtenbergischer Successor dasselbe dermahlen innen, das achte ist Düdenhoffen, mit welchem es die Beschaffenheit hat, daß $\frac{1}{3}$. desselben von dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zu Lehen gehet, und denen Grafen von Schönborn verliehen ist, $\frac{2}{3}$. aber ebenmässig nach Babenhausen gehören, welche des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen Durchl. occupiret.

Die

Die Forestal-Jurisdiction über sothane Marck stehet denen sobenannten beeden Marck-Höffen herkommlich indivisim zu, deren ersterer zu oberwehnten Ober-Rod radiciret, und wie der Ort selbsten dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zugehörig ist, auch ausser aller Contestation stehet, der andere zu Dudenhoffen aber, ist gleich denen Hanauischen $\frac{2}{3}$teln eine Appertinenz von Babenhausen und befindet sich also mit diesem Amt in nehmlicher Beschaffenheit.

Nun ist Reichs-kündig, zu was Strittigkeiten es wegen sothanen von Ihrer Kayserl. Majestät Cron Böheim lehenrührigen Amt Babenhausen und dessen Appertinenzien, und zwar zwischen Hanau Müntzenberg und Lichtenberg an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, sodann zwischen diesen beyden Fürstlichen Theilen, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, in Krafft der titulo oneroso erlangten Lehnherrlichen expectivæ an Ihro Kayserl. Majestät Königlich-Böhmischen Lehn-Hofe gediehen seyn, an welchen beyden Stellen dann mehr-besagten Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchläucht noch zur Zeit ab, und aus dem angemaßten Besitz richterlichen gewiesen, und an welchen letzt-gedachten Königlichen Lehn-Hof Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mayntz Anspruch auch ad Processum ordinarium sich ausgesetzet findet, den Höchst Dieselbe nun in aller Rechtlichen Zuversicht ohngesäumet angehen werden. Es wollen des Herrn Landgrafen Wil-

helm Durchläucht vor gut finden, nicht nur Ihres Orts ihre Occupirung des Amts Babenhausen fortzusetzen, sondern dieselbe unternehmen auch, Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz gewaltsamlich zu nöthigen, daß mit Gelegenheit der oberwehnten unter denen beeden Märck-Höfen zu Ober-Rode und Dudenhoffen herkommlich gemeinsamen und unzertheilten Forestal-Jurisdiction Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz, des Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. nicht nur vor den unzweiffentlichen rechtlichen Besitzer, auch davor bey einer öffentlichen Hegung des Marcker-Gerichts, durch Dero Chur-Mayntzische Marcken-Meister, und dessen dabey herkommlichen Vortrag, vor männiglich deprædiciren lassen sollen.

Von der Zeit her da diese Successions-Strittigkeiten wegen Babenhausen, und vornehmlich wegen des Dudenhoffer mit Marcker-Hofs entstanden sind, ist dieser so nahmhaffte Marck-Wald denen bey sothanen Umständen auffer ihren Schrancken getrettenen Marckern zum Raub worden; mithin hat endlich darauf gedacht werden müssen, wer dann etwa einstweilen zu steuren seyn möchte? Da nun vorhin es in der Marck solchergestalt gehalten worden ist, daß die beydenseitige Beamte, auch Märcker-Meister und Forster, sowohl wegen des denen Marck Genossenen anzuweisenden Geholtzes, als wegen der zu annotirenden und zu bestraffenden Frevlern, dann

was

was sonsten die gantze Haushaltung in der Marck erfordern möchte, mit einander Ordnungs-mässig communiciret haben.

Welchemnach dann von Zeit zu Zeit in beyden Chur-Fürstlich-Mayntzisch- und Gräflich-Hanauischen Nahmen das Gerücht geheget, und die Freveler offentlich abgelesen, mithin die Straffen, wann es nicht bereits vorhin geschehen wäre, exequiret werden: So hat man von Seiten des Herrn Land-Grafen Durchläucht darauf bestehen wollen, daß es dabey allenthalben, auch für nun bewenden, sofort mit Seiner Durchläucht als Inhabern des Mit-Märcker-Hofs zu Dudenhoffen, und in Dero Nahmen das Gericht geheget werden müste; dahingegen von Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz Ihres höchsten Orts dafür gehalten worden, der Sachen genug zu seyn, wann erstgedachte Communication unter denen Beamten, auch Märcker-Meistern und Forstern, salvo jure cujuscunque beschehe, die allzuanstössige Gerichts-Hegung aber, als welche eine blosse Formalität seye, unterbleiben thäte, biß die Sache zu ihrem Austrag gelange. Es ist auch hierbey das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt um so mehr zu betrachten gewest, als dessen Anspruch auf das Amt Babenhausen, nicht nur überhaupt vorhanden, sondern auch selbiges obgedachtermassen den Marck-Ort Diezenbach würcklich innen hat, so daß auch von dieser Seiten, auf Beybehaltung der einsweiligen Ruhe und Ordnung in der

Marck ohnverfänglich zu gedencken ware; daher bereits in vorigem Früh-Jahr unter allerseitigen Deputirten in Franckfurth darüber conferiret worden, und hat man an Fürstlicher Darmstädtischer Seiten sich die Chur-Mayntzische Meynung nicht entgegen seyn lassen: Dahingegen ist von wegen Hessen-Cassel auf der solennen Gerichts-Hegung unter offentlicher Mit-Benennung des Herrn Landgrafen Wilhelm Durchläucht, und völliger Ausschliessung des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt, unverruckt bestanden worden. Ohnerachtet nun die Unterhandlung von dem Chur-Mayntzischen nach der Hand annoch in Zuschrifft fortgesetzt worden, so hat man von Seiten Hessen-Hanau gleichwohlen im Nov. vorigen Jahrs auf einmahl zugefahren, einseitig ein anmaßliches Gericht angedeutet, auch gehalten, und als darbey niemand erschienen, enorme Straffen von mehr als 20000. Rthl. verhenget, sofort zu deren Erlegung einen Termin angesetzet, und die Execution angedrohet.

Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz haben demnach nichts anders gekonnt, als so schwehr es Ihro auch bey Dero übergrossen Guarnisons-Last zu Maynz angekommen ist, ein Militar-Commando in Dero Dorffschafften abzuschicken, und darzu eine Anzahl Land-Ausschuß aufzubiethen, um Dero hohen Ertz-Stiffts gerechtsame sowohl, als angehörige Unterthanen von denen jenseitigen Gewaltthätigkeiten zu retten. Als nun solches eine zimliche Zeit über nicht ohne Ih-

ro

ro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz besondere Beschwehrnüs angedauert, und inzwischen die Chur-Mayntzische Regierung der jenseitigen zu Hanau, den Unfug der Gerichts-Hegung in denen mit derselben gewechselten Schreiben zu erkennen gegeben hat, zumalen immittelst bey Ihro Kayserlichen Majestät Königlich-Böhmischen Lehen-Hof der Entscheid, salvo Processu ordinario erfolget: So hat die Regierung zu Hanau selbsten veranlasset, daß mit Zuruckziehung der Mannschafft die vormahlige Handlung mit denen Chur-Mayntzischen kurtzhin zu Franckfurth reassumiret worden.

So verlässig man sich nun vorstellen sollen, daß des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchläucht es endlich bey der ohnverfänglichen Communication unter denen Beamten, Marck-Meistern auch Forsteren, salvis salvandis, beruhen lassen würden, desto ohnvermuthlicher ist das gerade Widerspiel erfolget, und jenerseits die offt-berührte gemeinsame Gerichts-Hegung zur Haupt-Bedingnuß vorausgesetzt, sofort darüber alle Handlung abgebrochen worden, und es darauf gestanden, daß die angedrohte gegentheilige Gewaltthaten ehestens ausbrechen würden; wie dann selbige auch würcklichen wegen eines zwischen dem Hanauischen Dorff Rumpenheim, und Ertz-Stifft Mayntzischen Ort Mühlheim anmaßlich erweckten Gräntz-Streits nach denen Chur-Mayntzischer Seits veranlaßten, aber auch ex adverso wieder abgebrochenen güt-

lichen Handlungen, bevorab in die Chur-Mayntzische Mühlheimer Hegten den ersten Ausbruch genommen, also daß diese Heeg von denen jenseits hundertweis aufgebottenen Bauern, unter einer starcken Bedeckung mit regulirter Mannschafft gäntzlich ausgehauen worden, mit äusserster Land-Fried-brüchiger Mißhandlung der Chur-Mayntzischen Lands-herzlichen Gerechtsamen, und zu unwiederbringlichem Nachtheil des Lands und der Posterität. Nach denen an Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynтz aus dem Amte Steinheim unterm 27sten May letzhin eingelauffenen Berichten, seynd bey solcher gewaltthätigen Uberziehung des Chur-Fürstlich-Mayntzischen Gebiets und Aushauung erwehnter Heeg, folgende enorme Umstände concurriret, daß 1.) die Hessen-Hanauische Unterthanen von Bruchkobel, Dornigheim, Bischoffsheim und Hochstadt, so jenseit des Mayns gelegen, mit ihren Wägen von 12. Uhr an, bereits von Rumpenheim herüber geführet worden, und dabey 200. Bauern mit Holtz-Aexten gewesen; 2.) um 4. Uhr selbigen Morgens, als den gedachten 27sten May die Hessen-Hanauischen Soldaten deren, ohne diejenige, so in Rumpenheim zuruck geblieben, wenigst 400. Mann gewesen, mit obberührter Anzahl Bauern, in angeregte Chur-Fürstliche Heeg würcklich eingefallen, und unter der Rothen-Warth selbsten alles, unter Anweisung des Schultheissen zu Rumpenheim ohne Unterschied niedergehauen, und 3.) die Wägen über 100.

und

und dabey auch so viel Bauren gewesen, über die Dreystätten und die Churfürstliche Land- und Geleits-Strassen, das Holtz auch Reyssig, Stamm-weis nach Rumpenheim fortgeführet; 4.) der Chur-Mayntzische Feld-Waibel mit seiner untergehabten Wacht unfern der Rothen-Warth durch ein starckes Hessisches Commando abgetrieben, und dagegen 5.) von der Rothen-Warth an, biß in den sogenandten Ritzbusch, worinn ein starckes Commando verlegt; die Churfürstliche Land- und Geleits-Strassen herauf gegen Mühlheim zu, Hessische Wachten ausgestellet, auch 6.) der Amtmann des Hessen-Hanauischen Amts Bucherstal selbst zugegen gewesen seye, und obangeregten gegründeten Umständen nach, wenigstens 800. Hessen-Hanauische Soldaten und Unterthanen, ohne die Rumpenheimer gerechnet, sich auf der Stell befunden, auch in einer Stund längstens von denen Hessen-Hanauischen Orten Fechenheim, Bergen und nächst angelegenen mehreren Dorffschafften biß 4. à 500. Mann Hessen-Hanauische Unterthanen noch hätten beygezogen werden können.

Welchen Zustand anzusehen seiner ungemeinen Umständen wegen, so jämmerlich als ärgerlich gewesen, da von denen Hessen-Hanauischen Soldaten und Bauern all nur möglicher Uebermuth und Spott getrieben, und alles in Devastirung der Churfürstl. Heeg die möglichste Beyhülff leisten müssen, also daß fast keine Extremität mehr übrig gewesen, welche nicht zum Nach-

theils des Hohen Ertz-Stiffts Mayntz ausgeübt worden, und noch weiters gegen die Ziegel-Hütten an der Rothen-Warth, und andere Chur-Fürstliche Waldungen, obwohlen auch nicht das mindeste von einem jenseitigen Anspruch an dieselbe vorhanden ist, mit gleichmässiger Devastirung und Niederhauung ausgeübet werden zu wollen, abgeschienen hat.

Da nun benebst dieselbe auch die Hessen-Hanauische Bewegungen zu Babenhausen zu erkennen gegeben, was massen nicht minder in der Röder-Marck mit gewaffneter Hand zu Werck gegangen werden wolle; So haben Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz bey allen diesen recht feindseligen Umständen wohl länger nicht an sich halten können, der Orten gleichmässig eine Anzahl Mannschafft regulirt und Ausschuß abgehen zu lassen, und Dero zum äussersten vergewaltigtes Hohes Ertz-Stifft, und dessen Rechte und Unterthanen wider die jenseitige Uberziehung, so viel immer möglich zu beschützen, und nur den fernern Einbruch der auf Dero Chur-Fürstlich-Mayntzischen Grund und Boden postirten vieler Hessischen Mannschafft zu verhüten, mithin nach Maaß der jenseitigen Gewalt die in allen Rechten gegründete und gestalten Dingen nach, schuldige Nothwehr vorzukehren. Dazumahlen allerdings kundbar ist, wie unzählig und ohnerträglich diejenige Anfeindungen und Turbirung seynd, worinn des Hohen Ertz-Stiffts Mayntz ohnstrittige Befugnussen und Angehörige

ge aller Orten sich befinden, wo man nur mit Hessen-Cassel oder Hanau-Müntzenberg benachbaret ist, woran dann die Gemeinschafften, und die Chur-Mayntzische in Hessen gelegene Aemter allzu viel, und mit besonderer Hefftigkeit distinguirte Empfindung haben. Wie man dann bey solchen Vergewaltigungen und Invasionen des Chur-Fürstlich-Mayntzischen Territorii gegenseits hinzu gesetzt, daß, wenn es damit der jenseitigen Violenzien nicht genug wäre, sich auch anderwärts an die Chur-Mayntzische angehörige Lande und Unterthanen gewaltsamlich gehalten werden wolle, welches ja die äusserste Extremität ist, und hat man sich auch Hessen-Hanauischer Seits durch vorbedachtes willkührliches Verfahren nicht ersättiget, sondern den 28sten darauf dem Chur-Mayntzischen Ziegler an der Rothen-Warth seine Ziegel-Hütten zu verbrennen bedrohet, demselben den Zugang in das Amt Steinheim durch die Soldaten mit Abtreibung der zu seiner Sicherheit, ihm einstweilen beygegebenen wenigen Unterthanen gewaltthätig benommen, ja so gar zu desto mehrern Violirung des Chur-Mayntzischen Territorii, 3. wandernde Handwercks-Pursch von Mühlheim durch das Hessen-Casselische Commando arretiret, und nacher Rumpenheim geführet. Die Hessen-Hanauische Mannschafft wurde successive verstärcket, theils durch Hessische Trouppen, theils durch aufgebottene Bauern.

Man machte darauf unterm 1. Junii allerhand gute Contestationen, es ruckten aber besagten Tag noch 150. Hessen-Hanauische berittene Dragoner bey der Rothen-Warth und Ziegel-Hütten ein, und vermög weiters eingelauffenen Amts-Berichts, erhielte man die Nachricht, daß den 8ten dieses Monaths die Hessen-Hanauische Trouppen, und aufgebottenes sämmtlich mit Gewehr versehenes Land-Volck in allem biß 4000. Mann die Dreystätten wieder occupiret. Der commandirende Hessen-Hanauische Obrist, von Waldenheim, hat den commandirenden Chur-Fürstlich-Mayntzischen Obristen von Waldenstein, auch durch einen per Posta abgeschickten Hessischen Hauptmann solches zu insinuiren, und zugleich wissen lassen, daß er beordert seye, sich biß auf den letzten Mann vermeyntlich zu wehren, gleich als ob Chur-Mayntzischer Seits der mindeste Schein einiger Aggression jemahls gewesen, und Land-kündig ist, daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, obschon diese und dergleichen Fried-brüchige Thätlichkeiten mittelst Devastirung der Ertz-Stifftlichen Waldungen kein End genommen, nicht ehender als den 30ten May jüngsthin ein regulirtes Commando nebst 2. Ausschuß-Compagnien dahin abgehen lassen, solchem Commando auch, auf die von jenseitiger Verstärckung eingekommene zuverlässige Nachricht, eine proportionirte Anzahl an Mannschafft und Unterthanen, so bewandten Umständen nach, zu Steurung dieses Land-verderblichen

chen Unwesens, nachzuschicken sich nicht entbrechen können, und gleichwohlen die weitere Zudrünglichkeiten erwarten wollen, mithin nicht zu begreiffen, auf was Art und Weise Hessen-Hanauischer Seits der vernünftigen Welt ein Casus Defensionis vorgespiegelt, und Chur-Mayntz einige Invasion aufgebürdet werden wolte, da dasjenige Chur-Mayntzische Commando, so im vorigen Winter zu Abhaltung der Hessen-Hanauischer Seits, in dem gleichmässig Chur-Mayntzischen unstrittigen Territorio der Röder-Marck Sach halber, auszuüben vorgehabter Execution, derer denen Chur-Mayntzischen Unterthanen obgedachtermassen anmaßlich, und wider-rechtlich andictirten enormen Wald-Straffen, nach beyderseitigen in Franckfurt genommenen Conferenz-Verlaß, Chur-Mayntzischen Theils gleich abgeführet, von Seiten Hessen-Hanau aber unterblieben, und bey der vorgewesenen Conferenz, wie es die daselbst gepflogene Handlung klar zeiget, gantz elusorisch verfahren, sofort zu denen jetzigen Gewaltthätigkeiten so schnell als feindseelig Hessen-Hanauischer Seits geschritten worden ist, welche solchergestalten aber bereits ausgeübet, ehe Chur-Mayntzischen Theils die einem jeden in denen natürlichen Rechten ohne Unterscheid zukommende Defension vorgekehret worden, und ist dabey auch dieses in behörige und bedenckliche Betrachtung zu ziehen, daß eben die An- und Einruckung der Hessen-Hanauischen Trouppen kurtz nach

der

der von denen Fürstlichen Deputatis gantz ohnversehens und ohne hinterlassene Nachricht erfolgter geschwinder Abreise NB. den 26sten Maji, in Festo Ascensionis Domini, als zu welcher Zeit die Ertz-Stifftische Unterthanen, ihren Gebrauch und alten notorischen Herkommen nach, unter dem Gebet die Felder zu begehen haben, geschehen, wordurch das vorgehabte thätliche Beginnen allzu viel an den Tag gelegt, und darzu gleichsam der Finger-Zeig gegeben worden, da man ohne einig weitere gegönnte Correspondenz via facti progrediret.

Es will zwar scheinen, als wann man gegentheiliger Seits den Unfug der Vergewaltigungen endlich erkenne, da unterm 13den die hiernächst (§. III.) anliegende Hessen-Hanauische Declaration durch den Abgeordneten erfolget ist. Nachdeme aber die Abführung der in das Chur-Mayntzische unstrittige Gebiet commandirter Mannschafft mit der ausgedruckten Ursach und Meynung entschlossen worden, daß es für jetzo des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. weiters Belieben und Gemächlichkeit nicht seye, gedachtes Commando ferner allda stehen zu lassen, sondern was man gewaltthätig ausüben wollen, geschehen wäre, und man sich, Falls die Chur-Mayntzische Jura weiters geretet werden wolten, anderwärts erholen würde, und das Dorff Rumpenheim annoch besetzt bleibet; so will es sogestalten Umständen nach, das Ansehen noch nicht gewinnen, ob wolte man

Hessen-

Hessen-Hanauischer Seits von denen bisherigen Violenzien abgehen, vielmehr damit, wann es Zeit und Gelegenheit gibt, wieder hervorbrechen, und da Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz angeführter massen gantz sorgfältig in denen Schrancken der Defension geblieben, alles vorgegangene langmüthig abgewartet, mithin ohne Veranlassung einiger Thätlichkeiten, Dero höchste Gerechtsame, und die bey diesen beschwehrlichen Zeiten, ohnedem bedrängten Unterthanen zu beschützen gesuchet, so wird wohl jedermann darob den Schluß machen; wie mit Verschweigung der Sachen wahren Beschaffenheit durch ein vor einigen Tägen zum Vorschein gekommenes Scriptum pro Memoria, Hessen-Hanauischer Seits das Publicum, der bißherigen Gewohnheit nach, gantz irrig informiret, und sich an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz abermahlen geflissentlich gerieben, und Dero äusserst abgenöthigte, in allen Rechten erlaubte Nothwehr verunglimpffet werden wolle, zumahlen auch, wiewohl gantz ungegründet vorgegeben wird, daß dem Chur-Maynzischen commandirenden Officier die Ordre zugekommen seye, feindlich zu agiren, als welches und all übriges gegentheiliges Angeben wider die Notorietät, und was wegen der von erwehnten Officier anerkannt seyn sollenden Hessen-Hanauischen vermeyntlichen Befugnuß angeführet worden, gegen allen vernünfftigen Begriff und Vermuthung ohnedem lauffet, übrigens aber klar am

Tag

Tag lieget, daß vielmehr Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz die Defension abgenöthiget, Dero hohes Ertz-Stifft sowohl, als die allgemeine nachbarliche Ruhe von dem Fürstl. Gegentheil zum hefftigsten vergewaltiget worden, und nicht ohne gegründetes Nachdencken, daß Hessen-Hanauischer Seits weitere Absichten verborgen seyn müssen, wegen welcher That-Handlungen Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz nach denen Reichs-Constitutionen sich die behörige Satisfaction allerdings vorbehalten.

§. III.

Die Hessen-Hanauische Declaration, davon im vorhergehenden §. Erwehnung geschehen, hält folgendes in sich. In Gefolg des mit heutiger Post von Serenissimi Hochfürstl. Durchl. eingelangten gnädigsten Rescripti vom 11ten Curr. wird der dißeitige Herr Abgeordnete dem, dermahlen bey der Chur-Mayntzischen Mannschafft commandirenden Herrn Officier, auch unfern Rumpenheim sich aufhaltende Hof-Rath Fries, die weitere Declaration zu thun haben, daß, da man die dißeitige Hoheit in der Rumpenheimer Terminey durch die bißherige Vorkehrung gegen das Ertz-Stifft genugsamlich manutenirt, und demselben gewiesen habe, daß man sich durch desselben anmaßliche Gewaltthaten darinnen in dem allergeringsten verkürtzen zu lassen gantz und gar nicht gemeynet seye, und wie

man die disseitige Gerechtsame bißher sattsamlich behauptet zu haben glaube, auch um die disseitige Mannschafften nicht weiter vergeblich zu fatigiren, selbige wieder auseinander gehen zu lassen, gut befunden haben und abwarten wolten, ob sie das disseitige Territorium noch weiter gewaltthätiger Weise anzugreiffen sich ermächtigen, und Ihro Hoch-Fürstl. Durchläucht dardurch veranlassen würden, sich deshalber an denen Ertz-Stifftischen Landen und Unterthanen, Dero vorigen Declaration zu Folge, zu erhohlen.

§. IV.

Was ferner und überdiß in gegenwärtiger Angelegenheit an die Chur-Mayntzische Regierung von der Hoch-Fürstl. Hessen-Hanauischen d. d. 21. Januarii 1740. gelanget, davon gibt nachstehender Inhalt hinlängliche Nachricht.

WIr haben unser Hochgeehrtest- und Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herrn per Estaffeta anhero erlassenes Schreiben vom 24sten letzt-verwichenen Monats Decembris zurecht erhalten, und darab ersehen, wohin sich Dieselbe wegen der vorwaltenden Röder-Marcks Differenzien, sowohl überhaupt, als insbesondere, wegen des disseits zu Dudenhoffen ohnlängst gehaltene Röder-Marcker Gerichts mit mehrern gegen uns vernehmen lassen wollen.

Ob-

Obwohlen nun unsere ꝛc. ꝛc. durch die darinn beschehene Recensirung des bißherigen Vorgangs der Sachen, eine solche Gestalt gegeben zu haben vermeynen, daß dieselbe sich ihres bisherigen Verfahrens halber, von jedermann und auch selbst vom höchsten Richter den Beyfall versprechen; so ist man dißeits gleichwohl des geraden Gegentheils, und dabey dieses versichert, daß die gantze Welt, und wer solchen Vorgang nur mit unpartheyischen Augen so, wie er sich in der That befindet, ansehen wolle, die von denselben dabey gebrauchte unbillige Zudrünglichkeiten gantz gewiß würden bekennen müssen, dann um vorjetzo weiter nicht einmahl zu berühren, auf was vor eine unzuleidentliche Weiß man von Seiten des Ertz-Stiffts Maynt, nach Ableben des seeligen Herrn Grafen zu Hanau, die dißeitige vom Ober-Hoff Dudenhoffen, und denen damit verknüpfft gehenden Röder-Marcks-Gerechtigkeiten, längst zuvor erlangte Rechts-beständige Possession zu turbiren, und unsern gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchläucht, wo es möglich gewesen wäre, de facto wieder davon zu verdrüngen bedacht gewesen; so ist nächst deme noch allerseits erinnerlich und offenbar, daß, so bald man von Seiten des Ertz-Stiffts sich hierunter eines bessern Begriffen, und um die Mittel, wie denen in sothaner Marck eingeschlichenen Mängeln abzuhelffen, und die gewöhnliche Märcker-Gericht gehalten werden möchten, sich näher zu verstehen, bey uns auf eine Conferenz angetragen, mithin

dadurch

dadurch zum voraus so viel geäussert, daß man deroseits die disseitige ohnehin ausser allen Zweifel gestandene Compossession in der Röder-Marck-Gerechtigkeit weiter zu contradiciren nicht gemeynet seye, man sich disseits darzu alsbald gantz willig eingestellet, und sein gantzes Begehren auf anders nichts gerichtet habe, als daß das Marcker-Gericht in der Form und Weiß, wie es bey denen Herren Grafen zu Hanau geschehen, und die beständige Observanz mit sich brächte, anjetzo wieder gehalten, und nebst Bestraffung derer Bußfälligen und Frevler, zukünfftiger Abstellung derer eingerissenen höchst schädlichen Wald-Devastationen gute Ordnung angerichtet werden möchte; so gewiß man nun disseits bey solcher der Sachen Beschaffenheit nicht anders vermuthen oder glauben können, als daß das Werck seinen richtigen Gang gehe, und der bey einer Conferenz eigentlich nur zu verabredende Modus, wie das zum Marck besten gerichtete gemeinsame Vorhaben am bequemsten zu effectuiren seyn werde? So wenig hat man dargegen von Seiten des Ertz-Stiffts hiezu in der That den allergeringsten Lust bezeigt, sondern das gantze Werck blos dahin zu dirigiren sich bemühet, damit man jenseits dasjenige, so man vorhin durch Gewalt nicht erlangen können, nunmehro durch Aufzüglichkeit erreichen möchte. Zu diesem Ende nun wurde von deroseitigen Commissariis gleich Anfangs gantz ohnleidentliche Zumuthungen, als unter andern die Deposition des dissei-

tigen Antheils an denen Marcks-Straffen, und ein der Sache an sich weder etwas ab- noch zuthuende Reservation de salvando jure tertii vel cujuscunque auf die Bahn gebracht, endlich aber gar vorgegeben, als ob zwischen dem Ertz-Stifft Mayntz, und der Herrschafft Hanau selbst einige Differenzien vorhanden wären; weshalb man den disseitigen Ober-Hof zu Dudenhoffen, die durchgehende Paritåt so schlechterdings nicht zustehen könne. Gleichwie man aber disseits verhofft, es werde, was die beyde erstere so ohnstatthafft als überflüssige Zumuthungen betrifft, das Ertz-Stifft sich darinn noch ferner von selbst begreiffen, und durch deren weitern vergeblichen Urgirung die Haupt-Sache zur gemeinen Marck daraus nothwendig erfolgenden ohnentgeltlichen Schaden länger nicht aufhalten; also hat man auch was das jenseits angeblich prætendirende Præcipuum anbelanget, obgleich disseits davon das allergeringste nicht bekannt, aus denen allhier vorhandenen Acten auch dergleichen in keine Weeg, sondern vielmehr dieses zu ersehen ist, daß die Herrschafft zu Hanau absonderlich wegen der Jagens-Gerechtigkeit in der Röder-Marck je und allewege vom Ertz-Stifft Mayntz noch ein würckliches Præcipuum hergebracht habe, sich disseits gleichwohl zu Abschneidung alles prætextes, gantz Fied-liebend dahin erkläret, daß von Seiten des Ertz-Stiffts vorseyenden Märcker-Gericht, als woselbst dazu die beste Gelegenheit wäre, nur einig demselben zustehendes Præcipu-

um

um dociret werden können, man sich disseits deshalb so billig finden lassen wolte, daß man gewiß convincirt seyn würde, wie man von dieser Seiten die jenseitige Gerechtsame zu schmälern gantz nicht gemeynet, sondern nur die disseitige aufrecht zu erhalten, bedacht seye. Es ist aber auch hiermit nicht genug gewesen, und man hat sich von Seiten des Ertz-Stiffts weiter nicht einmal heraus gelassen, sondern, um die Sache nur recht trüb zu machen, und alle Mittel einer gäntzlichen Auskunfft, wenigst noch zur Zeit, auf die Seiten zu räumen, so ist man an Seiten desselben auf allerhand unzulässige, auch selbst nicht einmal noch recht an Tag gebrachte Temperamenta verfallen, welche jedoch, so viel man noch zur Zeit abnehmen kan, blos dahin gerichtet seynd, daß man sich disseits, nicht wissend, warum? seines Rechts in der Röder-Marck guten Theils begeben, und sich damit befriedigen solle, wie man von Seiten des Ertz-Stiffts den disseitigen Ober-Hof bey denen Röder-Marcks-Gerechtigkeiten wieder zu admittiren, vor gut befinden wird, gestalten man dann von Seiten des Ertz-Stiffts die Sache auf solche Weiß bisher dergestalten herum zu treiben gewußt, daß darüber fast ein gantzes Jahr verflossen, ohne daß, alles vielfältigen Schreibens und Handelns ohngeachtet, noch zur Zeit zum Besten des gemeinen Marcks, als des Haupt-Objecti, weder das allergeringste geschehen, noch auch deroseitige hierinnen eigentlich führende Intention nur mit ei-

nigen Grund zu erfahren gewesen. Wer solte nun bey solch beyderseits in der Sache augenscheinlich gebrauchten Umtrieb, und unnöthigen Aufenthalt unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstliche Durchläucht wohl verdencken können, daß Dieselbe dasjenige, was die Nothdurfft zur Marcks-Conservation ohnumgänglich erfordert hat, und Höchst-Deroselben nach denen Deroselben kundbarlich zustehenden Rechten zu thun obliget, der Observanz gemäß, vor sich veranstaltet, mithin dasjenige einseitig bewürcket haben, worzu von Seiten des Ertz-Stiffts zu concurriren, sich schon ohne eintzige erhebliche Ursache zu weigern, beflissen gewesen.

Daß sonsten Unsere ꝛc. ꝛc. sich um deswillen beschwehret zu seyn vermeynen, weilen man dißseits beym letztlich zu Dudenhoffen gehaltenen Märcker-Gericht ungehorsamlich ausgebliebenen Chur-Mayntzischen und andern Mit-Märckern deshalb die verdiente Straffe angesetzt, solches stehet um so mehr zu bewundern, als man von dieser Seiten eines Theils hierunter überhaupt weiter nichts gethan, als was die Marck-Ordnung ohnedem mit sich bringet, andern Theils aber um so mehr veranlasset worden, weil Unsere ꝛc. ꝛc. kein Bedencken getragen, denen Märckern die Erscheinung beym disseitigen Märcker-Gericht, bey nahmhaffter Straff gantz ohngeziemender Weiß zu verbieten, und solchergestalt gleichsam die gantze Marck-Verfassung auf einmal übern Hauffen zu werffen.

Daß aber Ihro Chur-Fürstliche Gnaden dero gnädigsten Herrn, zu Verhinderung derer dißseits Rechts befugten Executionen gegen die ungehorsamen Märcker ein militarisches Commando in die Chur-Mayntzische Marck-Dorffschafft abgeschicket haben, davor ist man dißseits gantz unerschrocken, und wann man von Seiten des Ertz-Stiffts die Sache auf diesen Fuß zu nehmen, und jenseitige ohnbillige Zumuthung mit Thätlichkeiten durchzutreiben gemeynet wäre, so glaubt man dißseits im Stande zu seyn, sich dabey mit finden zu lassen, und die angedrohete Gewalt mit Gegen-Gewalt vertreiben zu können; wie man dann in omnem eventum hierüber denenjenigen die Verantwortung anheim gestellet seyn lassen will, welche hierzu Veranlassung gegeben haben.

Was im übrigen die Umstände, worinn dermalen das Amt Babenhausen so wohl, als der dazu gehörige Ort Dudenhoffen cum pertinentiis begriffen ist, belanget; so ist es freylich bekannt genug, an welchen Ort es damit dermalen beruhe, und bey uns kein Zweifel vorhanden, daß die Sache daselbst, so wie es das Recht und die Billigkeit erfordert, ihre vollkommene Erledigung erreichen werde. Indessen aber ist es auch Reichs-kündig, was massen Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht unser gnädigster Herr, das Amt Babenhausen, und den darzu gehörigen Ort Dudenhoffen, cum pertinentiis, bis anhero nicht allein ruhig besessen, sondern sich auch

dato noch würcklich daselbst in actuali possessione befinden, und darwider niemanden einige Beeinträchtigung zulassen werden, und wann demnach vom Ertz-Stifft Mayntz der disseitige Possessions-Stand in Ansehung der Röder-Marck in der vollen Maaß, wie solcher beym letzt-verstorbenen Herrn Grafen zu Hanau gewesen, hiebey im geringsten in Zweifel gezogen werden wolte; so ist an eine weitere Conferenz so wenig zu gedencken, so vergeblich es seyn würde, sich dabey im übrigen mit Versaumung vieler Zeit und Kosten ohnnöthiger Weiß aufzuhalten.

Wann es aber Unsern ꝛc. ꝛc. mittelst Veststellung dieses Puncts endlich ein rechter Ernst seyn solte, die Sachen ohne Beybringung und Einmischungen ohnzulässiger Neben-Conditionen, dergestalt, wie es die jetzige Beschaffenheit, und der gemeinen Marck Bestes erfordert, zu verabhandeln, zuvorderst aber die in denen Chur-Mayntzischen Marck-Dorffschafften verlegte Mannschafft, damit es bey der Welt nicht das ungebührliche Ansehen gewinne, als ob man disseits durch solche Demarches zu nähern Tractaten bewogen, oder gleichsam mit gebundenen Händen zur Conferenz zu gehen, genöthiget worden seye, wieder zuruck gezogen seyn wird, daß die Marcker gegen dem disseitigen Ober-Hof zu fernern Ungehorsam nicht verreitzet werden solle; so dörfften alsdann unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchläucht Sich auch Ihres hohen Orts ebenfalls nicht entgegen seyn lassen, die

Con-

Conferenz wieder zu reassumiren, und dabey in deme, was zur Marck gemeinsamen Besten gereichen kan, alle diensame Beförderung zu thun. Die wir damit verbleiben ꝛc. ꝛc.

§. V.

Hierauf nun hat die Chur-Mayntzische Regierung geantwortet, wie folget: P. P. Derer Herren Schreiben vom 21sten des nächst abgewichenen Monaths hat uns breitern Inhalts zu vernehmen gegeben, welchergestalten dieselbe sich beygehen lassen, dasjenige schlechterdingen zu behaupten, was sie in Betreff der Röder-Marck bis daher anmaßlich unternommen, auch fürters unternehmen zu wollen, ungescheuet äussern.

Daß nun die Herren sich hierunter gegen Unser- denen Retro Actis und der Notorität gemässiges Anführen, allen Unpartheyischen und so gar den Oberrichterlichen Beyfall versprechen mögen; das wird um so minder jemand begreiffen können, je kundbahrer es ist, wie man dero Seits, wegen des Amts Babenhausen, mithin des dahin gehörigen Dudenhoffer-Mit-Märcker-Hofs, angemaßten Besitz, und auch durch Lehenherzlichen Ausspruch Sachfällig worden, worab dann sich männiglich vor Augen legt, wie unleidentlich es seye, daß die Herren nicht nur vor sich der obristen Richterlichen und Lehenherzlichen Erkänntnus eigenbeliebig zu wider leben,

und dadurch die Confusion in der Marck alleinig zu verursachen fortfahren, sondern auch von dieser hohen Chur-Fürstlichen Seiten erfordert, und gewaltthätig erzwingen zu können glauben dörffen, daß man die Grafschafft Hanau-Müntzenberg vor den rechtmässigen Inhaber, zumahlen durch eine öffentlich-feyerliche Gerichts-Heegung, Rechts- und Urthel-widrig anerkennen, damit also alle Gesetz-mässige Ordnung deren Rechten mit umstürtzen helffen solte; um sofort sämmtliches derer Herren vorgebender Reyhe nach, in kurtzen abzufertigen, so brauchts wohl keiner weitwendigen Widerlegung, daß dieselbe g eichsam als eine Ungebühr anziehen mögen; daß von dieser Chur-Fürstlichen Hohen Seiten bey des letztern Herren Grafen von Hanau Ableben, auf den Grund der Reichs-kundbahren Königlichen Böhmischen Lehenherrlichen Anwartschafft auf das Amt Babenhausen, dessen Possession ergriffen worden seye, und wird dermahlen hierinnen zu besserer Uberzeugung nur dieses denen Herren genug seyn können, daß diesem Hohen Ertz-Stifft sein Recht entgegen die nun in Momentaneo Lehenherrliche manutenirte Grafschafft Hanau-Lichtenberg nicht nur etwa in Petitorio, sondern dem Possessorio ordinario allerdings offen behalten seye, so man bey der Behörde ein- und auszuführen wissen wird; dem Ober-Richter und Lehen-Herrn aber, wie von denen Herren ohnaussetzend beschiehet, thätlich zu widerstreben keinesweges gedencket.

dencket. Es stehet ferner nicht zu ermessen, wie die Herren daran kommen, gegen alle der Sachen so ausser gerichtliche Kundbarkeit daher zu melden, als ob nach der Hand an dieser Chur-Fürstl. Hohen Seiten sich näher begriffen, und dem Hanau-Müntzenbergischen Besitz nachgegeben worden wäre; dann so läßt man hierinnen vornemlich den Buchstaben unserer Schreiben sprechen, worab und aus dem disseitigen Conferenzial-Betrag nichts offenkündiger seyn kan, als daß unter aller rechtlichen Währung bey denen Hohen Herren allein vordringender Gewalt geführet worden, durch diensame Mittel-Wege, und zwar durch unverfängliche Communication unter denen Beamten den Wald von seinem Untergang zu retten; nichts hätte sich dannenhero mehrers geziemet, als von wegen der Grafschafft Hanau-Müntzenberg solche heilsame Absehen zu fügen, wenigstens hat man deren Seits bey sothaner Conferenzial-Unterhandlung dessen mit Grund nicht in Abrede seyn können, wann hiebey an gedachter Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seiten, wie man von dahier jederzeit wünschet, mithin so bereit, als gewohnet wäre, ein gemeinsames Conferenz-Protocoll, oder schrifftliche Handlung mit beliebet worden wäre; so wird sich kurtzum zu Gesicht legen, worinnen die ein- und anderseitige Aeusserungen bestanden haben.

Nichts weniger haben wir gesucht, als den Chur-Fürstlichen in der Lehenherrlichen Expecta-

tiv besi=gegründeten Anspruch auf Babenhausen und folglichen den Dudenhoffer Mit=Märcker=Hof, thätlich oder sonst ungebührlich, durchzutreiben; hingegen ist nur allzu kündig, an welcher Seiten es gleichsam zur Gewohnheit würde, auch ohne Schein=Rechtens, und wider alle Ordnung gewaltthätig zu Werck zu gehen. Der nur allzu deutliche und gestalten Dingen nach von selbst erleuchtende dißeitigen Orts erlaubte Antrag ware, die bereits gedachte ohnverfängliche Communication unter denen Beamten, bis zu der Sachen rechtlichen Austrag, als womit der Marck=Wald erhalten, und die allerseitige Ansprüche in ihrem Zustand belassen worden seyn würden, mithin konnte nichts unnöthiges, noch zudrüngliches seyn, als von wegen derer Herren gleichwohl mit sothaner nichtigen Gerichts=Hegung fürzugehen.

Von denen Chur=Fürstl. Vor=Rechten in der Marck, ist bey dieser Conferenzial-Behandlung nichts eigentliches vorgekommen, noch de objecto gewesen, und finden wir zumahlen mit denen Herren uns derhalben aufzuhalten unnöthig, sondern lassen deren so incompetent als einseitiges Einstreuen auf seinen kundbahren Unwerth beruhen.

Was demnach an dieser von denen Hohen Herren abgebrochenen Conferenzial-Vornehmung übrig geblieben, war die nähere Zumessung gemeldter derer Beamten ohnpræjudicirliche einsweilige Communication auf die Ordnungs=

nungs-mäßige Nothdurfft des Marck-Waldes, und deren Marck-genossenen Gemeinheiten, bis zur endlichen der Sachen Auskunfft, und wie noch all dieses von denen Herren gleichsam ignoriret worden, zumalen auch gegen den Inhalt deren hiernächst annoch unter denen Chur-Fürstlichen, dann denen Hanau-Müntzenbergischen Deputirten gewechselten Schreiben, welche aber zugleich allerdings bezeigen, wie wenig alle dissei-tige Vorstellungen gefruchtet haben, und alles dieses solle gleichwohlen davon denen Herren vermeyntlich folgende, wiewohl gantz vergeblich vorspieglende Nothwendigkeit der von denenselben allein zu eigenthätiger Durchsetzung des Dudenhoffer Marck-Hofs unternommene Gerichts-Heegung und deren daraufhin ermächtigten exorbirenden Straff-Verfügungen seyn, mithin hat man derer Herren beliebigen Endscheid nach an dieser Chur-Fürstlichen Hohen Seiten vermeyntlich wohl sehr gefehlet, daß man dieselbe allenthalben nicht nach Gefallen schalten und walten lassen, gewiß niemand, als die Hohen Herren, wird einer solchen Meynung seyn können, vielmehr aber uns so höchlich als billigst zu mißdeuten haben, wann wir die Chur-Fürstliche Jura so wohl als Unterthanen dermassen Preiß gelassen hätten.

Daß nun die Herren wegen des sobewandten Dingen nach, in das Chur-Fürstl. Amt Steinheim abgeschickten Militar-Commando ohnerschrocken seyn, und sich dabey finden lassen wollen,

len,

len, da wird es um Intimidirung ein- und anderer Seits wohl nicht zu thun seyn, sondern es kommt bey dieser Chur-Fürstlichen Hohen Seiten auf eine uns abdringende Nothwehr an, zu deren bisherigen kundbaren Bewandtnus, wegen des Amts Babenhausen, und folglichen des Mit-Märcker-Hofs zu Dudenhoffen, kommt nun in weitern das mehr-angeregte Cron-Böhmische Lehen-Urthel, und wie mag uns anmaßlich bedeutet werden, daß ausser der ohngeschmählerten Agnoscirung des Hanau-Müntzenbergischen Possessions-Stands zu der von uns nochmalen des weitern nachbarlichen vorgeschriebenen gütlichen Handlung keine Hoffnung seye? da hingegen wann wir uns deme fügen, auch vornemlich die oberwehnte Churfürstliche Mannschafft zuruck ziehen, sofort die Unterthanen dem derenseits detinirenden Ober-Hof zu Dudenhoffen vollkommen gehorchen lassen würden, sich ihrer Seits entschlossen werden dörffte, zu besten der Marck fernere Tractaten vorgehen zu lassen; so gedencken Ihro Chur-Fürstl. Gnaden unser gnädigster Herr, anforderist wegen willkührlicher Verlegung Dero Trouppen in Ihren Landen sich so wenig von jemanden Gesetze geben zu lassen, als sie dergleichen niemanden zumuthen. Zumalen aber werden Höchst-Dieselbe diese jetzige Mannschaffts-Abschickung in so lange fürwähren, und ihren Befinden nach, ringern oder mehrern lassen, als nicht alle Sicherheit vorher gehet, daß Dero Juribus und Unterthanen keine Zudringlichkeiten

lichkeiten wiederfahren werden; es ist mithin von denen Herren uns forderist die Erklärung zu thun, daß sie mit denen unternommenen und weiter angedroheten Thätlichkeiten allerdings an sich zu halten gemeynet seyn, sofort wann demnach die Herren, mittelst der offt und viel angeregten ohnverfänglichen Communication unter denen Beamten der Sache die beyhülffliche Hand zu bieten Willens, so wollen deren immittelst gegen die Herren Richter in weitern abgeänderten Umständen, in so weit, und dem einstweiligen Ruhe-Stand zu Liebe, ohngehindert, jedoch auch allerdings ohneingegriffen, uns dessen, und der des Ends nöthigen fernern Conferenzial-Vornehmung, salvis salvandis, nicht entschlagen. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Maynz den 9ten Februarii 1740.

§. VI.

Endlich fügen wir vor diesesmal dasjenige noch hinzu, was die Hessen-Hanauische Regierung auf vorherstehendes Schreiben nachstehenden Inhalts verabfasset, und nacher Maynz abgehen lassen. P. P. Was Unsere Hochgeehrte Herren wegen der Röder-Marck-Differenzien unterm 9ten Passato in Wieder-Antwort anhero gelangen lassen wollen, solches ist zwar zu Recht eingelauffen; Inhalt dessen aber deroseitiges bisheriges Verfahren zu justificiren so wenig anreichend, als vielmehr dessen höchste Unbillig-

keit

keit zu bestärcken, und jedermann vor Augen zu legen vermögend; dann es bekennen unsere ꝛc. darinn selbsten, daß dem Ertz-Stifft durch die Böhmische Lehen-Urthel die Momentanea oder Actualis possessio in dem Amt Babenhausen abgesprochen wurde, und daß selbiges sich dieser Urthel auch submittiret habe.

Da nun solchergestalt das Ertz-Stifft an dem Hanauischen Röder-Marck-Antheil wenigstens pro nunc weiter mit Recht nichts zu suchen hat; so kan und muß es ihme so lange, bis es ein anders obtiniret, auch nothwendig gleich viel gelten, wer inzwischen die Hanauische Jura Condominii besitzet und exercirt, indem derselben dadurch weiter nichts abgehet, und eben aus diesem Grund ist es auch so ohnnöthig, als überflüssig, darüber, ob die Gerichts-Handlung auf eine solenne Weise, oder durch eine Privat-Communication unter denen Beamten geschehen solle, viel zu disputiren, sondern damit genug, daß derjenige, so den Hanauischen Antheil dermalen besitzet, so lange dessen Besitz dauert, alle Effectus possessionis in eben dem Grad, wie die vorigen Grafen zu Hanau, zu geniessen haben müsse.

Daß man aber dissеits sich zu solcher der Sache in der That weder etwas ab- noch zulegenden Privat-Communication unter denen Beamten anjetzo nicht verstehen wollen, solches ist eben um deßwillen geschehen, weilen man befunden, daß das Ertz-Stifft solches mit Recht zu prætendiren nicht befugt, mithin zu Vermeidung

alles künfftigen Præjudices, besser gethan seye, der bisherigen Observanz hierbey in allen um so mehr nachzugehen, als, der Sachen Beschaffenheit nach, keine Mittel-Weege hiebey nöthig waren, indem bey dem weiters erfolgenden Austrag der Sachen die solenne Gerichts-Heegung keinen Theil im geringsten einigen Nachtheil bringen, die Privat-Communication unter denen Beamten dargegen aber von Seiten des Ertz-Stifftes, seiner gegen Hanau gewöhnlichen Art nach, über kurtz oder lang, um so ehender zum disseitigen Præjudiz angezogen werden könne, weilen man diesen Modum der selbst eigenen Geständnus nach, als ein solches Temperament und Mittel angesehen, wodurch das disseitige Condominium auf gewisse Maaß eingeschräncket werden könnte, worinnen man bey so bewandten Sachen disseits zu condescendiren, der gesunden Vernunfft nach, wohl billig Anstand nehmen müssen, welches, woferne man die jenseitige widrige Absicht darunter nicht vermercket, sonsten wohl nicht geschehen dörffen.

Was aber nächst deme den Vorwurff betrifft, als ob man disseits denen Obrist-Richterlichen Urtheln thätlich zu widerstreben beflissen wäre, und daß man uns hierinnen, das Ertz-Stifft gleichsam zum Exempel vorstellen wollen, solches ist beydes so ohnglimpfflich als ohngegründet; Denn auf der einen Seite würde es gar nicht schwehr fallen, dem Ertz-Stifft sowohl wegen der Grafschafft Hanau selbsten, eben dergleichen

aber

aber besser gegründete Vorruckungen thun zu können, man überlasset aber hierinnen, was die Jura Tertiorum belanget, lieber denenjenigen, die es eigentlich angehet, die Sorgfalt, wie ein jeder sein Recht prosequiren will, an der andern Seiten aber ist Reichs-kündig, und auch Unsern ꝛc. ꝛc. zur Genüge bekannt, was man gegen die Rechts-widrige voller Nullitäten begriffene Cammer-Gerichtliche und andere Urtheile wegen des Amts Babenhausen, vor Ordnungs-mäßige Mittel ergriffen, und wohin es damit gediehen? Wie man nun den rechtlichen weitern Austrag der Sache dissеits mit Verlangen erwartet, indessen aber sich bey seiner legitime ergriffenen Possession bestermassen zu manuteniren beflissen seyn wird; also stehet nicht zu begreiffen, wie Unsere ꝛc. ꝛc. uns einer thätlichen Widerstrebung der Gesetze, beschuldigen wollen, es wäre dann daß dieselbe die Reichs-Gerichte vor independent und infallible achten wolten, welches aber bey andern Reichs-Ständen schwehrlich einigen Beyfall finden, mithin Unsern ꝛc. ꝛc. um so anständiger seyn dörffte, hierüber vor der Hand mit dergleichen ohngewöhnlichen Vorruckungen an sich zu halten, und vielmehr der Justiz ihren gebührlichen Lauff zu lassen, als damit ohnehin der Sache, weder etwas ab- noch beygeleget, sondern wann es damit zum rechtlichen Austrag gelanget, sich alsdann ergeben wird, ob man dissеits denen bisherigen Urtheln zu widerstreben Ursach gehabt habe, oder nicht?

Wann

Wann aber dahergegen Unsere ꝛc. ꝛc. bey der Sache dero bisheriges Verfahren bedencken, und dabey überlegen wollen, daß ohnerachtet, wie oben mit mehrern erwehnet, das Ertz-Stifft pro nunc an dem Amt Babenhausen einigen Anspruch zu machen gantz nicht berechtiget, auch so lange dessen Recht nicht revivisciret, demselben gleichgültig seyn kan, mit wem es die Röder-Marck Jura in commune exerciret, selbiges gleichwohl nicht nur den disseitigen Possessions-Stand auf alle Weise zur Ungebühr zu infringiren beflissen gewesen seye, und endlich so gar unter Vorspieglung einer disseits niemals intendirten unrechtmässigen Gewalt, mit militarischen Zunöthigungen hervor gegangen, und dadurch nicht nur alle bisherige Verdrüßlichkeiten, sondern auch damit den totalen Ruin der Marck-Waldung veranlasset habe; so werden dieselbe und jedermann überzeugt seyn müssen, daß die Thät- und Zudringlichkeiten nicht von dieser, sondern von Dero Seiten den Anfang genommen, und daß solche deroseitige Demarches von aller Welt vor keine Nothwehr, sondern vor einen zudringlichen Angriff, gehalten werden wird.

Endlich so erklären sich Unsere ꝛc. in fine gedachten Schreibens zwar, wie sie sich der fernern Conferenzial-Unterredung nicht entschlagen wollen, dieweilen aber denenselben nur allzu wohl bekannt ist, daß es unter gleichen Ständen des Reichs, wann sie zu gütlichen Tractaten geschrit-

ten, kein Gebrauch seye, daß der eine Theil solchen mit gewaffneter Hand unterstütze, oder inzwischen mit seinen thätlichkeitlichen Verfahren continuiren möge, der von Unsern ꝛc. darzu genommene Prætext auch gantz kundbarlich ohne einigen Grund ist, indeme denen Ertz-Stifftischen Juribus und Unterthanen, wie es Landkündig, seithero disseits die allergeringste Zudringlichkeit keineswegs zugefüget worden, da doch, wann man hierauf sein Absehen gehabt hätte, es darzu an Mitteln nicht gefehlet haben würde, im übrigen aber die disseitige Maxime nicht ist, so lange man in gütlichen Tractaten begriffen, mit Gewaltthätigkeiten hervor zu gehen, mithin dieselbe auch pro futuro deshalben genugsam gesichert seyn können; so müssen wir gestalten Sachen nach, ehe wir uns zu Reassumirung der Conferenz bequemen können, nochmalen auf der vorgängigen würcklichen Abführung Deroseitigen Mannschafft, oder, daß wenigstens keinen eintzigen derselben, so wie bisher zum disseitigen Nachtheil geschehen, die Röder-Marck weiter zu betretten, gestattet, sondern alles vorhero in den vorigen Stand unter der gemeinsamlichen Obsicht beyderseitiger Märcker-Meister und Beamte gestellet werde, um so mehr bestehen, als ohne solchen Vorgang es vor die disseitige gnädigste Mitherrschafft allzu præjudicirlich seyn würde, sich darüber bey einer Conferenz nur im geringsten weiter einzulassen, und wird es demnach vor Unsern ꝛc. ꝛc. lediglich dependi-

pendiren, ob sie auf diese Weise zu einer gütlichen Auskunfft bey der Sache die Hand zu bieten, sich entschliessen, oder aber das Werck in der bisherigen Confusion, und daraus vielleicht noch weiters entstehender Unordnung continuiren wollen ꝛc. ꝛc.

§. III.

Das weitere, was in bis anhero berührter strittigen Rumpenheimer Gräntz-Scheidungs-Sache und Röder-Marcks-Irrung so wohl an Ihro Kayserl. Majestät, als ein- und andere Stände des Reichs gelanget, auch sonsten anmerckens-würdiges vorgefallen, soll künfftighin beygebracht werden.

Das zehende Capitel.

Von dem Cammer-Matricular-Anschlag des Herrn Bischoffen zu Straßburg, und was dieserhalben letzthin vorstellig gemacht worden.

§. I.

OBschon die Stadt Straßburg mit dem Ryßwickischen Frieden der Cron Franckreich incorporirt geblieben, so hat sich doch der Bischoff daselbst wegen der beeden Ober-Aemter Ettenheim und Ober-Kirchen bey der Reichs-Standschafft manteniret, und dahero, als selbiger darüber den 10. Junii 1723. Krafft des zwölfften Baadischen Friedens-Articuls die Kayserliche Belehnung erhalten, zu Sitz und Stimme in dem Fürstlichen Collegio den 3ten Febr. 1724. reassumiret worden (a). Zu dem Ende hat sich erwehnter Herr Bischoff zwar so gleich zu Entrichtung der schuldigen Cammer-Gerichts-Præstandorum von selbsten erbotten (b); indeme

(a) Vid. Europäische Staats-Canzley Tom. XLIV. pag. 738. bis pag. 741.

(b) Vid. Europäische Staats-Canzley l. c. p. 742.

indeme aber Chur-Fürsten und Stände ihme für ein einfaches Cammer-Ziel 25. fl. anzusetzen decretiret, ist dagegen Remonstration geschehen, und dadurch, daß die Sache bis dato unausgemacht gelassen worden, erfolget: dahero und als in dem letzten an das Reichs-Convent von dem Cammer-Gericht erlassenen Schreiben, wegen der ruckständigen Cammer-Zieler das Hoch-Stifft Straßburg mit 1750. Rthlr. angesetzet (c); so hat auf erhaltene Instruction besagten Herrn Bischoffen zu Straßburg, Dero Bevollmächtigter Comitial-Gesandter zu Regenspurg, dieserhalben nachfolgende Vorstellung zu thun, Gelegenheit genommen.

§. II.

P. P. Nachdeme in der, dem Cammer-Gerichtlichen am 26sten Junii 1739. dictirten Schreiben, sub num. 9. beygelegten Specification, das hohe Hoch-Stifft Straßburg mit einem Rückstand von 1750. Rthlr. angesetzet worden; so hat man auf erhaltenen special-gnädigsten Befehl, hierdurch die wahre der Sachen Beschaffenheit und Umstände nochmalen folgender massen behörig vorstellen sollen, daß nemlich gedachte Specification nach dem alten Matricular-Anschlag, so vor Zeiten, als das sämtliche Bißthum unter dem Reich gestanden, 58. Rthlr. 30. Kr. betroffen, verfasset ist.

(c) Vid. Europäische Staats-Cantzley Tom. LXXV. Cap. 11. & Tom. LXXVII. Cap. 18.

Weilen nun Reichs-kündig, daß seit dem in Anno 1679. geschlossenen Nimwegischen Frieden das Bißthum Straßburg auſſer denen zweyen disseits Rheins liegenden Aemtern, Ober-Kirchen und Ettenheim, so einen sehr geringen Theil gedachten Bißthums ausmachen, auf dem Reichs-Boden nichts besitze; so ergiebet sich von selbsten, daß der damalige Matricular-Anschlag, weder in Reichs- und Creyß-Præstandis, noch in Entrichtung derer Cammer-Zieler einigen Platz mehr haben könne, sondern der Billigkeit nach, und à Proportion deren collectablen Unterthanen moderirt und eingerichtet werden müsse; wie dann hierüber laut Dictatorum de 29. Martii und 13. Dec. 1724. dann 16. Martii 1725. und 16den Januarii 1727. bey hiesigem hochansehnlichen Reichs-Convent die behörige trifftigste Vorstellungen bereits gethan worden. Ob nun zwar daraufhin, nemlich den 21sten Februarii 1727. das Reichs-Gutachten dahin ausgefallen, daß dem Bißthum Straßburg, wegen gemeldter zweyen Reichs-Aemter, Ober-Kirchen und Ettenheim, zum Reichs-Matricular Anschlag, in allen vorfallenden Reichs-Præstationibus & Oneribus 150. fl., zum Cammer-Gericht aber für einen einfachen Ziel 25. fl. und zwar à die seiner hiesigen Re-Introduction in das Reichs-Fürstliche Collegium anzusetzen wäre; so hat man doch wegen der übermässig und allzu grossen Disproportion sothanen zumuthenden Anschlags sogleich anwiederum die geziemende

de Remonstrationes gemacht, und dadurch so viel bewürcket, daß die Kayserliche Ratification erwehnten Reichs-Gutachtens nicht erfolget, zumalen dann auch beym Löblich Ober-Rheinischen Creyß die Sache Intuitu dieser 2. Aemter, dahin gebracht worden, daß derselbe ratione der Creyß-Præstationen anfänglich auf den geringsten Fürstlichen Anschlag herab gefallen, und endlich mit Pactirung einer jährlichen Summe von 1000. fl. für alles und alles sich deren begnügen lassen.

Wann nun in Erwegung dieser Reflexionswürdigsten Umständen, und der Sachen selbst redender Billigkeit nach, dem hohen Hoch-Stifft Straßburg mehr nicht dann die 9. Rthlr. 45. Kr. des alten Matricular-Anschlags derer Cammer-Zielern aufgebürdet werden mag, und auf solchen Fuß man würcklich den geringsten Heller nicht mehr schuldig ist; allermassen nicht allein die alte aufgeschwollene Extanzien, sondern auch die currente Cammer-Zieler richtig abgeführet worden; Als hegen Seine Hoch-Fürstliche Eminenz zu Dero sämtlichen hohen Herren Mit-Ständen das gäntzliche Vertrauen, man werde in Betracht solcher der Sachen Beschaffenheit von Seiten einer hochpreißlichen Reichs-Versammlung den Hoch-Stifft Straßburgischen Cammer-Matricular-Anschlag auf oberwehnten Fuß derer 9. Rthlr. 45. Kr. pro simplo so wohl pro præterito, als pro futuro anzusetzen sich gefallen lassen.

Womit in allgeziemender Ehrerbietung verharre

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung

Regenspurg den 5ten Februarii 1740.

Dienstbereitwilligst-ergebenster

Georg Carl Freyherr Karg von Bebenburg.

Das eilffte Capitel.

Von der Mömpelgardischen Successions-Angelegenheit des Hertzoglich-Würtemberg-Stuttgartischen Hauses gegen die illegitime Würtemberg-Mömpelgardische Posterität.

§. I.

Hertzog Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgard, welcher Anno 1723. verstorben,

ben, hatte sich bey seinen Lebs-Zeiten drey seinem Fürstlichen Stand ungleiche Gemahlinnen beygeleget, als erstlich Annam Sabinam, aus dem Geschlecht derer von Hedwiger, welche zu dem Ende in den Reichs-Grafen-Stand von Sponeck Anno 1707. erhoben worden, sodann die beeden Freyinnen von l'Esperance, mit welchen er verschiedene Kinder erzeuget hatte; hierauf nun ist es geschehen, daß zwischen ihme und Hertzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg-Stuttgardt der bekannte Wild-Baader-Vertrag Anno 1715. errichtet, und jenes Kindern und Gemahlinnen zum künfftigen Unterhalt jährlich 12000. fl. stipuliret worden. In solchen Terminis blieben auch die Sachen bis 1719. als gedachter Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard vier seiner Kinder, die er von ihme erzeuget in besagtem Wild-Baader-Vertrag angemercket, verheyrathet hatte: Dann da hat die zu selbiger Zeit unter dem Nahmen einer Prinzessin von Würtemberg-Mömpelgard in Paris sich aufhaltende, mit Henriette Hedwig de l'Esperance erzeugte, und an ihren Bruder Georg Leopold, Grafen von Sponeck, verehlichte Tochter, den bekannter massen sehr foiblen Hertzog Leopold Eberhard unter dem Beystand ihrer Assistenten dahin zu vermögen gewust, daß er seine gantze Progenitur auf einmal vor legitim auszugeben, sich bereden ließ. Dieses Vorhaben nun desto besser in das Werck zu richten, unternahm mehrgedachter Hertzog eine Reise nach Franckreich, und ließ

das seinem Herrn Vatter Hertzog Georg, von der Crone Franckreich ehehin accordirte Beneficium Indigenatus seu Exemtionis à Jure Albinagii auf besagt seine Gemahlin, und die damit erzeugte Kinder transferiren und namentlich extendiren; dieses Unternehmen ist ihme auch so wohl gerathen, daß Er die Königlich-Frantzösische Lettres Patentes, worinnen nach seinen Vorgeben die Anna Sabina Hedwigerin, oder Gräfin von Sponeck, so wohl als die Elisabetha Charlotte de l'Esperance samt denen mit ihnen erzielten Kindern vor legitim angesehen, und dahero Princes & Princesses, Coulins & Cousines de Sa Majesté benamset worden, im Monat Maji 1719. würcklich erhalten; worauf sodann besagte Gemahlin und Kinder als Hertzoginnen, Prinzen und Prinzessinnen in Mömpelgard declariret und ausgeruffen worden.

Bey solchen Vorgang hingegen unterließ das Hertzoglich-Würtemberg-Stuttgardische Haus nicht, so wohl bey Ihro Kayserl. Majestät als dem König in Franckreich, gegründete Klage zu führen, worauf auch so wohl von Allerhöchst Kayserl. Majestät das im Reich vorgegangene per Mandata & Rescripta d. d. 8. Nov. 1721. sogleich cassiret und annulliret, weniger nicht von Seiten der Cron Franckreich die solenne Declaration ertheilet worden, daß man, quoad quæstionem Status Legitimitatis, keinen Theil nehmen, sondern vielmehr, so bald Ihro Kayserl. Majestät als ordentlicher Richter deßfalls gesprochen

chen haben würde, die in denen Königlich-Frantzösischen Lettres Patentes beygelegte Fürstliche Titulatur aufheben wolte, welches dann auch nach dem Anno 1723. erfolgten Tod des Herrn Hertzogen von Mömpelgard im Nahmen Ihrer Allerchristlichsten Majestät, die indessen 9. dem Fürstlichen Hause Würtemberg von etlichen Seculis her zustehende, und demselbigen durch den Westphälischen, und alle nachgefolgte Friedens-Schlüsse besonders versicherte Herrschafften sequestrirt hatten, dahin extendiret worden, daß, so bald nur Ihro Kayserliche Majestät über die Illegitimität derer so wohl mit Anna Sabina Hedwigerin als Elisabethe Charlotte de l'Esperance erzeugten Prætendenten würden decidiret haben, der regierende Herr Hertzog ohne einige Schwürigkeit in die Possession der sequestrirten Herrschafften gesetzet werden solle.

Diese Königliche Declaration wurde von allen Königlich-Frantzösischen Premier- und andern Ministris nicht allein dem damaligen Herrn Hertzogen von Würtemberg, sondern auch dem Kayserlichen, ingleichen verschiedentlichen Königlichen Chur- und Fürstlichen Höfen, welche dem Fürstlichen Hause Würtemberg hierinn assistirten, auf das feyerlichste und theils schrifftlich bey allen Gelegenheiten wiederholet. Was aber die Execution besage Königlicher Erklärung betrifft, so wurde selbige ratione der Lettres Patentes zwar durch zween Arrets du Conseil d'Etat würcklich vollzogen; wegen der quæstionirten

Suc-

Succession hingegen accrochirte es sich an der Auslegung des unterm 8ten April 1723. ausgefallenen Kayserlichen Concluſi, welches man ob Seiten des Königlich-Frantzösischen Hofs alleine von der Fürstlichen Dignität, nicht aber von der Quæstione Legitimitatis verstanden haben wolte; da hingegen der Herr Hertzog von Würtemberg behauptet, daß das allerhöchste Decisum auf die Illegitimität als die quæstionem præjudicialem gegründet, und dahero die Mömpelgardische Kinder der Fürstlichen Dignität, Nahmen, Wappen und Succession in Reichs- Erb- und Lehen unfähig erkannt, auch die Nahmen der Mutter und simple alimenta reduciret worden, folgends dieses alles, daß Selbige vor illegitim zu halten, genugsam beweise.

Bey dieser Contestation nun bliebe es bis auf den letzthin erfolgten Krieg, in welchem die Quæstio Status zwischen dem Grafen von Sponeck und denen de l'Esperance dem Parlement zu Paris übergeben, auch Anno 1736. in zwölff Audienzien darüber plaidiret worden; es haben aber Ihro Allerchristlichste Majestät auf die nicht allein von dem Würtembergischen, sondern auch dem Kayserlichen Ministerio gethane Vorstellung, daß die Judicatur über die Legitimität der Ehe eines Reichs-Fürsten, als ein Eingriff in Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, mit dem durch die Præliminar-Articul wieder hergestellten Frieden nimmermehr compatible wäre, die Procedur durch einen Lettre

de

de cachet sistiret, und auf die, von dem Fürstlichen Haus Würtemberg so wohl in Wien, als an dem Königlich-Frantzösischen Hof, tempore Pacificationis um die Restitution in die sequestrirte 9. Herrschafften eifrigst gethane Sollicitation in dem Art. XIII. des Wiener-Friedens alles, was man in den Ryßwicker- und Baader-Frieden, zum Faveur des Fürstlichen Hauses Würtemberg stipuliret hatte, positive auf den gegenwärtigen Herrn Hertzogen und Dero Successores und Erben determiniret, mithin auch ihme die Possession der quæstionirten in dem Ryßwicker-Frieden namentlich enthaltenen, annoch aber sequestrirten Herrschafften ausdrücklich und ohne eintzige Reservation vor die unberechtigte Mömpelgardische Prætendenten zugesagt.

So unwidersprechlich nun die Gerechtsame des Hoch-Fürstlichen Hauses Würtemberg solchergestalt von neuen öffentlich erkannt und bestätiget worden: so viele Mühe haben sich hingegen die Sponeck- und l'Esperancesche Kinder gegeben, die Execution dieser Königlichen Verheissungen unter mannigfältig erdichteten Vorstellungen aufzuhalten, ja so gar Ihrer Allerchristlichsten Majestät über die unterm 18. Septembr. verwichenen Jahres ergangene Allerhöchste Kayserliche Declaration gleichsam einen Gewissens-Scrupel zu erwecken, daß in der That ihre Legitimität, sonderlich nach denen Rechten und Gewohnheiten der Protestantischen Stände, nicht in dem mindesten Zweifel zu ziehen, folglich die

gegen

gegen Sie ergangene Kayserliche Judicata gantz widerrechtlich, und aus Neben-Absichten gegen Sie abgefasset worden; weßwegen die Gerechtigkeit Ihrer Allerchristlichsten Majestät nicht zulassen würde, die Ihnen von Rechts wegen zukommende unter Frantzösischer Gerichtbarkeit liegende Lande zu entziehen.

Wannenhero dann auch besagter Graf Sponeck- und l'Esperancische Kinder den Reichs-Fürstlichen Nahmen so wohl, als die auf lauter Reichs-Lande radicirte Würtembergische Wappen öffentlich fortzuführen, und ihrer Ostentation bey denen, die der wahren Reichs-Rechten nicht kundig, auf mancherley Weise einen Schein anzudichten, zu dato fortfahren.

§. II.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit heget zwar das Hoch-Fürstliche Haus Würtemberg die zuversichtliche Hoffnung, Ihro Allerchristlichste Majestät werden Dero gethanene Verheissungen zu erfüllen, nicht länger entstehen: Alldieweilen aber jedoch mehrbesagt Mömpelgardische illegitime Kinder, besonders denen Protestirenden Ständen competirende Rechte und Gewohnheiten vorgeschützet, und dadurch bey Ihro Königl. Majestät in Franckreich einen neuen Scrupel erwecket, als haben des Herrn Carl Friederichs, Hertzogs und Administratoris zu Würtemberg Hoch-Fürstliche Durchläucht vor dienlich erachtet,

tet, der allgemeinen teutschen Reichs-Versamm-
lung in einem besondern Schreiben der Sachen
Beschaffenheit auf die Art, wie wir die Umstände
im vorhergehenden §. angeführet haben, vorzustel-
len, und, weilen diese Differenz das H. Römische
Reich ins besondere interessiret, Dieselbe zu ersu-
chen, ob Sie mit einem Vorstellungs-Schreiben
an Se. Allerchristlichste Majestät Ihro an Han-
den zu gehen, belieben wolte. Worauf dieses
Hertzoglich-Würtembergische Ansuchen von dem
Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio sogleich
ad Dictaturam gebracht, und ohne Aufschub zur
Ansage und Proposition befördert worden, da
dann unter den 4. April letzthin der Schluß da-
hin ausgefallen, welchergestalten man sich in
allen dreyen Reichs-Collegiis über das, den 20.
Martii per Dictaturam publicam communicirte
Hertzoglich-Würtembergische Memorial, die
Sponeck- und l'Esperancesche unehelich-gebohr-
ne Kinder, und deren auf die in dem Hertzogli-
chen Hause Würtemberg, Krafft öffentlicher
Friedens-Schlüsse und Pactorum Domus zu-
gehörige, ausser des Reichs Bottmässigkeit lie-
gende, von der Crone Franckreich bishero noch se-
questrirte 9. Herrschafften formirend übel ge-
gründete Prætension betreffend, besprochen, und
nach allen wohl erwogenen Umständen geschlos-
sen, von Reichs wegen an des Königes in Franck-
reich Majestät zu Behuf des Hertzoglichen Hau-
ses Würtemberg und desselben Gerechtsame in
geziemenden Terminis ohnverfängliche Interces-

siona-

sionales zu Aufhebung obigen sequestri, abgehen, und solche der Hertzoglich-Würtembergischen Gesandtschafft per Secretarium Moguntinum, zu beliebig weiterer Beförderung, zustellen zu lassen, ratione subscriptionis & Sigillationis ist anbey beliebet worden, daß solche bey denen noch im Weg stehenden Hindernussen, von dem Mayntzischen Directorio, sub Reservatione solita, geschehen könnte. Was nun den Innhalt von erwehnten Interessionalibus betrifft, so lautet selbiger, wie folget:

§. III.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex Chriſtianiſſime, Domine Clementiſſime!

EXposuit nobis Würtembergiæ Dux Dominus CAROLUS FRIDERICUS, Adminiſtrator ac Tutor, quam importunis ad Regiam Majeſtatem Veſtram delatis precibus, defuncti Ducis Mompelgardenſis Filii, quos cum Hedwigeria, ut vocant, & l'Eſperancia illegitimè procreaverat, diverſas dynaſtias à plurimis ſeculis à Domo Sereniſſima Würtembergica legitimè poſſeſſas, Ducibusque hujus nominis, eorumque ſucceſſoribus ſub plurium publicorum Pacis Tractatuum Religione confirmatas, prætendere non verebantur, variisque diverticulis effectum eorum declinare conentur, quæ orta, de illegitimis eorum natalibus

libus vivente adhuc Duce Mompelgardenſi controverſia, ſummo Regiæ Majeſtatis Veſtræ nomine ipſius Status Miniſterium non ſolum Duci Würtembergico, ſed & Sacræ Cæſareæ Majeſtati & diverſis Principibus, qui officia ſua pro Sereniſſima Domo Würtembergica ſimul interpoſuerant, declaraſſet, & ab eodem ſubſecuta prædicti Ducis Mömpelgardenſis morte quoad ipſam ſucceſſionem toties repetita fuiſſent, nimirum, quod Regia Majeſtas Veſtra pro ſingulari & glorioſo juſtitiæ ſuo zelo eo, quem ipſa in pari caſu ſecundum juris univerſalis dictamen juſte expoſceret, modo, cum de legitimitate Sacri Romani Imperii ſubditorum quæſtio ſit, præfatas dynaſtias, quamprimum de illegitimitate Prætendentium Mömpelgardenſium per Sacræ Majeſtatis Cæſareæ deciſionem conſtiterit, Duci Würtembergico absque ulla difficultate tradendas pollicita fuerit. Et quam artificioſe demum dicti illegitimi Prætendentes, ne hæc ipſa tam juſta Regia declaratio executioni hucusque mandaretur, Regiæ Majeſtati Veſtræ ſub hoc prætextu Religionis ſolicitudinem movere non erubuerint, quaſi ex ipſis conſtitutionibus Sacri Romani Imperii, præſertim iis, quæ apud Auguſtanæ confeſſionis Status vigerent, illorum legitimitati natalium patrocinium ſupereſſent. Cumque inſuper prædictus Dux Würtembergiæ nos inſtanter requiſiverit, ut apud Regiam Majeſtatem veſtram huic negotio

curam & ſolicitudinem noſtram ad ſarta tecta ſereniſſimi Pupilli, domusque ſuæ Jura conſervanda impertiremur.

Nos huic juſtæ petitioni eò magis annuere neceſſe duximus, quo longius abeſt, ullas leges aut obſervantiam in Sacro Romano Imperio exſtare, quæ prætenſis Ducis Mömpelgardenſis Matrimoniis nil, niſi turpitudinem atque illegitimitatem præ ſe ferentibus, vel minimum præſidium afferre poſſent, ut potius Statuum Auguſtanæ Confeſſioni addictorum principia omnia illa, quæ in ipſis deprehenduntur, tanquam Religioni, honeſtati publicæ & ſocietatis civilis ordini contraria vel maxime abhorreant, nihilque plane in ejusmodi matrimoniis occurrat, quod ambiguo Juris Eccleſiaſtici fundamento nitatur, & non niſi civili cauſæ cognitione, uti eorum Sacra Cæſarea Majeſtate, ſuo tempore ſingula ritè & legaliter deducta ſunt, opus fuerit.

Cum igitur de illegitimitate Prætendentium Mömpelgardenſium Sacræ Cæſareæ Majeſtatis deciſio, quam Regia Majeſtas Veſtra per ſupradictam ſuam declarationem ad tradendas ſereniſſimo Duci Würtembergiæ dynaſtias, de quibus agitur, prius expectaverat, ſubſecuta ſit, nos perſuaſos habemus, à Regia ipſius mente plane alienum eſſe, Sacri Romani Imperii Jurisdictioni & ſolennibus juſtiſſimisque judicatis Cæſareis aut pactis publicis conventis ullum præjudicium inferre velle.

Hinc

Hinc de ea ipsa Religionis solicitudine, quam Regiæ Majestati Vestræ Sponeckius & Lesperancii eorumque causidici per siniſtra relata & nullo Juris titulo movere intendebant, confidimus, ejusdemque ummam æquanimitatem hisce Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, pro muneris nostri ratione enixè rogamus, ut sublato jam omni dubio, restitutioni Domus Würtembergicæ in antiquum Patrimonium secundum tenorem tot Pacis tractatuum clementissimè locum facere dignetur. Quod supereſt, à supremo Numine Regiæ Majestati vestræ perpetuum Regni decus & gloriam aprecamur, ejusque perenni gratiæ nos devotissimè commendamus

Regiæ Majestatis Vestræ
Christianissimæ

Dictat. Ratisbonæ
die 6. Aprilis
1740.

humillimi
Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Consiliarii & Legati, ibidem congregati.

Inſcriptio.

Sereniſſimo & Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Ludovico XV. Galliarum & Navarræ Regi Chriſtianiſſimo, Domino noſtro clementiſſimo.

§. IV.

Was hingegen Se. Allerchriſtlichſte Majeſt. auf vorherſtehende Interceſſionales des Heil. Römiſchen Reichs in Antwort zu ertheilen geruhet, ſolches erhellet des mehrern aus nachſtehenden Innhalts:

Chariſſimi & Magni Amici.

Literæ veſtræ nobis ſexto menſis præteriti ſcriptæ, & cognati noſtri Würtembergiæ commoda propter novem Dynaſtias ſub Dominatione noſtra ſitas reſpicientes, redditæ fuerunt. Attentio, quam in examinanda iſta conteſtatione impendimus, per partem, quam in iſto negotio capeſſere videmini, magis magisque, ſi poſſibile fuiſſet, excreviſſet, & ad ſpecialiorem aſſerti demonſtrationem Domino de la Noüe, noſtro apud vos Miniſtro, Memoriale, juſſu noſtro, Duci Würtembergico transmiſſum vobis communicare mandamus. Perſuaſum nobis eſt, quod ex illo intentionis

noſtræ

noſtræ puritatem ſitis intellecturi, vosque de ſinceriſſima & perfectiſſima amicitia libentiſſime certos reddimus, Deum rogantes, ut vos, Chariſſimi & magni Amici, cuſtodire & protegere dignetur. Datum Verſalis d. 4to Maji 1740.

Ludovicus XV.

Amelot.

Inſcriptio.

Chariſſimis & magnis Amicis noſtris, Electoribus, Principibus & Sacri Romani Imperii Statibus, aut eorum Legatis & Deputatis ad Comitia generalia Ratisbonæ.

REx non putat, ſuam Religionem deceptam in hoc, quod ipſi expoſitum fuit, ratione prætenſionum reſpectivarum Ducis Würtembergiæ & Liberorum defuncti Principis Mömpelgardenſis, propter Dynaſtias in Burgundiæ Comitatu & in Alſatia ſitas, & quarum prætenſionum cognitionem per ſpecialem attributionem magnæ Parlamenti ſui Pariſienſis Cameræ remittendam eſſe, ſua Sacra Majeſtas cenſuit.

1.) Sua Majestas Dynastias quæstionis non recognoscit tanquam dependentias Comitatus Mömpelgardensis, non obstante, quod per eundem Proprietarium possessæ fuerint, hæc sunt Domini alia privata in Regno sita; Sua itaque Majestas articulum istum disputationibus expositum ferre non posset.

2.) Ad istius negotii, quod nimis jam disceptationis requirebat, capitum multiplicitatem evitandam negotium, quod sua Majestas diutius indeterminatum citra justitiæ damnum, relinquere non valet, sufficit annotare, quod agatur unicè de immissione in possessionem quorundam bonorum Dominialium in Francia sitorum, à defuncto Mömpelgardensi principe possessorum, quæ ex una parte à liberis dicti Principis, & ex altera à Würtembergiæ Principe reposcuntur. Hæc est directa quæstionis facies ab omni alio aspectu, sub quo ipsam præsentare tentatum fuit, libera. Rex jura respectiva supremorum Dominorum ita exactè noscit, ut minimè Jura Imperatoris, vel Imperii in illorum subditos, aut vasallos attentare velit. Nihilominus tamen sua Majestas dubitandum esse non existimat, quin Tribunali Regni sui sint soli Judices competentes in judicandis contestationibus, quæ oriuntur, ratione bonorum illic sitorum, quæcunque demum sit patria, præcedentia, qualitas & quodcunque Domicilium, sine illius, in cujus successione eadem bona inveniuntur, sive illorum,

qui

qui ideo prætenſionem faciunt, & quæcunque denique ſit natura & ſpecies Jurium & Titulorum, in quibus partes adverſæ ſe fundant.

Examinando ſecundum hoc principium cauſam quæſtionis, quisque facile Reſolutionem Regis omnino illi eſſe conformem, & non eſſe niſi neceſſariam conteſtationis conſequentiam videbit. De bonis in Francia, quæ ſunt pars ſucceſſionis defuncti Principis Mömpelgardenſis ab anno 1723. litigatur, eodem ipſomet anno & fere in continenti poſt mortem hujus Principis Georgius Sponeckius, tanquam Principis Mömpelgardenſis Filius, Ducem Würtembergicum vigore decretorum à Parlamento Veſontino & Conſilio Colmarienſi latorum, ſub quorum Jurisdictione bona quæſtionis ſita ſunt, interpellavit, & ſequeſtratione, eo momento decreta, bona quæſtionis manui Judicis traddidit, Dux Würtembergicus in neutro iſtorum Tribunalium cauſam agere volens, ſe convertit ad Regem, dicens: ſe juſtificaturum, quod Georgius Sponeckius titulo & jure deſtitutus foret; ad hanc ipſius inſtantiam Rex cauſam ad conſilium ſuum tenore Decreti 3. Januar. 1724. dati, avocavit. Poſtea novi Prætendentes ſucceſſerunt defuncti Principis Mömpelgardenſis & Baroneſſæ Leſperanciæ liberi in eodem inſtanti intervenerunt, ut omnes alios poſſeſſionem bonorum quæſtionis Prætendentes excluderent. Cæterum res eodem hæret ſtatu, quo erat anno 1724. nulla

hucusque facta motione litis. Nihilominus hinc & inde ingens memoralium numerus præsentatus fuit, quæ vero absque significatione & communicatione manserunt, in quibus consequenter nulla certa decisio fundari potest, ex ratione, quam Rex sibi desuper reddi curavit. Sacra Sua Regia Majestas causam istam tantæ esse prolixitatis intellexit, ut sibi soli rem decidere difficillimum accideret, quod tamen non crediderat tempore evocationis per ipsumet Regem ad suum Consilium factæ anno 1724. Et hoc unicum est, propter quod Sua Majestas, causam magnæ sui Parlamenti Parisiensis Cameræ, ubi omnes partes titulo suos & Jura proponere potuerunt, remisit.

Simplici hac facti specie Sua Majestas Imperialis illam exactè de statu contestationis non fuisse instructam percipiet, & quod non solum via à sua Regia Majestate electa ad quæstionem proprietatis bonorum, de quibus agitur, irrevocabiliter terminandam habillima sit impossibile, quoniam lis incepta & necessario imposita sequestratio finiri aut relaxari, nisi juridice nequeunt. Restat itaque nil, nisi deliberatio facienda super electione Tribunalis, & sua Majestas nullum capacius suo Parlamento Parisiensi existimavit. Si vero Dux Würtembergicus coram tribunali, quod summi Principes tanquam Judicem sæpe recognoverunt, comparere recusat, nulli nisi sibimet ipsi, viis

ad

ad defensionem prætensionum suarum apertis, usum non fuisse, imputare poterit.

Non liquet, quomodo Tractatus conclusus Viennæ 18. Novembr. 1738. contestationis ipsius remissioni ad Parlamentum se opponeret, conventiones omnes relativæ Domui Würtembergicæ religiose Executioni mandatæ fuerunt. Concluſis Tractatibus Ryswicensi & Baadensi, Princeps Mömpelgardensis in possessionem tam istius Principatus, quam Dominialium in Francia sitorum, qua belli occasione dejectus fuerat, reimmissus est, quæ omnia possidebat tempore mortis suæ anno 1723. Contestationes, quæ tunc inter Liberos & hæredes collaterales agitabantur, causabant sequestrationem, quæ in hodiernum usque diem subsistit, absque eo, quod bellum interventum illam aliquo modo mutaverit, non facta à Rege confiscatione bonorum sequestratorum, quia de vero necdum Poprietario constabat. Sequestratio tempore plenæ Pacis imposita, tunc tanquam infractio tractatuum non habita fuit, quæ, re ipsa pro istius & hujus temporis circumstantiis mere Justitiæ ordinariæ & inevitabilis actus erat Tractatus Viennensis similiter in hoc, quod dependebat ex pura Majestatis Suæ voluntate per restitutionem Principatus Mömpelgardensis hujus possessionem Rex ingressus erat, suam obtinuit Executionem. Sed quod ad 9. Dynastias litigiosas attinet, necessario finis litis expectan-

ſtandus eſt, cuicunque demum parti illæ adjudicatæ fuerint, tam Tractatus Viennenſis quam Ryswicenſis & Baadenſis pro ſententiæ baſi & fundamento habebuntur.

Ex adductis omnibus iſtis rationibus Regia ſua Majeſtas nihilominus quoad cœptam reſolutionem remittendi magnæ Pariſienſis ſui Parlamenti Cameræ cognitionem conteſtationum motarum & movendarum circumſtantiarum & dependentiarum concernentium proprietatem & poſſeſſionem bonorum in Burgundiæ Comitatu & in Alſatia ſitorum, quæ ſunt pars ſucceſſionis defuncti Principis Mömpelgardenſis anno 1723. mutabit. Si tamen Dux Würtembergiæ magis examini inſtituendo per Regiam ſuam Majeſtatem confidat, Rex volens Principi ſpecialia attentionis ſemper in ipſius emolumentum vergentia ſigna perhibere libentiſſime cauſam in ſuo conſilio, quam primum partes titulos & alia ad deciſionem neceſſaria exhibuerint, ut longa laborioſa iſtius tam intricatæ conteſtationis ſit diſceptatio, examinari jubebit. Sua itaque Sacra Majeſtas finem hujus negotii ardenter cupiens ſperat, fore, ut Dux Würtembergiæ reſponſionem definitivam ſuper eo, quod ipſi optimum factum videbitur, transmittere non differat, ſin minus, ſub Regia Majeſtas ad expediendas literas patentes pro Remiſſione ad magnam Parlamenti ſui Cameram cogetur.

§. V.

§. V.

Zu mehrerer Erläuterung gegenwärtiger Angelegenheit halten wir vor dienlich, hiernechst dasjenige Memoriale mit beyzufügen, welches von den Hertzoglich-Würtenbergischen Ministris zu Paris an das Königlich-Frantzösische Ministerium dieserhalben insinuiret worden, wie folget:

LA Reſponſe, qu'il a plu au Miniſtere de S. M. T.C. de donner ſur le Memoire, qui luy a été remis, au nom de S. M. Imperiale, concernant les affaires de Montbelliard, doit conſoler Mr. le Duc de Wurtemberg, par les aſſurances, qu'elle contient de ce, que Sa Majeſté deſire extremement d'en voir la fin.

La Declaration definitive, qu'on demande à ce Prince, ſeroit d'elle meme toute ſimple, de ce, qu'on ne veut s'attacher qu'à l'objet de la queſtion. Pour la debaraſſer entierement, on ne veut, ni parler de la difference des Seigneuries confundues dans le meme ſequeſtre, ni faire des repetitions ennuyeuſes de tout ce, qui s'eſt paſſé dans cette negotiation depuis vint ans et au delà. On convient ſans difficulté, que regulierement chaque ſouverain eſt en droit, de faire connoitre et juger par ſes Tribunaux de la proprieté et poſſeſſion des biens de ſa Domination, en matiere de Procés de Particulier à Particulier. Ce principe ne ſouffre aucune conteſtation par le cas dont il s'agit, la proprieté et poſſeſſion des Terres en queſtion a été aſſurée par 4. Traités de Paix à la Sereniſſime Maiſon de Wurtemberg.

berg. Si les Pretendans étoient Princes et Enfans legitimes de cette maiſon, le Duc de Wurtemberg ne refuſeroit pas, de leur repondre en juſtice reglée, devant tel Tribunal, qu'il plairoit à Sa Majeſté de nommer ; mais n'ayants pas cette qualité perſonelle, il ne luy eſt pas poſſible de ſe commettre avec eux pour raiſon des Terres, qui appartiennent ſans contredit aux Ducs de Wurtemberg. Jamais l'Empereur ne s'eſt melé des Terres, qui ſont de la Souveraineté du Roy. Il a jugé la queſtion de Legitimé des Mariages d'un Prince de l'Empire & de la Naiſſance de ſes Enfans. Le Roy avoit luy même demandé ce Jugement et le Duc de Wurtemberg l'a rapporté en due forme, pour juſtifier, que les Pretendans de Montbelliard ſont ſans les titres et qualités perſonelles, ſous les quelles ils s'étoient preſentés à Sa Majeſté. Le Duc de Wurtemberg a donc rempli par là, toute l'idée de l'arret d'evocation.

Ce Prince ſera toujours charmé, de donner au Roy toutes les preuves du reſpect et de la deference, que Sa Majeſté peut deſirer, et il ne manquera en rien de ce, que le droit Territorial exige à juſte titre ; mais on ne voit pas dans l'affaire, dont il s'agit, quels ſont les points, qu'on croit ſujets à une diſcuſſion juridique, ni quels titres et pieces, qu'on voudroit, que Mr. le Duc de Wurtemberg produiſit devant un Jugé civil. Si l'on conſidere la demande de Mr. le Duc de Wurtemberg, pour la miſe en poſſeſſion des 9. Seigneuries, cette demande ne paroit étre ſujete à au-

à aucune discussion : le titre, sur le quel elle est fondée, consiste generalement dans les Traités de Paix de Westphalie, de Ryswick et de Baade, qui garantissent la pleine et libre jouissance de ces Terres à la Maison et aux Princes de Wurtemberg.

Article, qui n'est pas contesté et le Traité de Vienne applique tres positivement au present Seigneur les promesses des Traités precedents Duc sans la moindre reserve. Si l'on considere la pretension des Enfans de Montbelliard, leur demande est encore monis sujette à une lonque discussion, elle est fondée sur le pretexte, que selon les Loix et usages de l'Empire ils sont Enfans legitimés du feu Prince de Montbelliard.

Question personelle independante des Terres, dont il s'aget, et dependante de la Decision de l'Empereur, comme du juge personel des Etats et Sujets de l'Empire, tants de foix reconnu par le Roy.

Le Duc de Wurtemberg n'a eu d'autres titres a produire à cet egard, que la Decision Imperiale et il a fait remettre au Ministere des affaires étrangeres l'original d'une decision, telle, que Sa Majesté l'avoit demandé. Il s'agit, de savoir presentement si c'est sur l'autenticité de la piece, qu'on a exhibé, que Sa Majesté veut faire juger, ou si s'est sur le fond de la question de l'Etat de Legitimité ; c'est à dire sur la justice de ce jugement? au premier cas, Mr. le Duc de Wurtemberg en rendra tel compte, qu'il plaira a Sa Majesté d'exiger; au second cas, il ne depend pas

de

de ce Prince, de plaider ſans le conſentement exprés de l'Empereur et de toute l'Empire à un Tribunal étranger ſur le fond d'une queſtion, qui eſt de la Jurisdiction de l'Empereur et de l'Empire actuellement decidée au Tribunal competant, reconnu par le Roy. Sa Majeſté ne voudra pas, que le Duc de Wurtemberg s'engage dans un Procés contre des Batârds: *qui non habent perſonam ſtandi in Judicio*, et avec lesquels il n'y a jamais eu aucune inſtance liée en France. Quand il étoit queſtion de l'abolition des titres et qualités de Prince attribuées à ces perſonnes dans les Lettres Patentes de 1719. Le Roy n'a jamais pretendu, que le Duc de Wurtemberg leur fit ſignifier, ſes Memoires, quoique l'on ſoutenoit alors, que la queſtion d'Etat n'étoit pas encore clairement decidée.

Sa Majeſté donna ſes deux arrets de 1723. et 1725. ſans aucune procedure en conſequence des Memoires du Duc de Wurtemberg, des Resquetes des Pretendans, et du Jugement du Conſeil Aulique, en renvoyant les Pretendans à ſe pourvoir à Vienne au cas, qu'ils cruſſent avoir été mal jugés, mais on ne pretendoit point alors, qu'on en ſignifiat quelque choſe, ni qu'on dût plaider en France ſur le fond de la queſtion.

Aujourd'huy étant ſurvenu non ſeulement une deciſion par rapport à la queſtion de l'état auſſi poſitive, que Sa Majeſté l'avoit demandé, mais éncore le Traité de Vienne, qui applique au preſent Duc de Wurtemberg la promeſſe de la pleine et libre jouiſſance des 9. Seigneuries con-

contenüe dans les Traités precedents: Ce Prince est persuadé de la justice et bonté du Roy, que Sa Majesté n'exigera pas de luy, ce qu'on n'exigeroit pas des Sujets, c'est à dire, de reconnoitre pour partie des personnes sans Etat actuellement jugées Bâtards par consequent sans titre et qualité, d'intenter aucun Procés sous le pretexte de leur naissance.

Voici tout ce, qu'on peut dire sur un sujet, qui est entierement epuisé, et c'est à Sa Majesté, de faire telle Disposition, que sa religion et sa sageſſe luy inspirera.

Les Ministres de Wurtemberg n'ont d'autres ordres, que de declarer avec tout le respect imaginable, que d'un coté le Duc, leur Maitre, ne peut rien deroger, ni aux Droits de sa maison garantis par les Traités de Paix, par rapport aux Terres, dont il s'agit, ni à la Jurisdiction de l'Empereur et de l'Empire, touchant la question de legitimité, des Sujets de l'Empire et de l'autre coté, qu'étant donc inconteſtable, que le Droit de proprieté appartenant à la maison de Wurtemberg, sur ces Terres est fondée dans les Traités de Paix et le Pretexte des Enfans non seulement destitué de tout titre, mais encore aneanti par un titre irreprochable, qui est la decision et Declaration de l'Empereur et de l'Empire, il ne se trouve ni partie, ni matiere, pour plaider. Le Duc de Wurtemberg, ne souhaitant, que de pouvoir meriter les bonnes graces du Roy, doit esperer, que Sa Majesté voudra bien luy faire, savoir avec precision, sur quels points et de quel-

le

le façon Elle croit, qu'il puiſſe complaire à Sa Majeſté.

Les Miniſtres de Wurtemberg prennent la Liberté de demander ces Eclairciſſements, pour rendre un compte exacte à leur Cour des Intentions du Roy, afin que Mr. le Duc Adminiſtrateur ſoit en état, de donner ſa Reſponſe definitive ſur le parti, qu'il luy conviendra de prendre dans cette affaire.

§. VI.

Hiernächſt und überdiß iſt von dem Hochfürſtl. Hauß Würtenberg eine weitläufftige Deduction verabfaſſet, und unter dem Titul: L'Impoſture du Comte George Leopold de Sponeck et des Barons Charles Leopold et George Frederic de l'Eſperance ſoy deſants Princes de Montbelliard demonſtrée par des Preuves inconteſtables pour des-abuſer le Public, kund gemacht worden, darinnen ſowohl die ungegründete Prætenſiones dickberührter Graf-Sponeck- und l'Eſperanceſchen Kinder gezeiget, weniger nicht der wahre Verlauf der Sachen zugleich ausführlich erzehlet wird. Alldieweilen aber der Raum, ſolches in extenſo beyzubringen, nicht verſtattet, als wollen wir nur folgenden kurtzen Inhalt davon mittheilen:

LA Bâtardiſe du Comte de Sponeck et des Barons de l'Eſperance eſt tellement manifeſte, que, ſi c'étoient des Sujets de France, ſans aucune diſcuſſion ils ne ſeroient pas ſeulement redevables en juſtice ſelon les Edits et Ordonnances du Royaume, ſçavoir:

Le

LE COMTE DE SPONEK, parce que

10. Il ne ſçauroit légalement prouver le mariage du feu Duc de Montbeliard avec ſa Mere.

20. Quand même on voudroit prendre ce mariage pour prouve, il n'en ſeroit pas moins nul par ſa clandeſtineté.

30. Quand même on voudroit le laiſſer paſſer pour légitime, le Comte de Sponek n'en auroit aucun droit, ne pouvant pas prouver ſa filiation.

ARTICLE I.

Pour qu'un mariage ſoit valide, les Loix de France n'admettent que des preuves tirées des Regiſtres de Mariages non ſuſpects.

On prétend, que le Duc de Montbeliard a eté marié le premier Juin 1695. à Reiowiz avec Anne Sabine Hedwiger, femme de Chambre de Madame la Ducheſſe d'Oelſe, auprés de laquelle ſa Mere étoit Confituriere, veuve de Jean-George Hedwiger cidevant Boulanger à Ligniz.

Le Duc de Montbeliard la dite Anne Sabine Hedwiger faite enſuite Comteſſe de Sponek, et le ſieur Nardin, qui a prétendu avoir été témoin oculaire de ce mariage, ont entierement ignoré juſqu'en 1720. en quelle année le dit mariage a été célebré.

Cette Propoſition toute etrange qu'elle paroit, eſt prouvée par les propres pieces produites par le Comte de Sponek; ci jointes No. 1. 2. et 12.

Il ſe ſont fixé à l'année 1695. aprés que le Comte de Coligny et ledit Nardin, ſe ſont aſſûré

à Reiowiz que ce mariage a eté enregiſtré ſur la fin de la feuille de 1695. ou apparement il s'étoit trouvé un vuide.

Les preuves qu'on a du depuis rapporté de la célebration de ce mariage, conſiſtent en quatre pieces:

La premiere, eſt le Cretificat du Miniſtre Fuchs, No. 1.

La ſeconde, la Dépoſition du ſieur Nardin, No. 2.

La troiſième, l'Extrait du Regiſtre de mariage de Reiowiz, No. 3. et 4.

La quatriéme, l'Enquête de Skoki et Reiowiz, No. 5.

Toutes ces pieces ſont viſiblement fauſſes, et de nulle valeur.

La premiere eſt un chiffon, 1. ſans autorité. 2. ſans dàte. 3. ſans ſignature, qui reponde à la conſtruction Grammaticale de ce Certificat. 4. l'année de la Célébration n'y eſt pas marquée du tout. 5. Les noms de Famille des mariés n'y ſont exprimés que par des Lettres initiales, auſquelles chacun pourra ajoutér tel nom, qu'il voudra.

La ſeconde ne ſçauroit être admiſe en Juſtice, étant la dépoſition d'un homme, qui eſt, 1. Domeſtique du Duc de Montbeliard, prouvé par la même piece, par conſéquent non ammiſſible comme témoin ſelon les Loix de France. 2. Convaincu de parjure par les propres pieces de Comte de Sponek No. 23. Fait voir, que ce même Nardin a prêté ſerment, comme Chef du

Con-

Conſeil de Montbeliard ſur la teneur et exécution du Traité de Wildbaaden l'an 1715. nonobſtant ce ſerment No. 5. Prouve, qu'il a fait en 1720. le voiage à Reiowiz, où il a été l'Auteur principal non ſeulement de la ſuggeſtion des faux témoins, mais encore de l'énorme crime de faux commis par raport à l'Extrait du Regiſtre de Mariages.

La troiſieme eſt fauſſe, en ce qu'on y a 1.) obmis toutes les énonciations, qu'on ne pouvoit pas appliquer au Duc de Montbeliard, ni à la Hedwiger, ſçavoir que les Epoux étoient venus du Duché de Teſchen, où le mariage leur avoit eté deffendu, à moins qu'ils ne changeaſſent de Religion; que l'Epoux étoit dans les Troupes de l'Electeur de Saxe, et l'Epouſe du Duché de Teſchen ſous la tutele de la Mere.

2. On y a ſupplée les noms de Famille, qui dans le Livre de l'Egliſe ne ſont exprimés que par des Lettres initiales dans une autre Langue, ce qui prouve que celui, qui a fait cet enregiſtrement, a entierement ignoré, qui étoient les perſonnes en queſtion.

3. En ce que cet enregiſtrement a été fait après coup étant le dernier et le neuviéme de l'an 1695. quoique ſuivant ſa dâte, il devroit être en haut, entre le troiſiéme et quatriéme mariage.

4. Etant inſcrit dans une autre Langue, que tous les autres mariages, pour mieux cacher la difference de l'Ecriture du fauſſaire, qui l'a inſcrit.

Cela ſe prouve par No. 9. par le quel le Miniſtre et Magiſtrat de Skoki ont reconnu, que le Comte de Coligny et le ſieur Nardin avoient ſurpris leur ſimplicité. Ils ont donné un pareil Extrait à la Baronne de Leſperance en 1725.

La quatriéme piece ne ſçauroit être admiſe en juſtice. 1.) N'y ayant parmi les doute témoins, qu'on produit, aucun, qui ait perſonellement connu le Duc de Montbeliard ni la Hedwiger, par conſequent ils ne ſçauroient atteſter ſi c'étoient en effet les Perſonnes en queſtion ou d'autres. 2.) Tout y prouve la préparation et ſuggeſtion du Comte de Coligny et de Nardin. 3.) Au bout du compte la teneur de cette Enquête ne prouve rien, ne contenant, que des Oui dire, des contradictions, et des riens.

Outre que des pareilles Enquêtes ſont abolies en France, et la prouve par témoins n'eſt ſoufferte qu'entre perſonnes de vile et baſſe condition, à la charge néanmoins, que la preuve n'en puiſſe être admiſe que des plus proches parens de l'une et l'autre des parties, et au nombre de ſix pour le moins.

Ainſi le mariage de Reiowiz n'eſt non-ſeulement pas prouvé, mais on a juſtifié au contraire, et les Advocats des Barons de Leſperance en ont produit en France nombre de piéces tirées des Archives du Conſeil de Guerre de Vienne, que le Duc de Montbeliard a été le 1. Juin 1695. à l'Armée en marche vers Segedin contre les Turcs.

ARTI-

ARTICLE II.

Quand même on voudroit prendre ce mariage pour prouve, il n'en ſeroit pas moins nul par la clandeſtinité.

Les Loix et Ordonnances de France déclarent nul tout mariage, qui a été contracté ſans le conſentement du Pere, légalement prouvé, et ſans la préſence ou permiſſion du propre Curé.

L'Extrait des Regiſtres de mariages de Reiowiz, prouve qu'un Miniſtre a, ſans ſçavoir quand, marié deux Perſonnes Etrangeres et inconnues, dont il n'a ſçu ni le nom de Famille, ni la demeure, ni l'état.

La concluſion ſe fait d'elle-même, que le prétendu mariage du Duc de Montbeliard avec la Hedwiger, ou Sponek eſt nul, ſans d'autre diſcuſſion, par ſa clandeſtinité.

Auſſi dans une époque de 24. ans ſçavoir de 1695. juſqu'à 1719. il ne ſe trouve pas un ſeul veſtige, que cette Hedwiger ou Sponek a jamais paſſé pour Epouſe du Duc de Montbeliard.

Suivons-la dans l'hiſtoire de ſa vie.

L'an 1695. le 21. Mars, Elle paroit en fille fiancée au ſieur de Zedliz devant l'Officialité de l'Evêche de Breslau, où ſes promeſſes de mariage ſont jugées valables, No. 18.

Le 30. Mars, ainſi neuf jours aprês, elle accouche d'un bâtard, No. 2.

Le 18. Aouſt, Elle reparoit de nouveau en fille devant l'Officialité de Breslau;

s'étant accommodée avec le ſieur de Zedliz, en renonçant à ſes promeſſes de mariage, No. 19.

1696. 1697. 1698. Elle continue en fille ſa charge de femme de Chambre de Madame la Ducheſſe d'Oelſe, et ſuit en fille ſa mere, qui alla à Montbeliard, No. 14.

1699. le 18. Septembre et 1700. le 18. Octobre, Elle paroit en fille comme Marraine dans le Livre de Bâtéme, N. 20.

1701. le 20. Juillet et 4. Aouſt, Elle paroit en fille, Demoiſelle de Cour de la Ducheſſe d'Oelſe dans un Contract avec ſon frere, et dans la confirmation ſolemnelle du Duc de Montbeliard, dudit Contract.

Le 2. Avril elle paroit en fille dans le Diplome de Comte, que l'Empereur avoit accordé à ſes freres.

De cette maniere elle portoit le nom de Comteſſe de Sponek juſqu'en 1719. 1714. le 6. Oct. on dreſſa par toutes ſortes d'intrigues No. 14. un Acte de divorce qui étoit auſſi clandeſtin, que le prétendu mariage même et la premiere occaſion, où quoique ſecretement il étoit queſtion de mariage, mais cette même piece prouve, que l'on ne l'avoit pas regardé comme un mariage légitime, puiſqu'elle la ſigné uniquément comme une Concubine par ſon nom de famille, n'ayant jamais pris celui du prétendu époux; d'ailleurs un pareil Acte ne prouve pas le mariage, et ne peut rendre un mariage valable, qui a eté nul dans ſon principe.

1715. Dans le Traité de Wildbaaden et dans tous les Actes fait en conſequence; elle eſt traitée de Concubine comme les deux Baron-

nes

nes de Lesperance No. 21. elle signa l'Acte d'approbation et de renonciation comme Concubine, Comtesse de Sponek No. 24. Enfin elle ne porta d'autre qualité que celle-la, et prit la premiere fois celle de femme au mois de Mai 1719. dans les Lettres-Patentes obtenues en France par sub- & obreption.

Ayant paru encore le 22. Février 1719. comme Comtesse de Sponek et Concubine du Duc de Montbelliard, No. 28. au mariage de son fils Comte de Sponek, avec sa sœur Eleonore Charlotte Lesperance Sandersleben, Comtesse de Coligni, et de sa fille Leopoldine-Eberhardine, Comtesse de Sponek, avec son frere Charles-Leopold Lesperance Sandersleben, Comte de Coligny, mariage de quatre enfans procrées du même pere avec deux concubines.

ARTICLE III.

Quand même ce mariage pourroit passer pour légitime, le Comte de Sponek n'entireroit aucun profit, ne pouvant pas prouver sa filiation.

Pour que quelqu'un puisse agir en fils légitime, il faut selon les Loix et Ordonnances de France, qu'il prouve sa filiation par un Extrait-Bâtistaire non suspect.

Le Comte de Sponek a produit No. 7. une Piece qu'il a nommé dans ses Mémoires imprimés, Extrait-Bâtistaire. Mais il faut observer.

10. Que ce n'est pas un Extrait des Regîstres de Bâtéme, et No. 27. fait voir que ce George Leopold, ni la mere Anne Sabine Hedwiger ne

ſe trouvent dans le livre de Bâtéme de Feſtenberg, où il prétend avoir été bâtiſe.

20. Que ce Certificat eſt ſans autorité.

30. Que ſa fauſſeté eſt viſible, en ce qu'il ne s'appuye ſur d'autre témoignage, que ſur celui du fauſſaire et parjure Nardin. On n'a jamais employé un ſeul parain au bâtéme d'un fils légitime d'un Prince de l'Empire.

40. Enfin que ce Certificat prouve plûtôt la bâtardiſe du Comte de Sponek, qui ſelon cette Piece a eté clandeſtinement bâtiſé comme bâtard d'Anne Sabine Hedwiger, dont le prétendu mariage étoit entierement inconnu.

Auſſi a-t'il paſſé depuis ſa naiſſance juſqu'après ſon mariage ainſi vingt-deux ans pour le fils de ſon oncle, et ſur la fin, pour fils naturel du Duc de Montbelliard, n'ayant jamais porté d'autre nom, que celui de ſa mere, comme *ſine patre natus*, élevé comme Page dans la livrée de la Maiſon de Wurtemberg. Il a ſigné ſon Acte de Renonciation comme Comte de Sponek, paroiſſant toujours ſous ce nom. No. 20. et qui eſt l'exemple le plus éclatant No. 28. trois mois avant les Lettres Patentes obtenuës en France par ſub- et obreption, et qui ſont le premier fondement de ſa prétenduë légitimité, il reçut le 22. Fevrier 1719. la benédiction nuptiale comme fils naturel, ſous le nom de Sponek.

LES BARONS DE LESPERANCE ne ſeroient non plus recevables en Juſtice ſelon les Loix de France, étant nés d'un mariage inceſtueux, qui eſt nul ſelon les Loix de France com-

comme il l'eſt ſelon les Loix de l'Allemagne.

Le fait n'eſt pas conteſté, il eſt prouvé par les propres imprimés du feu Duc de Montbelliard, par le Traité de Wildbaaden, par les Lettres Patentes obtenuës en France, par les pieces exhibées au Conſeil Aulique de l'Empire, que le Duc de Montbelliard a procrées huit enfans avec la ſœur de la Baronne de Leſperance, ainſi que les enfans ſont bâtards ſans aucune diſcuſſion, ſans qu'on ait beſoin de parler de la vile origine de leur mere, dont le Pere a été Tailleur de ſa profeſſion, quoique fait Lieutenant par la ſuite, le grand-pere vallet de Ville, tous ſes oncles, couſins et parens, des Tailleurs, des Tiſſerands, des Boulangers, des Bonnetiers, des Cloutiers, des Savetiers et des Cochers à Montbelliard. On n'a non plus beſoin de parler du ſerment qu'elle a prêté l'an 1715. de ne vouloir jamais rien prétendre ni pour elle, ni pour ſes enfans nés et à naître que des ſimples alimens; auſſi peut on paſſer ſous ſilence les intrigues, qu'elle a joüées à l'égard de ſon prétendu mariage. La Lettre du Duc de Montbelliard No. 31. fait voir que ſon intention n'a jamais été, d'attribuer à ce mariage un effet civil contre le Traité de Wildbaaden.

Le Comte de Sponek et les Barons de Leſperance on fort bien ſenti, que ſelon les Loix de France il n'y auroit point de reſſource pour eux; c'eſt pourquoi ils ont cherché un refuge dans les Loix de l'Empire en particulier des Proteſtans de la Confeſſion d'Augsbourg, s'appuyant ſur des avis, qu'ils ont mandies par-ci par-là de

quelques Universitès Protestantes sur des faits faussement rapportés, ou sur des questions détachées; mais il suffit, qu'ils on été jugés Bâtards selon les Loix de l'Empire communs et écrits, et selon le droit canon tel qu'il est reçu des Protestans de la Confession d'Augsbourg.

Ce que Sa Majesté Imperiale a positivement declaré dans son Arrêt d'interpretation du 18. Septembres 1739. confirmant et interpretant les decisions précedentes.

Si le Comte de Sponek et les Barons de Lesperance objectent contre cette décision, que la question de l'Etat n'ait pas été contradictoirement jugée, et qu'on leur avoit cidevant reservé les Allodiaux, ce qui prouvoit, qu'on les avoit ci-devant reconnus pour légitimes, quoique non Princes, cela est d'autant plus téméraire, que toutes les dêductions imprimées en 1721. 1722. et 1723. de la part du Duc de Wurtemberg et du Duc de Montbelliard n'avoient d'autre objet, que la question de la legitimité des mariages de Montbelliard; et c'est là-dessus que la décision Impériale du 18. Avril 1723. a été fondée.

Le Comte de Sponek et la Baronne de Lesperance, comme mere et tutrice de ses enfans, se sont même pourvû contre la décision de 1723. au Conseil Aulique de l'Empire, en plaidant jusqu'en 1733. toujours sur la question de l'Etat; le Comte de Sponek a recommencé même la presente année, mais ni l'un, ni l'autre n'a été en état de produire quel-

quelque chose, qui auroit pu changer le premier fait.

Sa Majesté Impériale n'a jamais reservé les Allodiaux aux pretendans, qui d'ailleurs tout bâtards qu'ils étoient, auroient pû succeder aux Allodiaux non pas par le droit de leur naissance, mais à titre de donation ou de testament.

Au reste les titres de Prince et Princesses attribués à ces personnes dans les Lettres Patentes de 1719. ayant été pareillement abolis par deux Arrêts du Conseil d'Etat de Sa Majesté Très-Chretienne du 11. Septembre 1723. et du 8. Juin 1725. expediés le 26. Mai 1739. on conviendra que l'imposture de se nommer neanmoins Princes et Princesses de Montbelliard est sans exemple.

Das zwölfte Capitel.

Von der strittigen Fürstlich-Salmischen Lehn- und Stamms-Succession.

§. I.

INdeme der in dem Jahr 1738. verstorbene Herr Ludwig Otto, Fürst zu Salm, mit seiner

seiner aus dem Fürstlichen Haus Nassau-Hadamar abstammenden Gemahlin bey seinen Lebs-Zeiten nur drey Prinzessinnen, aber keine männliche Posterität erzeuget und hinterlassen, so war Er bereits 1725. darauf bedacht, die Fürstlich-Salmische Lehn- und Stamms-Succession auf seinen Herrn Schwieger-Sohn Nicolaus Leopold, Rhein-Grafen zu Salm, mit Vorbeygeh- und Ausschliessung der Rhein-Gräflich-Dhaun- und Steinischen Linie zu transferiren. Er kam dahero bey Ihro Kayserl. Majestät pro Venia testandi de Feudis Imperii supplicando ein, wogegen sich aber Herr Johann und Philipp, Gebrüdere Rhein-Grafen zu Salm, sehr opponiret, auch für sich favorable Reichs-Hof-Raths-Conclusa erhalten: dawider aber von besagtem Herrn Ludwig Otto, Fürsten zu Salm, das Remedium Revisionis ergriffen worden. Was nun also in dieser Reichs-Ständischen importantan Angelegenheit von 1725. bis 1738. bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath vorgefallen und verhandelt worden, solches leget der ob Seiten der Rhein-Gräflichen Häuser Dhaun und Stein publicirte Extractus Actorum, folgender massen des mehrern zu Tag. Nachdeme nemlich mehrberührter Herr Fürst Ludwig Otto zu Salm den 8 Nov. 1725. bey Allerhöchst Kayserl. Majestät pro Clementissimo Consensu disponendi de Feudis Imperii intra Domum & Familiam eingekommen; so ist dieses sein Exhibitum per Conclusum d. d. 10. Dec. ejusd.

ejusd. anni denen Agnatis zu ihrer Erklärung communicirt worden: als aber darüber mehr dann ein Jahr verflossen, ist Fürstlich-Salmischer Seits ein Pactum Familiæ de Anno 1545. produciret worden, worinnen einem jeden Rhein-Grafen die Dispositio de quibuscunque suis bonis, in favorem unius ex proximis Agnatis, cum exclusione reliquorum, erlaubt seyn solte; Ihro Kayserl. Majestät declarirten aber, per Conclus. de 11. Julii seq. dieses zweytere, auf jetzt-besagtes Pactum gegründete Begehren ohnstatthafft, inhærendo priori Concl. annexaque ulteriori ordinatione, auch dieses Exhibitum, samt dem erstern, denen Agnatis sub Termino duorum Mensium zu communiciren, es bliebe jedoch auch dieses Conclusum ex parte Principis Salmensis ohnbefolgt.

Da aber die Rhein-Gräfliche Häuser Dhaun und Stein von diesem allem unter der Hand benachrichtet, und per Exhib. de 3. Sept. 1726. dagegen contradicendo einkommen, auch per Conclus. de 11. Martii 1727. obbesagte unterbliebene Communicationes, unacum productione pacti quæst. in Copia auth. abermahlen anbefohlen worden, so declarirte Herr Fürst zu Salm per Exhibit. de 21. April. 1727. wie er von dem Petito Consensu Cæs. pro nunc wieder abgienge, auch hätte er seine letzt-willige Disposition nach dem pacto de 1545. würcklich allschon errichtet, ohne daß Er hierunter Kayserlichen Consens einmal nöthig, noch deßfalls mit seinen

nen Agnatis in weitläufftige Communicationes sich einzulassen, vielweniger das Pactum, weilen es Lex notoria Domus, und ohnedem in eines jeden Agnati Händen wäre, denenselben zu communiciren hätte. Sunt ipsissima verba Exhibiti adversi.

Inzwischen fande Herr Fürst zu Salm Mittel und Weg, diese pourſuitte deren Häuser Dhaun und Stein unter der Hand in Stecken zu bringen, wie zu sehen ist aus einem Exhibito adverso de 13. Junii 1727. wobey dann die Sach bis ad Annum 1732. verblieben.

Da nun beyde Herren Rhein-Grafen zu Salm Gebrüdere, der Kyrburgischen Succession halber, zu Wien einkommen, und obige Fürstlich-Salmische (durante illorum minorennitate) zu ihrem hauptsächlichen Nachtheil angerichtete Passus erst in Erfahrung gebracht, so haben sie nicht allein den entdeckten Unfug bewiesen, sondern zugleich die herkommliche Successions-Ordnung in continenti probiret, und zu Verwahrung ihrer Gerechtsamen zwey Kayserliche Rescripta inhibitoria unterm 13. Julii 1733. extrahirt.

Eines gegen besagten Herrn Fürsten zu Salm: de non contraveniendo pactis familiæ, neque ullum Impedimentum successioni in iis præscriptæ objiciendo, &c.

Das andere an den prætensum hæredem, cum exclusione dictorum DD. Fratrum, solitarie instituendum, D. Rheingr. Nicolaum

Leo-

Leopoldum: de non sub prætextu ullius Dispositionis, in futurum successionis casum proximis Coagnatis Compossessionem præripiendo, &c.

Sodann hernach unterm 7. Sept. c. a. ein drittes gegen Herrn Fürsten zu Salm: de edendis Pactis Familiæ, & in specie de edendo illo prætenso 1545. in forma probante. Nach dessen vierjährigen Befolgung sich dann erst geäusseret, daß besagtes angebliche Pactum von der Fürst-Salmischen Regierung niemal in Originali gesehen, auch davon keine andere, als eben die ex adverso producirte Copiæ simplices, aufzuweisen seyn, wie zu sehen ist ex Confessione solenni dicti Regiminis Salmensis, sub adjuncto exceptionum Revisorii Lit. B.

Wie nun Herr Fürst zu Salm das angegebene Pactum in forma probante nicht aufweisen, noch die in Pactis Familiæ vestgestellte Successions-Ordnung ab intestato widersprechen, und derer Herren Impetranten, mit Herrn Rhein-Grafen Nic. Leopold gemeinsame Jura possessoria succedendi directè anfechten kunnte, auch sich mit dem angeblichen Pacto de 1545. explicitè nicht schützen dörffte; so suchte derselbe nur Ausflüchten, diese Kayserliche Rescripta ebenmässig, wie jene Concluſa de annis 1725. & 1726. per indirectum eludiren zu können, unter Vorspiegelung, als wäre dessen vorhabende Disposition denen Pactis Familiæ eo ipso nicht contraire, weilen dieselbe eben in einem solchen Familien-Vertrag de 1545. gegründet

det seye. Wie zu sehen ist aus folgenden Formalien der Fürst-Salmischen Paritional-Anzeig de præs. 20. Julii 1734. Wie daß er auf keinerley Weise denen vereinbarten Pactis Familiæ Rheingravicæ entgegen, oder zuwider etwas zu unternehmen gesinnet, noch jemals gewesen seye. Quasi verò dicta Rescripta Cæsarea (A) simpliciter prohibuissent de non contraveniendo Pactis Familiæ, nec (B) insimul inhibuissent de successioni in iis præscriptæ nullum impedimentum objiciendo, & (C) de ullo alio impedimento, quam de ipsissima dispositione, ex adverso vi dicti pacti prætensa, hucusque actum fuisset.

In eben diesem Exhibito wolte auch ex parte Domini Principis Salmensis angegeben werden, feuda quæstionis esse mera regalia & pro accessoriis allodialium solummodo consideranda; da doch eben diese Feuda hiebevor ex adverso, in ipsis supplicis pro venia testandi, pro principaliori & solo objecto Dispositionis Clem. permittendæ angegeben worden waren.

Dieses Exhibitum Salmense wurde per Conclusum de 21. Octobr. E. A. denen Herren Impetranten communiciret, und von denenselben unterm 1. Febr. 1735. beantwortet: wie sie in einem Exhibito sub præs. 7. Sept. 1733. parti adversæ per Concluſ. de 9. Januar. 1734. communicato, des mehreren allschon dargethan hätten, (sub expressa protestatione tamen, de non uberius contradicendo dicto pacto, antequam id in forma probante productum fuerit) daß besagtes

Pactum

Pactum kein Pactum Familiæ, sondern bloß und allein ein einseitiger, in der Dhaunischen Linie errichteter Recessus particularis gewesen, und nur allein ad bona neo-acquisita & acquirenda, huic Lineæ propria, zu referiren seyn könne; dann die angebliche Paciscentes in §o 5. über die alte Herrschafften, und mit ihren Vettern, der Kyrburgischen Linie, gemeine Stamm-Lehen (de quibus hic quæstio,) einen allschon hiebevor errichteten älteren Erb-Verein- und Gemeinschaffts-Tractat gantz deutlich prædiciret, und diese letztere Bona von ihrer einseitigen Abredung ausdrücklich eximiret; auch §. 23. darüber, ohne Bewilligung ihrer gedachten Kyrburgischen Vettern, nichts verordnen zu können, in Terminis eingestanden haben; daß also die per §. 20. angeblich gestattete permissio disponendi von obbesagten neuen Erwerbungen eintzig und allein verstanden werden möge, wie dann der übrige Context besagten Pacti davon gantz klar Zeugnuß gebe; ohne daß unterm Vorwand dieses höchst-strittigen Tituli adversi, ne quidem in forma probante producti vel producendi, jene per Pacta Familiæ universalia vestgestellte Regula, vel ordo succedendi ab intestato, zu deren Herren Impetranten Præjudiz, gestöhret und geändert, viel weniger denen Rescriptis Cæsareis, Innovationem hujus Regulæ expresse prohibentibus, unter einer Respect-losen Verdrehung, vel lusu verborum, illudiret werden könne.

Auf dieses Exhibitum wurde dem Herrn Fürsten zu Salm per Concluſa de 3. Maji, 19. Decembris

bris 1735. auferlegt, sich schließlichen vernehmen zu lassen; diese Beantwortung, sub præs. de 26. Aprilis 1736. bestunde in abermaliger Anzeig, daß er denen Pactis nicht entgegen zu handlen gemeinet seye ꝛc. ohne daß er auch in dieser seiner schließlichen Handlung mit dem Vorwand ipsissimæ Petitionis principii hervor rucken wolte, noch jene deren Herren Impetranten Einwendung gegen das angebliche Pactum elidiren, weder die in Pactis Familiæ vest gestellte regulam succedendi ab intestato in die mindeste Abrede stellen, oder deren Herren Impetranten darinnen gegründete possessionem vel quasi directè anfechten könnte.

Es resolvirte also Summus Judex per Concl. de 18. Junii 1736. diese Fürstliche Salmische Handlung denen Herren Impetranten lediglich ad notitiam zu communiciren, und eintzig und allein den punctum qualitatis bonorum, pro Clementissima sua sola notitia particulari, annoch zu näherer Information und Bescheinigung auszustellen. His formalibus:

Communicetur parti Impetranti die Impetratische Vernehmlassung ad notitiam, ün wurd Impetrantischer Theil die Rhein-Gräfliche Stamm- und Lehen-Güter, über welche derselbe einer von dem Fürstlichen Gegentheil denen Pactis Familiæ, und darinn vest gestellten, oder sonst in Lehen-Rechten versehenen Successions-Ordnung zuwider lauffender Testaments-Errich-

Errichtung besorgt ist, nahmentlich anzeigen, auch derselben Güter Qualität bescheinigen, und darauf ferner specifice anruffen, so ergehet darüber weiter gehörige Kayserl. Rechtliche Verordnung.

In Conformitatem hujus Clementissimi Concluſi producirten die Herren Impetrantes per Exhib. de 17. Julii seq. sub rubr. a. u. Folgleistung, ꝛc. einige so wohl von denen ältern als jüngern Kayserlichen und respectivè Chur-Pfältzischen Lehen-Briefen de Annis 1409. 1495. 1521. 1655. 1714. & 1720. wie auch die ältere und jüngere gemeine Familien-Verträge, de Annis 1283. 1375. 1514. 1695. & 1696. beynebst vielen Kayserl. Aussprüchen, und sonstigen Fürst-Salmischen selbst eigenen Bekänntnussen, und bewiesen liquidissimè aus allen diesen Documentis und Urkunden: Bona quæst. (per Exhibitum de 7. Sept. 1733. jamdum declarata) esse stemmatica & Feuda Familiæ communia, maximè propria, ex pacto, & providentia Majorum antiquissima.

Worauf dann unterm 14. Aug. 1736. ein Concluſum paritoriale erfolget, worinnen jene Fürst-Salmische über die Grafschafft Salm, Reichs-Herrschafft Vinstingen und Wild-Grafschafft Kyrburg, und was von Alters her darzu gehörig, zum Nachtheil deren Impetranten etwa schon errichtete oder annoch errichtende Disposition qualiscunque ohnzulässig, nichtig, und Krafft-los, und denen Pactis Familiæ, wie auch der in denen Lehen-Rechten ver-

sehenen Successions-Ordnung zuwider laufend zu seyn erkläret, und andurch der Vorwand des angeblichen Pacti eo ipso verworfen worden ist, mit Androhung anderweiten nachdrücklichen und ohnausbleiblichen Kayserlichen Verordnungen, wo diesem also decisivè befehlenden Kayserlichen Concluso die a. u. Folgleistung, sub Termino duorum Mensium, ex adverso nicht geleistet werden wurde.

Eben diese Paritorial-Verordnung ist auch: de non præcipienda Possessione, &c. an den Herrn Rhein-Grafen Nic. Leopold. in Conformitate Rescripti de 13. Julii 1733. ergangen.

Beyde Herren Impetrati haben diesem Concluso in allem acquiesciret, und sub præs. 28. Novembris, E. A. ad parendum nur einen novum terminum unius Mensis begehret, welcher denenselben per Concluſ. de 18. Decembris seq. auch gestattet worden. Mit dem Anhang:

Daß, wofern dieselbe entweder gantz unterbleiben, oder Kayserlicher a. g. Verordnung von gedachtem 14. Aug. nup. nicht durchaus gemäß befolgen würden, die von denen Impetranten in Exhibito de 24. Novembris nup. a. u. gebettene Manutenenz-Commission auf den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz hiemit eventualiter erkennt seyn, und alsdann, ohne ferneren gestattenden Aufzug, auf deren Impetranten Anruffen, schleunig expedirt werden solle.

Worauf

Worauf dann die Fürst-Salmische sub præs. 24. Decemb. e. a. so rubricirte Paritional-Erklärung ad Concluſ. de 14. Aug. præced. erfolget; dieſelbe beruhete abermal auf jener gegentheiliger bis anhero verdeckten, nunmehro per ipſiſſimam petitionem principii, geäuſſerter gantz offenbahrer Illuſion, his verbis: Wie daß beſagter Herr Fürſt durch ſeine letzt-willige Diſpoſition, oder NB. in andere Weg, die quæſtionirte Herrſchafften, und was darzu von Alters her gehörig, betreffend, denen Pactis Familiæ in keine Weiſe entgegen handlen, noch der dariñ veſtgeſtellten Succeſſions-Ordnung nichts in Weg legen, ſondern ſich denen Pactis Familiæ allerdings conformiren, darinnen denen Herren Impetranten widerrechtlich und contra Pacta Familiæ nicht vernachtheiligen, ſich aber auch ſeines Rechts, ſo in Pactis Familiæ vertragen, und verſtattet, vorbehalten wolte. Welche Reſervatio das nemliche ſagen wolte, was eben ex adverſo unterm 21. Aprilis 1727. ad Concluſa Cæſarea de annis 1725. & 1726. gantz ohngeſcheuet angezeiget worden ware, daß man nemlich die quæſtionirte vorhabende Diſpoſition, vor wie nach, eigenmächtig auszuüben befugt ſeyn wolle, ohne daß dieſelbe von Kayſerlicher Majeſtät damalen bewilliget werden müßte, oder aber nun verbotten werden könnte.

In dieſen vorſätzlichen Ungehorſams-Abſichten dörffte Herr Fürſt zu Salm obiger Paritional-Erklärung eine ſiniſtrè rubricirte Deductionem Juris competentis, per Pacta Familiæ & ſubſe-

çutam ex frequentia actuum obſervantiam, in Familia Rheingravica ſtabilitam, mit anhangen, darinnen dem nemlichen Pacto de 1545. per Actus merè alienos, contradictos, & judicialiter annullatos, eine unerfindliche Obſervanz andichten, und unter dieſen neuen Ausflüchten jene regulam ſuccedendi ab inteſtato abermalen per Indirectum anfechten, wie nun aber der Herr Gegentheil dieſe Regulam eo ipſo eingeſtanden, da er denen Pactis Familiæ nachzuleben, und die darinnen verſehene Succeſſions-Ordnung nicht zu behinderen ſich anheiſchig gemacht hatte, auch Summus Judex den, per Concluſa de Annis 1725. & 26. verworffenen, und bishero widerſprochenen Titulum des angeblichen Pacti ferners vor unſtatthafft eo ipſo erkennet, da er die darauf anmaßlich gegründete Fürſt-Salmiſche Diſpoſition denen Pactis Familiæ, und der darinnen, wie auch in denen Lehen-Rechten verſehenen Succeſſions-Ordnung contraire zu ſeyn, in ipſiſſimis Terminis erkläret hatte, alſo konte auch dieſe affingirte Obſervanz, ſo wenig als das Pactum ſelbſten ichtwas anderes operiren, als eine bloſſe und ledige Exceptionem à regula, vel altiſſimæ indaginis, per Concluſ. de 14. Aug. jamdum rejectam; da ohnedem beſagte Regula auf einer allgemeinen Reichs-Obſervanz gegründet, hingegen die Exceptio adverſa, unterm Vorwand einer, über uralte gemeine Lehen- und Stamm-Güter, ſine Conſenſu Domini Directi, in præjudicium proximorum Cognatorum angeblich, und inaudito exemplo,

emplo, gestatteter Disposition erhärtet werden wolte.

Diesen Bewandtnussen nach, konte nicht wohl eine andere Käyserliche Verordnung ausfallen, als eben die de 8. Aprilis 1737. wordurch gegentheilige ohnzulängliche Paritional-Anzeig verworffen, die derselben angehengte Deductio Juris &c. ohnstatthafft, und allen Falls ad Petitorium gehörig zu seyn erkläret, so fort die würckliche Expedition der Kayserlichen Manutenenz-Commission decretiret worden ist.

Der Fürst-Salmische Agent ware allschon vorsorglich instruiret, in omnem Eventum mit einer ferneren in reservo hinterhaltenen Handlung einzukommen, wordurch sub præs. 11. ejusdem Mensis Aprilis, unter einem elenden simplen Extractu Protocolli Lotharingici sine die & Consule, obbesagte Observanz des Pacti de 1545. wolte corroboriret und vorgespiegelt werden, als hätte einer deren beyden Pacisicenten selbsten die per §. 20. gestattete permissionem disponendi befolget; aber auch dieser neue gegentheilige Einwurff wurde per Conclusum de 16. ejusdem Mensis Aprilis, als eine unstatthaffte Paritions-Erklärung verworffen, und declariret, wie man es bey vorigem Concluso de 8. hujus, und andurch erkennte Käyserliche Commission nochmahls bewenden liesse.

Von diesen zweyen Conclusis executivis hatte nun Herr Fürst zu Salm, unterm 27. Julii seq. das Remedium Revisionis ergriffen, unter zweyen angeblichen Haupt-Gravaminibus, scil. Primò:

Die Manutenenz-Commission seye voreilich und widerrechtlich, illo adhuc vivente, erkennet worden, da doch alle cujuscunque possessionis requisita fehleten; quasi vero de alia, quam de retinenda possessione (vi simultaneæ Investituræ, analogiæ jurium feudalium, pactorum familiæ, & observantiæ Domûs antiquissimæ) quæsita hucusque actum fuisset. Secundò: So wäre er Herr Revidens auch mit seiner Rechtlichen Nothdurfft ohngehöret, und solche de plano verworffen, und ad petitorium verwiesen worden.

Der Chur-Pfältzische Herr Subdelegatus hatte indessen (in Befolgung Käyserlichen Commissorii de 8. Aprilis 1737. nach der darinn enthaltenen Käyserlichen Anweisung, his verbis: Darauf zu sehen und zu halten, womit denen Käyserlichen Judicatis in keinerley Weis entgegen gehandlet, und denen Impetranten eveniente casu, zur Besitznehmung der quæstionirten Güter verholffen werden möge, ꝛc.) Die Partes per Decretum 7. Aug. e. a. vorzubescheiden, sich um damehr gewaltiget gefunden, als eben diese Käyserliche Verordnungen, Respectu der Grafschafft Salm und Vinstingen, anderst nicht, als mit Betrettung des Frantzösischen Boden, auch dieses Königs, als nach Abtrettung des Hertzogthums Lothringen, besagter Herrschafften, allschon damaligen Condomini vorherigen Bewilligung, eveniente casu, könte vollzogen werden, und deßfalls ein und anderes in antecessum zu veranstalten, unumgänglich nöthig seyn wolte. Beynebst diesem keinem

keinem Käyserlichen Commissario jemahlen verbotten ist, die Partes vor allem etwa suchen zu vergleichen, wohin eben obbesagtes Decret hauptsächlich mit abgezielet, wie aus dessen Jnhalt in fine gantz deutlich zu sehen ist; dieses also wohlmeinenden und gantz innocenten Passus des Chur-Pfältzischen Herrn Subdelegati hatte sich nun Herr Fürst zu Salm per Exhibitum de 24. Septembris seq. gantz und zumahlen sinistrè bedienet, denselben eines Excessus Commissorii zu beschuldigen, und pro Mandato attentatorum revocatorio, nec non inhibitorio de non procedendo ulterius, sed ad existentiam casus, demandatam Commissionem suspendendo, anzuhalten, hat auch damit des mehreren, als gebeten ware, reussiret, dann per Concluſ. de 25. Octobris, seq. nebst Erkennung der Revision, besagte Käyserliche Manutenenz-Commission, gäntzlich bis auf weitere Käyserl. Verordnung suspendiret worden ist. Unde fletus & lachrymæ DD. Fratrum, welche dadurch gebundene Hände bekommen, sich bey dem wenig Zeit hernach, und da die Revision aufm Spruch stunde, begebenen Successions-Fall, gegen des Herrn Rhein-Grafen Nic. Leopold attentirende Præreptionem Possessionis mit Nachdruck schützen zu können, auch über dieses annoch sehen müssen, daß per hanc illimitatam suspensionem dictæ Commissionis manutenentiæ obbesagtes erstere angebliche Haupt-Gravamen des Herrn Revidentis, de plano & illis inauditis, erörtert worden seye; da doch abermahl Herr Gegentheil in libello suo revisorio eintzig und allein

gebeten hatte, die erkennte Käyserliche Commission aufzuheben, und einen jeglichen, usque ad existentiam casus. bey seinen ihme competirenden Rechten, sowohl ad effectum Possessorii, als Petitorii zu belassen.

Da nun per Conclusum de 14. Aug. 1736. das Possessorium beyden Herren Brüdern vollkommen zugesprochen, gegentheiliger Vorwand des angeblichen Pacti verworffen, und dieses Judicatum per Concluſa de 8. & 16. April. 1737. bestättiget, hingegen Exceptio adversa ulterior de prætenso Pacto 1545. ad Petitorium verwiesen ware, und der Casus Successionis sich seithero ereignet.

Als will nunmehro von selbsten, auch so gar ex propriis confessis, declaratis, & petitis Salmensibus, vor allem billig seyn, denen beeden Herren Gebrüderen den Effectum Possessorii, mittels Wiederaufhebung der, ex adverso, nur usque ad existentiam casus anbegehrter suspension Commissionis Cæsareæ, allerhöchst Richterlich angedeyen zu lassen; salva exceptione de pacto 1545. in petitorio decidenda; ohne daß der Rhein-Graf Nic. Leopold (gegen welche alle Judicata Cæsarea in puncto non præripiendæ possessionis jedesmahl und in separato mit ergangen, und welche alle er, nullo excepto, Rechts-kräfftig werden lassen, nunmehro diese ohnedem erloschene Revision, ex Persona defuncti Revidentis, zu prosequiren, vielweniger seine Qualitatem Præceptoris mit des Herrn Revidentis seiniger, in plenariam status Causæ & Possessionis eversionem,

sionem, umzuwechslen, noch jene Fürst-Salmische Exceptionem de prætenso Pacto de Anno 1545. ad petitorium remissam, mit ferneren Judicial- und Extrajudicial-Handlungen, wie geschehen, vorerlich, & ad Exemplum defuncti Revidentis, zu verthädigen befugt seyn könne.

§. II.

Uber besagte bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath hangende Reichs-Angelegenheit Puncto veniæ testandi & ex post Revisionis die Fürstlich-Salmische Lehn- und Stamm-Succession betreffend, haben die beeden Herren Gebrüdere Johann und Philipp, Rhein-Grafen zu Salm, ein Responsum Juris bey der Löblichen Universität Giessen begehret, und ins besondere über folgende fünff Fragen ein Rechtliches Gutachten anverlanget, als:

1.) Ob das Possessorium cum petitorio cumulativè in subsstrata materia könne decidiret werden?

2.) Ob die exhibita adversa sub præs. 24. Decembris 1736. & 11. Aprilis 1737. una cum actis prioris Judicii in Revisorio können reflectiret und mit referiret werden?

3.) Ob die gegentheilige Additamenta cum adjunctis sub præs. 8. & 14 Octobris 1737. zu dem Libello Revisorio legaliter gehörig, und die Herren Revisi darauf zu antworten, gehalten gewesen seyn?

4.) Ob die non facta devolutio, desertio, vel

extinctio

extinctio Revisionis nicht vor allem zu prosequiren seye?

5.) Ob Exceptio Legis ult. Cod. de Edicto Divi Adriani tollendo pro Illustrissimo Domino Rheingr. Nic. Leop. Platz haben könne.

Betreffend die erste Frage.

So ist zwar bekannten Rechtens, daß (1.) der Streit von dem Besitz mit dem vom Eigenthum zugleich abgethan werden könne,

L. 18. §. ult. ff. de vi & vi armata.
L. 25. §. 2. ff. famil. herciſc.
C. 5. §. cum Legali X. de Cauſa poſſ. & propr.
C. 6. X. eodem titulo.

Hieran auch heut zu Tag (2.) um so weniger Zweifel obwaltet, als alle Rechts-Lehrer, teste

CARPZ. Proceſſ. Tit. 1. art. 5. n. 10. ſeqq.
CLUD. Rer. quot. C. 1. n. 176. ſeqq.
MENOCH. de retin. remed. 3. n. 545. ſeqq.
POSTH. obſerv. 7. Tr. de manuten.

Dahin stimmen, daß, obwohlen solches nach denen Römischen Rechten einigen Anstand leyde, dennoch die heutige Gerichts-Gebräuche in solchem Fall einstimmig seyen, welches auch um so mehr (3.) hierbey sich anziehen lässet, weilen sonsten, da das Poſſeſſorium ohne das Petitorium gesprochen werden solte, des Herrn Rhein-Grafen

Nic.

Nic. Leop. Hoch-Gräfl. Gnaden, wenn sie dabey unten lägen, den grossen Verdruß haben würden, sich den Beweiß auf den Hals geschoben zu sehen, wovon sonsten ein Besitzer, allen Rechten nach, befreyet ist, als welche in sothaner Begebenheit wollen: possessorem non gravari onere probationis, sed potius petitorium simul decidi debere, cum hoc sit maximi præjudicii.

POSTH. de manuten. obs. 7. n. 83.
ROTA ROM. decis. nov. 550. in fine.

Bey welcher Gestalt der Sache einiger Schein entstehet, als ob das Possessorium mit dem Petitorio zugleich abgethan werden könne und müsse.

Dennoch aber, und dieweilen die Herren Rhein-Grafen zu Salm Gebrüdere (1.) niemalen in Petitorio versiret, sondern wohl Anfangs, als vornemlich seit A. 1736. den 14. Augusti, pur allein den Fürsten zu Salm dahin anzuhalten gebetten, daß er ihrer in denen Pactis Familiæ sich gründenden Compossession nichts zuwider, tam quoad ipsam testamenti factionem, quam quoad dationem eventualis possessionis, vornehmen solle; dieser Ursachen halber auch (2.) an Herrn Rhein-Grafen Nic. Leop. unter eben diesem Dato eine Verordnung heraus gebracht haben, welche keinen andern Endzweck, als auf die Possession haben können; sofort (3.) unter dem 8. April. 1737. denenselben von Kayserlicher Majestät mit einem Concluso dahin an Hand gegangen worden, daß Chur-Fürstl. Durchläucht zu Pfaltz sie so

wohl

wohl contra Testamenti factionem, als die Præreptionem Possessionis schützen solle, welches man dem Fürsten und dem Herrn Rhein-Grafen Nic. Leop. zugleich communiciret; wie dann nicht weniger derselbe (4.) nach dem Tod des Fürsten von Salm, unter dem 4. Mensis Decembris 1738. die ergriffene corporalem & naturalem possessionem gemeldet, und dabey geschützet zu werden gebetten, daß demnach (5.) nicht der geringste Anstand überbleibet, die gantze Handlung seye in Possessorio, nicht aber in Petitorio befangen gewesen, solches anbey voraus gesetzet, (6.) ausser allem rechtlichen Zweifel waltet, daß die Accumulatio petitorii mit dem Possessorio nicht statt habe. Utpote quæ non admittitur parte opponente & multominùs in summariissimo manutentionis.

MASCARD. de Prob. verbo possessio Conclus. 1205. n. 3.
POSTH. obs. VII. n. 41. seqq.
Idem decis. 534. n. 22. 469. n. 28. 570. n. 7. 528. n. 5. & 550. n. 5.
PFANKUCH. de Summariiss. L. II. C. I. n. 8.

Und dieses zwar um so weniger, da (7.) Kayserliche Majestät das gantze Petitorium, und alles, so NB. gegen das Recht derer Herren Rhein-Grafen Gebrüdern geschehen mögen, per Concluf. de 14. Augusti 1736. allschon hiebey unstatthafft erkläret, und mithin die Sache unmöglich anderst, dann in Possessorio versiren kan; hierwider anbey (8.) weder die Textus in ratione dubit. 1. citati

citati etwas zu thun vermögen, noch auch (9.) die Lehren deren Rechts-Gelehrten in Betracht kommen könnten, in weiterer rechtlichen Erwegung, daß (10.) die mehreste Rechts-Lehrer sothane Texte von dem Fall verstehen, allwo das Possessorium retinendæ, welches doch hier ob simultaneam Investituram, indeque natam Compossessionem DD. Rheingraviorum Fratrum angestellet ist, sich nicht befindet, als welches keine Cumulationem Petitorii admittiret.

HARTM. PISTOR. part. 1. qu. 45. n. 2.
GAIL. L. 1. obs. 63. n. 2. in f.

Ausser dem aber (11.) die Cumulatio, sie mag auch Namen haben wie sie will, nur allein dem Actori, keineswegs aber dem Reo erlaubet ist, da sich der Richter, in sententia ferenda, an den Libellum dergestalt binden muß, daß der eine Nullitatem begehet, wann er ultra verba, oder mentem Libelli sententioniret; gleich denn daher bey keinem einigen Rechts-Gelehrten einmahl von demjenigen die Frage entstehet, was dieser oder jener Reus etwa eingeworffen, sondern sie insgesamt von dem Actore reden.

POSTH. de manut. obs. VII. n. 22.
FIBIG. cum SCHWENDEND. in Proc. P. I. c. 2. membr. 3. §. 18. reg. 1.
BERLICH. P. I. Concl. 59. n. 49.
KLOCK. vol. 1. Cons. 10. n. 110.

Auf dasjenige aber (13.) so in rat. dubit. 3. angeführet

führet worden, es um so weniger ankommet, da aus dem, so unten ad Qu. IV. & V. gesaget werden wird, des mehreren erhellet, daß des Herrn Rhein-Grafen, Nic. Leop. Besitz-Ergreiffung völlig widerrechtlich und nulla gewesen, dannenhero aber demselben die Privilegia justorum possessorum im geringsten nicht zu statten kommen könnten; als gehet meine Meynung bey dieser Frage dahin:

„Daß das Possessorium mit dem Petitorio
„nicht cumulative in dieser Materia deci-
„diret werden könne.

Die zweyte Frage.

Lässet sich zwar von Anfangs dergestalt ansehen, als ob die Exhibita Principis Salmensis sub præs. 24. Decembris 1736. & 11. Aprilis 1737. zu denenjenigen Actis, auf welche in Supplicatorio reflectiret werden muß, mit zuzulassen seyn; in mehrerer Erwegung, daß dieselbe lange, ante interpositum à Principe remedium supplicationis, übergeben worden, und ausgemachten Rechtens ist, daß aus denen Retroactis insgesamt die Gravamina in Revisorio oder Remedio Supplicationis gezogen werden, und darauf die Revisores, in sofern Rechtens, acht nehmen müssen.

MOSER de Revisione p. 465.
HANDWERCK de supplicat. §. 25.
HERT. de Judicio Revisorio. §. 27.

BRE-

BREVIC. Prax. Imp. Aul. Tit. 59. §. 3.
BUILACUS de Revisione §. 26.
BENDER. de Revisione Concl. 16. n. 10. seqq.

Da zumahlen der verstorbene Fürst in Libello Revisorio, und anderweit vorgegeben, daß pur um deßwillen das Remedium quæst. zur Hand genommen worden, weilen man diese Schrifften nicht zur Handlung zu lassen, sondern vielmehr den Inhalt ad Petitorium verweisen wollen.

Demnach aber, und dieweilen in Beantwortung der vorhergehenden Frage allschon ausgeführet ist, daß (1.) die gantze jetzige Gerichts-Handlungen von ihrem Anfange an in Possessorio versiret haben, demnächst (2.) unten ad Quæst. V. des breitern vorkommen wird, daß die Herren Rhein-Grafen von Salm Gebrüdere in simultanea Investitura, adeoque Compossessione derenjenigen Landen, von welchen die Frage ist, allschon stehen, mithin (3.) per rerum naturam der Streit nicht anderst, dann in possessorio retinendæ versiren kan; in sothanem Possessorio aber (4.) Instrumenta clara, non contradicta erfordert werden, am allerwenigsten aber die Exceptio Dominii vel proprietatis, quippe ad petitorium pertinens, zulässig ist.

Per notissima Juris.

Und daß insonderheit (5.), wofern in causa hujusmodi possessorii Revisio gesuchet wird, auch alsdann dergleichen Documenta ad petitorium spectantia, & jam semel rejecta, si denuò produci

velint, vor unzulässig zu erklären, in Terminis terminantibus behauptet.

MEICHSNER. decis. Cameral.
Tom. III. decis. 16. n. 14. 15. & 30.

Wo er zuletzt mit folgenden Worten schliesset: Perperam, ne dicam ineptè, nunc demum à nobis admitteretur, quod ante tempus, cum sufficienti causæ cognitione, semel à nobis fuit rejectum.

Solches voraus gesetzet, aber wenig zu der Sache thut, daß sothane Schrifften mit ihren Beylagen ante Sententiam produciret worden, vielmehr die Antwort bey dieser zweyten Frag dahin ausfallen muß:

„Daß diese Exhibita defuncti Principis
„Salmensis sub præs. 24. Decembris 1736.
„& 11. Aprilis 1737. una cum actis prioris
„Judicii, in Revisorio keine Reflexion ver-
„dienen, und dahero auch von Rechts wegen
„nicht zu der Relation zu admittiren seyen.

Wodurch denn

Die dritte Frage

zum grösten Theil ihre abhelffliche Maaße mitgewinnet; allermassen, obwohlen der verstorbene revidirende Herr Fürst, aus der Ursache zu Uberreichung dieser beyden, ante Communicationem Libelli supplicatorii, noch beygebrachten Exhibitorum

torum additionalium befugt zu seyn scheinet, weilen nicht allein, nach der gemeinen Meinung derer Rechts-Gelehrten, die emendatio Libelli, worunter auch die Additiones mit begriffen, bis zu der litis contestatione erlaubet ist,

UMMIUS ad Process. Disp. 6. n. 79.
KLOCK. Relat. Cam. voto. 17. n. 7.
WURMSER obs. Cam. Tit. 9. obs. 3. & 51. n. 9.

sondern auch die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst verstattet, daß annoch Articuli additionales wenigstens in primo Termino ad acta kommen können.

Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. III. Tit. 14. §. 1. 2.

Ausser denen aber der Fürstliche Revidens seine in sothanen Scriptis enthaltene Materialia, theils ad probationem, sc. demonstrationem observantiæ quadrimestris, theils ad deducendam perpetuam Domûs suæ possessionem vel quasi in Testamentis intra Domum & Familiam eingerichtet, aus diesen sammentlichen Umständen aber es das Ansehen hat, daß sowohl propter formam externam, als die Materialia sothane Schrifften zulässig seyen.

Dennoch aber und dieweilen die Cammer-Gerichts-Gesätze (1.) gantz deutlich verordnen,

R. J. a. 1570. §. 85.

G. Besch. 1593. 13. Dec.
Rec. Deput. 1600. §. 119. vers. einige Variation &c.

Daß, wann ein Libellus summarius übergeben worden, keine Additiones bey dem Cammer-Gericht zugelassen werden solten, in dessen Gefolg (2). die Rechts-Gelehrte einhellig behaupten, daß, da heut zu Tag alle Libelli statt derer Articulatorum, durch besondere Reichs-Verordnungen zu Summariis geworden seynd, keine Mutation, auch ante Communicationem, bey denen höchsten Reichs-Gerichten Platz finde.

RODING. Pand. Cam. Lib. III. tit. 31. §. 15.
DENAIS Jus Cam. cap. 175. §. 8.
SCHWANMANN I. 1. Proc. Cam. cap. 4. n. 14.
MARTINI Proceß. L. V. cap. 4. n. 14.

Hierzu anbey (3.) in Revisorio sich noch gesellet, daß die Cammer-Gerichts-Ordn. P. III. tit. 53. §. 2.

Dem revidirenden Theil nicht mehr, dann eine alleinige Schrifft gestattet, und mithin die Additiones gantz deutlich verwirfft, ausser diesem aber (4.) was nebst der zu einem gantz andern Endzweck gehörigen Deduction formalium, in denen Scriptis Quæstionis, quod ad causam principalem angebracht wird, notorie nicht das Possessorium, sondern pur allein das Petitorium concerniret, in billigen Betracht, daß es allein dazu dienen soll, um per deductionem plurium Exemplorum

plorum eine Observantiam Domûs continuam zu behaupten, welche, wann sie erwiesen wäre,

Per vulgatissima de tit. Inst. ac Pandectarum hac de re agentes.

Legis vim hätte, und mithin notorie, wie alle Leges, und alle in gleichem Recht stehende Consuetudines ad Petitorium gehörete, auch (5.) der Probationi susceptæ, & exemplis probationis causâ adductis keine mehrere Krafft, denn der probationi ipsi absolutæ vernünfftiger Weiß beygeleget werden, oder man dieselbe, da die Probatio absoluta ausser allem Streit zu dem Petitorio gerechnet wird, in einigem Weeg ad Possessorium ziehen kan, dannenhero (6.) der Einwurf, so in rat. dubit. von dem Jure communi in emendatione Libelli gemacht worden, bey der emendatione in summis Imperii Dicasteriis, nominatim autem Revisorio nichts hilffet, nächst dem (7.) mehr einem Wort-Spiel, als wahrem Einwurf gleich siehet, wann von Fürstlicher Seite angegeben worden, als ob die Probatio Possessionis, vel quasi Testamenti factionis in Familia ad Possessorium gehöre, weil auf solche Art alle Consuetudines Germanicæ ja der Sachsen- und Schwaben-Spiel selbsten ad Possessorium referirt worden, und gar alle Gesätze, weil man sie observirt, die Instrumenta, weil man selbe gebrauchet, und die Bücher, weil man sie lieset, ad Possessorium gehören müsten; gleichwohlen (8.) durch diesen

mehr zum Lachen, als Ernst angebrachten Einwurff der Fürstliche Theil selbsten gestanden, daß man lediglich in Possessorio versire, und von ihme, wo es recht seyn solle, nichts anders, als dahin gehöriges, vorgebracht werden dörffte; dergleichen jedoch (9.) per supra deducta, dasjenige, so in Scriptis Quæstionis quoad materialia angeführet, nicht ist; letztlichen (10.) die ad probandam observantiam Domûs in beyden Scriptis angebrachte nova bey dem Revisorio, so allein ex veteribus Actis seine Entscheidung nehmen soll, keine Achtung verdienen.

Introd. ad Prax. Jud. Imp. Aul. Sect. I. c. 11. §. 2.
MOSER. Sect. IV. §. 9. de Revisione.
BLUM. Proc. Cam. tit. 79. §. 18.

So folget die Antwort ungezwungen

„Daß die Fürst-Salmische Additamenta sub „præsentatis 8. & 14. Octobris 1737. zu dem „Libello revisorio von rechtswegen nicht gehö„rig, die darinnen enthaltene Nova zur Hand„lung nicht zulässig, und mithin die Herren Re„visi darauf aus vielen Ursachen, zu antworten „nicht gehalten gewesen seyn.

Wie weit nun auf

Die vierdte Frage

zu antworten, ob die Revision von Anfangs Platz nehmen

nehmen können, oder gegenwärtig, ob mortem Principis, & attentata commissa zulässig seye? wird hierdurch in sehr grossen Zweiffel gesetzt, weil (1.) die Appellationes in dubio recipirt werden müssen, nun aber die Revisiones nur in denenjenigen Fällen abzuschlagen seynd, allwo die Appellationes nicht statt finden.

R. J. de Anno 1654. §. 125. quod §. 127. repetitur.

Diesem nach und weilen (2.) fast communi Doctorum calculo die Appellatio in Possessorio admittiret, und derselben wenigstens Effectus devolutivus zugestanden wird.

BESOLD. de Appel. c. 7. §. 9. in fine.
WESENBEC. in Parat. de Appell. n. 8.

Dieses auch bey der Revisione dergestalt rechtens zu seyn geglaubet werden möchte, gleich dann (3.) solches in Terminis von der Revisione

BENDERUS L. c. Concl. 35.

Mit vielen Gründen behauptet, und wann gleich (4.) der Terminus quadrimestris versaumet worden, dennoch dieser Terminus nicht etwa von dem 14. Augusti 1736. an, sondern vielmehr denen 8. & 16. April. 1737. abseiten des Fürsten gerechnet werden will, als welcher die vorherige Conclusa, die ihm, seinem Angeben nach, jenen Pactis familiæ nachzukommen auferleget, nicht vor beschwerlich gehalten, hierbey auch demselben (5.)

zu statten kommen könnte, daß sehr viele Ursachen pro impetranda in eventum Restitutione zu finden, wann etwa hierbey etwas versaumet worden wäre.

ANDLER Jurpr. Publ. & Priv. L. II. tit. 20. §. 7. seqq.

Und man (6.) sich nicht lieber der bekannten Einrede, daß dem Reichs-Hof-Rath, in Ansehung der Supplication, kein gewisses Fatale vorgeschrieben, sondern deßfalls arbitrarisch seye, bedienen wolte, von welches Satzes Gewißheit diejenige Strittigkeiten Zeugnuß geben, welche

Von MOSER de Revisione Sect. IV. §. 3. 4. 5.

der Länge nach angeführet, ausser welchem annoch (7.) aus dem

BREVICULO Praxeos Imp. Aul. tit. 58. §. 7.

zu mercken, daß die Zeit, um gegen ein Urtheil einzukommen, nicht ehender verstreiche, als bis die Parthey, gegen welche dieselbe ergangen, nichts darauf versetzet, oder dagegen einwendet, welches aber hier Teste Protocollo, nicht geschehen, oder daher endlich, als ein Höchst-Preiswürdiger Reichs-Hof-Rath auf die Beschwerungs-Puncten keine Obacht genommen, nicht aber zu vorher ein Remedium interponirt werden können, und müssen: sofort (8.) bey einem Erben ex Testamento (welcherley der Herr Rhein-Graf Nicol. Leopoldus, ex Testamento Princi-

pis

pis Salmensis vermuthlich ist) nichts anders erfordert wird, als daß er sich den Processs fortzusetzen erkläre; und wann dieses schon nicht geschiehet, dennoch das Urtheil auf ihn auszufertigen, im geringsten aber nicht die Sache vor erloschen zu halten ist.

R. I. Novist. §. 99.

Und weilen es (9.) darauf ankommet, wie ferne Herr Rhein-Graf Nicolaus Leopoldus seines Herrn Schwieger-Vatters, des abgelebten Fürsten Deposition behaupten werde, um davon urtheilen zu können, ob dasjenige, so in Ansehung der Possessions-Ergreiffung, abseiten des hochgedachten Herrn Rhein-Grafen geschehen, ein Attentatum oder dergleichen nicht seye, hierhin auch (10.) das Reichs-Hof-Räthliche Conclusum von dem 5. Maji 1739. gantz deutlich abzwecket, und dannenhero (11.) es nicht das Ansehen hat, als ob die Revision propter Attentata gefallen, und die Frage, dergestalt als geschehen, zu beantworten seye;

Dennoch aber, und dieweilen hierbey wiederum in reiffe Betrachtung kommet, daß (1.) die Herren Rhein-Grafen von Salm Gebrüdere in simultanea Investitura von denenjenigen Landen stehen, welcherhalben der Fürst zu testiren sich angemasset, und also solches nicht zugegeben werden wollen, die Revision ergriffen, solchemnach aber (2.) da die Herren Rhein-Grafen Gebrü-

vere nur bey ihrem Condominio des Eigenthums, welches den Ruckfall des usufructuariè vertheilten Landes pro ratis Dominii proprietatis ohnehin nach sich ziehet, manutenirt seyn wollen, kein anderes Negotium als Manutentionis in Possessorio summariissimo vorhanden ist, in welchem Fall die Doctores gemeiniglich

BENDER de Revis. c. 35. n. 46.
RULAND. de Commiss. p. 109. n. 4.
PRUCKMANN. vol. 11. Cons. 23. n. 31. 32.
BULLACUS de Revis. §. 9.

Die Revisionem vor unzulässig erkennen, hierbey auch (3.) propter Favorem Revisionis so wenig ein anders Recht in dubio zu statuiren ist, als vielmehr die Rechts-Gebräuche der höchsten Reichs-Gerichte die Revisionem, oder Supplicationem vor odios halten, und daher sie in dubio abzuschlagen pflegen.

KLOCK. Consil. Tom. 1. Cons. 100.
ANDLER Jpr. Publ. & Priv. lib. 11. tit. 20. §. 4.

Und wann man gleich (4.) der Revisioni, ad exemplum Appellationis, in Possessorio summariissimo effectum devolutivum gestatten wolte, solches dannoch des hohen Gegentheils Intention nicht gemäß seyn würde, hierbey auch (5.) aus der Einsicht des Concluſi von dem 13. Julii 1733. und der Paritoria de dato 14. Augusti 1736. zum deutlichsten erhellet, daß schon damals alle Testamentarische, oder andere Disposition des Fürsten,

sten, welche entweder gemacht, oder noch gemacht merden möchte, vor ungiltig erkläret seye; diesemnach (6.) die Rechts-Regul, quòd si à prima Sententia non sit appellatum, utique etiam à secunda appellare prohibitum esse. Cùm hæc primæ sit executio, & prima tantùm habeatur illa, quæ gravet, non autem secunda.

RUYNELL. de Appell. p. 91. n. 167. seq.
SCACCIAS de Appell. c. 2. Qu. 17. lim. 10. n. 13.
CRAVETT. Consil. 273. n. 1.
De LUDOLFF. de Jure Cam. p. 335.
FELIN. in C. quoad Consult. n. 15. de re Jud.

von welcher alltäglichen Observanz in Praxi Judicii Imperialis Aulici

MOSER. de Revis. p. 384. §. 19.

Zeugnuß abgeleget, dem Herrn Rhein-Grafen Nicol. Leopld. starck im Weeg stehet; ausser dem auch, da von obbesagtem Concluso den 14. Augusti 1736. die Revision, diesen Rechten nach, gesuchet werden sollen, tempore interpositæ Revisionis nimirum 27. Julii 1737. (7.) der Terminus quadrimestris sehr lange verstrichen gewesen, welcher doch bey dem Reichs-Hof-Rath eben sowohl, als bey der Cammer, in materia Revisionis, und zwar auf das strengeste beobachtet zu werden pfleget.

ANDLER. Jpr. Publ. & Priv. p. 477. seqq.
Ubi plura rejectionis Exempla.
GAMS. ad R. I. N. §. 125.

CRA-

CRAMERI Introduct. ad Prax. Jud. Aul. Sect. 1. cap. 2.
R.H.R. Ordn. tit. V. §. 7. & ibi notæ PORTNERI.
MOSER de Revis. Sect. IV. §. 3. & 4.
UFFENBACH. de Jud. Imp. Aul. p. 265.

Hierbey auch (8.) um so weniger einige Hülffe ist, als

Cit. ANDLERUS p. 479. seq.

Die Restitutionem in integrum adversus ejus lapsum entweder gar nicht, oder doch sehr schwer zugibet, und (9.) der ebenfalls angeführte

Von MOSER L. C.
DECKHERR. Concordia summ. Imp. Tribunal. p. 184.
ANDLER loco cit.

sehr wohl erinnern, daß dererjenigen Meinung, welche dem Reichs-Hof-Rath ein ungewisses Fatale interponendæ revisionis zulegen wollen, weder in denen Gerichts-Gebräuchen, nach denen Rechten gegründet seye, demnächst (10.) der Auctor Breviculi allein von der Restitutione in integrum re vera, sed sub alio nomine interposita redet, und dabey zeiget, daß dieselbe der Richter pro Restitutione annehmen könne, welches aber der jetzige casus gar nicht ist, allwo die allenfalls mehr Supplicationem, dann eine Paritions-Anzeige vorstellende Exhibita verworffen, und erst nachher, da Terminus interponendæ Revisionis lange verstrichen, nochmals, quasi per illicitam Revisionem Revisionis revidiret worden, wobey

gar

gar nicht dieses, sondern gantz ein anderes Recht vest gesetzet ist, und wann gleich (11.) der Herr Rhein-Graf Niclas Leopold von dem Fürsten von Salm zum Erben eingesetzet ist, dennoch solches zur Erklärung, wegen Fortsetzung gegenwärtiger Sache, ihm keinen Vortrag thut, da, per inferiùs paulò deducenda, von dergleichen Gütern, allwo per Testamentum disponiret werden kan, in hoc Judicio possessorio keine Frage entstehet, sondern ob solches geschehen können, erst in Petitorio ausgemachet werden muß, ehe die Legitimatio zuzulassen ist, mithin wenigstens die de Possessorio interponirte Revisio durch des Fürstens Tod allerdings vor erloschen gehalten werden muß. Weilen aber (12.) wann man gleich den Herrn Rhein-Grafen Niclas Leopolden pro Revidente annehmen wolte, bis zu des besagten Revisorii Erledigung, allemal bey der denen beyden Herren Gebrüderen ex simultanea Investitura zukommender Compossession, und denen dieselbe confirmirenden Kayserlichen, per superius deducta, Rechts-kräfftigen Judicatis, quæ de Possessione disponunt, sein lediges Verbleiben hat, mithin alles, so in Ansehung der Possessions-Ergreiffung post fata Principis geschehen, inter Attentata à Revidente, durante Revisorio facta gehöret, diese Præreptio auch (13.) um so weniger aus dem Revisorio, und dessen Decision ihre Entscheidung nehmen kan, als mehr sie (14.) nach denen bekannten Rechts-Regulen, das gantze Revisorium aufhebet, Beneficio enim se indignum

gnum reddit Appellator (revidens) ſi antequam appellet, aut poſtquam appellaverit, Victorem ſpoliet.

C. 42. X. de Appellat.
WARNES. de Appell. p. 170. ſeq.
THOLOS. de Appell. L. VIII. c. 2. n. 19.

Inque præjudicium Adverſarii aliqùid innovet

BESOLD. de Appell. c. 10. ſ. 2.
MASCARD. Vol. 11. Concl. 1068.
GAIL. I. Obſ. 146. n. 12. & per tot.

Hierinnen anbey (15.) ein Allerhöchſter Richter ſelbſten gegen den ſtatum anteriorem, und die von ihm darinn gegründete, zuvorhin geſchehene Verbotte, keine Abänderung zu machen vermögend iſt, oder ſolches gethan zu haben einmal geglaubet werden darf, ſo kan ich bey dieſer Frage nichts anders finden, als daß

„Die Reviſion theils von Anfang nicht devol-
„viret, theils, wenn ſolches wäre, durch den
„Tod des Fürſten extinguiret, theils aber,
„wofern man auch hieran zweiflen wolte, durch
„die nachgefolgte Attentata deſert geworden,
„und daher alles dieſes vornemlich zu betreiben
„ſeye, maſſen ſolchergeſtalt man in die merita
„cauſæ, zu gehen nicht nöthig haben, ſondern
„am kürtzeſten davon ſeyn könte.

Die anjetzo folgende fünfte Frage

Dörfte aus der Urſach einige Bedencklichkeit verurſachen,

ursachen, weil die Römische Rechte in Teutschland angenommen, und in denenselben nahmentlich versehen ist, daß jeder bey gesunden Sinnen seyender Mensch, von denen in seinem Vermögen befindlichen Gütern Verordnung machen, und Erben einsetzen, auch diesen, vermög des angezogenen

L. fin. C. de edicto D. Hadr. toll.

Wann kein legitimus Contradictor vorhanden, und das Testamentum nullo vitio visibili laboriret, der Besitz vor allen andern gegönnet werden müsse, wobey denn hier der Herr Rhein-Graf, Niclas Leopold, sich um so weniger einen Anstand einbildet, als in substrato der Fürst von Salm bis an sein Ende in possessione geblieben, nach dessen Hinscheiden aber ein Testamentum nullo vitio visibili laborans, bey dem Cammer-Gericht hinterleget gefunden worden, welches die von ihm gleich nach dem Tod des Fürsten ergriffene Possession, da er darinnen zum Testaments-Erben eingesetzet, auf das beste bestärcket habe, und wowider auch der Reichs-Hof-Rath selbsten

cum nemini jus commune auferri queat, & quilibet possit, quem velit in testamento hæredem instituere, & de rebus suis legem dicere.

PETRA de jure quæsito non toll. per Princ. c. 14. n. 3.

Testamen-

Testamentoque non possit Princeps derogare, cum sit juris gentium.

L. Testam. 10. C. de Testament. ubi Doctores.
L. 7. C. de precibus Imperat. offerendis.
ECKEBRECHT de potestate Superiorum in mut. ult. volunt. §. 3. seq.
CEPHAL. cons. 133. n. 107. seq.
Idem PETRA c. 24. n. 91. seq.

Weder vorher etwas zu thun vermögend gewesen, noch auch gegenwärtig seye, welcherley Testament, daß es auch in Feudis antiquis gelte, und ein instituirter Agnat sich desselben zu der Manutenenz ex d. L. fin. C. de edict. D. Hadr. toll. auch in Lehens-Sachen mit Nutzen bediene.

SCHRADER. de Feudis Parte VII. n. 18.
SENCKENBERG E. J. feud. §. 292.

Des mehrern bezeugen, insonderheit aber

SAPIA de missione in possess. p. 199. n. 93.

mit Anführung vieler Rechts-Lehrer, so gar auch in dem Fall bekräfftiget, wann von der Natur des verteſtirten Guts-Streit entstehe, und die Contradicentes des Testirers Gewalt in Zweifel ziehen wolten, solchergestalt aber es in dem Rhein-Gräflichen Haus an der Missione ex hacce L. fin. desto geringeren Anstand zu haben scheinet, weil der Familien-Tractat in der Dhaunischen Linie, zwischen Rhein-Graf Philipp Frantz, und Johann Philipp von dem Jahr 1545. §. 20. deut-

20.) deutlich im Munde führet, daß einem verstorbenen unbeerbten Agnaten, zu Faveur eines derer übrigen Agnaten, mit Vorbeygehung derer anderen, zu testiren zugelassen seye, in dessen Gefolg verschiedentliche actus hæredis institutionis per testamentum, welche in actis weitläuffig erzehlet seynd, bey dem Wild- und Rhein-Gräflichen Hause allschon geschehen, welches denn dergleichen Missionem allerdings nach sich ziehet.

Dennoch aber, und dieweilen bey denen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften von Teutschland eine völlige ausgemachte Sache ist, daß (1.) dieselbe anforderst nach denen bey einer jeden Familie, in das besondere waltenden Gesätzen und Gebräuchen beurtheilet werden müssen.

SCHILTER. Hist. Jur. publ. T. 1. p. 6. seq. & pag. 26. seqq.

LAMPAD. de Rep. Germ. part. III. cap. 5. §. 17.

A RUSDORFF. vind. causæ Palat. c. 6. n. 61. C. 222. n. 58. & 62.

REINKING. de Reg. Secul. & Eccles. cl. IV. c. 17. n. 5.

In deren Ermanglung aber (2.) nur allein die allgemeine Teutsche Reichs-Rechte in Betracht kommen können, welche lediglich aus denen Teutschen Gesätzen, und denen Reichs-Herkommen, herzunehmen sind.

CONRING. de or. Jur. Ger. C. 33. ibiq; alleg. Rescriptum Imp. Sigismundi de anno 1417.

GOLDAST. Reichs-Satz. P. II. p. 99. ubi idem rescriptum

LONDORP. Tom. I. Act. Publ. p. 624.
2. Feud. 1. ubi. legum autem Romanorum non eſt vilis autoritas, ſed non adeo vim ſuam extendunt, ut uſum vincant, aut mores.
HARPPRECHT. de non uſu. p. 134. ſeq.
MULLER Reichs-Tags-Theatr. unter Frider. III. Tom. I. p. 220. ubi Reſcriptum de anno 1434.
BRUNQUELL. Progr. quo in pugna Juris German. & Romani illud huic in primis in cauſarum illuſtrium deciſionibus præferendum eſſe contendit per tot.
HEINECC. Elem. Jur. Germ. præf. p. 29. ſeq.
BOEHMER. Conſult. Tom. II. præf. p. 3. ſeqq.

Mithin vor das Römiſche Recht, und alle deſſelben Anleitungen, hierbey nichts zu thun iſt, auſſer deme (3.) wann gleich von denen Römiſchen Rechten einige Frage entſtehen möchte, dennoch dieſelbe um deßwillen in hoc ſubſtrato unnöthig wäre, allwo Kayſerl. Majeſtät nicht allein die geſuchte veniam teſtandi abgeſchlagen, ſondern auch unter dem 14. Auguſti 1736. per concluſum tum publicatum, dem verſtorbenen Fürſten ein Teſtament zu machen, ausdrücklich unterſaget, ſolches anbey (4.) ſo wohl den 13. Julii 1733. als auch den beſagten 14. Auguſti 1736. dem Herren Rhein-Grafen Nicolas Leopolden ebenfalls angezeiget, und ihm gegen dieſe Kayſerliche Verordnungen nichts zu unternehmen verbotten, ſothanen Verordnungen aber (5.) weder ab Seiten des Fürſten bis an das Jahr 1737. ein Remedium

um entgegen gesetzet worden, und mithin dieselbe ihre Rechts-Krafft beschritten haben, noch auch (6.) ab Seiten des Herrn Rhein-Graf Nicolas Leopold gar etwas zum Vorschein gekommen, solchemnach (7.) wenigstens in Ansehung dieses letzten, es möchte auch in dem übrigen, ratione Revisionis à Principe petitæ, bewandt seyn, wie es immer wolte, wegen derer Kayserlichen Befehle, und Paritoriæ, so ihme die Hæredis Institutionem zu agnosciren verbotten, er auch dabey acquiescirt, keine Persona vorhanden wäre, welche sich als einen Erben darstellen, oder Missionem in Possessionem ex Lege Quæst. begehren möchte; ausser dem auch (8.) die Missio in Possessionem aus der Ursache ohnmöglich vorgehen könnte, weil ein legitimus Contradictor vorhanden ist, welcher ante Missionem in Possessionem allerdings gehöret werden muß.

Quia verba Legis disertè hoc innuunt
BRUNNEM. ad hanc L. id latius explicans.

Welcherley daß (9.) die Herren Rhein-Grafen von Salm Gebrüdere seyen, allerdings daraus erhellet, weilen sie mit dem Verstorbenen in simultanea Investitura, und Compossessione civili gestanden haben, mithin einen Titulum plane diversum ab eo, quem habet Hæres testamentarius, Communionis nimirum & Dominii, nebst der Compossessione allegiren, so ihnen auch gegen die Missionem ex Lege Quæstionis, wie

Sebast. Sapia de Miss. p. 199. n. 94.

diesen Casum in Terminis resolviret, zu gut kommen muß, da zumalen (10.) dieser Titulus, und Possessio schon bey dem Leben des vermeynten Erblassers, des Fürsten von Salm gedauert, und so wenig derselbe selbsten die Herren Rhein-Grafen Gebrüdere heraus zu setzen im Stande gewesen, eben so wenig auch solches, einem von ihm verlassenen Testament zu folge, geschehen mag, wovon in Terminis nachzusehen

ZUCHARDUS de Miss. in Possess. ex L. fin. C. De Edict. D. Hadr. toll. n. 394. seqq.

Und wenn man sothane Fundamenta Dominorum Rheingraviorum Fratrum etwas näher betrachten will, (11.) Mittels dieser simultaneæ Investituræ, & Condominii antiqui eam producentis, das Dominium utilitatis, welches denen Vasallen zustehet, nicht etwa dem Fürsten von Salm alleine angehöret hat, sondern dem gantzen Rhein-Gräflichen Hause gemein verblieben, der abgelebte Fürst hingegen nichts anders, als ein Usufructuarius gewesen ist.

SCHILTER. J. F. Aleman. p. 180. §. 2. ubi notanter distinguitur inter *Leben*, und theilen, & Nutz *tantum* theilen.

HOFFMANN. de Jure rer. individ. c. 3. Sect. I. Aphor. 8.

RICCIARDUS de antiquis, de Usu Juris Feud. Longob. §. LX.

Welcher das Dominium utilitatis, so dem samtlichen Haus gemein verblieben, alleine genossen hat;

hat; solches vorausgesetzet aber (12.) dem Erben desselben eben so wenig eine Manutentio ex Testamento defuncti Usufructuarii gegeben werden mag, als wenig sonsten auf einen Testaments-Erben des Usufructuarii, die Possessio Usufructus übergehen kan.

CUMAN. Consil. 173.
IMOLA Consil. 16.
JASON. Vol. IV. Cons. 152. Vol. 11. Cons. 147.
BARBATIA Vol. 11. Cons. 58.
BOER. Decis. 172. n. 129.

Vielmehr derselbe (13.) nach allen Rechten sich zu jedes gebührenden Theil mit dem bey denen Agnatis seyenden Dominio Utilitatis, secundum Proximitatem Gradus, denen gemeinen Rechten gemäß, consolidiren muß, mithin keine andere dann Successio ab intestato, ut Missio ex Interdicto quorum bonorum, oder ein anders dergleichen Remedium Platz greiffen kan, und wenn man gleich (14.) die Qualitatem feudalem bonorum, de quibus agitur, in Zweifel ziehen wolte, dannoch auch in solchem Fall kein anderes Recht entstehet, wohl erwogen, daß die Herren Rhein-Grafen in verschiedenen Schrifften, nahmentlich aber denen Exceptionibus in Revisorio sehr deutlich erwiesen, daß bey dem Rhein-Gräflichen Haus die Güter wenigstens seit 1514. und 1515, nur allein vermutscharet, im geringsten aber nicht getheilet, solchemnach quoad proprietatem gemein, hingegen nur die Benutzung, eben so,

wie in denen gemeinsamen Lehen einem jeden vor seinem Antheil gegönnet gewesen, in welchem Fall die Beerbung auch in denen eigenthumlichen Gütern keinen Anstand leidet.

SENCKENBERG. de Condominio c. 2. §. 23.
c. 4. §. 4.
Id. Prodr. Jur. feud. App. IV. p. 146. seq.
Lein. Westerb. Rechtlicher Auszüge contra Lein. Hartenb. §. 99.

Da man auch hier in einem Casu des Teutschen Rechts stehet, (15.) wenig zu der Sache thut, daß das Römische Recht bey der Materia Missionis in Possessionem diese Rechte derer Anverwandten nicht nahmentlich ausgenommen, ausser deme aber wohl nicht zu glauben ist, daß dasselbe in Fideicommiss-Gütern solcherley Missionem ex L. fin. C. dicta gestattet haben dörffte, cùm expediti sit Juris, non dari hancce Missionem, quàm primùm pugnet Dispositio cum Dispositione Legis, Dominium rei transire prohibentis.

COTHMANN. Vol. III. Cons. 45. n. 124.
BRUNNEM. ad leg. fin. C. de Edict. toll. n. 15.

Et in testante non tantùm voluntas, sed etiam facultas disponendi requiritur.

VOET. tit. qui test. fac. poss. §. 31. seq.
MEDICIS de acquir. possess. p. 328. n. 17.

Solchergestalt aber es (16.) gar nicht darauf ankommet, ob des verstorbenen Fürsten von Salm Testament vitia visibilia habe, oder davon

von befreyet seye, obwohlen denen Herren Rhein-Grafen Gebrüderen auch diese, ergebenden Falls, zu moviren frey stünde.

Per notissima

Weder auch (17.) in einige Betrachtung gezogen werden mag, was von dem Jure quæsito non tollendo angeführet ist, da gantz notoriè in Lehen, und alten in Gemeinschafft besitzenden Eigenthums-Stücken keine Dispositio testamentaria Platz greiffet, mithin von dem Reichs-Hof-Rath nichts anders geschehen, als was denen Gesätzen, und Gewohnheiten von Teutschland, ja (wie unten des mehreren vorkommen wird) dem Herkommen des Rhein-Gräflichen Hauses allerdings gemäß ist, annebst (18.) die in rationibus dubitandi supponirte Casus sich hier gar nicht finden, allwo weder der alleinige proximus Agnatus in Feudo sich gegen die Land-Erben des Rechts ex Testamento defuncti Agnati bedienen will, oder (19.) zwischen dem Lehen-Herrn, und denen sich angebenden Erben, welche das Lehen, als ein Feudum merè hæreditarium, adeoque Testamento transmissibile gegen besagten Lehen-Herrn in Anspruch nehmen, und ex testamentaria Immissione geschützet seyn wollen, sich ein Zweifel erhoben hat, sondern man (20.) in einem Casu versiret, wo derer Agnatorum Jus simultaneæ Investituræ notorium ist, oder durch die Lehen-Briefe in continenti probiret werden kan, in welcher

cher Gelegenheit derer Sachen gegen dieselbe, als legitimos Contradictores, nach allen Rechts-Lehren das Interdictum ex D. L. fin. cessiren muß.

MEDICES Tr. de acquir. Possess. fol. 306. n. 191. 192.

MENOCH. de acquir. Possess. Remed. 1. n. 104. 105. seq.

So viel aber (21.) den in rationibus dubitandi angeführten Familien-Tractat von 1545. betrifft, mir selbsten, aus denen bey dem Möhringischen Processu verhandelten Actis bekannt ist, daß ein dergleichen Tractat nirgendswo in Originali vorhanden gewesen, und die gegenwärtig bey dem Rhein-Gräflichen Haus hin und wieder befindliche Copeyen nur allein aus einem schlechten, zu Mörchingen im Archiv befindlichen Concept durch einen Tabellion abgeschrieben und controlliret; da hingegen (22.) in denen Archiven der Dhaunischen Rhein-Gräflichen Linie, niemalen zuvorhero etwas davon nur in Copia gehöret, oder gesehen, oder in einer nachgefolgten Länder-Theilung, und dabey gemachten Verordnungen, wegen der Beerbung nur davon gemeldet worden seye, ausser dem auch (23.) man sich vor denen Lothringischen 1699. über die Kyrburgische Succession entstandenen Processen, bey keiner einigen Gerichts-Handlung, so gar auch in dem Streit, welcher Seculo XVI. mit Rhein-Grafen Johann Philipp des jüngern Wittwen, und nachmal bey dem Ende dieses Jahrhunderts mit desselben hin-

hinterlassenen, in das Haus Barbançon verheyratheten Tochter, über die verlassene Land und Leute geführet worden, nur einmal darauf beruffen habe, welches doch (24.) wenn dergleichen Pactum vorhanden gewesen, ohnmöglich hinterbleiben können, da eines Theils sich ein dergleichen Familien-Pactum damals noch in recentissima memoria befunden haben würde, andern Theils, weil es die Töchter der Dhaunischen Linie, noch vielmehr aber die Fremden, existentibus adhuc Agnatis völlig abweiset, daraus die beste Wehr gegen erst-besagte Dames hergenommen werden können, hierdurch aber (25.) die billige Vermuthung entstehet, daß dasjenige, so in dem Mörchischen Archiv gefunden worden, nichts anders, dann eine an die Herren Agnaten Kyrburgischer Linie, welche vermög §. VI. des gedachten angegebenen Pacti von Anno 1545. dazu eingeladen werden sollen, übersendete Copey vorstelle, welcher Inhalt aber, da die Kyrburgische Linie nicht bewilliget, zu keiner Würcklichkeit gediehen, und daher auch (26.) weder bey der Dhaun- noch Kyrburgischen Linie irgendswo ein Original, oder nur Anzeige desselben in ältern Registraturen (wie auch das Haus Grumbach schon bey dem Mörchingischen Procels vorgegeben) zu befinden ist; gleich denn (27.) ich selbsten ehedem vielfältig nur nach dergleichen Spuren gesuchet, aber keine derselben antreffen können, vielmehr (28.) statt der damal benöthigten Ausfertigung von diesem Tractat, sich in dem Kyrburgischen Archiv, andere dergleichen

alte, vielleicht jüngere, ebenfalls auf diese beyde Herren Brüder, so Anno 1545. contractiret haben sollen, gerichtete Concepte gefunden, welche Zweifels ohne ebenfalls in der vorher gedachten Absicht nach Kyrburg communiciret worden, bey der Dhaunischen Linie aber, als nichts bedeutende Sachen, verlohren gegangen sind.

Und wann gleich (29.) dergleichen Pactum Familiæ de 1545. würcklich errichtet worden, dannoch weder die, ratione Confirmationis Cæsareæ, oder sonsten behörige Solennitäten hinzu gekommen, und daher denen Nachkömmlingen solches zu halten, oder nicht zu halten frey stehet.

DN. DE LUDOLFF. part. Spec. Aph. 13. n. 11. seq. de Jure Primogenituræ.

SENCKENBERG. ulter. Disquis. de Success. Han. §. 35.

Nicht einmal zu gedencken, daß (30.) sich der mehr-gehörte §. XX. dicti pacti allenfalls gar wohl von denen acquisitis & acquirendis verstehē lasse, oder aber die Begebenheit, wann die gantze Dhaunische Linie auf dem Fall stehe, und die Kyrburgische dieses Pactum nicht mit beliebete, sondern die Gemeinschafft immittelst gebrochen würde, supponire, massen die gantze Verordnung sonsten auf einen Widerspruch hinaus lauffen würde, da von denen alten Stamm-Gütern §. V. allschon differente Vorsehung geschehen ware, ohnehin auch der §. XX. in denen nachfolgenden Worten nur von dergleichen erworbenen Gütern, und nichts anders redet, auch (31.) woferne man von der

Ob-

Observanz des Hauses handlen wolte, solcherley Erb-Einsetzungen, wie die gegenwärtig von dem Fürsten zu Salm attentirte ist, wohl kein Exempel, worinnen man sich dem angeblichen Pacto von 1545. gemäß verhalten, zu finden seyn werde, vielmehr (32.) die an Rhein-Graf Johann Philipp, den Jüngeren, von seinem Oncle eben dieses Nahmens beschehene Schenckung, wann sie behörig verificiret werden könnte, theils mit Consens seiner Geschwisteren geschehen, welche dagegen ihm von denen vätterlichen Hundsruckischen Landen, wovon ihme sonsten ohnstreitig ein Antheil gebühret, nichts zukommen lassen, oder er nur etwas davon verlanget, wordurch eine klare Anzeige der unter ihnen geschehenen Transaction entstehet, cum nemo suum jactare aut donasse præsumatur

per vulgatissima

Theil aber, und (33.) wann man auch diesen Umstand nicht hätte, dasjenige, so mit Johann Philippsen den I. und II. geschehen, aus der Ursache nicht groß geachtet worden, weilen beyde in Mannes Nahmen unbeerbet waren, und die Herren Agnaten zu denen grossen, von ihnen beyden gemachten Acquisitis Hoffnung haben könnten; so viel auch (34.) den Casum mit Rhein-Grafen Friederichs Herren Söhnen, welche die Güter an ihren Herrn Bruder Rhein-Grafen Philipp Otto, Fürsten zu Salm, verschencket haben sollen, anrühret, von denen Herren Rhein-Grafen Gebrüderen allschon sattsam in ihren Ex-

ceptio-

ceptionibus darauf geantwortet worden; gleich dann (35.) ein solches eben wohl in denen übrigen Behelffen, welche man Fürstlich-Salmischer Seits hierbey aufgebracht, geschehen, als da ware das alte Exempel von 1258. und (36.) zugleich bewiesen worden ist, daß, da seit 1514. die Herren Rhein-Grafen ihre gantze Lande in Lehen und Eigen in Gemeinschafft besessen, und noch besitzen, niemand, zu eines oder des anderen Præjudiz, seine nur ulufructuariè besessene Lande, an einen allein vermachen könne, sondern das Gemeinschaffts-Recht in dem Eigenthum hierbey eben so wohl in dem Weg stehe, als sonsten dasselbe einem anderen Nutz-Niessern unter denen Dominis proprietatis, wegen des Ruck-Falls, Disposiciones zu machen nicht erlaubet, vielmehr den Usumfructum lediglich, als eine Accession der Proprietatis ansiehet; wannenhero auch (37.) allemal sothanes Recht behauptet, und dasselbe, insonderheit die Herren Fürsten von Salm bey der Succession Johann Georgens von Vistingen, Rhein-Grafen George Friedrichs von Kyrburg, wie auch in dem Tractat von 1696. allwo man alle vorherige, so dawider seyn könnten, verworffen, und sonsten nahmentlich zu mehrmalen erkennet; wie solches ferners (38.) so gar in Lothringen judicialiter gegẽ die Kyrburgische hohe Dames auf das standhaffteste behauptet, ja der abgelebte Fürst von Salm selbsten noch zuletzt 1736. zu Luneville pro revindicanda Dynastia Morhange deßwegen ein-

eingekommen ist; ohnehin aber (39.) der gantze Flor und Erhaltung dieses uralten Hauses auf dem Wohlwesen aller Linien, nicht aber etwa einer in das besondere, mit Ruin derer anderen, beruhet; übrigens auch (40.) alles, so pro parte Domini Rheingravii Nicolai Leopoldi bis anhero in dieser fünfften Frage angeführet, und hier genugsam, so viel die Grösse eines Responsi leiden wollen, widerleget worden, mehrbesagtermassen, propter simultaneam Investituram, indeque natam possessionem, cum Investitura sit possessionis datio,

2. Feudorum 2.

SENCKENBERG Elem. Jur. Feud. §. 228.

ad Petitorium gehöret, und mithin maxime legitimi contradictores vorhanden seynd, so eröffne meine Meynung bey dieser fünfften Frage dahin:

„ Daß Exceptio de remedio L. ult. Cod. de
„ Edict. D. Adrian. tollendo pro Illustrissi-
„ mo Rheingravio Nicolao Leopoldo kein
„ Statt habe, sondern die Quæstio de jure
„ testandi in Petitorio erörtert, bis dahin
„ aber die Herren Rhein-Grafen von Salm
„ Gebrüdere, bey ihrer consolidatione u-
„ susfructus per Principis Salmensis mor-
„ tem devoluti, pro suis ratis gehandhabet
„ werden müssen.

UNd dieses insgesammt von Rechts wegen, zu welches Bezeugung, und daß alles hierinnen enthaltene sich auch in Facto, meiner eigenen Wissenschafft nach, dergestalt befinde, ich meine

eigene

eigene Nahmens- und Hand-Unterschrifft, samt dem Pettschafft hierüber beygefüget habe. Geschehen Giessen den 26. Octobris 1739.

(L. S.) Henricus Christianus Senckenberg, Consiliarius Principis in Regimine, diversis Principibus, & Statibus à Consiliis, Professor Publ. Ordinarius.

* * *

Als Uns Decano, Doctoribus, und Professoribus der Juristen-Facultæt in der Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Universitæt Giessen vorstehendes Responsum zugestellet, und Wir anbey gebetten worden, daß Wir Unsere Rechtliche Meinung darüber, ob Wir solches den Rechten gemäß zu seyn erachten, eröffnen möchten; So haben Wir alles in versammleten Collegio collegialiter wohl erwogen, und erkennen demnach, wiewohl, salvo ubique, & per omnia quorumvis rectiùs sentientium judicio, darauf für recht: daß quoad substantialia alles und jedes, wie es ad singulas quæstiones ausgeführet ist, denen Rechten allerdings gemäß, und dahero nicht zu zweifeln seye, es werde darauf in judicando billigmässig reflectiret werden. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Facultæt-Insigel hieneben aufdrucken

drucken lassen. So geschehen Giessen den 27. Octobris 1739.

(L. S. Facult.) Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultæt bey Fürstl. Hessischer Universitæt daselbst.

§. III.

Indeme nun vorhin erwehnte Revisions-Angelegenheit auf den Spruch stunde, ereignete sich berührter massen der Todes-Fall Herrn Ludwig Otto den 23. November 1738. Dahero dessen Herr Schwieger Sohn Nicolaus Leopold Rhein-Graf zu Salm als ex Asse Heres & Successor testamentarius nicht nur die Possessionem solitariam der Fürstlich Salmischen Lande ergriffen: sondern auch auf vorher gegangenes wiederholtes Kayserliches Commissions-Decret das Fürstlich-Salmische Sessions- und Votirungs-Recht in Comitiis beharret: wogegen sich aber mehrbesagte Herren Gebrüdere Johann und Philipp Rhein-Grafen zu Salm gleicher Gestalt, weilen Ihnen als proximis Agnatis $\frac{2}{3}$. von den Fürstlich-Salmischen Landen gebühre, gesetzet und zu dem Ende folgendes Pro Memoria bey der allgemeinen Reichs-Versammlung kund machen lassen.

Die

DJe Graffschafft Salm auf denen Lothringischen Grentzen gelegen, ist eines von denen uräl-testen Kayserlichen Reichs-Lehen, da im Jahr 1475. der letztere Graff zu Salm Jacob ohne männliche Erben abgienge, belehnte Kayser Friedrich III. im folgenden Jahr den 19. Sept. den Rhein-Graffen Joann V. als Mannbar, anstatt und von wegen seiner Haußfrau Joannethæ und ihrer Kinder Intragersweise, mit allen und jeden Lehen, NB. mit allen ihren Rechten, Renthen, Nutzen, Gülten und Zugehörungen, so weyliger Graff Simon von Salm, der Joannethæ Vatter und Altfordern, und nachmahls Graff Jacob ihr Bruder, vom Kayser und dem Heil. Reich zu Lehen inngehabt, und redlich hergebracht hatten, und solte (also lautet ferner dieser Lehen-Brieff) gedachter Rhein-Graff Joann als Mannbar, von solchen Lehen wegen, das gewöhnliche Liebd und Eyd thun, dieselbe von obbesagter seiner Haußfrau und Kinder wegen, als Mannbar zu treuen Handen tragen, und bewahren, Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich davon treu, gehorsam und gewärtig seyn, dienen und thun, als sich gebühret: Getreulich und ohne Gefährde. Dieser Lehen-Brieff, so in der Kayserl. Registratur verwahret lieget, ist nun respectu der Wild- und Rhein-Gräflichen Familie der erstere, mithin der älteste, wornach die Natur und Eigenschafft des

Lehens

Lehens zu erkennen, und die Succession darinn zu reguliren vorlieget.

1.) Daß die Grafschafft Salm ab origine ein Kayserliche Manns-Lehen gewesen, bewähren jene in besagtem Lehen-Brief befindliche Stipulationes, nemlich daß besagter Rhein-Graf Joann. V. (ob incapacitatem & respective minorennitatem personarum investitarum) als Lehen-Träger von besagten Lehen wegen, das gewöhnliche Liebd und Eyd thun, und als Mannbar seiner Haußfrau und Kinder wegen dieselbe zu treuen Handen tragen, und bewahren Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich davon treu, gehorsam und gewärtig seyn, NB. dienen und thun solle, als sich gebühret. Feuda enim, quando præstanda sunt juramenta fidelitatis, regulariter censentur masculina.

ALEX. in cons. 9. n. 5. vol. 5. FICHARD. cons. 7. n. 2. tom. 2. GEORG. EVERH. cons. 57. n. 59. vol. 1. item BRUNN. cons. feud. 186. vers. 3. p. 2. MENOCH. in cons. 391. n. 19. & in cons. 414.

Solidorum feudorum servitiorum præstatio evidentissimum adhuc præbet argumentum, fœminas dum feudi regulariter capaces non esse, præter

CARPZ. in Jurispr. forensi P. 3. const. 27. Definit. 9. n. 5. cum seqq. id firmant quoque jam cit. MENOCH. in d. cons. 391. n. 8. & d. cons. 443. n. 48. atque ALEX.

in conſ. 3. n. 18. vol. 1. idem in conſ. 9. n. 5. vol. 5.

hac de cauſa, cur fœminæ ad ejusmodi feuda ordinaria non admittantur tanquam finali relata, quod non poſſint præſtare ſervitia realia.

RUIN. in conſ. 18. n. 13. EVERH. de conſ. 57. n. 59. & CASP. KLOCK. conſ. 32. n. 4. tom. 2.

qua de re Auguſtiſſimus Comitiſſam Joannetham cum Liberis in communione de feudis Salmenſibus inveſtivit. Hoc autem caſu Dominus directus nominatim ad filios Succeſſionem feudi reſtringens, fœminæ quidem acquirenti, contra naturam feudorum gratiam facere, ſed ea mortua ſolos filios ſuccedere, atque ita feudum ad communem feudorum naturam reverti, eamque deinceps retinere voluiſſe, præſumi debet.

GODOFRIED. ANTON in Jure ſuo feudali Diſput. feud. 6. p. 154. & ibid. cit. PAUL. PICUS in conſ. 1. §. & quia vidimus n. 62. de his, qui feud. dar. poſſ. quem ſequitur ROSENTH. concl. c. 7. concl. 36. n. 2.

Nec obſtaret, filios cum Joannetha in Litteris Inveſtituris minimè vocatos fuiſſe, nequidem & hoc caſu feudum fœmineum præſumendum eſſe, eo quod feudum, de quo hic quæſtio à Matre initium duxerat, tale enim feudum, attento, quod Domini beneficio, deficiente maſculo, ad fœminam delatum fuerat, nihilominus primæ-

vam

vam feudi quoad cætera retinet naturam, ex quo feudi originem, veluti primævam scaturiginem maximi quoad Successionis casum regulariter contemplamur, non autem aspicimus, quo tramite quoque alveo postea hoc promanare cœperit, ita

JAC. ALVAR. & passim feudistæ declarant C. i. de eo, qui sibi & hæred. mascul. & fœm.

2. Es bewähren auch die in obbesagtem Lehen-Brief befindliche Enunciationes: mit allen ihren Rechten, Renthen, Nutzen, Gülten und Zugehörungen ꝛc. daß nicht allein die Regalia, wie Fürst-Salmischer Seits behauptet werden will, sondern die selbstige Grafschafft vel fundus Lehenrührig seye, massen die obprædicirte Nutznieſſung ja præter fundum nicht seyn können, und was mehrers bedeuten, als pura Regalia, welche da Jura seynd, von welchen keine qualitates morales weiter prædicirt werden können, und die ihre relation nur ad personas vel res haben, uud die denenselben inhæriren.

MAURITII Diss. de Princ. Jurispubl. L. 1. §. 2.
GROTIUS de J. B. & P. lib. 1. c. 1. §. 4.

Diese mit der Rhein-Gräfin Joannetha simultanée belehnte Kinder waren die Rhein-Grafen Joan. VI. Jacob und Friedrich, mithin primi acquirentes hujus feudi cæs. welche sich sogleich Grafen zu Salm genennet, und das Salmische

Wappen mit denen Rhein-Grafen geführet haben. Von diesen dreyen Gebrüdern heyrathete Rhein-Graf Joann. der VI allein; dessen Söhne Philipp und Joann. VII. stiffteten zwey Linien; der erstere die Dhaunische, der andere die Kyrburgische, und vereinigten An 1514 unter sich Ratione Successionis paternæ einer ewigen Mutschierung. Philipp überkame zu seinem Antheil unter andern die Grafschafft Salm, beynebst der Wild-Grafschafft Dhaun: Joann. VII. aber unter andern Gütern die Wild-Grafschafft Kyrburg, jedoch wurden diese beyde Gebrüdere vom Kayser Carolo V. zu Worms den 13. Martii 1521. so wohl mit denen Salmischen- als Wild- und Rhein-Gräflichen Lehen simultanee belehnet. Philipp, Stiffter der Dhaunischen Linie (dann von Joann. VII. Urheber der Kyrburgischen Linie dahier keine Frage ist) hinterliesse zwey Söhne, nemlich Philipp Franz, und Joann Philipp; der älteste dieser Brüder, nemlich Philipp Franz, hinterliesse allein Erben und drey Söhne, Friederich, so die Neuvillische Linie, Joann Christoph, so die Grumbachische Linie, und Adolph Henrich, so die Dhaunische special-Linie gestifftet, Friederich (davon wiederum dahier allein die Frage ist) hinterliesse 6. Söhne, nemlich Philipp Otto, Joann Georg, Ernest, Joann August, Otto Ludwig und Friedericum Magnum. Der erste und letzte dieser 6. Brüder stiffteten abermal 2. Linien, Philipp Otto die Salmische, und Friederich M. die sogenannte Niederländische Linie, weilen

weilen er nimmer kein Haupt-Gut, wovon er den Nahmen führen konnte, überkommen hatte; Phil. Otto wurde Vormunder seiner 4. jüngern Brüder, und emparirte sich der gantzen Väterlichen Verlassenschafft, wovon er so gar seinem zweytern, wiewohl auch großjährigen Bruder Joann Georg. sein ihme daran gebührendes Erb-Antheil viele Jahr, und so lang hinterhalten, bis dieser endlich ihme dasselbe (wie auch die andere jüngere ex post geistlich gewordene 3. Brüder in ihrer Minorennität thun müssen) per Donationem zu vermachen, gezwungen habe: Friedericus M. ware kaum ein Jahr alt, da Parens communis gestorben ware, und mußte sich auch, wiewohl noch minderjährig, mit seinem Bruder und Vormunder seines Väterlichen Erb-Antheils halber, vergleichen, welcher ihm NB. einsweilen provisionaliter und bis auf fernere absolute und definitive Theilung, einige wenige Lothringische Güter pro rata eines sechsten Theils einraumete, ohne daß besagter Friedericus M. noch seine Descendentes bis auf die heutige Stund (non obstantibus plurimis Judicatis Lotharingicis, utpote in foro Domicilii defuncti Parentis communis latis) zu dieser per expressum vorbehaltenen definitiven Theilung wegen der mehresten im Reich hinterlassenen Gütern haben gelangen können. Obbesagter Phil. Otto wurde von Ihro Kayserlichen Majestät Ferdinando II. glorwürdigen Andenckens NB. wegen vieler ersprießlichen-dem Kayser und Heil. Röm. Reich

von dem Wild- und Rhein-Gräflichen Haus geleisteten Diensten per Diploma de A. 1623. in den Fürsten-Stand erhoben, mit dieser Clausul, daß nach seinem Tod sein hinterlassener ältester Sohn, und fürbaß alle seine Erbens-Erben, welche die Grafschafft Salm inn haben werden, sich zu ewigen Zeiten Fürsten zu Salm nennen und schreiben sollen.

Dieser Philipp Otto hatte sich niemalen beygehen lassen, vi hujus Diplomatis Cæsarei das Fürstliche Salmische Sessions- und Votirungs-Recht in Comitiis nachzusuchen, und geschahe dieses erst im Jahr 1654. durch seinen Sohn, Leopold Philipp Carl, und vermög vielen wiederholten gantz neue Bewegungs-Motiva enthaltenden Kayserlichen Commissions-Decretorum, welchen die Reichs-Stände unter gewissen Bedingnüssen hernach deferiret haben. Da nun besagten Fürstens, Leopold Philipp Carl, nepos, der letztverstorbene Fürst zu Salm Ludwig Otto, wegen Abgang männlicher Erben seinen Schwieger-Sohn, Herrn Rhein-Grafen Niclas Leopold, qua proximum Coagnatum, mit Ausschliessung derer Herren Rhein-Grafen Joh. Dominici Albert, und Philipp (qua eodem gradu proximorum Agnatorum & dicti Rheingraffii Nicolai Leopold Patruelum) zu seinen alleinigen Feudal- und Stamm-Erben zu benennen, bey sich beschlossen, und bey Kayserlicher Majestät pro venia disponendi de feudis Imperii Rheingravicis intra Domum & familiam supplicando einge-

kom-

kommen ware, davon aber, ob communicationem per concluſa Cæſarea Agnatis faciendam, wiederum von ſelbſten deſiſtiret, und ſich mit denenſelben in contradictorio nicht einlaſſen wollen; alſo haben obbeſagte Herren Rhein-Grafen Gebrüdere (welche circa finem Anni 1731. der Kyrburgiſchen Succeſſion halber annoch minderjährig auf Wien gekommen waren, und da erſt obige Fürſt-Salmiſche, zu ihrem alleinigen Nachtheil tendirte paſſus in Erfahrung gebracht) 2. Kayſerliche allergerechteſte Reſcripta inhibitoria unterm 13. Julii 1733. extrahiret, eines an den Herrn Fürſten von Salm de non contravenienndo Pactis familiæ neque Succeſſioni in iis præſcriptæ ullum impedimentum objiciendo; das andere an den prætendirten hæredem Teſtamento inſtituendum Rheingr. Nicol. Leopoldum, in welch letzteren dieſem in gemeſſenen terminis unterſaget wird, auch ſeiner Seits denen Pactis gentilitiis nicht entgegen zu handeln, noch in künfftigen Succeſſions-Fall denen Impetranten, als nächſten Coagnatis die compoſſeſſion zu præripiren, und wo einige dahin abzielende Diſpoſition verfaſſet wäre, ſolche als ohnedem ohnbündig, zum Vorwand nicht zu gebrauchen, ꝛc.

Ferner aber ſind, nach unterbliebener Fürſtlich Salmiſch- und Nicolas Leopoldiniſcher Befolgungs-Anzeige ſub 14. Auguſti 1736. noch zwey geſchärffte Reſcripta Cæſarea inhæſiva & paritoria an bemeldte beyde Herren Impetraten nachgefolget, darinnen eine abermalige ernſtliche

Inhibition von denen Lehen und Fideicommissis nicht zu testiren, weniger zum Præjudiz der Herren Rhein-Grafen Gebrüdere, ullo modo etwas zu unternehmen, nebst wiederholter Cassation der etwa schon errichteten intendirten Fürstlich-Salmischen letzt-willigen Verordnung, beschehen ist. Worauf dann am 18. Decembr. 1736. noch ein terminus unius mensis zur gebührenden parition anberaumet, jedoch zugleich in casum ulterioris contumaciæ, die gebettene Executions-Commission auf Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz würcklich decretiret, deren expedition zwar in Anhoffnung der Paritions-Leistung damalen noch verschoben, endlich aber, nachdeme zwar des Herrn Rhein-Grafen Nicolai Leopold erstattete allerunterthänigst gehorsamste Anzeige eingelangt, der Herr Fürst hingegen neue Ausflucht gesuchet, und die gegebene kurtze Frist unbefolgt hatte verstreichen lassen, per Conclusum de 8. & aliam confirmationem d. 16. April. 1737. die bezielte Kayserliche Commission würcklich angeordnet worden ist.

Von diesen letztern beyden Conclusis hat Herr Fürst von Salm Ludwig Otto gantz allein das Remedium Revisorium interponiret, ohne daß Herr Rhein-Graf Nicolaus Leopold puncto de non præripienda Compossessione diese Revision adhæriret; da diese Revision gantz und zumalen instruiret, und auf dem Spruch stunde, ereignete sich der Todes-Fall des Herrn Revidentis, und nahme Herr Rhein-Graf Nicolaus Leopold

nicht

nicht den geringsten Anstand, qua Successor Testamentarius ex asse, die so offt verbottene Præreptionem possessionis solitariæ zu attentiren, ja die wenige Täge darauf ex parte D. D. fratrum erfolgte Besitznehmung gewaltthätiger Weiß zu turbiren. So bald dieser Tod zu Wien bekandt wurde, geruheten Ihro Kayserl. Majestät, so wohl Herrn Rhein-Grafen Nicol. Leopold, als besagten Herren Brüdern die Annehmung des Fürstlichen Tituls für Ausmachung deren ratione Successionis vorwaltenden Strittigkeiten untersagen zu lassen, wovon Allerhöchst-Dieselbe hernach abzugehen, und Herrn Rhein-Grafen Nicol. Leopold per Decretum sequentis tenoris, obbesagten Titul allergnädigst zu concediren, gut befunden haben.

„Wie das von Ferd. II. Kayserl. Majestät „glorwürdigsten Andenckens, dem ersten Fürsten „von Salm Philipp Otto den 8. Jan. 1623. ertheilte Diploma des Fürsten-Stands auch auf „ihn gehe; als wolten Ihro Kayserl. Majestät „ihme allergnädigst erlauben, sich des Prædicats „eines Fürsten des Reichs zu Salm nebst allen „daran hangenden Prærogativen und Rechten, „NB. nach dem völligen Inhalt besagten Di„plomatis und der bisherigen Observanz in al„len Vorfallenheiten zu gebrauchen.

Dieses Allerhöchste Kayserliche Rescript wurde jedoch durch ein anderes sub eodem dato zugleich dahin limitiret: „daß die ihme, Herrn „Rhein-Grafen Nicol. Leopold allergnädigst an-

„gediehene Fürstliche Würde in denen mit seinen „beeden Herren Vettern Johann Dominico Al„bert und Philipp, Wild- und Rhein-Grafen ha„benden Rechts-Strittigkeiten, insonderheit in „dem Successions-Streit besagten seinen Herren „Vettern in keine Wege præjudiciren, oder „schädlich seyn, noch von ihme, gegen dieselbe „angezogen, oder in besagten Strittigkeiten zu „seinem Behuf angeführet werden solle.

Diesem zweyten Kayserl. Decret jedoch directè zuwider, hat Herr Rhein-Graf Nicol. Leopold bey einem hochansehnlichen Reichs-Convent sich des Fürstlich-Salmischen Sessions- und Votirungs-Rechts anmassen dörffen, wovon er aber bald hernach (Con-Statibus Imperii Legitimationem suam ex parte Directorii Moguntini, illis insciis, admissam contradicentibus) die Activität von selbsten suspendiret. Diese Contradiction zu heben, hat Herr Rhein-Graf Nicolaus Leopold ein Scriptum sub Rubrica: *Rationes &c.* unter die hohe Gesandtschafften distribuiren lassen, worinn derselbe sich nicht allein pro vero & legitimo Possessore Glebæ, scil. Comitatus Salmensis angeben, sondern auch so gar zu Behuf seiner intention obbesagtes ersteres Kayserliches Decret mit Verschweigung des zweyten allegiren, und seine vermeyntliche Gerechtsame darauf fundiren dörffen, welches dann endlich die Herren Rhein-Grafen Gebrüdere genöthiget, einem hochansehnlichen Reichs-Convent ihre Jura per Litteras sub dato Wien den 15. April.

15. April. 1739. kund zu machen, solches Schreiben hat aber von einem hochlöblich Chur-Mayntzischen Directorio ad Dictaturam publicam nicht genommen, auch von dem Kayserlichen hohen Ministerio aufs höchste disapprobiret werden wollen, obwohlen sie Ihro Kayserl. Majestät von diesem ihrem passu sogleich allerunterthänigst Theil gegeben, und pro manutenentia Decreti conservatorii gebetten hatten, also, daß die beyde Herren Gebrüdere es auch dabey lediglich haben müssen bewenden lassen. Da sie jedoch vernommen, daß Herr Rhein-Graf Nicol. Leopold bey Kayserl. Majestät pro obtinendo Decreto Commissionis Cæl. eingekommen ware, repræsentirten dieselbe in dreyen verschiedenen Exhibitis den Unfug dieses Rhein-Gräflichen Nicol. Leopoldinischen Gesinnens, und wie es nicht allein ob allerhöchsten erstern Kayserl. Decret, sondern auch dem Diplomati Cæsareo de An. 1623. diametraliter zuwider lauffe. Aber auch alles dieses ist bey denen Herren Gebrüdern unfruchtbar gewesen, massen ein würckliches Kayserliches Commissions-Decret in Comitiis den 15. dieses lauffenden Monats ad Dictaturam publ. gegeben worden, worinnen allergnädigst erkläret ist, wie daß obbesagtes Diploma auf Herrn Rhein-Grafen Nicol. Leopold gehe, da doch in dem erstern Decret de 14. Jan. nup. declarirt ware, daß es NB. auch auf Herrn Rhein-Grafen Nicol. Leopold gehe, mithin das adverbium auch in diesem Kayserl. Commissions-Decret sich ausgelassen befin-

befindet, da doch per dictum Diploma die Herren Rhein-Grafen Gebrüdere qua legitimi & per Judicata Cæsarea positive declarati Compossessores Comitatus Salmensis seynd. So sie auch dieses letztere Kayserliche Commissions-Decret denenselben um desto nachtheiliger, als dieses nicht, wie das erstere de 14. Jan. nup mit einem Conservatorio bekleidet, ja gleichsam als eine revocation dessen, und hingegen als eine Approbation aller bisherigen ex parte Domini Rheingr. Nicolai Leopoldi in Comitiis gemachten widrigen passuum anzusehen.

Das dreyzehende Capitel.

Von denen zu dato weiters sich vermehrten Religions-Irrungen zwischen Chur-Trier und der Evangelischen Gemeine zu Wehrheim.

§. I.

WJe die Sache ob Seiten des Raths, Vorsteher und Gemeine des Amts Wehrheim vorgetragen wird; so hat es mit berührten Religions-Beeinträchtigungen folgende Beschaffenheit. Es ist nemlich Wehrheim zu Zeiten Graf Ger-

Gerhards zu Nassau-Diez, wohin es dazumalen gehöret, von Kayser Carl dem IV. Anno 1372. mit dem Stadt-Recht und dergleichen Privilegien, als die Stadt Friedberg hat, begnadiget worden, wovon der Kayserl. Freyheits-Brief bey denen dreyssigjährigen Kriegs-Troublen, weswegen die Inwohner mehrentheils entweichen müssen, zu Dillenburg hinterleget. Dieses Wehrheim ist mit dem Amt durch Vermählung des Landgrafen Johann von Hessen mit einer Dietzischen Comtesse an das Haus Hessen gekommen, und von dessen Successore Philippo Magnanimo die Evangelische Religion daselbst eingeführet worden, welche auch daselbst so wohl unter Hessischer Regierung, als auch wie nach dem zwischen dem Landgrafen zu Hessen und Grafen zu Nassau 1555. getroffenen Vergleich das Amt Wehrheim wieder an das Gräfliche Haus Nassau gekommen, beständig verblieben, und fürohin, besonders in Anno normali 1624. nicht weniger nachhero, bis auf die in diesem 18den Seculo erst von dem Chur-Fürstl. Trierischen Beamten zu Wehrheim unternommen werden wollende Turbationen solitarie exerciret worden, ohne daß eine Spuhr vom Exercitio Religionis Romanæ Catholicæ anzutreffen gewesen; und obwohl durch des Chur-Trierischen Beamtens Beyhülffe einige Catholische sich eingeschlichen, und vor etlichen und dreyssig Jahren sich zu Wehrheim niedergelassen, diese doch anfänglich keine Beschwehrungen gemacht, sondern ihren öffentlichen Gottes-

Dienst zu Pfaffen-Wistbach in einem eine halbe Stunde davon gelegenen Pastenheimlichen Dorff getrieben, nachhero aber der Chur-Trierische Beamte auf Sonn- und Fest-Tage durch einen Catholischen Geistlichen von gedachten Pfaffen-Wistbach in seiner Behausung Meß lesen zu lassen, und die wenige Catholische dazu zu ziehen sich unterstanden, wobey es nicht verblieben, sondern man hat Chur-Trierischer Seits weitere Progressen zu Einführung der Catholischen Religion zu machen gesucht, und dahero eine Capell daselbsten zu bauen unternommen, wogegen aber von Seiten der damaligen Mit-Herrschafft Nassau-Dillenburg sich gesetzet worden, daß also dieselbe nicht zum Stande kommen können, nichts desto weniger die Religions-Beschwehrden fortgedauret, und alle dagegen von Evangelischer Gemeinde beschehene gründliche Vorstellungen vergebens gewesen, immassen 1712. um eine Capelle dahin bringen zu können, ein Speicher-Haus zu bauen angefangen worden, worgegen, weilen der dahinter steckende gegen die Reichs-Satzungen lauffende Endzweck wohl eingesehen worden, die damalige Mit-Herrschafft, Nassau-Dillenburg, alles nöthig und dienlich erachtete vorgekehret, und die Evangelische Gemeine nicht unterlassen, Remedia Juris zu ergreiffen, und beym Hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht um ein Mandatum inhibitorium nachzusuchen, besonders aber bey E. Hochlöblichem

Cor-

Corpore Evangelico (a) um Reichs-Constitutions-mäßigen Beystand zu imploriren, jedennoch und ohnerachtet deßwegen an Ihro (b) Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier von Hoch-Denenselben erlassenen Schreiben fortgefahren, und in dem sogenannten Speicher-Haus eine Capell errichtet, der öffentliche Catholische Gottes-Dienst darinnen eingeführet, ein Catholischer Priester eingesetzt, und allerley Actus Parochiales mit Tauffen, Copuliren exerciret worden. Nicht allein aber hat man Chur-Trierischer Seits gegen den Westphälischen Friedens-Schluß das Exercitium Romanæ Catholicæ Religionis einzuführen, durch allerhand widerrechtl. Wege gesucht, sondern auch die von Zeit der Reformation eingeführet, und bis auf die neuerliche Turbationen jederzeit beybehaltene Evangelische Religion nicht ohnperturbiret gelassen, indem die Catholische zu Wehrheim bey der Gelegenheit, daß der Chur-Trierische Beamte so wohl, als der Hoch-Gräfliche Nassauische vor die Thore Wohnungen gebauet gehabt, und auf deren Egard auf die Monatliche Evangelische Bet-Täge, die sonst in währendem Gottesdienst zugeschlossene Thore offen geblieben, sich des Ein- und Ausgehens und Fahrens

zu

(a) Vid. Europäische Staats-Canzley Tom. XX. Cap. I. pag. 37. bis pag. 44. & Tom. XXXVIII. Cap. I. pag. 7 bis pag. 12.

(b) Vid. Europäische Staats-Canzley Tom. XX. Cap. I. pag. 77. bis pag. 72.

zu bedienen, und als die Evangelische Gemeinde ein solches fernerhin nicht dulten können noch wollen, ein Recht dahero zu prætendiren sich nicht entblöden, auch keinen Scheu haben mögen, und ihrer Meynung nach, das Simultaneum einzuführen, in die gegen des H. Reichs Constitutionen unter das sogenannte Speicher-Haus clandestine errichtete Capelle ihre Todten heimlich zu bringen, und nachhero ein Jus damit zu introduciren, wozu jetzo der Chur-Trierische Beamte, als ein Feind der Augspurgischen Confessions-Verwandten alles anwendet. Anerwogen als 1735. der erstere Catholische Chur-Trierische Schultheiß Adam Grutsch verstorben, und Dominica Esto mihi wie gewöhnlich auf dem Kirch-Hof allda begraben werden sollen, auch alles dazu bestellet gewesen, ist unter währenden Evangelischen, wegen gehaltenen Heil. Abendmahls, sich verzogenen Gottes-Dienst die Leich durch 2. Mann in das Speicher-Haus einpracticiret, und daselbst begraben worden, dargegen zwar der Hoch-Fürstl. Nassau-Usingische Beamte und Schultheiß protestiret, jedoch solches nicht verfangen wollen, daß man Catholischer Seits nicht auf dergleichen unzulässiges Unternehmen ferner bedacht gewesen. Dann als Nicolaus Neu, der Catholischen Religion zugethan Gewesener, den 26. Febr. d. a. 1735. Morgens um 8. Uhr verstorben, haben die Catholischen in aller Geschwindigkeit einen Kasten von Diehlen zusammen nageln lassen, die Leiche dahinein gelegt, und damit nach dem Speicher-

Hause

Hause zugeeilet, so ihnen aber auf der Gassen abgenommen, und folgenden Tages gewöhnlich begraben worden; dessen ohnangesehen die Catholici von dergleichen widerrechtlichen Beginnen nicht abzustehen gedacht, und dahero als Joseph Fischschneiders Tochter vor ohngefehr 4. Jahren verstorben, mit dem Begräbnüß, weilen sie wegen derer von den Evangelischen beschehenen Wachten sich nicht fortzukommen getrauet, zurück gehalten, nächtlicher Weile aber aus benachbarten Orten 2. Chur-Trierische Schultheissen beschieden, mit welchen sie, weilen das Haus, worinnen die Leich gewesen, an der Mauer stehet, die Leiche über die Mauer fortzubringen gesucht, und als solches nicht angehen wollen, die Zeit abgepasset, in welcher sie vermeynet, daß keine Wacht mehr vorhanden, und mit dem Todten nach dem Speicher-Haus zugeeilet haben, welcher ihnen aber, wie vormahlen, abgenommen worden. Worauf die Evangelische Gemeinde, ferner nicht stille sitzen, noch die Verstöhrung ihres Gottesdienstes auf die Monathliche Bet-Tage dulten, noch zugeben können, daß die Catholische zu ihrem in Wehrheim nach denen Reichs-Gesetzen ohnerlaubten offentlichen Religions-Exercitio des auf dem Rath-Haus befindlichen Klöckleins bedienen dörffen, weswegen an E. Hochlöbl. Corpus Evangelicorum besagte Evangelische Gemeine sich abermahlen mit einem Memoriali, so per Chur-Sachsen Regenspurg den 17. Jan. 1736. dictiret worden, gewendet, und

über obige noch andere in res politicas eingeschlagene Gravamina vorgestellet, wie man nemlich das Gericht, so aus 9. Schöpffen zu Wehrheim bestanden, biß auf eine einige Person, welche auch noch allein in dem aus 4. Membris sonsten bestandenen Feld-Gericht übrig, und ihm nunmehro 1. Jahr her im Feld sein Amt zu verrichten verbotten werden wollen, abgehen lassen, indem man Vorhabens, Catholische mit einzuschieben, wie dann auch ein Catholischer Schultheiß angenommen worden, und der jetzige Chur-Trierische Amts-Verwalter sich unterfangen, neuerlich einen Catholischen Burgermeister der Gemeine aufzudringen, die aus 6. Mann bestandenen Vorsteher abzuschaffen, und die Gemeinde-Aemter zur Helfft mit Catholischen, sie mögen darzu tüchtig gewesen seyn oder nicht, zu besetzen, darwider alle Remonstrationes und Suppliquen bey Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden nichts helffen wollen, und da die Evangelische Gemeinde sonsten bey ihrer Mit-Herrschafft, welche sich in denen bißherigen Bedrängnüssen derselben nach Möglichkeit angenommen, die Zuflucht nehmen können, jetzo aber der Weeg abgeschnitten worden, und nachdem in Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Nassau-Dillenburg Antheil, vor wenigen Jahren das Hoch-Fürstl. Haus Nassau-Usingen ex Jure hypothecæ immittiret worden, alle gethane Vorstellung so wenig effectuiret, daß von beyden hohen Herrschafften den 12. und 18ten Martii letzthin wegen des prætendirten Geläuts zu dem Ca-

tho-

tholischen Gottesdienst der wegen Poussirung der Religions-Gravaminum erwählte Ausschuß, in 100. Rthlr. und 2. Personen insbesondere um 12. Rthlr. Straff condemniret, und ferner bey 200. Rthlr. nebst andern Anthung die sogenannte Herstellung des Geläuts und Oeffnung der Thoren an Bet-Tagen anbefohlen, nicht weniger ex Consilio Aulico Electorali Trevirensi per Decretum vom 18. April. 1739. eben solches unter Vorschützung eines gemein Land-Herrschafftlichen Vergleichs injungiret werden wollen, wogegen aber dickberührte Evangelische Gemeine zu Wehrheim intra decendium à die notitiæ & Publicationis Sententiarum das Remedium Appellationis ergriffen, und erst angeführte Umstände dem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum nicht nur in einem besondern Schreiben d. d. 30. May 1739. wehmüthig vorgetragen, und um Reichs-Constitutions-mässige Assistenz geziemend angesuchet; sondern auch den fernern Verfolg in einem weitern Schreiben d. d. 17. October besagten 1739. Jahrs einberichtet, welches hierauf den 31. ejusdem durch Chur-Sachsen in Comitiis dictiret worden, wie folgt:

§. II.

Des Heil. Römischen Reichs Augspurgischer Confession zugethaner Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey annoch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg Gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Bottschafftern und Gesandten.

Hochwohl- Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, sonders Gnädige und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excell. Hochwohl- Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen wird annoch in gnädigen unentfallenen Andencken beywohnen, welchergestalten Hoch-Denenselben die gantze Evangelische Gemeinde zu Wehrheim in einem Exhibito ohnlängst des mehreren in Unterthänigkeit ob periculum in mora unseres völligen Ruins und Untergangs in Wahrheit vorzustellen, uns äusserst genothdränget gesehen, wie daß nicht nur von etlichen Seculis her, sondern auch insonderheit in Anno Decretorio & normali 1624. das solitarium Augustanæ Confessionis Exercitium in usu daselbst gewesen, ausser daß, vor ohngefehr 30. Jahren her, einige Beamte und Catholici durch Heyrathen allda sich niedergelassen, und dabey das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen sich anmassen wollen, gestalten dann geschehen, daß endlich unter dem Nahmen eines Speicher-Hauses aufgeführten Gebäudes eine quasi Capell errichtet, auch durch Unterstützung von denen zu Zeiten gehabten Catholischen Beamten die gemeine Glock auf dem Rath-Haus zum Meß-Leuten, Tauffen und Copuliren ꝛc. de facto gebrauchet, nicht minder gegen das Instrumentum Pacis alle Actus parochiales,

chiales, als Tauffen, Copuliren ꝛc. verrichtet, auch ihre Todten in die unter dem Speicher-Haus befindliche Quasi-Capell begraben werden wollen, welches aber zu verschiedenen mahlen contradiciret und gewehret worden, wie nicht weniger allerley Turbationes auf die alle 4. Wochen einfallende Bet-Tage, indeme die Thore sonsten verschlossen geblieben, aber nun de facto eröffnet bleiben sollen, durch das daher entstehende Ein- und Ausfahren, und dergleichen von den Catholicis verursachet worden, weßhalber Evangelische Gemeinde diesen Reichs- Constitutions- und Friedens-Schluß widrigen Beginnen und Innovationen nicht nachsehen, noch gestatten können, daß die gemeine Glock zu einem gantz neuerlichen angemaßten Gottes-Dienst gebrauchet werde, auch vor nöthig befunden, auf die alle 4. Wochen Bet- und andere Feyertage die Thoren zu verschliessen; und obwohlen jure nostro vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ utendo denen Catholicis nicht zu viel gethan, jedennoch man solches von Seiten Chur-Fürstlicher Trierischer und Hoch-Fürstlicher Usingischer Regierung, und zwar da man in ergangenem Decreto vom 12. Martii a. c. statum immissionis vorschützet, da es doch statu immissionis in hoc puncto von Seiten Hoch-Fürstl. Durchl. zu Dillenburg unwidersprechlich gewesen, mithin dann auch darinnen verbleiben sollen, dergestalten straffbahr aufgenommen, daß unseren, zu Prosequirung dieser Religions- und gemeinen Wesen betreffenden

Affaire bestellten Ausschuß und Deputirten eine Straffe von 100. Reichs-Thaler, und noch zweyen Männern, als dem Burgermeister Johann Henrich Schmied und Johann Henrich Ruprecht aparte jeden von 100. Reichs-Thaler andictiret worden.

Wiewohlen nun gegen solches gemeinschafftliche Gravatorial-Decretum intra currens fatale appelliret, mithin vermeynet hätten, es würde sothane Appellation und respective hohe Provocation ad Corpus Evangelicorum in Comitiis in gnädigsten Egard genommen, und nach ergriffener Appellation, denen kundbahren Rechten nach nichts innoviret, vielmehr das Decisum ruhig abgewartet werden: So haben wir doch vor kurtzen erfahren müssen, daß von Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Trier und Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Nassau Usingen die Eintreibung sothaner Straffen manu militari vorgenommen, und ein Commando von 100. Mann, als von Seiten Chur-Trier 75. und Nassau-Usingen 25. Mann nacher Wehrheim ad exequendum geschicket worden, welche mit Verübung unsäglicher Excessen durch Schlachtung des Viehes, und Austreschung der Früchten über 1000. Gulden, über oben benannte 100. Reichs-Thaler von denen Bevollmächtigten ins Hanauische ausgetrettenen 16. Mann, und andern zu Bestreittung der Execution erpresset, auch noch würcklich 25. Mann zur Execution, nemlich 20. von Chur-Trierischer, und 5. von Nassau-Usingischer Seiten,

ten, allda verblieben, und obwohlen Nassau-Usingen seine 5. Mann abgeführet, so bleiben doch die 20. Mann von Seiten Chur-Trier liegen, welche nicht ehender abgehen sollen, biß daß sich bemeldte ausgetrettene 16. Deputirte der Gemeinde persöhnlich stellten, und in Catholicorum Begehren einwilligten, mithin noch mehreres, ja weit grösseres und unvermeidliches Unheil zu besorgen ist.

Bey welcher grossen Bedrängnuß und trübseeligen Umständen, ja obschwebenden völligen Untergang, zu Euer Excell. Hochwohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne und Gestrenge Preiß-würdigsten Æquanimität, Justiz- und gerechten Religions-Eifer wir unsere Zuflucht hiermit in tiefster Devotion zu nehmen, uns genöthiget sehen müssen, mithin ergehet an Hoch-Dieselbe unsere mit heissesten Thränen vermischte unterthänig-gehorsamste Bitte, und Fuß-fälligstes Suchen, Sie gnädig und hochgeneigt geruhen wollen, ob summam in mora periculum Sich unserer in diesen harten Drangsaalen nachdrücklichst und förderlichsten anzunehmen, und durch Dero hohe Interposition zuförderst es in die Wege mit richten zu helffen, daß die Execution schleunigst abgeführet werde, und die aus Noth ausgetrettene 16. Deputirte wieder ohngestöhrt nacher Hause kehren, und ihrer Nahrung und Feld-Bau abwarten, mithin in noch gröfferen Schaden und Versäumnuß, wie sie leyder! unverschuldeter Dingen einen dergleichen grossen allschon erlitten, nicht gestürtzet, und alle besorgliche fernere üble

Suiten decliniret werden mögen, auch retro gebetenermassen zu dem völligen Genuß unsers alleinigen Religions-Exercitii, Krafft derer heilsamen Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß uns zu verhelffen, als warum E. Hochpreißliches Evangelisches Corpus wir (jedoch allezeit salvo debito Respectu gnädigster hoher Landes-Pfand und sonsten eigenen Herrschafft) nochmahlen anflehen, und vor solche anhoffende hohe Gnade lebenslang mit tieffestem Respect verharren,

Ew. Excell. Hochwohl-Wohl- auch Hoch-Edelgeb. und Gestr.

Franckfurt den 17. Octobr. 1739.

unterthänig-gehorsamste
Evangel. Lutherische Gemeinde zu Wehrheim.

§. III.

Chur-Trierischer Seits hingegen ist hierauf geantwortet worden, wie daß Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. billig sehr befremdet vorkommen müßte, daß Dero der Augspurgischen Confession anverwandte Unterthanen, des mit dem Fürstl. Haus Nassau gemeinschafftlichen Flecken Wehrheim unter dem vorgeblichen Nahmen einer immer mehr und mehr der

Reli-

Religion halber bedruckt, und beträngter Evangelischer dasiger Gemeinden, die retrò in annis 1712. und 1736. dißeits überflüssig widerlegte vermeinte Beschwehrungen, mittels eines zu Regenspurg den 30. Maji dieses Jahr übergebenen, und im Junio darauf per Chur-Sachsen ad Dictaturam gebrachten Schreibens, wiederum aufzuwärmen, und Anfangs darinnen nebst eiteler Einbildung dieses Fleckens gleich der Käyserl. Reichs-Stadt Friedberg vom Käyser Carolo IV. anno 1372. ertheilt seyn sollenden Stadt-Rechts und Privilegien, die ehemahlige Ein- und bißherige Fortführung des protestantischen Exercitii und Simultanei Catholici publici, auf die alte Art mit vielen ohnwahrhafften und nicht erweißlichen Umständen vorzustellen, und ohnverantwortlicher Dingen anzutasten sich erkühnen dörffen.

Nachmahlen aber der hohe Ertz-Stifft Trier das Condominium territoriale in ermeldtem Flecken Wehrheim und zugehörigen wenigen Orthen à Seculis Reichs-kündig, und ohnstrittig hergebracht hat; so bleibet dieses ein für allemahl zum Haupt-Grund und Fundament voraus fest gesetzt, und hiernächst läßet man dermahlen an seinen Orth gestellet seyn, wie jenseitige hohe Condominial-Herren das Exercitium Augustanæ Confessionis daselbst ein, und etwa auch in anno normali sowohl, als nachgehends fortgeführet, und, ob dahingegen dißeitige hohe Mit-Lands-Herrschafften das Simultaneum der alten

Religion bey der von theils hohen Ständen vorgenommener sogenannter Reformation erhalten haben? Jedoch ist auf allem Fall beglaubt vorzulegen, daß in denen Jahren 1629. und 1630. der offentliche Catholische Gottesdienst daselbst exercirt worden seye; anbey weniger nicht bekannt, wie man auch im gegentheiligen gedruckten Beschwerungs-Schreiben wissen will, daß bey hiebevorigen Schwedischen Kriegs-Troublen des gemeinschafftlichen Ambts Wehrheim Einwohnere mehrentheils haben entweichen, fort wegen Abgang deren Unterthanen das Exercitium Religionis Catholicæ nothfolglich aufhören müssen, biß nachgehends Catholische daselbst wieder angewachsen, und zu gemeinschafftlichen Unterthanen, mithin zu gleichmäßigen Rechten mit anderen ihren Mitburgeren beyderseits angenommen worden, da sofort das publicum Simultaneum Religionis Catholicæ exercitium im Jahr 1693. wegen Abgang eines Herrschafftlichen Gebäues in des zeitlichen Beambtens Behausung, mit Wissen des hohen Condomini territorialis, in gantzer Gemeinden ohne Widerspruch fortgesetzet, hierzu mit gemeinen Glock auf vorhergegangenen offentlichen gemeinsamen Ambts-Befehl geläutet, auf eigenen Kosten der Cathol. Geistliche angeordnet, und von diesem die Copulationes, und deren zwar unter offentlichen über die Strassen geführten Seiten-Spiel, und Begleitung des Nassauischen Beambtens verrichtet, die Heilige Sacramenta nach Catholischen Gebrauch unter offentlichen Con-

duct

duct über die Strassen denen Krancken in denen Häusern administriret, und in Summa alle actus publici Parochiales exerciret, und dieses alles ruhig continuiret, endlichen aber, nachdem die gemeinsam angenommene Catholische Mitburger je länger je mehr angewachsen, und ihnen des Beambtens Behausung zu eng fallen wollen, sothanes Simultaneum Catholicum, besserer Bequemlichkeit halber, in das aufgeführte Herrschafftliche Gebäu, wozu des damahlen regierenden Herrn Fürsten zu Dillenburg, als des Ambts Wehrheim Condomini Fürstl. Durchläucht 5. fl. beygesteuert, und daselbstige so Catholische als protestantische Unterthanen, theils gratis, theils gegen baare Zahlung, die Materialia beygeführet, und wozu dieser Bau angesehen seye, geständiglich gewust haben, wohl befugt verleget, und darinnen publicè biß hiehin continuiret worden, wie solches, und ein mehreres in vorherigen unterthänigsten Berichten, worauf man sich kürtze halber beziehet, überflüssig erwiesen, auch guten Theils vom Gegentheil selbsten eingestanden, und nicht zu widersprechen ist.

Es haben so fort beyde Religions-Verwandte Unterthanen dabey friedlich zusammen gelebet, jeder Theil seine Religions-Ubung, besonders Catholici die ihrige, lange Jahre ruhig fortgesetzet, endlich aber Widriggesinnte den Saamen der Uneinigkeit ausgestreuet, mithin unter dem mißbrauchten Nahmen der Evangelischen

Gemein-

Gemeinde zu Wehrheim, indem von einem grossen Theil derselben per speciale Memoriale an Chur-Trier die Erklärung: daß sie an denen Klagen keinen Theil nehmen wolten, geschehen, durch die zu Wetzlar und Regenspurg 1712. angebrachte vermeinte Klagen und Beschwerungen, das so lang ruhig hergebrachte Simultaneum, aus der Haupt-Ursach, daß selbes in anno normali dahier nicht exercirt worden seyn solle, anmaßlich widersprochen, so fort eine dem Instrumento Pacis gemässe Restitution ad statum dicti anni nachgesuchet.

Gleichwie aber, wann auch per inconcessum das Simultaneum Catholicum dicto anno daselbst nicht üblich gewesen wäre, Reichskündig ist, und bey denen Publicisten und Rechts-Gelehrten beyder Religionen, auch höchsten Reichs-Gerichten, pro regula perpetua gehalten wird, daß einem Lands-Herrn das Exercitium seiner Religion an dem Ort, wo solches auch in anno normali nicht gewesen, salva subditorum diversæ Religionis possessione, ejusque usu non turbato, neque imminuto, einzuführen, und Kirchen zu bauen, per instrumentum Pacis nicht verbotten, sondern erlaubet, und denen Reichs-Ständen das Jus Reformandi, als ein annexum Superioritatis territorialis, darinnen allerdings bestättiget, auch aus einem allgemeinen, im Römischen Reich üblichen Praxi ohnstrittig zuständig, und in Verfolg dessen dieselbe in ihren Landen und Territoriis nach Belieben, und eigenen Gutbefinden,

finden, eine andere Religion, als tempore anni normalis darinnen gewesen, auf die in instrumento Pacis art. V. exprimirte Art und Weis, einzuführen wohl befugt seyn. Recessus Imperii de anno 1555. in verbis:

so sie aufgerichtet, oder
NB. noch aufrichten möchten.

Videatur Kürtze halber der Rechts-begründete Chur-Mayntzische Bericht de anno 1739. in Sachen der Bürgerschafft zu Cronenberg entgegen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz fol. 18. und die daselbst allegirte sehr viele der dreyen Religionen Rechts-Gelehrte und præjudicia.

Oder:

In Sachen Freyherrn von Ingelheim contra Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ventilirte Acta, und ergangene Judicata 1711. welches alles dann in gegenwärtigem Fall seinen rechtlichen Platz um so mehr haben thut, als daselbstiges Simultaneum publicum Catholicum tacito, & expresso consensu Condomini, so dann auch, weilen abseiten hoch-ermeldten Condomini das Exercitium Reformatum allda eingeführet worden, ex mutua, in æquitate naturali, instrumento Pacis, & Jure Communi fundata, inter Status utriusque Religionis æqualitate & regula: quod uni justum, alteri quoque justum esto: nicht nur re- und etabliret, lange Jahre

ruhig

ruhig continuiret, durch den Ryßwickischen Frieden bestättiget, durch den gefolgten Baadischen Frieden confirmiret, und durch dermalige Fürstl. hohe Pfands-Mitt-Herrschafft bey der anno 1731. vorgewesenen Immission, in statu quo, alles zu erhalten, wohl und befugt versprochen worden, sondern auch die protestantische Unterthanen zu Wehrheim, ihres zu dem Simultaneo Catholico geäusserten taciti & expressi consensus zu geschweigen, ihre Kirch- Pfarr- und Schul-Revenües, Gewissens-Freyheit, & annexa, ohngestöhrt annoch besitzen, fort damit als demjenigen, so ihnen in Instrumento Pacis art. V. §. 31. blosserdings per exceptionem verwilliget ist, sich begnügen müssen, keineswegs aber gegen dasjenige, was ihren disseitigen höchsten Condominis vi Juris Territorialis, und demselben einverleibten Juris Reformandi zu thun zugestanden, und noch zustehet, beneiden, und eines gantz unbefugten Widerspruchs oder Action, deren sie notoriè als tertii & illegitimi Contradictores, welche über das bey ihrem Exercitio ohnverkürtzt belassen werden, keine gehabt, noch haben können, sondern demjenigen, was besonders gemeinschafftlich von hohen Lands-Herrschafften beliebet worden, gelassentlich sich zu untergeben haben, anmassen dörffen, wann sie nicht eine kecke Vergreiffung an denen hohen Herrschafftlichen Gerechtsamen, und darob verdienende schwereste Ahndung auf sich kommen lassen wollen; als wird dissеitige gerechteste

Be-

Befugnuß in der bißherigen langjährigen Fortführung des Simultanei Catholici publici: hingegen der gegentheilige Unfug und sträffliche Vermessenheit in desselben nachgehends und eine zeither auch mit unterloffenen gröblichen Thätlichkeiten angemaßten eigenthätigen Anfechtung, jeder unpartheyische aus obigen, und was auf ihre weitere vermeinte Beschwerungen angeführet werden solle, leicht entnehmen können.

Dann, so viel die Thore-Oeffnung, und Aus- und Einfahren der Catholischen auf Bet-Täge betrifft: da thät man disseits widersprechen, daß Catholicis auf protestantische Bet-Täge die Flecken-Thore jemalen verschlossen, und dieselbe an ihrer Haus- und Feld-Arbeit verhinderet worden; vielmehr muß man im gegentheiligen Impresso: daß Catholici, so lang die vorherige Beamte vor denen Thoren gewohnet, mithin lange Jahre, währenden protestantischen Gottes-Dienst auf Bet-Täge die Thore offen, und des Aus- und Eingehens und Fahrens sich bedienet gehabt, eingestehen, hingegen der ohnerweißliche Einwurff: ob seye es in egard deren Beamten geschehen, um so weniger bestehen, als man gegentheiliger seits nicht wird diffitiren können, daß nach Absterben deren Beamten, und da keiner von denen Successorn vor denen Thoren gewohnet, nichts destoweniger Catholici in der wohlhergebrachten possession vel quasi der Thore-Oeffnung und ungestörten Aus- und Einfahrens verschiedene Jahr hindurch notorie

ruhig

ruhig geblieben, und so wenig deren protestantischen Unterthanen, die Catholische Fest, als wenig diesen, jener Bet-Täge zu feyren, ex mutua æqualitate jemahlen zugemuthet, anbey in all solchen Zeiten niemalen über eine Stöhrung des protestantischen Gottesdienstes geklaget worden, noch befugt geklagt werden können. Da nun allem deme ungeachtet Protestantes die nicht ihnen, sondern hohen Herrschafften, und allenfalls höheren Richtern untergebene Concives Catholicos in dicta possessione vel quasi thätlich zu stöhren, und denenselben die Thore, welche auf oder verschliessen zu lassen, nicht von Unterthanen, sondern Obrigkeitlichen Gewalt allerdings abhanget, auf Bet-Täge eigenmächtig zu sperren, sich neuerlich angemasset, so wird derenjenigen, so an dieser neuerlichen Stöhrung Theil nehmen, hierunter angemaßte Vergreiffen an Obrigkeitlichen Gerechtsamen und Befügnuß ihrer Catholischen Mit-Burger, nicht zu justificiren, und davon hierunter ein mehreres zu vernehmen seyn.

Angehend den andern Punct, nemlichen derer Catholischen Begräbnusse: da ist es eine gantz bekante Sach, daß dieses Recht der Begräbnuß ein ohngezweiffeltes annexum eines Religions-Exercitii seye, also, daß wo dieses in Ubung, jenes selbigen auf dem Rucken nachfolgen thue, und dahero Catholicis, obwohlen sie vorhin, aus Mangel eines eigenen Begräbnüß-Platzes, eines anderen sich einsweilen bedient,

fort

fort ihre Todte auf dem gemeinschafftlichen Kirch-Hof in Wehrheim beerdigen lassen, dannoch auf den nachgehends ihnen verstatteten Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier als der Ortigen höchsten Mit-Herrn alleinig zugehörigen, und pro Exercitio Catholicæ Religionis vor Zeiten gewidmeten fundum um so mehr ihre Leichen beerdigen können, als dardurch niemand einiges Nachtheil zugefüget worden, noch auch dardurch dergleichen jemanden zuzufügen, jemalen der Gedancken gewesen, sondern die Leichen auf diß oder jenen Platz einscharren zu lassen, ein gantz innocentes und niemand schadend-mithin in der natürlichen Billigkeit und gemeinen Rechts-Regul: quod tibi non nocet &c. fundirtes Wesen ist, und die Conditio der protestantischen Unterthanen, welche ihre Leichen nach dem gemeinschafftlichen Begräbnuß-Platz, nach wie vor, ungehindert bringen lassen können, und so gar man ihnen sothanen, ohnedem bey dermalen multiplicirten Volck viel zu engen Platz, gantz und allein überlassen wollen, ohnwidersprechlich verbessert wird; so kommet billig seltsam vor, daß man hierunter die gerechteste Befügnuß der Catholischen anmaßlich bestreiten, den Chur-Trierischen Beamten aber, bey so handgreifflich verbesserter Condition derer protestantischen Unterthanen, einen Feind der Augspurgischen Confessions-Verwandten nennen mögen, da vielmehr jeder Ohnpartheyischer ermessen muß, daß die Gegentheile einer höchst-straffbaren

Verfeindung ihrer Catholischen Mit-Nachbaren und Vorgesetzten schuldig seyen.

Es ist sofort bey sothaner der Sachen gerechtesten Befügnuß Anno 1735. Dominica Esto mihi der abgelebte Chur-Trierische Catholische Schultheiß, Grutsch, Vormittags gleich nach 8. Uhren aus dem Sterb-Haus von 4. Mann, in Begleitung der nächsten Freunden, offentlich über die gemeine Strassen bey der protestantischen Kirchen vorbey, unter dem gewöhnlichen Geläut zum Catholischen Gottesdienst getragen, auf dem vorhin gemeldten eigenen Begräbnuß-Platz begraben, und sothane Beerdigung ab Seiten der protestantischen Gemeinde zusammen, oder auch eines derenselben ins besondere, nicht widersprochen worden, auch aus sonst angeführten Ursachen befugt nicht widersprochen werden können; man hat sofort Catholischer Seiten die Begräbnussen, wie befugt angefangen, also auch continuiren, mithin die nachmalige zwey Leichen des Niclaß Neuen, und Fischschneiders Tochter, nicht auf die im gegentheiligen impresso angeblich-sondern bessere Art, auf den Catholischen eigenen Begräbnuß-Platz bringen lassen wollen; es haben aber sich nicht wenige protestantische Unterthanen zusammen gerottet, beyde Leichen, und zwar jene ohne besondere weitere Thätlichkeiten, diese aber nicht nur wie jene, auf offentlicher Strassen hinweg genommen, sondern auch dabey gegen disseitiger ihrer höchsten Mit-Herrschafften hohe Gerechtsame, Beamten, Officianten

ten und getreue Mit-Bürgere empöret, allerhand Gewaltthaten ausgeübet, und die gemeine Ruhe und Frieden, gegen die offenbahre Reichs-Constitutiones, um so freventlicher gestöhret, als diese Freveler, wann sie die wohlbefugte Einführung der Catholischen Begräbnüssen, ihnen zu einem in Instrumento Pacis gegründeten Beschwehr zu seyn hätten vermeynen wollen, dagegen die Obrigkeitliche Hülff bey der von GOtt ihnen vorgesetzten disseitigen Höchsten Mit-Herrschafft: und wann solche, denen Reichs-Gesetzen gemäß, nicht erfolget wäre, alsdann bey Höchsten Reichs-Gerichten schuldigst nachsuchen, fort sich mit dem Weg Rechtens begnügen, nicht aber dergleichen in legibus Imperii publicis, besonders in Instr. Pac. art. 5. §. 7. & art. 17. §. 1. unter denen Hohen schliessenden Ständen selbst, sub pœna fractæ Pacis, wie vielmehr Unterthanen, verbottenen, und von der Fürstl. Mit-Herrschafften, Einhalts deren vorhandenen Communications-Schreiben, mißbilligten Thathandlungen unterwinden sollen. Man hat demnächst disseits aus angewohnter Liebe zur Ruhe und Frieden, bis auf der Sachen güt- oder rechtlichen Austrag, die Begräbnussen quæst. bekandter massen, cum reservatione quorumcunque Competentium, wieder einstellen lassen; Nichts desto weniger die von einigen widrig-gesinnten Aufwicklern einmal angefeuerte Freveler ihre Thathandlungen fortgesetzet, und nebst neuerlicher obgemeldt gestöhrten

ten Oeffnung der Thoren auf Bet-Täge, das von vorigem Seculo her ruhig hergebrachte Geläut mit deme auf dem Rath-Haus hangenden Glöcklein zum Catholischen Gottes-Dienst, gleichsam als wären keine gnädigste Herrschafften, oder Höchste Reichs-Gerichte vorhanden, eigen- und gewaltthätiger Weise gestöhret und verhindert haben.

Von all solchen Thathandlungen thut man in gegentheiligem Schreiben oder Impresso, nur eine superficielle Meldung, wohl wissend, daß deren gründliche Erzehlung bey der ehrlichen Welt einen Abscheu erwecken müßte, mithin verfället man auf andere in res politicas einschlagende vermeynte Gravamina, und entblödet sich nicht, wie darinnen hinc inde mehr geschehen, dabey die GOtt-gefällige Wahrheit zu mißbrauchen, indeme dem noch übrigen einem Feldgeschwornen, samt denen zwey Feldgerichts-Schultheissen, im Feld ihr Amt zu verrichten, disseits niemalen verbotten, sondern gar, bey Gelegenheit des neuerlich in Religions-Sachen beliebten Hohen Herrschafftlichen Vergleichs, noch einen Feldgeschwornen, Augustanæ Confessionis, bis auf weitere Gemein-Herrschafftliche Verordnung, beyzuordnen versprochen, der Catholische Schultheiß und Burgermeister, wie deren mehrere vorhin, nach disseitigen Belieben, und ohne Widerrede angenommen, die Gemeine, vermög der gemeinschafftlichen Amts-Ordnung, nur auf zwey Jahr bestellte Vorstehere von selbsten

finito

finito tempore aufgehoben, und die übrige gemeine Aemter mit tüchtigen Catholischen bald zur Helfft, bald mit theils protestantischen, nach Wohlgefallen, besetzet, und auf die ohnlängst bey Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier überreichte unterthänigste Suppliquen, die gnädigste Resolution ertheilet worden, daß dem hohen Herrschafftl. Vergleich vor allen Dingen schuldigster Gehorsam geleistet, und demnächst, was billig und Rechtens, auf anbrachte unterthänigste Vorstellung gnädigst erkläret werden solle.

Es wird jedes ohnbefangenes Gemüth leicht erachten, daß es eine ohngeziemende Zumuthung seye, daß in solchem Statu mixto alle gemeine Bediente von der protestantischen Confession seyn sollen; dann so viel den Statum anni normalis betrifft, so will man zwar gegentheiliger Seiten, nullo fundamento, demselben ad quævis obvia conferiren: es kan aber besagter Status einen Lands-Herrn etiam quoad religionem, extra casus in instrumento Pacis exceptos nicht, wie viel weniger in causis mere politicis & secularibus, wordurch das andere Confessions-Exercitium ohnperturbiret bleibet, stringiren. Zudeme ist noch lang nicht erwiesen, daß zu der Zeit alle gemeine Bediente aus der protestantischen Confession gewesen seyen, gestalten, wann auch schon in anno decretorio das Exercitium Augustanæ Confessionis in Wehrheim in Ubung gewesen seyn solte, dannoch daraus die nothwendige

Folge nicht zu nehmen ist, daß auch die gemeine Bediente in lauter Protestanten bestanden, und fortan bestehen müßten, weilen deme ohngehindert verschiedene deren um selbige Zeit, obengemeldter massen, allda gewesenen Catholischen in gemeinen Bedienungen gestanden haben könnten. Deme seye aber, wie ihm wolle, so muß, wie dem alten Herkommen gemäß dato noch ist, in anno normali der Status dieser gewesen seyn, daß die gemeine Bedienungen durch Obrigkeitliches Auserſehen begeben worden, welcher dann, da solches noch heutiges Tags geschiehet, würcklich noch andauret, und die Bedienungen quæst. Catholicis & Evangelicis um so mehr nach Obrigkeitlicher Willkühr ausgetheilet werden, als durch dergleichen politische in mera facultate bestehende Sachen, das andere Confessions-Exercitium und Gewissens-Freyheit in alle Wege ohnperturbiret bleibet, und Catholici, denen, wie übrigen Unterthanen Augustanæ Confessionis, ohne Unterscheid so wohl ein gleicher Genuß des Burger-Rechts und davon abhangenden Nutzbarkeiten zustehet, als auch die Herrschafftl. und gemeine Lasten zu tragen mit oblieget, des gemeinen Wesens Interesse, so sie nicht weniger, als diese, im Nutzen und Schaden concerniret, mit besorgen können, da im Gegentheil die Ausschliessung derer Catholischen contra regulas justitiæ distributivæ anstossen, und viele verdrüßliche Folgen veranlassen würde, denen aber durch die gantz billig

und

und gerechte vorsichtige Anordnung, daß in einer von zweyen Religionen vermischten Gemeinde auch gemeine Bediente, beyder Religionen, bestellt sich befinden, wohl vorgebogen werden kan.

Nun wiederum zum vorigen zu kommen, so hätte man billig geglaubt, daß die ohnbefugte Querulanten, wann gegen dißeitiges Simultaneum Catholicum, oder dessen annexa, eine in Reichs-Constitutionibus gegründete Klage zu haben vermeint hätten, dieselbe durch den in solchen Gesetzen vorgeschriebenen Weg-Rechtens, und angeordnete höchste Reichs-Gerichte ausfindig machen lassen, und der Richterlichen Erkänntnuß sich unterwerffen würden; zu dergleichen Untersuch- und Abthuung man sich dißeits auch hätte, und noch jederzeit wird bereit finden lassen. Es haben aber ein Theil deren von etlichen Aufwicklern aufgebrachten Wehrheimer Protestantischen Unterthanen das vom vorigen Seculo hergebrachte Geläut mit dem auf dem Rath-Haus hangenden Glöcklein zum Catholischen Gottesdienst und herkommliche Thor-Oeffnung auf Bet-Täge, länger nicht, wie die hochsprechenden Wort im gegentheiligen Impresso lauten, zugeben, noch dulten können, noch wollen, fort mit höchst-vermessentlicher Vorbeygehung der ihnen von GOTT vorgesetzten Herrschafften, auch Reichs-Gerichten, Catholicos concives in dicta possessione vel quasi des Geläuts und Thore-Oeffnung eigenmächtig, thätlicher Weis

zu turbiren sich neuerlich und kecker Dingen angemasset, wie zum Theil schon oben angeführet worden ist; diesen gemeine Ruhe und Frieden stöhrenden, auch der Herrschafftl. Authorität und Reichs-Grund-Gesetzen nahe- und zuwider gehenden, und von keinem Reichs-Stand seinen Unterthanen nachzugebenden Unterwindungen zu steuren, haben beyderseits gnädigste Herrschafften, auf vielfältigste Communicationes, und reiffeste der Sachen Uberlegung, sich dahin zu vergleichen geruhet, daß alles in demjenigen Stand, wie es tempore immissionis Nassovico-Usingensis An. 1731. gewesen, fort das Catholische Geläut und Oeffnung der Thoren auf Bet- und Feyer-Tägen, vorbehaltlich einem jeden des Wegs Rechten in der Haupt-Sach, hergestellet werden sollen.

Die Gerechtigkeit und Befügnuß dieses zu Erhaltung gemeiner Ruhe unter denen Unterthanen, und Authorität höchster Lands-Herrschafften, wie auch deren hohen Reichs-Gerichten, beliebten, und in der allzubekannten Rechts-Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, fort allen Rechten wohlgegründeten Vergleichs wird jederman um so mehr in die Augen fallen, als das protestantische Confessions-Exercitium und Gewissens-Freyheit, wie vor neuerlicher Turbation des Geläuts und Thore-Oeffnung quæst. deßfalls nie geklaget worden, noch werden können, also auch nach deren Restitution unperturbiret bleibet, und die Fürstliche der Augspurgischen Confession mit

zuge-

zugethane hohe Mit-Herrschafften Dero eben dieser Confession-Verwandten gemeinschafftlichen Unterthanen, eine Turbation ihres Exercitii &c. gewiß nicht zuzumuthen, noch auch dissеits dergleichen zu thun jemahlen der Gedancken gewesen, und noch nicht seyn wird.

Sothaner gerechtest- und unverfänglich Gemein-Herrschafftlicher Vergleich, oder vielmehr Einverständnuß, und wohlbedachtsam abgefaßter heilsamer Entschluß, um demselben gehorsamlich zu geleben, ist den 20 Januarii anni curr. von beyden Gemeins-Herrschafftlichen Beamten selbst, denen Schultheissen, Burgermeistern und mehreren des Ends-vorbescheidenen Unterthanen, und den 30. dito, auf deren Befehl, vom Amts-Schreibern in Zustand beyder Schultheissen ꝛc. öffentlich der gantzen Gemeind zu Wehrheim publiciret worden, man hat auch dabey weder diß-weder Mit-Herrschafftlicher Seiten an gütlichen Vorstellungen etwas ermanglen lassen; nichts destoweniger hat man gegen sothanen hohen Herrschafftlichen Entschluß, auch gütliche Vorstellung wider alles Vermuthen eine halsstarrige Renitenz verspühren müssen, sofort ist der gemeinsame Befehl, sich dem hohen Herrschafftlichen Vergleich gehorsamst zufügen, bey Vermeidung 100. Rthlr. auch nach Befinden, höheren Straff von denen Widerspenstigen zu erlegen, wiederholet, und den 3. Febr. anni curr. ordentlich verkündet worden, deme aber, und deren verdop-

pelten gütlichen Vorstellungen ohngeachtet, hat sich nur desto mehrere toll-kühne Widersetzlichkeit geäussert, und dabey 20. Mann zu anmaßlichen Gemeinds-Deputirten sich aufgeworffen, öffters privat-unerlaubte Conventicula gehalten, gefährliche Zusammenläuffe der Gemeinden veranlasset, das Geläut und Thore-Oeffnung quæst. nimmermehr zuzugeben, unter denen vermessentlichsten Bedrohungen verabredet, erkläret, und mit vielen grob- und unverantwortlichen Excessen und Empörungen durchzutreiben sich allzu frech erkühnet, also, daß beyderseits Herrschafftliche Chur- und Fürstliche Regierungen jetzt gemeldten gemeinschafftlichen Befehl ergehen zu lassen, und darinnen die 20. anmaßlich ausgesetzte in die 100. Rthlr. und Johann Henrich Schmidt und Johann Ruprecht, einem jeden noch insbesondere in 10. Rthlr. Straff-fällig zu erklären, und zu deren Erlegung, auch Versicherung ihrer Submission, bey Vermeydung militarischer Execution Terminum octidui, vorbehaltlich jedoch einem jeden des Wege Rechtens in der Haupt-Sachen anzuberaumen, annebst all übrigen Gemeinds-Leuthen bey 200. Rthlr. Straff die schuldige Parition und Gehorsam anzubefehlen sich endlichen veranlasset gesehen. Nicht minder ist auf die bey Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier, unter dem Namen der protestantischen Gemeinde angebrachte unterthänigste Vorstellungen das gnädigste Resolutum um die nemliche Zeit den 18. April ergangen, und darinnen die schuldige Pari-

tion

tion vor allen Dingen dem hohen Herrschafftlichen Vergleich, mit abermaligen Vorbehalt einem jeden des Weg Rechtens in der Haupt-Sach, zu leisten befohlen, quo prævio, auf angebrachte unterthänigste Vorstellungen, was billig und Rechtens zu erklären, gnädigst zugesagt, und beyde Decreta an seine Behörde den 23. April anni curr. insinuiret, deme allem ohngeachtet aber bis hiehin die schuldige Parition nicht præstiret worden, sondern es haben diese anmaßlich 20. aufgeworffene, um ihr keck- und ohnverantwortliches bisheriges Aufführen, Bedrohen und Widersetzen vor der Welt vermeyntlich zu beschönen, und ihrer verdienter Straff zu entgehen, einer vermeynten Appellation angeblich sich anmassen wolten.

Gleichwie aber dasjenige Geläut- und Thore-Oeffnung, in denen wohlhergebrachten possessione vel quasi, Catholici, ohnedem ordentlichen Richter, sondern eigenthätig und gewaltsamer Weis notoriè, und geständig gestöhret worden, auch ohne höherem Richter, die Gemeins-Herrschafften besonders mit gnädigst-bewilligten Vorbehalt einem jeden des Wege Rechtens in der Haupt-Sach, aus Lands-Herrlicher Gewalt herstellen können, so gar, wann diese Sach vor die, in denen Reichs-Gesetzen angeordnete höchste Reichs-Gerichte gezogen werden könnte, eben diese Gesetze und alle Rechten, spoliatum ante omnia restituirt wissen wollen, fort eine vermeynte Appellation, dessen Wege an die der Augspurgischen

Con-

Confession-Verwandte hoch- und löbliche Reichs-Stände notoriè nicht gehet, dermalen auch an anderen Orten um so weniger Platz greiffen kan, als die Publication des mehr-gemeldten hohen Herrschafftlichen Vergleichs obgemeldter massen schon im Januario dieses Jahrs geschehen, mithin, als man sich der angeblichen Appellation anmassen wollen, hohe Herrschafften schon in Executione, um den Gehorsam und Ruhestand in der tumultuirenden Gemeinde herzustellen, versiret haben, und über alles dieses die Nahmen der Gemeinds-Unterthanen, deren jedoch nicht wenige abgehen, in dem Impresso zwar dahin gedruckt sich befinden, aber dem gemeinen Mann, was er unterschreiben sollen, nicht ausgeleget, so gar vielen Lesens-erfahrnen Leuten, die Durchlesung dessen, was sie unterschreiben müssen, nicht verstattet, und diejenige, so nicht mit der Gemeinde zuhalten wollen, oder einen Unlust zur Unterschrifft nur blicken lassen, mit höchst-straffbarer Bedrohung, daß ihnen keine s. v. Schwein bey künfftiger Mastung eingebrennet, keine Holtzgifften mehr angewiesen, Gräber vor ihre Häuser aufgeworffen werden, und dergleichen mehr, gewärtigen solten, zur Unterschrifft quæst. von denen 20. aufgeworffenen, und ihrem bösen Anhang, welche unter vielen nur dieses zu specificiren, den Catholischen Burgermeister zu Wehrheim, um ebenfalls ihren bösen Handel zuzuhalten, dergestalten in die Enge getrieben, und bedrohet haben, daß er, in Abwesenheit dissеitigen Beamtens, etliche Täge auf

Werns-

Wernborn flüchtig werden müssen, annebst dem Joseph Rödeler, Catholischer Religion, welcher doch von keiner Unterschrifft wissen will, auch daran Theil genommen zu haben, nicht zu vermuthen ist, dannoch in ihrem Impresso, und sonder Zweifel auf gleiche Weise anderer protestantischer Burger Nahmen mehr beydrucken lassen, genöthiget worden, mithin man die in gegentheiligen Schreiben oder Druck, angebliche Mandata und Deputationes keineswegs pro legitimis erkennen, alle diejenige aber, so daran Theil freywillig genommen haben, eines höchst-straffbaren Ungehorsams, Widersetzlichkeit und Aufruhrs gegen gnädigste Lands-Herrschafften, und darob verdienenden schweren Ahndung billig beschuldigen kan, dieses sich auch vorbehalten thut; Also wird hingegen jederman Recht-liebenden und unbefangenen Gemüths ab obigen, und insonderheit, was schon vorhin dieserwegen breiter remonstriret und beleget worden, von selbsten ermessen, daß derer anmaßlichen Querulanten angegebene Gravamina allerdings unstatthafft, und derentwegen gäntzlich zu enthören seyn.

Das

Das vierzehende Capitel.

Von der, die Kayserliche und Reichs-Gräntz-Veste Kehl, betreffenden Reparation samt dazu gehörigen Uberschlag und Grund-Riß.

§. I.

Nachdem die Kayserliche und Reichs-Gräntz-Veste Kehl durch die letztere Frantzösische Belagerung sehr starck ruiniret, weniger nicht durch die am 16. Octobr. 1739. entstandene starcke Uberschwemmung in die Gefahr eines gäntzlichen Umsturtz gesetzet worden; so haben des Hoch-Löblichen Schwäbischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten für gut befunden, von derselben jetzigen Zustand und Beschaffenheit eine genaue und zuverlässige Erkundigung einziehen zu lassen, und zu solchem Ende den unter Löbl. Baaden-Durlachischen Schwäbischen Crayß-Regiment zu Fuß stehenden Hauptmann von Michal dahin beordert, und ihme zugleich aufgegeben, einen accuraten Plan zu entwerffen, und anbey specifice anzumercken, wie weit sich etwa die Schadhafftigkeiten erstrecken, und wie viel die deßfalls nöthigste Reparationen kosten möchten.

Hie-

Hievon ist hierauf in einem besondern Schreiben d. d. 29. Januarii & dictato 15. Martii 1740. der Allgemeinen Reichs-Versammlung Nachricht ertheilet worden, in der Hoffnung, dieselbe werde den unverlängten Bedacht dahin nehmen, damit so wohl die erforderliche Summa aufgebracht, als auch zu denen hie und da nöthigen neuen Fortifications-Werckern, desgleichen zu Anschaffung des erforderlichen Geschützes und Munition, auch Unterhaltung einer proportionirten Besatzung ein erkleckliches ausgeworffen, mithin dieser Gräntz-Platz zur Sicherheit und Ehre des gesamten Reichs- in einen guten und haltbaren Defensions-Stand hergestellet werden möge. Gleichwie nun der Erfolg hievon zu erwarten, als folget hiebey inzwischen oberwehnten Hauptmanns von Michal unterthänigst-erstattetes ohnmaßgebliches Gutachten, wie besagte Kayserliche Reichs-Vestung so wohl in Ansehung derselben Fortifications-Wercker, als der Faschinasche wiederum in guten Stand zu stellen, auch was solche Reparation, nach vorher beschehener genauer Berechnung, kosten möchte.

§. II.

Zu dem Ende meldet angeführter Hauptmann von Michal, wie daß ohne sein Erinneren von selbsten zur Genüge bekannt, daß die

erste

erste Arbeit das Fachinage seyn muß, welches das nothwendigste Werck, weil auf dessen Reparation die Conservation besagter Vestung bestehet: folgends ware allerforderist solches Fachinage in denjenigen Stand, wie es bey letzterer Belagerung unter dem Commando des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant, Baron von Phull Excellenz gewesen, wieder herzustellen.

2. So erhellet von selbsten, daß in Zeit von 4. bis 5. Jahren, als der Krieg gewähret, folglich auch nichts davon zu repariren gewesen, der Schaden nur desto grösser, als sonsten, indeme dergleichen Wasser-Bau, von Zeit zu Zeit, wo er anderst in gutem Stand zu erhalten, nothwendig reparirt werden muß.

3. Hier seynd die unterschiedliche Tieffen des Wirbels, im Rhein, als: 45. 50. 55. bis 56. Schuhe tieff, die Länge des Schadens ist nach dem Maaß-Stab zu finden, wie es der Plan genugsam andeutet, und finde ich nach Ausrechnung bey ohngefehr 100000. Fachinen, zu 30. Zoll in der Circumferenz, und 15. Schuhe in die Länge, ferner seynd die Fachinen zu bekommen, in denen Hoch-Fürstlichen Baaden-Baadischen Herrschafften, als Ottenheim, und Gräfl. Nassauisch Altenheim, wie auch in etlichen am Rhein liegenden Ritterschafftlichen Oertern, eine à 4. kr. gerechnet, weilen durch das, über eine Stund lang gemachte Frantzösische Fachinat, das Holtz sehr rar worden, und also die Bauren vor jedes

100.

100. 6. fl. 40. kr. haben wollen, darzu gehören aber zu jeder Fachinen 2. Pfähl, und zu 100. Fachinen 5. Bund Flecht-Gerten, machen also 100000. Stück an Geldt:

6666. fl. 40. kr.

4. Ein Kessel, so in dem Fachinat eingerissen, 150. Schritt oberhalb der Brücken, gegen dem Hornwerck, wie in dem Plan zu sehen, die Länge und die Breite ist zu finden, nach dem Maaß-Stab, die Tieffe ist 40. biß 45. Schuh, derselbige Kessel erfordert ohngefehr 8000. Fachinen, und an Geldt:

553. fl. 20. kr.

5. Ferner, ein Kessel an den Flügeln des obern Horn-Wercks, welcher bey letzterer Belagerung durch die Bomben und grosses Wasser eingerissen, darzu gehören ohngefehr 4000. Fachinen, an Geldt:

266. fl. 40. kr.

6. Ist auch 1. Stück vom Fachinage, am obern Horn-Werck vor der Schliesen eingerissen, wordurch dann die halbe Schliesen von dem grossen Wasser zu Grund gegangen, die Tieffe ist 18. biß 20. Schuh, erfordert auch bey 4000. Fachinen, an Geldt:

266. fl. 40. kr.

NB. Weilen ermeldte Schliesen durch letztere Uberschwemmung zur Helffte zusammen gefallen,

und also solche mehr schadet als nutzet, wie auch die untere Schliesen, so wäre mein unterthänig ohnmaßgeblicher Vorschlag, selbige beede Schliesen abzubrechen, und die Stein zu Reparation der Vestung zu emploiren, und an denen beeden Orten ein Fachinage an die Oeffnungen zu machen, damit das Wasser nimmer durchbräche; solte aber seyn, daß E. Hochlöbl. Crayß weiters reflectiren wolte, die beyde Schliesen in den vorigen Stand zu stellen, so würden selbige wenigstens 1000. fl. kosten, und wüste dann erst nicht, zu was sie dienen solten, weilen das Fachinat, wie im Plan zu sehen, darvor liegt, causirte also nichts, als alle Jahr eine Reparation.

Fachinat-Arbeit.

7. Zu sämtlichem Fachinat wird ein tüchtiger Mann erfordert, welcher die Fachinen-Arbeit vollkommen verstehen muß, hierzu nun wird wenigstens eine Zeit von 18. Wochen erfordert, ohne die einfallende Sonn- und Feyertäg zu rechnen, also auf 18. Wochen, oder 126. Täg à 3. fl. gerechnet, thut an Geldt:

378. fl. — kr.

8. So müssen auch zu solchen Fachinat 25. Mann gebraucht werden, deren Arbeit, Fachinen herzu tragen, zu Flechten, mit Schlegeln hinein zu treiben, und weilen dieses ein schwehres Geschäffte,

schäffte, täglich à 15. kr. also auf 1. Mann in 18. Wochen 31. fl. 30. kr. und auf 25. Köpff in allem
787. fl. 30. kr.

9. Ingleichem müßte man zu dem Erden-Führen 8. dreyräderige Karren, jeden nur mit einem Pferd, und zwar Mann und Pferd à 1. fl. haben, welche aber so viel zu führen im Stande seyn würden, als sonsten auf 4. räderige Wägen möglich, wordurch also ein grosses an Fuhr-Lohn nur erspahret werden könte. Solche Erde aber müßte bey Zeit geführet werden, daß man sie im Vorrath hätte, wann man die Arbeit am Fachinat anfängt, um also gegen dem Frühling, so bald es möglich ist, zu arbeiten, das Werck mit grossem Succes treiben kan, thut in 18. Wochen, täglich à 1. fl. also ein Karren zu 126. fl. gerechnet.
1008. fl. — kr.

10. Werden weiters zum Fachinen und Pfählhauen in denen Insuln annoch wenigstens 25. Mann, samt einem Lieutenant, damit die Arbeit tapffer von statten gehe, erfordert, thut jedem Mann des Tags à 12. kr. auf 18. Wochen 25. fl. 12. kr. also auf 25. Mann in Summa:
630. fl. — kr.

Schiff-Accord.

11. Müßten 2. grosse Schiff parat gehalten werden, die Fachinen auf- und abzuführen, also,

daß, wann eines mit seiner Ladung ankäme, das andere schon abgeladen, und dargegen wieder abfahren könte, folglich auf diese Weise, kein Augenblick, an der so nöthigen Arbeit versäumt werde.

12. Nach Abredung des Schiffmanns von Straßburg, Namens Daniel Ulrich, will derselbe an Fachinen, weilen solche unmöglich von einem Ort allein aufgebracht werden können, von Rußheim und Ottenheim 6. Stund von hier entlegen, 80000. Stück lieffern, thut dem 100. nach à 3. fl. 12. kr. Reichs-Geldt:

2560. fl. — kr.

Deßgleichen von Altenheim, Ichenheim und Missenheim 3. biß 4. Stund weit entlegen, 50500 Stück, das 100. à 2. fl. 24. kr.

1212. fl. — kr.

Summa 3772. fl. — kr.

Waasen-Arbeit.

13. Was die Waasen-Arbeit betrifft, so kan man dieselbe Routen-weis veraccordiren, wie bey Herrn Obrist von Welschen, und Wallrath geschehen, die Frantzösische Routen à 6. Schuhe ins Quadrat, à 10. kr. Summa der Routen in der Vestung und Contrecharpe von der Vestung,

1732. Routen.

Das

Das obere Horn-Werck und untere Horn-Werck.

2422. Routen.

Bastion de Fache und Redanus.

570. ⸗

Enwelope und die Contrecharpe.

708. ⸗

Summa der Routen: 5432.

Und jede Routen à 10. kr. thut

905. fl. 20. kr.

Waasen stechen, das 1000. à 30. kr. jede Routen zu 144. Waasen gerechnet, thut auf 782208. Waasen, an Geldt

391. fl. 6. kr.

Der Transport kan durch die 3. räderige Karren geführt werden, jeden Karren des Tags 40. kr. und den Mann 20. kr. derer Karren muß man täglich 8. haben, solche können unter der Zeit wann Regen-Wetter einfällt, und man keine Waasen führen kan, beständig Backen-Stein und Grund herzuführen.

Erden-Arbeit.

14. Betreffend die Ausführung der Erden aus denen Gräben, als vom obern Horn-Werck

und detachirten Bastion, wie auch an dem Graben zwischen der Vestung und Horn-Werck, so müssen solche 4. Schuhe tieff gestochen werden, biß man auf den alten Terrain kommt, daß die Wurtzeln von den Rohren völlig vertilgt werden, und nicht nur wie vorher, so obenhin geschehen, da man nicht einmahl auf den Grund gekommen, sonsten die Unkosten vergebens folglich dem Feind bey einer etwan erfolgender Belagerung grossen Vortheil geben würde, ferner muß kein Wasser mehr in die Gräben gelassen werden, sondern die Oeffnungen von beeden Schliesen mit einem Fachinage zugemacht werden, weilen das Wasser vom Rhein viel Schleim mit sich führet, und bleibet alsdann solcher zu grossem Schaden in den Gräben liegen, und in 10. Jahren wäre es wieder wie vorhin, die Quater-Steine von solchen beeden Schliesen können trefflich zur Vestung, als Krantz und andern Nothwendigkeiten emploiret werden, weilen selbige auf dieser Seiten nicht einmahl zu bekommen, sondern in theurem Pretio von Straßburg herbey gebracht werden müssen; wie vorgedacht, die Ausführung der Erden aus denen Gräben, die Routen von 10. Schuhe ins Quadrat, 4. Schuh hoch, kostet 4. fl. alsdann 386. Routen machen an Geldt:

1544. fl. — kr.

Gleichfalls der Graben zwischen der Vestung und Horn-Werck, 84. Routen, dieser aber wird, wei-

weilen er etwas tieffer liegt, nur 2. Schuhe tieff gegraben, thut

168. fl. — kr.

Vor die Abbrechung der beeden Schliesen prætendirt der Maurer:

30. fl. — kr.

Die beede Oeffnungen mit Fachinen, Geflecht und Erden wieder zuzumachen, erfordern bey 4500. Fachinen, thut das 100. à 6. 40. kr.

300. fl. — kr.

Hierzu auf jeder Lag Fachinen Erden darauf zu legen, selbige zu flechten, Grund herbey zu führen, Pfähl zu schlagen, und mithin den Damm in vollkommenen Stand zu setzen, kostet:

12. fl. — kr.

Fernere Fachinat-Arbeit.

15. Weiters 10000. Stück Fachinen, zu Erhöhung sämtlicher Fachinages, weilen das Wasser, wann es nur in mittelmässiger Grösse, dem Fachinat gleich ist, dadurch genugsam abzunehmen, wie weit das Fachinage, seit letzterer Evacuation sich gesenckt, deßwegen alle neue Fachinat um ein grosses erhöhet werden müssen, bis sich das Werck einmahl recht gesetzt hat. Das 100. à 6. fl. 40. kr.

666. fl. 40. kr.

Erden-Arbeit.

16. Auf die Communication zu kommen, von dem Corps de la Place, mit dem untern Horn-Werck, welche durch letzte Uberschwemmung, so lang der Rhein groß geblieben, keinen Ablauff gehabt, hat solches seinen Ausbruch in der Communication genommen, weilen es aber nicht sufficient, das Wasser völlig aus zu giessen, hat es alles zerrissen, und statt, daß die Communication vorher 12. nunmehro 40. Schuh breit worden, und den Grund von der Communication an die Mauer des untern Horn-Werck geflößt, wie selbiges nach der Breite und Länge auf den Plan zu sehen, solche Communication nun wieder aufzurichten, werden wenigstens täglich 30. Mann, so in 3. Wochen genug zu thun haben, den Grund in vorigen Ort zu bringen, erfordert, macht täglich à 12. kr.

126. fl. — kr.

Reinigung des Vestungs-Graben.

17. Würde einem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß, obwolen es nicht immediatè zu dem Vestungs-Bau gehöret, jedannoch aber, weilen es von grosser Importanz, von mir allhier angemerckt

merckt worden, sehr nützlich seyn, wann aus dem Vestungs-Graben ein ohngefehr 16. Schuh breiter Canal in die Kintz geleitet würde, um s. v. den Menschen-Unrath (welcher schon seit Erbauung der Vestung niemahlen ausgeraumt worden, und derohalben fast voll) dardurch mit Schiffen hinaus zu führen, welches aber nur bey kleinem Wasser seyn kan, ohne welches, wie mir selbsten die Erfahrung Zeugnuß geben wird, nielmahlen eine complet gesunde Guarnison (welche gleichwohlen das Wasser, so aus diesem unsaubern Graben herkommt, durch die Brunnen nothwendiger Weise, da sonsten keines zu bekommen, zu dero Speiß und Tranck emploiren muß, woraus also leicht zu schliessen, daß nichts als Kranckheiten hieraus entspringen müssen) in der Vestung wird erhalten werden können, so jedannoch grosse Kosten verursachet.

NB. Vor allen Dingen aber muß eine Schliesen, wo der Canal vom Graben in die Kintz laufft, gemacht werden, um zu verhüten, daß wann die Kintz überlaufft, kein Wasser mehr in den Graben dringen kan, sonsten die Arbeit cessiren müßte:

Anschaffung der Materialien zur Maurer-Reparation.

18. So wäre gut, wann man ohngefehr ein 1000. Viertel Kalch im Vorrath, und bey Winters-Zeit, da es noch recht kalt, anschaffen würde, da man mit einem Viertel von dergleichen Kalch weiter, als sonsten mit frisch gebrannten ein und ein halb Viertel kommen und auslangen würde, 1. Viertel vom Brenn-Ofen weg, à 41. kr. thut

683. fl. 20. kr.

NB. Die Fuhr des Kalchs wird von denen 8. dreyräderigen Karren præstirt.

Ferner gehören darzu 1500. Kästen Sand, so entweder aus der Kintzing bey kleinem Wasser, oder bey der Redoute à Machiculis herbey zu hohlen, hierzu machen 2. Mann in 32. Tagen à 12. kr.

12. fl. 48. kr.

Maurer Tag-Lohn.

19. Nach genommenem Augenschein und Abmessung in Gegenwart meiner, mit dem hiesigen Maurer Joseph Meyer, befindet sich auf beyden Faß der Baltion, wo die Bresch geschehen,

hen, in der Vestung 44. Routen in der Länge, und von dem Krantz in die Höhe 6. Schuhe, die Dicke auf dem Krantz 4. und oberthalb 3. Schuhe, davon will der Meister 3. fl. nach der Route haben, und die Krantz-Stein dabey setzen, wann selbige zuvor von dem Stein-Metzen behauen, hingegen müssen ihme die gehörige Materialien angeschafft werden, thut à 44. Routen.

132. fl. — kr.

Gleichfalls an der Bresch des obern Horn-Wercks, so wohl am langen Flügel, als an der Faß 17. Frantzösische Routen, auch à 3. fl. weilen es gleiche Höhe und Dicke.

51. fl. — kr.

In Summa 183. fl. — kr.

Belangend aber das übrig zerschossene an denen Werckern, so will sich der Maurer, wegen Beschwerlichkeit der vielen Gerüster aufzuschlagen, in keinen Accord einlassen, sondern dem Tag-Lohn nach übernehmen, ich schätze es aber nach reiffer Uberlegung, auf

160. fl. — kr.

Ziegler-Arbeit.

20. Betreffend diejenige Erden, wovon die Backenstein verfertigt werden sollen; So wäre es sehr nutzlich, wann dieselbe ebenfalls im

Win-

Winter gegraben würde, damit solche annoch vor dem Gebrauch recht verfrieren könte, dieselbe Erde ist auf Ihro Hochgräflich-Landgraf von Fürstenbergs Commandanten Excellenz Aeckern zu bekommen, (seit letzterer Evacuation aber solle hochgedachter Herr Commandant ermeldte Aecker dem Dorff Kehl wieder haben abtretten müssen,) sonsten wann man die Backenstein auf dem Hundsfeld machen müste, wie es vor diesem geschehen, käme der Transport höher, als die Backenstein selbsten.

21. Eben so ist es auch mit demjenigen Brennholtz, wormit die Backenstein gebrannt werden müssen, beschaffen, dann ein solches den Winter hindurch dürr seyn, und also ein grosses anstatt grünen Holtzes, welches nicht so gut zu brennen, auch keine dergleichen grosse Hitz als hierzu erfordert wird, zu geben pflegt, zu erspahren.

NB. Zur vollkommenen Reparation werden erfordert 400000. Backenstein, darzu gehört auf 1000. ein Claffter hart Aichen Holtz, à 2. fl. 40. kr. macht in allem an Holtz 400. Claffter, thut 1066. fl. 40. kr.

22. Aus bißher erzählten Nothwendigkeiten erhellet, daß man hierzu eben so wohl, als zu andern oben schon specificirten Bedürffnussen einen besondern Mann haben müste, welcher die Backenstein zu machen und zu brennen,

wohl

wohl verstehet, welches aber nicht überhaupt von einem allein, der die Arbeit, ohne etlicher anderer Beyhülffe, versehen könte, (als welches ohnmöglich) verstanden, sondern nur von einem solchen, welcher die gantze Arbeit, und alle Liefferungen von Backensteinen über sich nehmen, und veraccordire, folglich derjenige die übrige nöthige Leute auf seine Kosten unterhalte: von 1000. wohlgebrantten Backensteinen, die man zur Vestung brauchen kan, 1. fl. 45. kr. wann hingegen in Betrachtung ziehe, daß von 100. Stück gebrannter Backenstein 1. fl. Reichs-Geldt bezahlen, und erst auf Unkosten herüber führen lassen müste, so kämen 1000. auf 10. fl. darneben aber rechne, daß allhier 1000. Backenstein ohne benöthigten Transport, nur auf 1. fl. 45. kr. nebst 1. Claffter Holtz, à 2. fl. 40. kr. in allem also auf 4. fl. 25. kr. kämen, so wäre an dem 1000. zur avantage, 5. fl. 35. kr. welches auf 400000. Stück ein grosses ausmacht, ermeldtes aber, wie schon angeführt, nur ertragt:

700. fl. — kr.

23. Müsten 250. Bretter oder Thielen angeschafft werden, welche zu gar vielfältigem Gebrauch bey dergleichen Arbeit ohnumgänglich vonnöthen seyn, als beym Regen-Wetter die Backenstein zuzudecken, zu etlichen bretternen Kästen, wo der Leim gearbeitet wird, item Schirm von Brettern, daß der Wind nicht in die Brenn-Löcher hinein kan, deßgleichen

Hüt-

Hütten, vor die Arbeits-Leut, wo sie übernachten, und Tisch, wo die Backenstein verarbeitet werden, und dergleichen Stellagen mehr, das 100 à 20. fl. thut

50. fl. — kr.

Deßgleichen 200. Bund Rocken-Stroh, à 4. kr.

13. fl. 20. kr.

Steinmetzen-Arbeit.

24. Laut Johann Georg Widmanns, Bürgers und Steinhauers von Straßburg eingegeben Relation, kommen zu einem Schilter-Haus à 230. Schuh raue Stein, so er an die Vestung liefern will, dem Schuh nach, à 20. kr. Reichs-Geldt, thut 76. fl. 40. kr. Ferner verspricht er Meister ein Schilter-Haus, wie es vor diesem gewesen, in vollkommenen Stand, nebst Anschaffung Kalch und Sand, zu stellen pro 64. fl. Reichs-Geldt, und weilen die Schliesen, wie schon unterthänig gedacht, mehr schadet als nutzet, und der Meister vermeldt, daß er von der Schliesen die Stein zu denen Schilter-Häusern biß an die Kuppel brauchen könte, die Stein aber zur Kuppel müsten von Wassel hergebracht werden, weilen die Stein von der Schliesen nicht groß genug darzu seynd, wann also Stein von denen Schliesen dörffen gebraucht werden, so erspahrt man, all obiges zu

9. Schil-

9. Schilter-Häusern à 76. fl. 40. kr. mit 690. fl. hingegen die Stein zur Kuppel von Wassel her zu führen, kosten nur

130. fl. — kr.

Und Macher-Lohn vor solche 9. Schilter-Häuser à 64. fl.

576. fl. — kr.

Holtzwerck.

25. Nach Abmessung der Contrecharpen von allen Werckern habe befunden, daß bey 7400. Ballisaden abgehen.

Solche nun nach der hiesigen Grösse zu 9. Frantzösischen Schuhen lang, und biß 15. Zoll in die Circumferenz, eine à 15. kr. gerechnet, thut 7400. Ballisaden:

1850. fl. — kr..

Solche zu brennen, zu spitzen, zu setzen, und anzunageln, das 100. à 2. fl. 30. kr. thut in Summa:

185. fl. — kr.

Zu diesen Ballisaden werden noch 200. gemein Höltzer, welche zu Latten dienen, weilen die hiesige Latten zu gering, das 100. à 2. fl. thut

40. fl. — kr.

26. An grossem Holtz werden wenigstens

100.

100. grosse Aich-Bäume erfordert, die Fall- und Zug-Brücken, die Geländer und dergleichen, welcher sehr viel seynd, so wohl in der Vestung als groß und kleinen Horn-Werck, Bastion detaché, und übrigen Aussen-Werckern davon zu verfertigen, ein solcher Aich-Baum aber wird ein Stück in das andere gerechnet, weniger nicht als 7. fl. 30. kr. kosten, thut in Summa:

750. fl. — kr.

27. Ferner werden aufs wenigste 160. sogenannte Sechziger zu Streck-Höltzer, zu denen Communications- und Haupt-Brucken, deßgleichen 1000. Tannene Zweyling, à 16. Schuh lang erfordert, welches uns zur grossen Avantage, weilen solche uns just 2. Länge zur Communications-Brücken dienen, sonsten, wann die Höltzer kürtzer, gar zu viel von selbigen abgienge.

Ein Sechziger à 3. fl. thut 160. Stück

480. fl. — kr.

Ein Tannen Zweyling à 12. kr. thut 1000. Stück:

200. fl. — kr.

Zu denen 5. Haupt-Brücken gehören 800. Fleckling, daß 100. à 16. fl. thut

128. fl. — kr.

Das

Das 100. gemein tannen Holtz, wie es hier zu bekommen, dienet zu Schilter-Häusern, Gerüst, Boden, Reparation der Cassernen und anderm, thut

20. fl. — s

28. Wolte man aber auf die Dauer gehen, und dannoch darbey œconomisiren, so wären die aichene Zweyling besser, als vorstehende Tannene, welche deßwegen nicht ausgeworffen, weilen man an der Arbeit vieles ersparen könte, da die Aichene 20. Jahr, die Tannene hingegen nur zu 3. bis 4. Jahren im freyen Wetter aushalten, die Aichene aber müssen auch 16. Schue lang seyn, mithin 1. aichene Zweyling, à 48. kr. machen 1000. 800. fl. — s

29. Ferner solte man Aichenes gesägte Gatter-Holtz, von 4. Zoll ins Quadrat, zu denen Gattern bey den Ausfällen haben. 1. Gatter mit 2. Flügeln, wie dieselbe seyn müssen, erfordern 16. Routen, dasselbe Holtz ist zu bekommen im Geroltzeggischen und deren Refier, die Route à 6. kr. in das Dorff Kehl geliefert, thun 32. Gatter 512. Routen à 6. kr.

51. fl. 12. kr.

Weilen aber unter denen Gattern noch 16. bis 18. die noch 6. bis 8. Jahr zu gebrauchen, und man doch wissen will, was die gantze Reparation erfordert, so könnten so viel neue dargegen aufgehoben werden, bis die alten nach und nach darauf giengen.

Brücken-Arbeit.

30. In der hiesigen Vestung befinden sich 12. Brücken, als:

3. Communications-Brücken in der Vestung.
3. Haupt-Brücken in der Vestung.
1. Haupt-Brücke im untern Hornwerck.
1. Haupt-Brücke beym Eingang von der Vestung ins obere Hornwerck.
3. Haupt-Brücken im Ausgang vom Hornwerck in das Dorff Kehl.
1. Communications-Brücke im detachirten Bastion.

Wovon Hr. Commissarius Schneidmann 2. neue seit letzterer Evacuation der Frantzosen machen lassen; Ferner eine, aber nur unterhalb. Im grossen Horn-Werck seynd auch 3. unterhalb gemacht worden, durchs Hoch-Fürstl. Haus Baaden.

NB. An der mittlern Brücken ist gar nichts mehr da, muß also von neuem mit Holtz und Eisen, samt dem Portal gemacht werden.

Vor ein kleine Communications-Aufzieh- und Fall-Brück herum fordert der hiesige Meister Zimmermann, Caspar Gehrich, 12. fl.

Wei-

Weilen aber die mehreste Haupt-Brücken, mehrers Zeit und Unkosten, als die Communications-Brücken ausmachen, so hat er sich auf meinen Zuspruch resolvirt, wann das Werck von statten gehen solte, vor eine Brücken in die andere, nicht mehrers, als 12. fl. zu nehmen, thun also 7. ein halb Brücken, weil 4. ein halbe schon gemacht, à 12. fl.

90. fl. —kr.

Zu Belegung dreyer Communications-Brücken, weilen dieselbe nicht per accord, sondern im Tag-Lohn zu verarbeiten, nemlich die Streck-Bäum zu stellen, die Bretter zu sägen, zu belegen, anzunaglen, und dergleichen erfordert solche Arbeit, auf 14. Tag 2. Mann, à 24. kr.

11. fl. 12. kr.

Auf jeder Seiten eines Theils 2. Nägel, und das aus beyden Seiten, mit gantzen Bretter-Nägeln, thut 2400. St. das 100. à 20. kr.

800. fl. — kr.

31. So ist ein Wacht-Haus im detachirten Bastion wegen alter Baufälligkeit zusammen gefallen, und da nun solches Wacht-Haus nicht zu entbehren, sondern nothwendig wieder aufzurichten, so käme selbiges nach Berechnung der sämtlichen Materialien examinirter massen, gegen

330. fl. — kr.

Gebäu-Reparirung.

32. Ferner ist die Stallung hinter dem Zeug-Haus, welche bey 200. Schuhe lang, sowohl wegen Baufälligkeit, als geschehenen Belagerung, und dann zuletzt bey Besitznehmung der Frantzosen, sehr übel ruinirt worden, erfordert also das Dachwerck, Sparren, Balcken, Belegung der Böden, Thüren, Krippen, und all übriger Zugehör, bey

180. fl. — kr.

33. Ubrigens die samtliche Gebäu, als Casernen, Zeug-Haus, Pulver-Thurn, und andere zur Vestung Gehörnussen, als Pflaster, so durch die Bomben sehr Noth gelitten, item übel beschädigte Mauer, und Dach-Werck, deßgleichen an Fenster-Böden, Camin-Oefen, und noch vielen dergleichen Sachen, weilen aber Reparationen nicht per accord gemacht, sondern im Tag-Lohn verfertigt werden müssen, so schätze solches en general nach meinem unterthänigen Gutachten, gegen

1800. fl. — kr.

Flaschen-Zug.

34. Und weilen ein Flaschen-Zug ein so nützliches Instrument ist, worbey man ohne

schwe

schwere Gerüst, welche bey Reparirung der Gebäu, an den Wällen und Mauren, schon nach meiner selbst eigenen Erfahrung etliche 1000. fl. gekostet, da man solche in den Gräben aufrichten, und mit grosser Beschwerlichkeit noch Schiffe dabey nöthig haben müssen, hingegen ein solcher Flaschen-Zug gar commod bey allen Reparationen hoch und niedrig, oder wie man es haben will, eingerichtet werden kan, als dienete zu grossem Vortheil, wann 2. dergleichen verfertiget würden, thut einer mit aller Zugehör, à 16. fl.

32. fl. — kr.

Krumm-Holtz.

35. Drey räderige Kärren betreffend, muß man derselben, wie vornen schon erwehnt, 8. Stück haben, weilen durch beständiges starcke Fahren, bey zumahl entstehendem üblen Wetter, es geschehen könte, daß einer oder der andere zerriß, unter derweil aber die Arbeit dannoch continuirlich vor sich gieng, und nichts versäumt würde, wäre auch nutzlich, wann noch 2. dergleichen Karren im Vorrath parat gehalten würden, also in allem 10. Stück, à 10. fl. thut

100. fl. — kr.

Schub-Karren.

36. Dergleichen seynd 200. Stück nöthig, zu Ausführung der Gräben, Fachinat, und all übriger Arbeit, wovon einer vom Krummholtz ohnbeschlagen auf 40. kr. kommt, thut
133. fl. 20. kr.

27. Zur Fachinat-Arbeit werden auch erfordert 100. Schlegel, worunter wenigstens 50. Stück auf jeder Seiten mit eisernen Ringen beschlagen, weilen selbige dauerhafft, und nicht so bald zerspringen, sonsten man immerzu beym Krumm-Holtz seyn, und neue nachmachen lassen müste, 50. ohnbeschlagene, à 6. kr.
5. fl. — kr.
Und 50. beschlagene, à 24. kr. 20. fl.
25. fl. — kr.

Mühlen.

38. Es ist bekannt, daß man keine Reparation an einem Werck, wo Wasser ist, vornehmen kan, bis man dasselbe abgezapfft, weilen dann allhier keine Wasser-Mühlen ist, als trage unterthänig an, ein paar von solchen, nemlich ein Bretter- und ein Schnecken-Mühlen verfertigen zu lassen, kosten mit dem Transport, weilen selbige hier nicht zu machen, und in

Straß-

Straßburg laborirt werden müssen, jede à 30. fl. thut

60. fl. — kr.

Zimmermanns Arbeit.

39. Ein Aufzug oder Katz genannt, Pfähle einzuschlagen, zu Brucken und Communicationen, auch anderer Wercker mehr, und weilen man hier keinen hat, muß nothwendig einer gemacht werden, darzu gehören 3. Bäum, von so genannten 60ger, à 3. fl.

9. fl. — kr.

Macher-Lohn will der Zimmermann haben:

2. fl. 30.

Ferner 1. Stück aichen Holtz, von 5. Schuen:

1. fl. 30.

Dasselbe mit 4. starcken Ringen, mit 50. Pfund Eisen beschlagen à 6. kr.

20. fl. — kr.

Wiederum 4. breite Stangen, auf jeder Seiten eine, damit die Ring nicht von einander weichen können, jede à 30. machen 120. Pfund

12. fl. — kr.

Oberhalb muß 1. grosser Ring an den 4.

Stangen angehefft werden, von 8. Pfund, daß man mit dem Zug auf- und abziehen, und die Pfähl eintreiben kan

— = 45. kr.

Das Macher-Lohn vom Schmidt, Simon Pfleger, kostet:

2. fl. 20. kr.

Summa 48. fl. 14. kr.

40. Was die 3. Brucken an der Vestung anbelangt, so seynd 2. von Hrn. Commissario Schneidmann neu gemacht, an der 3ten aber nur der untere Theil, weilen man befunden, daß der obere Theil noch etliche Jahr halten kan: also dermahlen noch stehen bleibt. Hingegen,

41. Im Eingang des obern Hornwercks, den alten obern Theil, weilen er sehr Bau-fällig, abzubrechen, und aufzurichten, samt dem Portal,

4. fl. — kr.

NB. Den untern Theil hat das Hoch-Fürstl. Haus Baaden-Baaden machen lassen.

42. Die alte obere Brücken im Ausgang des Hornwercks, gegen dem Dorff Kehl zu, beym Lieutenants-Posten, den obern Theil abzubrechen, zu repariren, anzuschlagen und wieder aufzurichten. 4. fl. — kr.

NB. Baaden-Baaden hat den untern Theil auch machen lassen:

Schmids-

Schmids-Arbeit.

43. Die mittlere Brücken im Ausgang des obern Hornwercks, weil dieselbe gantz ruinirt, und weder Portal- noch Aufzug-Brücken hat, so muß selbige von neuem gemacht werden, so erfordert, als der untere Theil von der mittlern Brucken:

2. Neue Axt, thut 112. Pfund à 6. kr.
11. fl. 12. kr.

4. Eck-Bandt à 36 -- 144. Pfund
14. fl. 24. kr.

18. lange Schließ-Nägel, à 24. kr.
7. fl. 32. kr.

6. neue Trag-Bände samt darzu gehörigen Nägeln, à 36. kr.
3. fl. 36. kr.

20. Schliessen à 2. kr. —: 40. kr.

6. Scheiblein, à 2. kr. —: 20. kr.

2. Ketten ans Portal, samt den Schlauffen von 4. Centner, à 9. kr.
60. fl. — kr.

Summa des untern Theils, 97. fl. 36. kr.

Der mittlere Theil, als das Portal.

2. Art-Bände an das Portal, à 50. Pfund, thut zu 6. kr.
10. fl. — kr.

8. Schließ-Nägeln, à 24. kr.
3. fl. 12. kr.

8. Schließ-Nägeln, und so viel Scheiblen, jede à 16. kr. 4. fl. 16. kr.

6. Klammern, unten am Portal, à 6. Pfund, thut 36. Pfund 3. fl. 36. kr.

4. kleine Eck-Band, à 6. Pfund, thut 24. Pfund 2. fl. 24. kr.

24. Grosse Spitz-Nägel, à 3. kr.
1. fl. 12. kr.

2. Grosse Eck-Band, über die Stirn, à 36. Pfund, thut 27. Pfund
7. fl. 12. kr.

2. Grosse Schließ-Nägel hierzu, samt den Schliessen, à 26. k. — = 52. kr.

12. Kleine Spitz-Nägel, zu den Banden, à 2. kr. — = 24. kr.

4. Grosse

4. Grosse Eck-Bände, wo die obere Ax-Band und Ax-Nägeln hinein gehen, à 18. Pfund, thut 72. Pfund 7. fl. 12. kr.

2. Grosse Ax-Nägel, wo die obere Fall-Brücken hinein gehet, samt den Schliesen, à 16. Pfund, thut 32. Pfund 3. fl. 12. kr.

2. Schliesen. — = 4. kr.

Summa des mittlern Theils 39. fl. 52. kr.

Der obere Theil, von der mittleren Brücken, im Ausgang des obern Horn-Wercks.

4. Eck-Band zur Fall-Brücken, à 36. Pfund, thut 144. Pfund à 6. kr. 14. fl. 24. kr.

2. Axt-Bände à 30. Pfund, thut 60. Pfund, 6. fl. — kr.

2. Hacken samt den Banden, à 30. Pfund, thut 60. Pfund 6. fl. — kr.

2. Ring über die Hacken, à 10. Pfund, thut 20. Pfund 2. fl. — kr.

26. Stück Schließ-Nägel, à 24. kr. 10. fl. 24. kr.

2. Neue

2. Neue Ketten zum Aufziehen, samt den Klo-
ben und Ring, à 2. fl. 4. fl. — kr.

Summa des obern Theils, 142. fl. 48. kr.

Summarum des untern, mittlern und obern Theils an vorstehender ruinirten Fall-Brücken 180. fl. 16. kr.

44. Die letzte alte Bruck im Ausgang des grossen Horn-Wercks am Ravelin, den obern Theil abzubrechen, zu repariren, anzuschlagen und aufzurichten: 4. fl. — kr.

NB. Den untern Theil hat das Hoch-Fürstl. Haus Baaden machen lassen.

Fernere Zimmermanns-Arbeit.

45. Im untern Horn-Werck: Den alten, obern und untern Theil, samt dem Portal abzubrechen, zu repariren, aufzurichten und anzuschlagen: 14. fl. — kr.

46. Im detachirten Bastion: Den alten, obern und untern Theil, samt dem Portal abzubrechen, zu repariren, aufzurichten und anzuschlagen, weilen selbige Arbeit auf der Mauren liegt: 12. fl. — kr.

47. Und

47. Und weilen zu denen 3. Communications-Brücken nur noch Eisen zu einer im Zeug-Haus, nebst 4. grossen Ketten zu Brücken vorhanden, die übrige 2. grosse Ketten, nebst andern Eisen-Werck aber, bey der Belagerung von den Frantzosen zerschossen und ruinirt worden, als erfordern die 3. Communications-Brucken nachstehendes; und zwar:

Zur ersten Brucken, allwo gar kein Eisen vorhanden.

2. Axt-Zapffen, à 25. Pfund, thut 50. Pfund à 6. kr. 5. fl. — kr.

4. Eck-Bände à 20. Pfund, thut 80. Pfund zu 6. kr. 8. fl. — kr.

2. Axt-Bände à 20. Pfund, thut 40. Pfund 4. fl. — kr.

2. Eck-Bände à 20. Pfund, thut 40. Pfund 4. fl. — kr.

2. Hacken zu den Ketten, à 18. Pfund, thut 36. Pfund 3. fl. 36. kr.

4. Eck-Bände, zu den obern Axt-Nägeln, à 12. Pfund, thut 24. Pfund 2. fl. 24. kr.

2. Axt-Bände zu den obern Axt-Nägeln, à 12. Pfund, thut 24. Pfund 2. fl. 24. kr.

2. Grosse Ketten, à 44. Pfund, thut 88. Pfund à 9. kr. 13. fl. 12. kr.

2. Kleine

2. Kleine Ketten, samt Ring und Kloben, à 2. fl. 4. fl. — kr.

38. Schließ-Nägel, à 24. kr. 15. fl. 12. kr.
38. Schliesen, à 2. kr. 1. fl. 16. kr.

38. Scheiblein, à 2. kr. 1. fl. 16. kr.

24. Grosse Spitz-Nägel zu den obern Eck-Band, à 3. kr. 1. fl. 12. kr.

2. Ring über die Ketten zu den Hacken à 4. Pf. — = 48. kr.

Summa 66. fl. 20. kr.

Zweyte Communications-Brücken.

Weilen, wie im Eingang gedacht, die 2. grosse Ketten noch vorhanden 53. fl. 8. kr.

Dritte Communications-Brücken.

Macher-Lohn. 10. fl. — kr.
Und vor 2. kleine Ketten 3. fl. 30. kr.

Summa 13. fl. 30. kr.

48. Drey-

48. Dreyräderige Karren betreffend:

Darzu gehören zu einem Karren

3. Beschlagene Räder, à 1. fl. 3. fl. — kr.
Macher-Lohn, nebst 43. Pfund Eisen, zu Schienen-Büxen und Ring. 3. fl. 35. kr.
60. Schien-Nägel. 1. fl. — kr.
3. Axt-Blech, samt 3. Ringlen und 3. Lohnen. 1. fl. 30. kr.

Summa 9. fl. 5. kr.

Macht auf 10. Stück, wie beym 33. §pho zu sehen: 9. fl. 50. kr.

Schub-Karren.

49. Nach Angab des hiesigen Meister-Schmieden, Simon Pflegers: vor 1. Stück:

2. Eiserne Täschlein,
2. Ring an das Rad, item
1. Spalt-Karren-Nagel, so durch und durch gehen muß, und 2. Schuhe lang, mit
1. Schliesen, alles zusammen 30. kr.
Thut auf 200. Stück 100. fl. — kr.
50. Zu Herführung der Quader-Steine und grossen Bäume, item allerhand schwehrer Materialien, welche zu Reparition der Vestungs-Wer-

Wercker erfordert werden, ist unumgänglich nöthig:

Ein Roll-Wagen.

Welcher an Schmied-Arbeit ausmacht

2. Axen, samt der Deixel.
2. Eiserne Stangen zu den Bäumen, hinten und fornen, samt 4. Schellen um die Bäum,
2. Ketten, samt den 4. Räder-Schienen und Nägeln.
1. Neu-Nagel- und 1. Krett-Nagel, nebst 1. neuer Zieh-Wag mit neu Eisen, zusammen, samt der Arbeit:

Summa 22. fl. 8. kr.

Neue Gatter.

51. Derselben müssen 16. Stück gemacht werden, und belaufft einer, wie folgt:

4. Bände à 40. Pfund, 160. Pfund Eisen, à 6. kr. thut	16. fl. — kr.
4. Kloben, samt 4. Schließ-Nägel à 7. Pf. 28. Pfund	2. fl. 48. kr.
4. Scheiben und so viele Schließ-Nägel, jede à 2. kr.	— = 16. kr.
4. grosse Nägel, à 3. kr.	— = 12. kr.
40. kleinere Nägel, à 2. kr.	1. fl. 20. kr.

2. Schließ

2. Schließ-Nägel, durch den Gatter-Arm, samt Scheiblein und Schliessen, à 16. kr.
— = 32. kr.

Sum. 21. fl. 8. kr.

Thun also 16. Stück 338. fl. 8. kr.

52. Einen alten Gatter abzubrechen, zu repariren, und wieder anzuschlagen, mit 2. Flügeln à 50. kr. 1. fl. 40. kr.

Deren seynd nun 16. Stück 26. fl. 40. kr.

Waffen-Schmids-Arbeit.

53. 100. starcke Stech-Schauffeln, den Grund und Rohr aus dem Graben heraus zu stechen, à 50. kr. 83. fl. 20. kr.

Ferner 100. starcke Sand-Schauffeln, à 24. kr. 40. fl. — kr.

54. 100. Hand-Beyle, à 24. kr. 40. fl. — kr.

55. 50. starcke Brait-Hauen, à 40. kr.
33. fl. 20. kr.

56. 50. Creutz-Böckeln, à 30. kr.
25. fl. — kr.

57. Zu vorstehenden Schauffeln, Handbeyln, Breithauen und Böcklen 400. Stiele zu machen, jeden à 2. kr. 13. fl. 20. kr.

Fernere Erden-Arbeit.

58. Es ist noch vergessen worden, das Stück von der Contrecharpe, rechter Hand im Ausgang

der Vestung, wo der grosse Kessel ist, der gantze Anglesaillan, samt einer Place d'Armes, und 2. Traversen, wie in dem Plan zu sehen, so der Rhein weggenommen, zu machen, welche Arbeit aber nicht ehender vorgenommen werden kan, bis das Haupt-Fachinage vorher in Stand kommt, erfordert wenigstens 5. Wochen lang 4. Karren, welche à 1. fl. 140. fl. — kr.

Deßgleichen vor 4. Mann, so den Grund richten und aufladen, jedem des Tags à 12. kr. in 5. Wochen ausmachen 28. fl. — kr.

Sum. 168. fl. — kr.

59. Die übrige Zeit (ohne der schon benamsten 18. Wochen, allwo alsdann der Fachinen-Werffer, nebst denen gesetzten 25. Mann, wieder abgehen) welche nemlich auf die 2. künfftige 6. Sommer-Monath beständig zu employren, gesonnen, als die Stein auf- und abzuladen, den Grund und Sand auf die Erhöhung samtlicher Fachinages zu verwerffen, item Kalch auszulöschen, zu Backenstein, und benöthigter Handlanger, zu derjenigen Maurer-Arbeit, allwo der Meister nicht im Accord, sondern im Tag-Lohn schaffen kan, wie nicht weniger Wasen auf- und abzuladen, und was dergleichen vielerley Sachen mehr, habe, über Abzug aller Sonn- und Feyertäge, auch Ausschliessung der bemeldten 18. Wochen, annoch auf 272. Tag, 12. Mann ohnumgänglich nöthig, welche einem Mann à 12. kr.

12. Kreutzer in solcher Zeit ausmachen
54. fl. 24. kr.
Mithin 12. Mann 652. fl. 48. kr.

60. Eben so wohl, machen auch die 8. dreyräderige Karren, wegen Herzuführung, vorgesetzter samtlichen Materialien, auf 272. Täg, (wovon aber ferner, wie im 58sten §pho zu sehen, 4. Karren auf 5. Wochen lang à 1. fl. 140. fl. zu defalciren, in Summa 2036. fl. — kr.

61. Weilen an Fütterung der Gräben, und samtlicher Wercker, seit Erbauung der Vestung nichts gemacht worden, befindet sich viel Zerfallenes, so vom Feind nicht geschehen, sondern vom Wasser nach und nach abgewaschen, und herunter gefallen, solches schätze ich nach meinem unterthänigen Gutachten, überhaupt weilen es niemand per accord übernehmen wollen, dem Tag-Lohn nach, auf 340. fl. — kr.

62. Was den Canal vom obern Hornwerck in die Kintzing betrifft, welcher zu dem End, bey Erbauung der Vestung, aufgerichtet worden, die Materialien zum obern Hornwerck von der Kintz herzu führen, um den Transport dardurch zu ersparen, nunmehro aber nur noch in 12. Ruthen nach der Länge bestehet, das übrige hingegen durch die alte Zeit verfallen; als wäre mein unterthäniger Antrag, die Backenstein davon samt den Quater-Steinen, so im Fundament liegen, abzubrechen, und zu denen Vestungs-Werckern

zu gebrauchen, weilen solcher Canal schon etlich und 30. Jahren her zu nichts mehr dienet, und unterhalb gar kein Spuhr mehr davon zu sehen.

63. Letztlichen ist noch die Fütterung der Gräben an dem Ravelin, hinter dem Zeug-Haus, gegen der Citadell Straßburg, so in 138. Routen nach der Länge, die Route zu 10. Schuh gerechnet, bey Erbauung der Vestung von denen Frantzosen nicht gemacht worden, die Ursach mag wohl, wegen Manglung der Stein, nach Aussag der Frantzösischen Ingenieurs, gewesen seyn, weilen es aber gegen dem Rhein liegt, so befinde vor ohnnöthig deßwegen grosse Unkosten anzuwenden

Summarischer Extract:

Aller erforderlichen Bau-Materialien, und benöthigten Ausgaben, als:

130500. Fachinen. 8700. fl. — kr.

Arbeit zu denen Fachinages, samt den Mann, solche zu werffen. 1165. fl. 30. kr.

8. Dreyräderige Karren Fuhr-Lohn. 3044. fl. — kr.

Der Lieutenant in der Insul mit seinen 25. Mann. 630. fl. — kr.

Schiff-Accord, wegen Fachinages Transport. 3772. fl. — kr.

Waasen-Arbeit, und solche zu stechen. 1296. fl. 26. kr.

Samt-

Samtliche Erden-Arbeit. 2670. fl. 48. kr.
Materialien zu Maurer-Reparation und Tag-Lohn. 1409. fl. 8. kr.
Ziegler-Arbeit, wegen Backenstein, und darzu benöthigten Brennhöltzer, Bretter und Stroh. 1830. fl. — kr.
Steinhauer Arbeit. 706. fl. — kr.
Ballisaden und Gemein-Höltzer. 2075. fl. — kr.
100. grosse Aich-Bäum. 750. fl. — kr.
160. Sechtziger zu Streck-Höltzer. 480. fl. — kr.
800. Fleckling. 128. fl. — kr.
100. gemein tannen Holtz. 20. fl. — kr.
1000. aichene Zweyling. 800. fl. — kr.
Aichen gesägtes Gatter-Holtz. 51. fl. 12. kr.
Zimmer-Arbeit zu denen Brücken und andern 173. fl. 52. kr.
Wacht-Haus, im detachirten Bastion. 330. fl. — kr.
Stallung hinter dem Zeug-Haus. 180. fl. — kr.
Reparation der Cassernen, Zeug-Haus, Pulver-Thurn und übriger Gebäu. 1800. fl. — kr.
Flaschen-Züg. 32. fl. — kr.
Dreyräderige Kärren. 100. fl. — kr.
Schub-Karren. 133. fl. 20. kr.
Schlegel. 25. fl. — kr.
2. Mühlen. 60. fl. — kr.
Ein Aufzug oder Katz. 48. fl. 14. kr.

Schmids-Arbeit zu denen Brücken, 864. fl. 10. kr.

Stech- und Sand-Schauffeln, Hand-Beyl, Braithauen, Creutz-Bückel und gehörige Stiehl darzu: 235. fl. — kr.

Summa Summarum an Geldt 33509. fl. 40. kr.

Das funfzehende Capitel.

Von dem neu zu erbauenden Gerichts-Hauß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar.

§. I.

IN dem an Ihro Kayserliche Majestät bereits unter dem 13. Julii 1729. erstatteten Reichs-Gutachten und zwar in desselben 10. Punct, ist es für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden: „Daß nicht allein die zu de-„rer Partheyen unersetzlichen Schaden, zu Franck-„furt und anderer Orten, in schlechter Ver-„wahr- und gleichsam halb vermodert liegende „Acta nach Wezlar zu transferiren, sondern auch „daselbst ein neues Gerichts-Hauß mit Feuer-„vesten Gewölben zu erbauen; zu welchem En-

„de

„de dann ein Römer-Monath von Reichs we-
„gen, also und dergestalt zu verwilligen, daß der-
„selbe a die Ratificationis innerhalb drey Mona-
„then, dem Magistrat der Reichs-Stadt Franck-
„furt am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht
„ehender, als bis der Ständen Reichs-Contin-
„gentia an diesen Römer-Monath wenigsten
„grösten Theils würcklich eingegangen, anzufan-
„gen, der Stadt-Magistrat zu Wezlar aber auch,
„des vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden
„Nutzens und grosser Consumtion halber, sich zu
„einen Beytrag zu bequemen, anzuerinnern wä-
„re ꝛc. (*) welches Reichs-Gutachten auch von
Allerhöchst gedacht Sr. Kayserlichen Majestät,
unterm 5ten Octobr. 1731. allergnädigst ratifi-
ciret worden. (**)

Nun hat zwar das Kayserl. und Reichs-Cam-
mer-Gericht, nach Errichtung obigen Reichs-
Schlusses, alle Mühe angewendt, um dieses heil-
same Werck wenigstens vor der Hand dahin zu
befördern, daß mit Erbauung des Cameral-Hau-
ses ein Anfang gemacht werden möchte, es hat
aber solches bis anhero um deßhalb unterbleiben
müssen, weil, besage hiernächst folgender Specifi-
cation (§. II.) von denen Hoch- und Löblichen
Ständen des Reichs nur 16584. fl. 13. kr. 2½. pf.

(*) Vid. Europäische Staats-Canzley Tom. LIV. Cap. 15. pag. 731.

(**) Vid. Europäische Staats-Canzley Tom. LIX. Cap. 19. pag. 698.

bezahlet, und gleichwohl im vorgedachten Reichs-Schluß expresse verordnet worden, daß der Bau nicht ehender, als bis der Ständen Reichs-Contingentia an dem Römer-Monath wenigst grösten Theils würcklich eingegangen, angefangen werden solte.

Hierzu ist noch eine andere Schwierigkeit, nemlich die Ausfündigmachung eines Platzes, worauf das Cammer-Gerichts-Hauß erbauet werden solte, gekommen, welche vornemlich daher rühret, weil die Stadt Wezlar auf dem Abhang eines Bergs gelegen ist, und die Strassen durchgehends sehr enge gefasset sind, daß es dañenhero viele Uberlegung und genaue Untersuchung erfordert, einen Platz auszufinden, auf welchen ein Cammer-Gerichts-Hauß, so mit nöthigen Gewölbern und Stuben versehen, und zugleich vor Feuers-Gefahr, nach menschlicher Vorsichtigkeit, sicher ist, gesetzt werden kan.

Der Stadt-Magistrat zu Wezlar hat zwar ein- und andern annehmlich scheinenden Platz in Vorschlag gebracht, auch sich zu Erkauffung desselben und derer darauf stehenden Häusern offeriret: es tragen aber Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores Bedencken, vor sich selbst bey obigen Umständen etwas hierunter vorzunehmen, sondern erachten vielmehr vor nöthig, daß die in Vorschlag gebrachte Plätze durch einen erfahrnen Architectum besichtiget, untersuchet, und einer davon gewählet werde. Dahero Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores

des

des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, diese sich geäusserte Schwierigkeiten dem Hoch-Löblichen Reichs-Convent in einem besondern Schreiben d. d. Wezlar den 7. & dictato Regensburg den 20. Augusti 1740. anzuzeigen, und dasselbe zu ersuchen Gelegenheit genommen, sowohl an die Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, die baldige Abführung des verwilligten Römer-Monaths, so weit solches noch nicht geschehen, zu recommendiren, als auch einen gewissen Architectum, welcher die vorgeschlagene Plätze in Augenschein nehme, von dem zu erbauenden Cameral-Hauß einen Abriß, ingleichen von denen erforderlichen Kosten, worzu vielleicht ein Römer-Monath nicht hinlänglich seyn möchte, einen ohngefehrlichen Entwurff mache, hiernächst die Direction des Baues, als die Berechnung derer hierzu eingehenden Gelder führe, auszusehen, und nach Wezlar zu senden.

§. II.

Folget nun der vorhin angemerckte Extract derer, vermöge des den 13den Julii 1729. ergangenen, und von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät den 5ten Octobris 1731. allergnädigst approbirten Reichs-Schlusses, zu dem bevorstehenden Reichs-Cammer-Gerichts-Bau zu Wezlar, bis daher eingegangenen Geldern, als:

Von E. E. Rath der löblichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn.	500. fl. — kr.

Von Löblicher Stadt Speyer. 24. fl. — kr.
Von Ihro Hoch-Gräfflichen Gnaden zu Wittgenstein. 50. fl. 24. kr.
Von der Gefürsteten Abtey Corvey. 60. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Schwartzburg-Sondershausen. 100. fl. — kr.
Von dem Fürstenthum Nassau-Itzstein. 82. fl. 40. kr.
Von dem Fürstenthum Nassau-Usingen. 27. fl. 33. kr. $1\frac{1}{3}$. pf.
Von der Grafschafft Nassau-Ottweiler. 27. fl. 33. kr. $1\frac{1}{3}$. pf.
Von der Grafschafft Nassau-Saarbrücken. 27. fl. 33. kr. $1\frac{1}{3}$. pf.
Von denen Hertzogthümern Sachsen-Meinungen, Hennenberg und Schleussingischen Landen. 76. fl. 44. kr. $3\frac{2}{3}$. pf.
Von Löblicher Reichs-Stadt Nürnberg. 796. fl. — kr.
Von dem Hoch-Stifft Straßburg. 56. fl. 46. kr.
Von dem Hertzogthum Arenberg. 48. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Sachsen-Weymar. 147. fl. 26. kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Sachsen-Meinungen, Römhildischer Seiten. 25. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg-Bayreuth. 326. fl. — kr.
Von Ihro Königl. Majestät in Dännemarck wegen Holstein. 696. fl. — kr.

Vom

Vom Hoch-Stifft Straßburg noch
19. fl. 14. kr.
Von Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Bamberg. 455. fl. — kr.
Vom Hoch-Stifft Würtzburg. 850. fl. — kr.
Von Solmß Rödelheim. 37. fl. — kr.
Von denen Herren Rhein-Grafen zu Grumbach Hoch-Gräfl. Gnaden. 19. fl. 15. kr.
Von der Grafschafft Leiningen Grünstadt.
26. fl. 30. kr.
Von Kyburg. 20. fl. 15. kr.
Von Fürstenthum Salm. 20. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden-Durlach. 302. fl. — kr.
Von der Ober-Herrschafft Granichfeld.
8. fl. — kr.
Von dem Hertzogthum Sachsen-Gotha.
158. fl. 3. kr. 3. pf.
Von dito wegen des halben Dorff Melis.
45. kr.
Von dem Fürstenthum Altenburg.
237. fl. 9. kr. 1 ½. pf.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Schwartzburg Rudolstadt. 100. fl. — kr.
Von den 3. Fürstlichen Häusern Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg. 168. fl. — kr.
Von dem Fürstlichen Hauß Anhalt-Zerbst.
56. fl. — kr.
Von dem Fürstenthum Sachsen-Coburg incl. des Amts Sonnenberg. 50. fl. 1. kr. 3. pf.

Von Löblicher Reichs-Stadt Regenspurg.
150. fl. — kr.
Von der Löbl. Reichs-Stadt Dortmund.
150. fl. — kr.
Von der Hoch-Gräflich Castellischen gesamt Herrschafft. 18. fl. — kr.
Von der Grafschafft Hohenloh und Weickersheim. 28. fl. 16. kr.
Von der Reichs-Balley zu Coblentz. 6. fl. — kr.
Von dem Fürstenthum Oettingen.
39. fl. 20. kr.
Vom Hoch-Stifft Eichstädt. 256. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Mühlhausen.
80. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Aachen.
100. fl. — kr.
Vom Hoch- und Teutsch-Meisterthum.
100. fl. — kr.
Von der Grafschafft Solms-Laubach.
35. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Schweinfurt.
32. fl. 53. kr. 1 1/3 pf.
Von denen gesamten Hoch-Gräflichen Häusern von Fugger. 99. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Augspurg.
200. fl. — kr.
Von der Grafschafft Bierstein-Offenbach.
69. fl. 57. kr.
Vom Fürstenthum Nassau-Dietz. 87. fl. 52. kr.
Vom Fürstenthum Hohenzollern. 81. fl. 35. kr.
Von Löblicher Stadt Lübeck. 280. fl. — kr.

Von

Von der Grafschafft Hohenloe Langenburg.
36. fl. — kr.
Vom hohen Ertz-Stifft Saltzburg.
609. fl. 20. kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Aurersberg.
42. fl. 40. kr.
Von dem Rhein-Gräfl. Dhaunischen Hauß.
33. fl. 30. kr.
Von Löblicher Stadt Brehmen. 132. fl. — kr.
Von dem Hertzogthum Zweybrücken.
75. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Ulm. 375. fl. — kr.
Von dem Hoch-Gräflichen Hauß Erbach.
40. fl. — kr.
Von des Herrn Grafen zu Nesselrod Excellenz. 12. fl. — kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Giengen.
34. fl. — kr.
Von der Grafschafft Vierneburg. 52. fl. 51. kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Uberlingen.
77. fl. 12. kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Memmingen.
75. fl. — kr.
Von der Grafschafft Widdrunkel. 48. fl. — kr.
Von dem Hoch-Gräflichen Hauß Witgenstein Perleburg. 11. fl. 12. kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Lindau.
90. fl. — kr.
Von Ihro Durchlaucht Frau Fürstin von Essen. 76. fl. — kr.

Von

Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden-Baaden. 160. fl. — kr.
Von der Probstey Ellwangen. 80. fl. — kr.
Von Löbl. Stadt Gelnhaussen. 10. fl. — kr.
Von Löbl. Stadt Freyburg. 24. fl. — kr.
Von Löbl. Stadt Hamburg. 720. fl. — kr.
Von Löbl. Stadt Eßlingen. 90. fl. — kr.
Von der Herrschafft Hohen Geroldsberg. 16. fl. — kr.

Von der Grafschafft Sayn und Witgenstein. 45. fl. 41. kr. 2. pf.
Von Löbl. Stadt Cöln. 425. fl. — kr.
Von dem Fürstenthum Nassau-Weilburg. 82. fl. — kr.
Vom Hoch-Stifft Speyer. 228. fl. — kr.
Von Löbl. Reichs-Stadt Bibrach. 65. fl. 20. kr.
Vom Hoch-Stifft Basel. 84. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Schwartzenberg. 50. fl. 40. kr.
Von der Probstey Odernheim. 40. fl. — kr.
Von Löbl. Stadt Nordhausen. 52. fl. 30. kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg Onolzbach. 326. fl. — kr.
Von beyden Hoch-Fürstlichen Nassau-Siegischen Landen Catholisch- und Evangelischen Theils, ingleichen für das Antheil Nassau-Hadamar. 98. fl. 40. kr.
Von der Grafschafft Holtzapffel. 17. fl. 42. kr.
Von der Grafschafft Bentheim. 76. fl. — kr.
Von der Abtey Buchau. 20. fl. — kr.

Von

Vom Fürstenthum Heiligenberg. 118. fl. — kr.
Vom Fürstenthum Mößkirchen. 26. fl. — kr.
Vom Fürstenthum Baar. 41. fl. — kr.
Von Helffenstein-Gundelfingen. 21. fl. 20. kr.
Von der Abtey Weingarten. 121. fl. 40. kr.
Von dem Bißthum Augspurg. 493. fl. — kr.
Vom Hoch-Stifft Worms. 76. fl. — kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Gengenbach. 17. fl. — kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Hammersbach. 11. fl. 30. kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Windsheim. 28. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Nassau-Dillenburg. 125. fl. — kr.
Von dem Hoch-Gräflichen Hauß Leiningen-Heydersheim. 19. fl. 18. kr.
Von dem Hoch-Gräflichen Hauß Isenburg-Wächtersbach. 44. fl. 32. kr.
Von der Grafschafft Riedberg. 36. fl. — kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Kauffbeyren. 53. fl. — kr.
Von dem Stifft Kempten. 130. fl. — kr.
Von dem Hoch-Gräflichen Hauß Isenburg-Büdingen. 50. fl. — kr.
Von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Brixen. 100. fl. — kr.
Von der Grafschafft Neuwied. 48. fl. — kr.
Von der Hoch-Gräflich-Truchseessischen Herrschafft Wolffegg und Waldsee. 39. fl. 36. kr.
Von Wolffegg qua Wolffegg. 32. fl. 24. kr.

Von

Von dem Fürstenthum Waldeck. 120. fl. — kr.
Von der Grafschafft Pyrmond. 14. fl. — kr.
Von dem Bistum Trient. 100. fl. — kr.
Von Ihro Königl. Majestät in Groß-Brittannien. 1074. fl. — kr.
Von dito wegen Grubenhagen und Calenberg. 746. fl. — kr.
Wegen Zelle. 720. fl. — kr.
Wegen der Grafschafft Hoya. 56. fl. — kr.
Wegen der Grafschafft Tiphhold. 28. fl. — kr.
Von dem Hoch-Stifft Berchtolsgaden. 60. fl. — kr.
Von dem Hoch-Fürstlichen Hauß Löwenstein. 26. fl. 40. kr.
Von Jülich und Berg. 141. fl. 34. kr.
Von Löblicher Reichs-Stadt Issny. 20. fl. — kr.

Summa 16584. fl. 13. kr. 2½. pf.

Extrahirt Franckfurt den
12ten Julii 1740.

Rechney-Amt.

Pro Nota.

Unter obigen 16584. fl. 13. kr. 2½. pf. sind die Carolinen, welche von 1732. an, bis zu erfolgter Reduction eingegangen, zu 10. fl. gerechnet, und die gantz und halbe Kopffstücker zu 20. und 10. kr. welche alle noch in natura vorräthig liegen.

Das

Das sechzehende Capitel.

Von dem Præsentations-Wesen des Hoch-Löbl. Fränckischen Creyses, insonderheit der Hoch- und Wohl-Löbl. Evangelischen Herren Stände desselben, zum Assessorat bey dem Hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, Occasione der in diesem Jahr vorgegangenen neuen Præsentation.

§. I.

DAß sämtliche Hoch- und Wohl-Löbl. Herren Stände in dem Fränckischen Creyß, gleich vom Anfang des Kayserl. Cammer-Gerichts, welches An. 1495. den 31. Octobr. zu Franckfurt am Mayn eröffnet worden, die Beysitzer oder Assessores zu demselben, mit und nebst andern Reichs-Ständen zu præsentiren gehabt; davon ist wohl nicht der geringste Zweifel. Dann ob schon in der Cammer-Gerichts-Ordnung vom 7den August. des besagten 1495. Jahrs, der Reichs-Creyse noch nicht gedacht wird; so sagt doch in derselben der Glorwürdigste Kayser Maximilianus §. 1.

„daß das Cammer-Gericht zu besetzen mit
„einem Richter, der ein Fürst, geistlich oder
„weltlich, oder ein Graf, oder Freyherr sey,
„und Sechzehen Urtheilere, die alle Wir

„mit Rath und Willen der Sammlung(*)
„jetzt hieher erkiesen werden, aus dem Reich
„Teutscher Nation;

Gleichwie nun hierauf An. 1500. die 6. Creyse zu Augspurg förmlich benennet worden, und in der den 2ten Julii daselbst errichteten Regiments-Ordnung es §. 5. heißt:

„der erste Creyß (nemlich Francken) be-
„greifft die hernach beschriebene Fürsten,
„Fürstenthum, Land, und Gebiet: nemlichen
„den Bischoffen von Bamberg, Würtzburg,
„Eychstätt, den Marggrafen von Branden-
„burg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch
„die Grafen, Frey- und Reichs-Städte,
„inn- oder bey Ihnen gesessen und gelegen.

Also

(*) Sammlung alleine, bedeutet in denen alten Reichs-Gesetzen sämtliche auf einen Reichs-Tag versammlete Reichs-Stände, von Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Frey- und Reichs-Städten. Wann es aber heißt: Chur-Fürsten und die Sammlung; werden die Fürsten, Grafen, und freye Reichs-Städte darunter verstanden; Woferne aber stehet Chur-Fürsten, Fürsten und die Sammlung, seynd nur die Grafen und Reichs-Städte darunter gemeynet. Wie solches aus der Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 1495. und zwar aus dessen Proœmio, und denen §§. 1. & 2. deutlich erhellet.

Also wird in der zu besagten Augspurg im gedachten 1500den Jahr aufgerichteten neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auch verabredet und beschlossen:

„es soll auch an den, so vormals am Cammer-Gericht gesessen seynd, erlernet werden, ob Sie wieder daran sizen wollen, oder nit; und ob eyner, oder mehr nit sizen wöllt, so soll der Chur-Fürst oder Landschafft, von oder aus den solch Assessores vormahls genommen worden seind, hie zwischen St Michels-Tag drei, oder vier Assessores verzeychnet senden, daraus das Regiment eyn zu Assessorn, an des abgangen statt kießen soll.

Und obbemelter §. 5. wird iisdem terminis in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Costantz de An. 1507. wiederholet zu einen deutlichen Beweiß, daß in dem Fränckischen Creyß sämtliche Hoch- und Wohl-Löbliche Herren Stände das Jus præsentandi ursprünglich haben und besitzen.

In den folgenden Jahren wolte sich Tempore Reformationis zwischen denen Geistlichen und Weltlichen Herren Fürsten und Ständen deshalben eine Irrung ereignen: indeme die drey Geistliche Hohe Herren Fürsten Bamberg, Würzburg und Eychstätt vermeynten, daß ihnen das Assessorats-Præsentations-Geschäfft primario competirete. Weshalben auch die Sache so gar auf den Reichs-Tag, bey dem grossen Kayser Carolo V. angebracht wurde, welcher darauf sub

dato Regenspurg den 26. August. 1532. das §. II. in forma extensa mitgetheilte Rescript an hochbesagte drey Bischöffe dahin ergehen ließ: II. nemlich, „ nachdem aus dem Fränckischen Creyß „ dieser Zeit zwo Personen zu præsentiren seyn, „ daß eure Andachten, als die drey Geistlichen „ Fürsten deßelben Crayß, alsbalde die einen „ vnd Marggraff Jorg zu Brandenburg, samt „ den andern Fürstmeßigen Grafen Herren „ und Stetten die ander presentiren sollen, „ vnd soll es wiederum zum Fall kommen, daß „ aus dem Frenckisch. Kreis nur ein Person „ zu presentiren sein würde, das alsdann ein „ Alternation gehalten werde, dergestalt, das „ je die Geistlichen Fürsten die erste Præsentation, vnd Marggraff Jorg vnd sein Zugewandten die ander nachfolgend haben sollen.

Bey diesem Modo zu præsentiren, und zu alterniren ist es nun nach Beschaffenheit der Zeiten und Läuffte bey denen sich ereigneten Præsentations-Fällen in denen folgenden Zeiten geblieben.

Und nachdem hierauf in dem Oßnabrüggischen Frieden Art. 5. §. 53. der Numerus derer Beysitzer bis auf 50. vermehret, und daß der Fränckische Creyß Vier Assessores, nemlich die Catholische Stände 2. und die Evangelische auch 2. præsentiren solten, (ausser dem Einen, welchen annoch Francken, Schwaben, Ober-Rhein und Westphalen, alternando zu præsentiren gehabt) verordnet worden: So würde man sich hiernach auch vermuthlich gerichtet haben, wann es mit dem Numero de-

rer

rer 50. Assessorum zum Stand gekommen wäre; Woran es aber in so ferne gefehlet, daß wegen der nicht zulänglich eingegangenen Cammer-Zieler, man fast nicht einmal die Helffte annehmen können, welches für das so grosse herrlich- und reiche Teutsche Land, und was darzu unter die Cammer-Gerichts-Jurisdiction gehöret, wohl nicht gut und rühmlich lautet.

Dahero man dann endlich auch, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg durch ein allergnädigst confirmirtes Kayserliches Gutachten im Jahr 1719. gedachte Anzahl der 50. Beysitzer einsweilen, und immittelst auf 25. restringiret hat.

Welche aber auch, so viel man disseits weiß, bis dato noch nicht auf eine Zeit beysammen gewesen.

Indessen ist es an deme, daß nunmehro seither geraumer Zeit Ein Assessor Catholicæ, und Einer Evangelicæ Religionis bey dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht Sitz und Stimme haben.

Wobey dieses zu mercken, daß, weilen auch denen Hoch- und Wohl-Löbl. Herren Ständen in Francken, Anfangs erwehnter massen, das Jus præsentandi competiret, und Sie, nach denen dreyen Bäncken, nemlich der Fürstlich-Gräflich- und Städtischen-Banck solches exerciren; Dieselbe, wann Sie Sich nicht wegen eines und des andern Præsentandi zusammen vereinigen können, zum öfftern jede Banck alleine, Einen Candidatum præsentire, aus welchen hernach dem Hoch-Löbl. Cammer-Gericht das Jus eligendi zustehet und gebühret.

Wann nun ein præsentirt und recipirt gewesener Fränckischer Assessor verstorben, so wurde solches anfänglich von dem Hochgedachten Cammer-Gericht, sämtlichen Hoch- und Wohl-Löblichen Herren Ständen, um neue Candidatos zu præsentiren, bekannt gemacht, wie solches ex §. III. des mehrern erhellet.

Hernach geschahe die Cammer-Gerichtliche Notification an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, oder beede ausschreibende hohe Herren Fürsten;

Worauf sodann die Evangelische Herren Stände, wann ein Evangelischer Fränckischer Assessor verstorben, oder abgegangen, in denen ältern Zeiten bey einer Creyß-Versammlung oder engern Convent das Præsentations-Werck besorgen, und neue Beysitzer vorstellig machen liessen, oder deswegen besonders zusammen kamen, gleichwie es vermuthlich ex parte DNN. Catholicorum auch geschehen.

In denen neuern Zeiten aber, und da das Hoch-Löbl. Cammer-Gericht das Notifications-Schreiben, wann der Evangel. Fränck. Præsentatus verstorben, an das Hoch-Fürstl. Evangelische Creyß-Ausschreib-Amt addressiret, gleichwie dermalen unter den 20. Octob. 1739. an des jetzunder, GOtt gebe lange Jahre höchstglückl. regierenden Herrn Marggrafens zu Anspach Hoch-Fürstl. Durchleucht beobachtet worden; wird von dem Hoch-Fürstl. gedachten Evangelischen Creyß-Ausschreib-Amt hernach denen Directoribus

bus

bus des Hochgräfl. und Löbl. Reichs-Städtischen Collegii, von der beschehenen Notificirung Communication ertheilet, und werden zugleich Ein oder Zwey Subjecta vorgeschlagen: Wie das Schreiben §. IV. ausweiset, so Anno 1710. von des Hochseel. Herrn Marggrafens zu Bayreuth, Christian Ernst Hoch-Fürstl. Durchleucht an die Löbl. Stadt Nürnberg erlassen worden.

Wann diese Communication geschehen, so correspondiren die bey diesem Negotio interessirte Stände darüber mit einander, und aggreiren entweder die von Seiten des Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt vorgeschlagene Subjecta purè, oder fügen denenselben noch einige andere bey, und eröffnen dieses in Antwort per Directores beeder Bäncke an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, worauf dann endlich, nach wechselsweiß gepflogener Correspondenz, ex parte des Hoch-Fürstl. Evangelischen Directorii ein gemeinschafftliches Præsentations- oder Antwort-Schreiben ad Cameram verfaßt, und an die Hoch-Gräfl. und Löbl. Reichs-Städtische Directoria zur Unterschrifft und Sieglung zugesandt wird; Da sodann solches Præsentations-Schreiben entweder directe von dem Reichs-Städtischen Directorio, weilen dasselbe solches zuletzt unterschreibet und siegelt, an das Cammer-Gericht abgesandt, oder an den hohen Creyß-Ausschreibenden Herrn Fürsten zur Übersendung zurück geschickt wird, welcher es sodann einem Præsentato ad locum Cameralis Judicii mitzugeben, oder auf der Post ablauffen zu lassen, pfleget.

Wie das jetzige Præsentations-Schreiben der Hoch-Fürstl. Hoch-Gräfl. und Löbl. Reichs-Städtischen Böncke, Nomine sämtlicher hoher Herren Fürsten und Stände des Hoch-Löbl. Fränck. Creyses verlaute, erhellet ex §. V. umständlicher, als woraus zugleich zu ersehen, daß man von Seiten des Fränck. Creyses hochberühmte, und um das Publicum, und die Gelehrsamkeit wohl verdiente Personen vorgeschlagen habe. Immassen die vortreffliche Meriten, und Justizmässige Eigenschafften des Herrn Baron von Gemmingen bekannt seynd, wie dann dessen alte Hoch-Freyherrliche Famille allbereit Zwey hochmeritirte Assessores dem Cammer-Gericht gegeben: nemlich An. 1501. den 5. Maji Herrn Uriel von Gemmingen, welcher hernach Chur-Fürst zu Mayntz geworden, und A. 1659. Herr Wolffgang von Gemmingen, der, so viel man dermalen noch weiß, beständig Assessor Cameræ geblieben ist.

Von des Herrn von Schützen berühmten Familie, und des ehemaligen Herrn Cantzlers dieses Namens zu Giessen, gelehrten Scriptis reden die Scriptores Juris publici; des Herrn Geheimen Raths von Pistorii galante studia hingegen zeigen unter andern dessen edirte Amœnitates;

Von dem Herrn von Mayern aber besitzet man allbereit solche vortreffliche und mühsame Wercke, die Er dem Publico zu seinem unsterblichen Nachruhm ausgearbeitet, und heraus gegeben hat, daß nicht nur die jetzige Welt, sondern auch die Nachkommen, fürnemlich seine Acta Pacis Westphalicæ

phalicæ admiriren, und nebst dem Instrumento Pacis, so dieselbe erläutern, so lange beständig aufbehalten, und nutzen werden, als der höchstnöthige, und heilsame Westphäl. Friedens-Schluß ein Grund-Gesetz des Teutschen Reichs in Ecclesiasticis und Politicis bleibet, welche hohe Verdienste und Qualitäten des Herrn von Mayern aber allem Ansehen nach die Ursach gewesen, daß Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien dem Hochlöbl. Cammer-Gericht denselben nicht überlassen wollen.

§. II.

Rescriptum Imperatoris Caroli V. de A. 1532. den 26. Aug. an die geistliche Fürsten in Francken, daß Dieselben mit denen Weltl. Ständen in Francken bey Præsentations-Fällen ad Assessoratum Cameræ alterniren sollen.

Karl von Gottes Gnaden Remisch keyser zu allen zeiten merer des Reichs.

Erwürdig Fürsten Liebden andächtigen: Nachdem sich zwischen euren Andachten an einem vnd dem Hochgebohrnen Jorggen Marggrafen zu Brandenburg zu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden Herzogen Burggrauven zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, vnserm lieben Oheim vnd Fürsten auch andern Fürstmeßigen Grauven Herren und Stetten des Fränckischen kreis anders theils, von wegen der presentation, an vnser kayserlich Cammer gericht Irrung vnd Zwitracht helt, die wir dann auf unsern nechst

gehaltenen Reichstag alhie zu Regenspurg an vnsere vnd des heiligen Reichs Chur Fürsten vnd gemeine stende zu berathschlagen, durch was wege die Zwischen euch hinzulegen were, gelangen laßen, darauf haben wir mit rathe vnd gut Bedünckeu der stende euch baide thailen zu gut und hinlegung solcher Irrung vnd Zwietracht die nachfolgend Mittel für billig gnediglich angesehen; Nemlich nachdem aus dem frenckischen kreyß dieser Zeit zwo personen zu presentiren sein, das eure Andachten als die Drey geistlichen Fürsten deßelben kraiss als balde die einen vnd Marggraf Jorg zu Brandenburg samt den andern fürstmeßigen Grafen Herren und Stetten die ander presentiren sollen vnd soll es wiederum zum Fall kommen, das aus dem Frenckischen Crais nur ein person zu presentiren sein würde, daß alsdann ein Alternation gehalten werde, dergestalt das je die geistlichen Fürsten die erste Presentation vnd Marggraf Jerg vnd sein Zugewanden die ander nachvolgenden haben sollen, Solchs wolten wir euch darnach wissen zu richten nit verhalten. gebn in vnser und des Reichstatt Regenspurg Den 26. Tag des Monats Augusti Anno cn. Im 32. vnsers keyserthums Im Zwölften vnd vnserer Reich Im 17 Jahr

Carolus

Vt. Held

ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maj. proprium.

Haller.

Inscri-

Inscriptio.

Dem Ehrwürdigen Weigand Zu Bamberg, Conrad Zu würzburg und Gabriel zu Eistet Bischoffen vnsern Fürsten vnd lieben andechtigen samt und besonder.

§. III.

Copia Schreibens an des Fränckischen Craiß Fürsten und Stände vom Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer abgegangen, die Ersetzung der, vff Ableiben D. Johann Schmalkalders, erledigten Extraordinari Beysitzers-Stelle betr. d. d. Speyer den 16. Maii A. 1637.

Hochwürdig Durchleuchtig Hochgebohrne Fürsten auch Hoch- und Wohlgebohrne, Ersame und Weise gnädige Fürsten, auch gnädig und günstige liebe Herren.

MIt erbietung vnser vnterthänig vnd frl. Dienste fügen Ewer Frl. Frl. G. Ch. vnd denen Herren zu vernehmen, was gestalt weyland Hr. Johann Schmalkalder der Rechten Doctor, so bey hiesigen Kayserl. Cammer-Gericht einen Beysizer Stand wegen deß Schwäbischen Craiß (also nach Disposition deß in A. 70. alhier aufgericht vnd publicirten Reichs-Abschied gewesener zugeordneter oder Extraordinarius) rümlich vertretten, nach dem Willen Gottes das zeitliche gesee-

net

net vnd damit dieser Stand zur anderweitiger ersezung erlediget und frey gestellet ist.

Wann denn in Abwesenheit, so wohl des Herrn Cammer Richters Churfürstl. G. alß gesamter Hhl. Præsidenten vnnß vermög der Ordnung vnd ermelts Reichs-Receß anbefohlen vnd oblieget, des Gerichts vnd der Partheyen Rechthengigen Sachen notturfft nach vns fernere Præsentation zur deß erledigten Ortts ersezung, die Reichs Creiß vnd deßen Stände fürderlich zu beschreiben vnd ersuchen, so die Præsentation in ihrer Ordnung dißfalls betreffen vnd erreichen möchte: Vnd wir bey darüber gepflogener reifer Examination befinden, daß dieselbe Præsentation dißmals E. Fürstl. Gn. Gn. und die Herren, demnach Deroselben Craiß stelle an lengsten vacirt, Inhalts mehr berührten Reichs Abschieds §. dann denen von diesen beeden ꝛc. zustehet und gebühren will.

Als ersuchen hierauf dieselbe wir Amts halben hiemit für vnsere Person vnterthänig vndt fr. bittend E. Fr. Fr. G. G. vnd die Herren geruhen gnedig und günstig in nechst folgenden Sechs Monathen 2. oder 3. andere geschickte erfahrne vnd der Ordnung gemeß, qualificirte entweder auß ihres Craiß Land Arth und Bezirck oder der nechst anstoßenden Ortten geboren und wohlgeübte Personen an berührtes Abgeleibten Beysizers statt zu ernennen vnd præsentiren, daraus einen, so an tauglichsten vnd besten geschickt, hiernechst haben zu erwehlen, und den erledigten Ortt zu ersezen, Solche Ernennung auch vber obbestimmte

zeit

zeit lenger nicht zu verschieben, damit nit nöthig werde, nach Inhalt und Anweisung offtermelter Ordnung von Amts wegen ein taugliche Person anzunehmen. Solches also zu geschehen thuen zue E. Fr. G. G. und den Herren vnß vnterthänig vnd gebührlich versehen; Vnd thun zu deren beharrlichen gnaden und gunsten vns vnd das Gericht zum besten empfehlen.

Datum Speyer den $\frac{16}{6}$. Maii A. 1637.

Ew. Fr. G. G. und der Herren

vnterthänig und Dienstwillige

Cammer Richter und Präsidenten Amts verweser und Beysizer des Kayserl. Cammer Gerichts daselbsten.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Franzen Bischoffen zu Bamberg und Würzburg Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg, zue Stettin, Pommern der Caßuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, auch andern ihren mit

Ver-

Verwanden Fürsten Grafen Freyherren und Städten des Fränck. Craiß ꝛc.

Unsern gn. Fürsten auch gnäd. und günstigen lieben Herren samt und sonders.

§. IV.

Copia Schreibens von des Herrn Marggrafens zu Bayreuth, Hoch-Fürstl. Durchleucht, Christian Ernst, in puncto Præsentationis ad Assessoratum Cameræ, sub dato Elisabethenburg den 28. Maii 1710. an die Stadt Nürnberg erlassen.

VOn GOttes Gnaden, Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Der Röm. Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs, dann des Löbl. Fränck. Creyses bestallter General-Feld-Marchall, und Obrister,

Unsern Gunst gnädigen Gruß zuvor, Vest und Wohlweise, Liebe Besondere!

Euch

EUch wird albereit wissend seyn, was massen der von des Löbl. Fränck. Creyses Evangelischen Fürsten und Ständen An. 1690. præsentirte Assessor an dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht, D. Ulrich Thomas Lauterbach, jüngsthin verstorben, und dadurch abermals eine Assessorats-Stelle verlediget worden. Nun dann die hohe Nothdurfft erfordert, daß gemeldte Stelle, nach Anleitung der Reichs-Satzungen förderlichst mit einem qualificirten Subjecto, ob zwar sonsten das gewöhnliche Cammer-Gerichtliche Notifications-Schreiben, wegen des notorischen Cammer-Zustandes nicht einlangen kan, ersetzet werde, Uns auch darzu Unser der Zeit bestellter Geheimer Rath, Hof-Raths-Director, und Landschaffts-Rath; auch bey der noch vorseyenden Cammer-Visitation zu Wezlar substituirender Subdelegatus, Johann Franz, und dessen Bruder Lucas Franz, Fürstl. Fürstl. Cassel- und Darmstädtischer Hof-Gerichts-Rath zu Marpurg, wegen Ihrer aufhabenden trefflichen Qualitäten, und hinlänglichen Capacität, im Vorschlag gekommen, Ihr aber, benebst andern der Augspurgischen Confession zugethanen Creyß-Ständen bey dieser Sache gleichfalls interessiret seyd; Als versehen Wir Uns zu Euch, Gunstgnädig, Ihr werdet Euch die vorgeschlagene Subjecta gefallen lassen, zu dem Ende auch Euers Orts das von dem Gräflichen Collegio erhaltende Præsentations-Schreiben, sub sigillo volante ebenfalls fertigen,

gen, und sodann Uns wiederum zur gleichmäßigen Mitausfertigung zuschicken, damit es nachgehends von Uns gäntzlich vollzogen, und an gehörigem Ort übermachet werden möge. Verbleiben Euch anbey mit Gunstgnädigen Willen wohl beygethan, ꝛc.

Inscriptio.

Denen Vest und Wohlweisen, Unsern Lieben Besondern, Burgermeistern und Rath zu Nürnberg, als Directori des Städtischen Collegii, des Fränckischen Creyß.

§. V.

Von GOttes Gnaden Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc.

Unsern respective freundl. günstigen und gnädigen Gruß, auch freundl. und bereitwillige, wie auch gehorsame Dienste zuvor,

Hoch

Hoch- und Wohlgebohrne, Edel, Veste, und Hochgelehrte besonders liebe Herren und liebe Besondere

Wie auch respective

Hochgebohrne, auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hochgeehrteste, auch respective freundlich vielgeliebte und Hochgeehrte Herren Vettern, dann hoch- und vielgeehrte wie auch weiters respective Insonders hochgeneigt und hochgeehrteste Herren.

Wir haben aus Euer Excellenzien und respective Liebden wie auch Hoch-Gräflichen Excellenzien, dann Derselben und unsern respective Hoch- und Vielgeehrten- auch insonders hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren, &c. vom 20. October dieses Jahrs datirt und den 30ten ejusdem eingelauffenen Schreiben vernommen, daß der am 30ten Semptemb. An. 1710. als ein aus dem Fränckischen Crayß præsentirter und der Augspurgischen Confession zugethaner Assessor, Johann von Frantz den 18. September ann. delabentis mündlichen angezeiget habe, daß Er diese bey gedachten Kayserlichen Cammer-Gericht bißhero vertrettene Beysitzers Stelle wegen anwachsenden hohen Alters zu resigniren entschlossen seye, solche auch so fort würcklich resigniret habe, und Euer Excellenzien

und resp. Liebden, wie auch Hoch-Gräfliche Excellenzien, dann Dieselbe und Unsere respective Hoch- und vielgeehrte, auch insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren solches an Uns als des Fränckischen Crayß Mit-ausschreibenden Fürsten zu verkünden, ohnermangeln wollen.

Wann uns dann, auf beschehene Communication mit dieses Crayses der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Fürsten und Ständen, Unser des Marggrafens Cammer-Juncker Hof- und Regierungs- auch Appellations-Rath Friedrich Casimir von Gemmingen, und des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg Rath und Assessor, Christoph Philipp Sinold genannt von Schütz; dann der Gräflich Erbachische Geheime Rath Wilhelm Friedrich von Pistorius; ingleichem der Königlich Groß-Brittanische und Chur-Hannoverische Hof-Rath Johann Gottfried von Mayern, wegen Ihrer guten Qualitæten und zu dergleichen Function erforderlichen Capacitæt vor solche Subjecta respective bekannt sind, und angerühmet worden, daß wir verhoffen, Ein Hoch-Löbliches Collegium werde Selbige hierzu für qualificirt befinden.

Als haben wir in Erwegung dessen, Euer Excellenzien und respective Liebden, wie auch Hoch-Gräfliche Excellenzien dann Derselben und unsern

sern respective Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren solche Subjecta hiermit denominiren und dem Kayserlichen Gerichte vorstellig machen wollen.

Verbleiben anbey Euer Excellenzien und respective Liebden, wie auch respective Hochgräfl. Excellenzien, dann Denenselben und respective Unsern Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren mit respective Freundl. Günstig und Gnädigen Willens-Erweisung, auch Freund bereitwilligen Diensten wohl beygethan und beflissen.

Datum den 30. Dec.
1739.

Euer Excellenzien und Derselben wie auch respective Liebden auch Hoch-Gräfliche Excellenzien und derer Herren

Dienst- und freundwilliger auch wohl affectionirter, dann respective Ergebenst, auch Dienst- und freundwilliger, wie auch unter Dienst-willig gehorsam und Dienst-ergebenster

Carl Wilhelm Friedrich
M. z. B.

Johann Friedrich Graf und Herr zu Castell, Im Nahmen sämtlicher Evangelischer Gräflichen Mit-Stände des Fränckischen Crayses.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Vor uns und im Nahmen des Fränckischen Crayß sämtlicher Fürstlichen Stände der Augspurgischen Confession.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen Vest und Hochgelehrten, dann respective Hochgebohrnen Wohl und Hoch-Edelgebohrnen respective Ihro Römis. Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät verordneten würcklichen Geheimden Räthen, dann des Löblich Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Hochverordneten Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, Unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, dann hochgeehr-

test

test auch respective freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herren Vettern, dann Hoch- und vielgeehrten, wie auch weiters respective Insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren.

Wezlar.

(L. S. Serenis. Onoldin.) (L. S. Herrn Grafens von Castell Rüdenhausen.) (L. S. Noriberg.)

Das siebenzehende Capitel.

Von demjenigen, was Allerhöchst Kayserliche Majestät wegen des Comitial-Recurses überhaupt, und wegen des Hessen-Hanauischen insbesondere geäussert.

§. I.

Indeme gleich Anfangs in dem ersten Capitel von dem Comitial-Recurs überhaupt,

und ob selbiger Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Ansehen und Gewalt zu entgegen oder nicht? gehandelt; so dann, was sowohl von beeden Herren Hertzogen zu Sachsen-Meinungen und Eisenach; als von dem Herrn Wilhelm Land-Grafen zu Hessen-Cassel dieserhalben zum Vorschein gekommen, in dem andern und siebenden Capitel beygebracht; weniger nicht das neueste wegen der Babenhauser Belehnungs-Angelegenheit, in dem vierdten Capitel hinzugefüget worden; als will zum Beschluß dieses ersten Theils anzumercken nöthig seyn, wie besagter Comitial-Recurs so wohl von Ihro Kayserl. Majestät überhaupt angesehen werde, als auch was Dero Fürtrefflich-Oesterreichische Directorial-Gesandschafft, wegen des Hessen-Caßlischen, und was damit verknüpft, insbesondere dem Publico communiciret hat. Was nun jenes betrifft, so haben Allerhöchst Kayserl. Majestät in einem an Dero Principal-Commission erlassenen Allergnädigsten Rescript deßfalls unter andern gemeldet: Wo ein wahres Gravamen, oder wenigstens ein gegründeter Anschein eines solchen Gravaminis vorhanden, da gebeten die Reichs-Satzungen klare Maaß und Ziehl, auf was Art, und durch welche biß nun zu, im Reich alleinig bekannte rechtliche Weege, demselben abgeholfen werden möge. Alle und jede diese Weege verlangten Ihro Kayserl. Majestät nicht nur im mindesten nicht zu hemmen, sondern vielmehr denenselben allen von Ihnen nur immer abhangenden Vorschub

zu

zu geben: An Deroſelben werde dißfalls nie etwas erwinden, ſondern Sie vielmehr mit Freuden und Vergnügen mit und nebſt denen redlich geſinnten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, das, was zum Behuf der Juſtiz gereichet, auf das eifrigſte je und allezeit befördern helfen. Dero Meynung ſeye nie geweſen, und annoch nicht, daß die Directoria ein willkürliches Magiſterium ſich anmaſſen mögen, und ebenſo wenig gedencken Sie, dem Recurſui ad Comitia in dazu qualificirten Sachen das mindeſte in Weeg zu legen. Ja Allerhöchſt Kayſerl. Majeſtät würden in dem Fall, da Sie Sich beygehen laſſen könten, zur vollſtändigen Uberzeugung und Beruhigung derer um die Wohlfarth ihres Vatterlands wahrhafft- bekümmerter Ständen noch ein mehrers, als biß anhero ſo weitläuftig angeführet worden, dienſam zu ſeyn, auch ſolches zum Voraus auf das bündigſte zu erklären, kein Bedencken tragen, und glauben, durch Dero unveränderliche Juſtiz-Liebe und unermüdete Reichs-Vätterliche Sorgfalt nicht nur das Denenſelben hierunter zuwendende Vertrauen allerdings verdient zu haben, ſondern auch ſothanes Vertrauen, als die mindeſte für eine ſo ausnehmende liebreiche Neignng gebührende Zuruckgabe anſehen zu können: bevorab da gantz offenbar zu Tag lege, daß Sie bey Beobachtung eines unterſchiedenen Beytrags weit mehrere Anſtändigkeit finden würden, mithin allein Dero Kayſerl. Amts-Obliegenheit die Beweg-Urſach ſeyn könte,

warum Sie unveränderlich bey allen, was Sie biß nun zu erkläret, beharren werden. In denen Anliegenheiten, wovon nunmehro die Frage, wäre theils kein Gravamen vorhanden, und theils könte nicht einmal eines vorhanden zu seyn, möglicher Dingen supponirt werden, um wie vielweniger könne also Recursus ad Comitia dißfalls statt finden, oder eine vorläuffige Reichs-tägige Berathschlagung, ob er statt habe oder nicht, erfordert werden? es wäre dann Sache, daß man den Reichs-Tag gegen dessen Natur und Verfassung zum ordentlichen Super-Revisions-Gericht in Reichs-Sachen machen wolte: wovon die schädliche, ja ungeräumte Folgen niemanden verborgen seyn könten, so nur obenhin von dem Teutschen Reichs-Wesen einige Erkanntnuß hat. Sie würden bey gemeinwerdenden Recursen von vielen aus denenjenigen selbst erkannt, welche aus andern Absichten die Zerrüttung fürdauren zu machen, beflissen sind; wie könten aber sothane Recursus nicht gemein werden, wofern man sie in diesen und dergleichen Fällen gestatten solte, ausser man wolte allein auf die Macht oder Ausgang des im Rechts-Streit verfangenen Theils, und nicht auf die Merita causæ sehen, womit aber die eine gleiche Waagschaale zu halten gewohnte Gerechtigkeit nicht bestehen könte (*).

§. II.

(*) vid. Europäische Staats-Cantzley, Tom. LXXVI. Cap. 9 pag. 276. allwo angeregtes Kayserl. Rescript in Extenso anzutreffen.

§. II.

Was hingegen Ihro Kayſerl. Majeſtät in Anſehung der Heſſen-Hanauiſchen Recurs-Sache insbeſondere erſt kürtzlich durch Dero Oeſterreichiſ. Directorial-Geſandſchafft in Comitiis geäuſſert, ſolches beruhet auf folgenden Puncten, als:

1.) Daß der beleidigten Kayſerl. Majeſtät eine gemeſſene Genugthuung gebühre.

2.) Daß von des Herrn Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Durchl. als Grafen von Hanau, ſo hefftig betriebene Recurs-Anliegenheiten in keinen derjenigen Fällen einſchlügen, welche Menſch-möglicher Weiſe zum Recurs qualificiret ſeyn können.

3.) Daß wann ſich beſagten Printzens Antrag gefüget, oder derſelbe directe vel indirecte, unter was Schein, oder Vorwand es immer ſeyn möchte, begünſtiget werden ſolte, das von ſelbſten ſo unentbehrlich ermeſſende Vernehmen, Einigkeit, Ruhe, Sicherheit im Reich, deſſen Verfaſſung und mit einem Wort alles, was heilſam, nöthig und heilig iſt, nimmermehr würde beſtehen können; ſondern die äuſſerſte innerliche Zerrüttung und deren leydige Folgen nothwendig entſtehen müſſen.

4.) Daß sich dißfalls in einer durch das natürliche und gemein geschriebene Recht, auch des Reichs Grund-Gesetze bereits entschiedener Sache, keines neuen Regulativi bedörffe, und endlich:

5.) Daß in übrigen, das ist ohne Hemmung des Lauffs der Justiz in gantz liquiden Anliegenheiten, Ihro Kayserl. Majestät nach wie vor aufrichtigst urbiethig seynd, mit patriotisch gesinnten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, alle diejenige in denen Reichs Grund-Gesetzen gar heilsam versehene Mittel und Weege, es seye mittelst Zustandbringung derer Cammer-Gerichts-Visitationen, oder sonsten, eifrigst mit anzugehen, welche zu Beförderung der GOtt geheiligten Justiz vortragend zu seyn, ermessen werden können.

§. III.

Nebst diesen hat belobt Oesterreichische Directorial-Gesandtschafft auf dasjenige, was ob Seiten Hessen-Hanau, wegen der Babenhauser Belehnungs-Angelegenheit zum Vorschein gekommen und oben Cap. IV. mitgetheilt worden, nachfolgendes ins besondere kund gemacht. Es seye nemlich dem Publico sattsam bekannt, was gegen die von dem Königl. Böhmischen Lehen-Hof den 17ten Dec. letzt verflossenen

nen Jahrs, wegen des Schloſſes und Amts Babenhauſen cum appertinentiis publicirte Erkantniß von des Herrn Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Durchl. als Grafen zu Hanau, theils in den darüber an Ihro Kayſerl. Majeſtät erlaſſenen irreſpectuoſen Schreiben und theils in denen derenthalben zu Regenſpurg und ſonſten ausgetheilten Impreſſis hat vor- und angebracht werden wollen, da inſonderheit von der Natur dieſes Königl. Böhmiſchen Lehens, als ob es nemlich ein Feudum oblatum und für kein, die unſtrittige Jura des Domini directi, ſo wie ſonſten begründetes Lehen zu achten wäre, gantz unſtatthafft hat vorgegeben werden wollen.

Die von vielen Seculis her ertheilte Lehens-Briefe, abgelegte Lehens-Pflichten und was noch in Lebzeiten des letztverſtorbenen Grafens von Hanau, mit Heſſen-Caſſel Vorwiſſen und Einverſtändniß am Kayſerl. Hof-Lager verhandelt worden, ja verſchiedene ſelbſt eigene Facta des Herrn Printzens Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Durchl. legen das gerade Widerſpiel ſonnenklar am Tag, auch kan aus denen im Namen beſagten Printzens in ſolchen übergebenen Exhibitis unwiderſprechlich dargethan werden, nicht nur wie der nexus feudalis Heſſen-Caſſeliſcher Seits in voller Maaß anerkandt, ſondern auch NB. um die Erkanntnuß der Belehnung halber, bey der Curia feudali ſchrifftlich gebeten worden.

Aus der Historie und aus denen Acten ist aber das bekañt, daß weyland Kayser Carl der IV. als König zu Böhmen, im Jahr 1372. dem dahmaligen Ulrich Herrn zu Hanau, für die Burg und Stadt Babenhaussen cum suis appertinentiis, als sein des Herrn von Hanau, Vätterliche Frey-Güter, 4000. kleine Gulden, die man zur selben Zeit Floren geneñet, gut von Gold und schwer von Gewicht, gegeben und bezahlet, und besagte Burg und Stadt Babenhaussen mit allen Zugehörungen vor sich und seine Erben und nachkommende Könige und die Cron Böhmen aufgerichter und übergebener aufgenommen und zur besondern Gnad vorbemeldten Ulrich zu Hanau damit wiederum belehnet habe: Woraus dann gantz klar erhellet, daß, da zu selbiger Zeit oberwehnte Summa für kein geringes Quantum zu achten wäre, das Dominium directum über die Burg und Stadt Babenhaussen titulo onerosissimo an die Cron Böhmen gediehen seye. Allein es ist sich bey all diesem und was noch weiters dahin einschlagendes angeführet werden könte, von darum nicht aufzuhalten, weilen Ihro Kayserliche Majestät sich eben so wenig Dero unstrittige Gerechtsame von des Printzens Wilhelm Durchl. abschreyen lassen, als Allerhöchst Deroselben Lehens herrliche Königl. Böhmische Jura auf die Personen unmittelbahrer Reichs-Stände erstrecken, oder diese andurch im allermindesten beunruhigen wollen, massen eines so sehr als das andere

re

re von Dero theils Reichs- und theils Landes-Väterlicher Sorgfalt entfernet iſt.

Genug iſt alſo hier anzumercken, daß man das groſſe wider die Erkänntnuß des Königl. Böhmiſchen Lehen-Hoffs erregte und biß auf die unverſchämteſte Unziemlichkeiten hinausgetriebene Geſchrey, allein darinnen zu gründen vermeynte:

„Daß ſothane Erkänntnuß vorgeblich ohne „allen Proceſs und ohne den andern Theil „im geringſten zu hören, ergangen, unge„hindert Jurisdictio nullatenus fundata, „cauſa civilis alibi pendens & forum jam „dudum præventum wäre.

Allein wie wenig auch dieſes Vorgeben Stich halte, ob es gleich mehrers ſcheinbar, als keine andere Heſſen-Caſſeliſche Einſtreuung aufgebutzet worden iſt, kan ohnmöglich alsdann mißgönnet werden, wann man dasjenige, was der Sachen Natur nach zu unterſcheiden iſt, behörig unterſcheidet.

Der Königl. Böhmiſche Lehen-Hof verlanget ſich keine Erkänntnuß *in cauſa civili coram Camera pendente & ubi forum jam præventum eſt*, anzumaſſen, herentgegen wird auch wohl niemand in Abrede ſtellen mögen, daß *in cauſa mere feudali*, und abſonderlich der zu ertheilenden Belehnung halber, die Erkänntnuß der Curiæ feudali unſtrittig zukom-

zukomme. Des Herrn Printzen zu Hessen-Cassel Durchl. haben es selbst ehedessen erkannt, indeme Sie in ihren allda eingerichteten Exhibitis um die Belehnung gantz inständig, und zwar darneben zu erkennen ausdrücklich gebeten haben. Was nun zu einer solchen cognitione summarissima, welche rejectis Exceptionibus altioris indaginis quibuscunque zu beschehen hat, erfordert werde, ist bekannten Rechtens, auch eben so wenig jemahlen in Zweifel gezogen worden, daß die Belehnung speciem possessionis zueigne.

Der Königliche Böhmisch Lehens-Hof könte auch um so weniger hierunter irre gehen, als die Investiendi schon Paritoriam bey dem Kayserl. Cammer-Gericht vor sich hatten, und deren Frauen Mutter Durchlaucht bereits im Jahr 1716. mit dem Schloß und Stadt Babenhausen ohne mindeste Hessen-Casselische Widerrede convestiret worden, ohne welche Widerrede es forthin geblieben wäre, wann man nicht erst nach vielen Jahren die feyerliche Pacta und Recessus anzufechten, sich einfallen lassen. Allein konte und kan die Anfechtung keine gegründete Ursache seyn, um die Belehnung jenen zu versagen, welchen Sie nach der eigenen ehemahligen Hessen-Casselischen Bekantniß gebühret, und welche oberwehnte Titulos vor sich haben, wie man dann auch durch das Hessen-Casselische Geschrey sich vor würcklicher

cher Ertheilung der zuerkandten Belehnung nicht abwendig machen laſſen, und noch weniger an die Ungebühr ſich kehren wird, daß ein Graf von Hanau, qua Vaſallus, ſich unterfänget, Ihro Kayſerliche Majeſtät als König von Böhmen? und ſeinen Lehenherrn vor die Auſtregas zu citiren.

Die Erkanntniß des Königlichen Böhmiſchen Lehen-Hofs kan ſolchemnach gantz wohl und auf gleiche Weiſe mit dem Urthel des Kayſerlichen Cammer-Gerichts beſtehen, als in der Frey-Gerichts-Sachen der pendentiæ cauſæ und præventioni fori dadurch kein Abbruch geſchehen iſt, daß Chur-Maintz nachher die Belehnung beym Reichs-Hof-Rath, als unſtrittiger Curia feudali ausgewürcket hat. Der Lehens-Hof allein hat die Belehnung zu ertheilen, mithin auch ſummariiſſime zu unterſuchen und zu erkennen, wem Sie zu ertheilen ſeye? Allein iſt man von darum ab Seiten des Königlichen Böhmiſchen Lehen-Hofs keines Wegs gemeynet, cauſam civilem zu entſcheiden, oder ſich über dem facto perſonali eines ohnmittelbahren Reichs-Standes, als da eine violenta occupatio, oder detentio iſt, wann auch gleich cauſa alibi haud pendens noch forum præventum wären, den Ausſpruch zu zu eignen.

* * *

807-925

Selec

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

König, Johann Carl, 1705-1753

Selecta juris publici novissima Zum Behuff der Reichs-Historie u. d. Staats-Rechten mitgetheilt

Bd.: I. Th.

Ulm 1746

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 9757
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283372-0
VD18 12328421-001